

SENATO DELLA REPUBBLICA

Germanico

Par. 156

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Die Herkunft der Texte

II. Äußerer Erhaltungszustand und diplomatische Abschrift der einzelnen Kopien

1. Kopie A

2. Kopie B

3. Kopie C

4. Kopie D

5. Kopie E

6. Kopie F

III. Rekonstruktion des Textes

1. Rekonstruierter Text

2. Kommentar zur Textkonstitution

3. Tabellarischer Vergleich aller Textvarianten zwischen Kopie A und B

IV. Übersetzung des s.c.

V. Die prosopographischen Angaben im s.c.

VI. Kommentar

1. Die Gliederung des s.c.

2. Kommentar zu den einzelnen Abschnitten

2.0. Die Überschrift von Kopie A

2.1. Das Präskript

2.1.1. Exkurs: Zur Chronologie des Pisoprozesses im s.c. und bei Tacitus

2.2. Die *relatio* des Tiberius

2.3. Dank an die Götter

2.4. Schilderung der Tatbestände, die zur Anklage und zur Verurteilung des Cn. Piso

pater geführt haben.

2.5. Entscheidung des Senats über die vier Punkte der *relatio* des Tiberius

2.7. Der Beschluß über die Publikation

2.8. Die *subscriptio* des Tiberius

VII. Die Überlieferungssituation in der Baetica und ihre Bedeutung

154 Einmal - Komma vor colon (l. 23 a)

Joh. Pison 3 a de p. 4 (nota 1) a

13

154 Einmal - Komma vor colon

p. 10 (= 160 n.) parte organizzata sui capi v
accusa a i fatti un or riferimento

Bruni, Valmi e polizi a Roma v
Anquora c

15) Iuliae Aug. optime de r(e) p(ublica) merita non partu tantum modo principis nostri, sed etiam multis magnisq(ue) erga cuiusq(ue) ordinis homines beneficis.

16) aqua et igni interdici oportere ab eo pr(aetore), qui lege(m) maiestatis quaereret bonaq(ue) eorum ab pr(aetoribus), qui aerario praesessent, venire in aerarium redigi.

17) eorum curae atque officii esse ut apud eos ii, qui quandoq(ue) et praesessent, plurimum auctoritatis, qui fidelissima pietate salutare huic urbi imperioq(ue) p(opuli) R(omani) nomen Caesarum coluissent.

18) et quo facilius totius actae rei ordo posterorum memoriae tradi posset atque hi scire, quid de singulari moderatione Germ(anici) Caes(aris) et de sceleribus Cn.Pisonis patris senatus iudicasset.

19) item hoc s.c. in cuiusque provinciae celeberrima{e} urbe eiusque{i} urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figeretur, item hoc s.c. in hibernis cuius(que) legionis at signa figeretur.

20) In senatu fuerunt CCCI; hoc s.c. factum est per relationem solum.

21) Ti. Caesar Aug(ustus) trib(unicia) pot(estate) XXII manu mea scripsi: vellem h.s.c. quod e<s>t factum III idus Decem(bres) Cotta et Messalla cos. referente me scriptum manu Auli q(uaestoris) mei in tabellis XIII referri in tabulas publicas.

Antonio Caballos - Werner Eck - Fernando Fernández

DAS SENATUS CONSULTUM DE CN. PISONE PATRE

Implicato
1-56

Antonio Caballos - Werner Eck - Fernando Fernández

DAS SENATUS CONSULTUM DE CN. PISONE PATRE

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Die Herkunft der Texte

II. Äußerer Erhaltungszustand und diplomatische Abschrift der einzelnen Kopien

1. Kopie A
2. Kopie B
3. Kopie C
4. Kopie D
5. Kopie E
6. Kopie F

Exkurs 2.1.1: p. 1-56

III. Rekonstruktion des Textes

1. Rekonstruierter Text
2. Kommentar zur Textkonstitution
3. Tabellarischer Vergleich aller Textvarianten zwischen Kopie A und B

p. 39

p. 39 -

50

52

62

IV. Übersetzung des s.c. *hinc 69*

62

V. Die prosopographischen Angaben im s.c.

VI. Kommentar

1. Die Gliederung des s.c.
2. Kommentar zu den einzelnen Abschnitten
 - 2.0. Die Überschrift von Kopie A
 - 2.1. Das Präskript
 - 2.1.1. Exkurs: Zur Chronologie des Pisoprozesses im s.c. und bei Tacitus
 - 2.2. Die *relatio* des Tiberius
 - 2.3. Dank an die Götter
 - 2.4. Schilderung der Tatbestände, die zur Anklage und zur Verurteilung des Cn. Piso pater geführt haben.
 - 2.5. Entscheidung des Senats über die vier Punkte der *relatio* des Tiberius
 - 2.7. Der Beschluß über die Publikation
 - 2.8. Die *subscriptio* des Tiberius

VII. Die Überlieferungssituation in der Baetica und ihre Bedeutung

1-56

Exkurs (da *indica* p. 144)

p. 39 - 69

manuscripta *diversa*

Diplomatische Abschrift von Kopie A

S C DE CN PISONE PATRE PROPOSITVM N VIBIO SERENO PRO · COS

Kolumne I

1 A · D · III · EID · DEC · IN PALATIO · IN PORTICV · QVAE · EST · AD · APOLLINIS ·
SCRIBENDO

ADFVERVNT · M · VALERIVS · M · F · LEM · MESSALLINVS · C · ATEIVS · L · F · ANI
· CAPITO · SEX · POMP

SEX · F · ARN · M · POMPEIVS · M · F · TERET · PRISCVS · C · ARRENVS · C · F · GAL
· GALLVS · L · NONIVS · L · F

POM · ASPRENAS · Q · M · VINCVIVS · P · F · POB · Q · (vacat) QVOD · TI · CAESAR ·
DIVI · AVG · F · AVG

5 PONTIFEX · MAXVMVS · TRIBVNICIA · POTESTATE XXII · COS · III · DESIGNATVS ·
IIII · AD · SENA

TVM RETTVLIT · QVALIS · CAVSA · CN · PISONIS · PATRIS · VISA · ESSET · ET · AN
MERITO SIBI MOR

TEM · CONSCISSE · VIDERETVR · ET · QVALIS · CAVSA · M · PISONIS · VISA · ESSET ·
CVI · RELATIONI AD

IECISSET · VTI · PRECVM · SVARVM · PRO · ADVLESCENTE · MEMOR IS ORDO ESSET ·
QVALIS · CAV

SA · PLANCINAE · VISA · ESSET · PROQVA · PERSONA QVID · PETISSET ET · QVAS ·
PROPTER · CAVSAS

10 EXPOSVISET · ANTEA · ET · QVID · DE · VISELLIO · KARO · ET · DE · SEMPRONIO BASSO
COMITIBVS

CN · PISONIS · PATRIS · IVDICARET · SENATVS · D · I · R · I · C (vacat)

SENATVM · POPVLVMO · ROMANVM · ANTE · OMNIA · DIS · IMMORTALIBVS · GRATIAS ·

AGERE¹³

QVOD · NEFARIS · CONSILĪS · CN · PISONIS · PATRIS · TRANQVILLITATEM · PRAESENTIS
· STATVS

R · P · QVO · MELIOR · OPTARI · NON · POTE · VT · QVO · BENEFICIO · PRINCIPIS ·
NOSTRI · FRVI · CONTIGIT

15 TVRBARE · PASSI · NON · SVNT · DEINDE · TI · CAESARE · AVGVSTO · PRINCIPI · SVO
· QVOD · EARVM

RERVM · OMNIVM · QVAE · AD · EXPLORANDAM · VERITATEM · NECESSARIAE ·
FVERVNT · CO

PIAM · SENATVI · FECERIT · CVIVS · AEQVITATEM · ET · PATIENTIAM · HOC · QVOQ ·
NOMINE

ADMIRARI · SENATVM · QVOD · CVM · MANVFESTISSVMA · SINT · CN · PISONIS ·
PATRIS · SCELERA

ET · IPSE · DE · SE · SVPPLICIVM · SVMPSSISSET · NIHILOMINVS · CAVSAM · EIVS ·
COGNOSCI · VOLVE

20 RIT · FILIOSQ · EIVS · ARCESSITOS · HORTATVS · SIT · VT · PATRIS · SVI · CAVSAM ·
DEFENDERENT · ITA · VT

EVM · QVOQ · QVI · ORDINIS · SENATORI · NONDVM · ESSE · INTRODVCII · IN · SENA-
TVM · VELLE · ET

COPIAM · VTRIQ · DICENDI · PRO · PATRE · ET · PRO · MATRE · IPSORVM · ET · PRO M
· PISONE · FACERET¹⁴

ITAQ · CVM · PER · ALIQVOT · DIES · ACTA · CAVSA · SIT · AB · ACCVSSATORIBVS · CN ·
PISONIS · PATRIS · ET · AB · IPSO

CN · PISONE · PATRE · RECITATAE · EPISTVLAE · RECITATA · EXEMPLARIA · CODICIL-

¹³ Z. 12: Der Buchstabe *S* von *Senatum* ist wesentlich größer als die anderen; damit wird der Neueinsatz zusätzlich markiert.

¹⁴ Z. 22: Das 2. *E* in *faceret* ohne die untere Querhaste: *FACERFT*.

LORVN · QVOS¹⁵

25 GERMANICVS · CAESAR · CN · PISONI · PATRI · SCRIPSISSET · PRODVCTI · TESTES ·
CVIVSQ · ORDINIS · SINT

ADMIRARI · SINGVLAREM · MODE[RA]TIONEM · PATIENTIAMQ · GERMANICI · CAESARIS
· EVIC

TAM · ESSE · FERITATE · MORVM · CN · [PISON]IS · PATRIS · ATQ · OB · ID · MORIEN-
TEM · GERMANICVM · CAE

SAREM · CVIVS · MORTIS · FVISSE · C[AVSSAM CN] · PISONEM · PATREM · IPSE ·
TESTATVS · SIT · NON · IN ME

RITO · AMICITIAM · EI · RENVNTIASSE · QVI · CVM · DEBERET · MEMINISSE · A DIV-
TOREM · SE DATVM¹⁶

30 ESSE · GERMANICO CAESARI · QVI · A · PRINCIPE · NOSTRO · EX AVCTORITATE · HVIVS
· ORDINIS · AD

RERVM · TRANSMARINARVM · STATVM · CONPONENDVM · MISSVS · ESSET · DESIDERAN-
TIVM

PRAESENTIAM · AVT · IPSIVS · TI · CAESARIS · AVG · AVT · FILIORVM · ALTERIVS ·
VTRIVS · NECLECTA

MAIESTATE · DOMVS · AVG · NECLECTO · ETIAM · IVRE · PVBLICO · QVO · ADLEG ·
PRO · COS · ET · EI · PRO · COS DE QVO ·

LEX · AD · POPVLVM LATA ESSET · VT · IN · QVAMCVMQ · PROVINCIAM · VENISSET ·
MAIVS · EI · IMPERIVM

35 QVAM · EI · QVI · EAM PROVINCIAM · PROCOS OPTINERET · ESSET · DVM · IN OMNI ·
RE · MAIVS · IMPERI

VM · TI · CAESARI · QVAM · GERM · CAESAR ESSET · TAMQVAM · IPSIVS · ARBITRI · ET
· POTESTATIS OMNIA

ESSE DEBERENT · ITA · SE · CVM · IN PROVINCIA · SYRIA · FVIT · CESSERIT · BELLVM

¹⁵ Z. 24: *N* statt *M* in *codicilloru* *m*.

¹⁶ Z. 29: Die letzten 6 Buchstaben in *renuntiasse* sind nur im unteren Teil erhalten.

· CVM · ARMENIACVM

ET · PARTHICVM · QVANTVM · IN IPSO · FVERIT · MOVERIT · QVOD · NEQ · EX ·
MANDATIS PRINCIPIS¹⁷

NOSTRI · EPISTVLISQ · FREQVENTIBVS · GERM · CAESAR · CVM · IS · ABESSET · VONO-
NEM · QVI · SVS¹⁸

40 PECTVS · REGI · PAHRTORVM ERAT LONGIVS REMOVERI · VOLVERIT · NE · PROFVGERE
· EX CVSTODIA

Kolumne II

POSSET ID QVOD · FECIT · ET · CONLOQVI · QVOSDAM · EX NVMERO ARMENIORVM ·
MALOS · ET

AVDACES · CVM · VONONE · PASSVS · SIT · VT · PER EOSDEM · TVMVLTVS · IN ·
ARMENIA · EXCITA

RETVR · AC VONONE VEL · OCCISO · VEL · EXPVLSO · REGE · ARMENIAE · QVEM ·
GERMANICVS

CAESAR · EX VOLVNTATE · PATRIS · SVI · SENATVSQ · EI · GENTI · REGEM · DEDISSET
· OCCVPARET

45 EAQ · MAGNIS · MVNERIBVS · VONONIS · CORRVPVS · FECERIT · BELLVM · ETIAM ·
CIVILEM · EX

CITARE CONATVS · SIT · IAM · PRIDEM · NVMINE · DIVI · AVG · VIRTVTIBVSQ · TI ·
CAESARIS · AVG¹⁹

OMNIBVS · CIVILIS · BELLI · SEPVLTIS · MALIS · REPETENDO · PROVINCIAM · SYRIAM ·
POST

MORTEM · GERMANICI · CAESARIS QVAM · VIVO · EO · PESSVMO · ET · ANIMO · ET ·
EXEMPLO RE

¹⁷ Z. 38: P von *ipso* auf der Bruchkante.

¹⁸ Z. 39: S von *epistulis* auf der Bruchkante.

¹⁹ Z. 46: G in *Aug.* geschrieben wie C.

LIQVERAT · ATQ · OB · ID · MILITES · R · INTER · SE CONCVRRERE COACTI · SINT ·
PERSPECTA · ETIAM²⁰

50 CRVDELITATE · VNICA · QVI · INCOGNITA · CAVSA · SINE · CONSILI · SENTENTIA ·
PLVRIMOS · CA

PITIS · SVPPPLICIO · ADFECISSET · NEQ · EXTERNOS · TANTVMODO · SED · ETIAM ·
CENTVRIONEM

C · R · CRVCI · FIXSISSET QVI · MILITAREM · DISCIPVLINAM · A · DIVO · AVG · INSTI-
TVTAM · ET

SERVATAM · A · TI · CAESAR · AVG · CORRVPISSET · NON · SOLVM · INDVLGENDO
MILITIBVS

HIS · QVI · IPSIS · PRAESVNT · MORE · VETVSTISSVMO · PARERET · SED · ETIAM ·
DONATIVA · SVO

55 NOMINE · EX FISCO · PRINCIPIS · NOSTRI · DANDO · QVO · FACTO · MILITES · ALIOS ·
PISONIANOS · A

LIOS CAESARIANOS · DICĪ · LAETATVS · SIT · HONORANDO · ETIAM · EOS · QVI · POST
· TALIS · NOMINIS

VSVRPATIONEM · IPSI · PARVISSET · VT · QVI · POST · MORTEM · GERMANICI · CAESA-
RIS · CVIVS · IN

TERITVM · NON · P · R · MODO SED · EXTERAE QVOQ · GENTES · LVXERINT · PATRI ·
OPTVMO · ET

INDVLGENTISSVMO · LIBELLVM · QVO · EVM · ACCVSARET · MITTERE · AVSVS · EST ·
OBLITVS · NON

60 TANTVM · VENERATIONIS · CARITATISQ · QVAE · PRINCIPIS · FILIO · DEBEBATVR ·
CETERVM

HVMANITATIS QVOQ · QVAE · VLTRA · MORTEM · ODIA · NON · PATITVR · PROCEDERE
· ET · CVIVS ²¹

²⁰ Z. 49: Im Text *INTER*; der Zwischenraum wurde durch ein Loch veranlaßt, das schon vor der Beschriftung vorhanden war.

²¹ Zeile 61: Das 1. *T* von *humanitatis* auf Bruchkante.

MORTEM · GAVISVM · ESSE · EVM · HĪS · ARGVMENTIS · SENATVI · APPARVERIT ·
QVOD NEFARIA

SACRIFICIA AB · EO · FACTA · QVOD · NAVES · QVIBVS · VEHEBATVR · ORNATAE SINT
· QVOD · RECLV

SERIT · DEORVM · IMMORTALIVM · TEMPLA · QVAE · TOTIVS · IMPERI · R · CONSTAN-
TISSVMA

65 PIETAS · CLAVSERAT EIVSDEM · 'QVE HABITVS' · ANIMI · ARGVMENTVM · FVERIT ·
QVOD · DEDISSET · CONGI²²

ARIVM · EI · QVI · NVNTIAVERIT · SIBI · DE · MORTE · GERMANICI · PROBATVM · SIT
· FREQVEN

TERQ · CONVIVIA · HABVISSE · EVM · HIS · IPSIS · DIEBVS · QVIBVS · DE · MORTE ·
GERMANICI · EI²³

NVNTIATVM ERAT · NVMEN · QVOQ · DIVI · AVG · VIOLATVM · ESSE · AB EO · AR-
BITRARI · SENATVM

OMNI · HONORE · QVI · AVT · MEMORIAE · EIVS · AVT · IMAGINIBVS · QVAE · ANTE ·
QVAM · IN²⁴

70 DEORVM · NVMERVM · REFFERENTVR · HABEBANTVR · DETRACTO (*vacat*)

QVAS · OB RES · ARBITRARI · SENATVM · NON · OPTVLISSI · EVM · SE · DEDITAE · POENAE
· SED · MAIORI²⁵

ET · QVAM · IN · MINORE · SIBI · AB PIETATE · ET · SEVERITATE · IVDICANTIVM ·
INTELLEGEBANT²⁶

²² Z. 65: *que habitus* ist, weil es vergessen worden war, nachträglich zwischen Zeile 64 und 65 geschrieben worden, über *eiusdem animi*.

²³ Z. 67: *H* ohne Querstrich, so daß *IIIS* geschrieben zu sein scheint.

²⁴ Zeile 69: *T* in *aut* ohne Querhaste.

²⁵ Z. 71: Das erste Wort ist vollständig nach links aus dem Schriftfeld ausgerückt.

²⁶ Z. 73: Zwischen *subtraxisse* und *Itaque* ist ein freier Raum. Offensichtlich sollte auch hier ein Sinneinschnitt gekennzeichnet werden.

SVBTRAXSISSE (*vacat*) ITAQ · HIS · POENIS · QVAS · A · SEMET · IPSO · EXEGISSET ·
ADICERE · NE QVIS · LVC

TVS · MORTIS · EIVS · CAVSA · A · FEMINIS · QVIBVS · EIS · MORE · MAIORVM · SI ·
HOC · S · C · FACTVM

75 NON · ESSET · LVGENDVS · ESSET · SVSCIPERETVR · VTIQ · STATVAE · ET · IMAGINES
· CN · PISONIS

PATRIS · QVAE · VBIQ · POSITAE · ESSENT · TOLLERENTVR · RECTE · ET · ORDINE ·
FACTVROS · QVI QV

ANDOQ · FAMILIAE · CALPVRNIAE ESSENT · QVIVE · EAM · FAMILIAM · COGNATIONEM

ADFINITATEVE · CONTINGERENT · SI · DEDISSENT · OPERAM · SI QVIS · EIVS · GENTIS
· AVT · QVIS · EO

RVM QVI · COGNATVS · ADFINISVE · CALPVRNIAE · FAMILIAE · FVISSET · MORTVOS ·
ESSET · LVGEN

80 DVS · ESSET · NE · INTER · RELIQVAS · IMAGINES · EXEQVIAS · EORVM · FVNERVM ·
CELEBRARE · SOLENT

IMAGO · CN · PISONIS · PATRIS · DVCCERETVR · NEVE · IMAGINIBVS · FAMILIAE ·
CALPVRNIAE · I

MAGO · EIVS · INTER · PONERETVR · (*vacat*) VTIQ · NOMEN · ON · PISONIS · PATRIS ·
TOLLERETVR²⁷

EX TITVLO STATVAE · GERMANICI · CAESARIS · QVAM · EI · SODALES · AVGVSTALES ·
IN · CAMPO · AD

ARAM · PROVIDENTIAE · POSVISSENT · (*vacat*?) VTIQ · BONA · CN · PISONIS · PATRIS ·
PVBLICARENTVR²⁸

Kolumne III

²⁷ Z. 82: Zwischen *ponetur* und *Utiq.* ist ein freier Zwischenraum gelassen, offensichtlich aus demselben Zweck wie in Z. 73. *ON* statt *CN*.

²⁸ Z. 84: Zwischenraum wie in Z. 73 und 82.

85 EXCEPTO SALTVM · QVI · ESSET · IN · HILLYRICO · EVM · SALTVM · PLACERET · CAESARI
· AVGVSTO · PRIN

CIPI · NOSTRO · CVIVS · A · PATRE · DIVO · AVG · CN · PISONI · PATRI · DONATVS ·
ERAT · REDDI · CVM

IS · IDCIRCO · PARI · EVM · SIBI · DESIDERASSET · QVOD · QVARVM · FINES · HOS ·
SALTVS · CONTIN

GERENT · FREQVENTER · DE INIVRIS CN · PISONIS PATRIS · LIBERTORVMQ · ET · SER-
VORVM²⁹

EIVS · QVESTAE · ESSENT · ATQ · OB ID PROVIDENDVM PVTARET · NE · POSTEA · IVRE
MERITOQ ·

90 SOCI · P · R · QVERI · POSSENT · (*vacat*) ITEM · SENATVM · MEMOREM · CLEMENTIAE ·
SVAE · IVS³⁰

TITIAEQ (*vacat*) ANIMI · MAGNITVDINIS QVAS · VIRTVTES QVAS · A MAIORIBVS · SVIS
ACCE³¹

PISSET · TVM PRAECIPVE · AB DIVO · AVG · ET · TI · CAESARE · AVG · PRINCIPIBVS ·
SVIS · DIDICISSET

EX BONIS CN · PISONIS · PATRIS · PVBLICATIS · AEQVOM · HVMANVMQ · CENSERE ·
FILIO · EIVS

PISONI · MAIORI · DE QVO · NIHIL · ESSET · DICTVM · QVI · PRINCIPIS · NOSTRI · Q ·
FVISSET · QVEM

95 GERMANICVS · QVOQ · (*vacat*) LIBERALITATE · SVA · HONORASSET · QVI · COMPLVRA ·
MODESTIAE³²

²⁹ Z. 88: Vom M in *servorum* sind nur die beiden ersten Hasten eingraviert, so daß der Buchstabe als ein A erscheint.

³⁰ Z. 90: Sinneinschnitt wiederum durch ein *vacat* gekennzeichnet.

³¹ Z. 91: *Vacat* nach *ius/titiae*q. wegen des unteren Abschlusses des Q von *queri* in Zeile 90, also ohne inhaltliche Bedeutung.

³² Z. 95: Wegen des Schwänzchens des Q von *quo* in Zeile 94 wurde zwischen *quoq.* und *liberalitate* ein freier Raum gelassen.

SVAE · POSVISSET · PIGNORA QVEM · GERMANICVS QVOQ · LIBERALITATE · SVA ·
HONORASSET

EX QVIBVS · SPERARI · POSSET · DISSIMILLVMVM · EVM · PATRI · SVO · FVTVRVM ·
DONARI

NOMINE · PRINCIPIS · ET · SENATVS · BONORVM · PARTEM · DIMIDIAM · EVMQ · CVM
· TAN

TO · BENIFICIO · OBLIGARETVR · RECTE · ATQ · ORDINE · FACTVRVM · SI · PRAENOMEN
· PATRIS

100 MVTASET · (*vacat*) M · ETIAM · PISONI · QVI · INPVNITATEM · SENATVS · HVMANITATI ·
ET · MODE³³

RATIONI · PRINCIPIS · SVI · ADSENSVS · DANDAM · ESSET · ARBITRARETVR · QVO ·
FACILIVS

INVIOLATVM · SENATVS BENIFICIVM AD EVM PERVENIRE ALTERAM PARTEM · DIMI

DIAM · BONORVM · PATERNORVM DARI · ITA VT · EX OMNIBVS · BONIS · QVAE ·
DECRETO

SENATVS · PVBLICATA · ET CONCESSA IIS · ESSENT · N · | \bar{x} | DOTIS NOMINE · CALPV-
NIAE

105 CN · PISONIS FILIAE ITEM PECVLI · NOMINE · N · | \overline{xxx} | · DARETVR (*vacat*) ITEM³⁴

PLACERE · VTI · CN · PISO PATER · SVpra · PORTAM FONTINALEM QVAM · INAEDIFICAS-
SET

IVNGENDARVM · DOMVM · PRIVATARVM CAVSA (*vacat*) EA · CVRATORES LOCORVM ·
PVBLICO³⁵

RVM · IVDICANDORVM TOLLENDAM · DIMOLIENDA CVRARENT (*vacat*)³⁶

³³ Z. 100: Ob zwischen *mutaset* und *M. etiam* wirklich bewußt ein freier Raum gelassen wurde, ist nicht ganz sicher zu entscheiden.

³⁴ Z. 105: Sinneinschnitt durch freien Zwischenraum markiert.

³⁵ Z. 107: Zwischenraum von etwa zwei Buchstaben Breite; ein Grund ist nicht ersichtlich.

³⁶ Z. 108: Der Rest der Zeile ist unbeschrieben.

QVOD · AD PLANCINAE CAVSAM PERTINERET · QVI · PLVRVMA ET GRAVISSVMA · CRIMINA³⁷

110 OBIECTA · ESSENT · QVONIAM CONFITERETVR SE · OMNEM · SPEM · IN · MISERICOR-
DIAM

PRINCIPIS · NOSTRI · ET · SENATVS · HABERET · ET · SAEPE · PRINCEPS · NOSTER ·
ACCVRATEQ · AB

EO · ORDINE · PETIERIT · VT · CONTENTVS · SENATVS · CN · PISONIS · PATRIS · POENA
· VXORI · PIVS³⁸

SIC · VTI · M · FILIO · PARCERET ET · PRO · PLANCINA · ROGATV MATRIS · SVAE ·
DEPRECARI · SE · ET³⁹

QVAM · OB REM · ET MATER · SVA INPETRARI · VELLE · IVSTISSVMAS · AB EA ·
CAVSAS · SIBI · EX

115 POSITAS · ACCEPERIT · SENATVM · ARBITRARI · ET · IVLLAE AVG · OPTVME · DE · R ·
P · MERITAE · NON

PARTV · TANTVM MODO · PRINCIPIS · NOSTRI · SED · ETIAM · MVLTI · MAGNISQ ·
ERGA · CVI

VSQ · ORDINIS · HOMINES · BENEFICIS QVAE CVM · IVRE MERITOQ · PLVRVMVM · POSSE
IN EO QVOD

A SENATV PETERE · DEBERET · PARCISSVME · VTERETVR · EO ET PRINCIPIS · NOSTRI
SVMMA⁴⁰

ERGA · MATREM · SVAM · PIETATI · SVFFRAGANDVM · INDVLGENDVMQ · ESSE ·
REMITTIQ

120 POENAM · PLANCINAE PLACERE VISELLIO · KARO ET SEMPRONIO · BASSO COMITIBVS CN

PISONIS PATRIS · ET · OMNIVM · MALIFICIORVM · AQVA · ET · IGNE · INTERDICI ·

³⁷ Z. 109: *Quod* ist vollständig nach links aus der Kolumne ausgerückt, um den Neueinsatz zu verdeutlichen.

³⁸ Z. 112: *P* oder *D* statt *E*.

³⁹ Z. 113: Interpunktion : nach *deprecari*

⁴⁰ Z. 118: *O* in *eo* mit einem kleinen Fortsatz wie bei einem *Q*, aber nicht voll ausgebildet.

OPORTERE

AB EO PR · QVI · LEGEM · MAIESTATIS · QVAERERET · BONAQ · EORVM · AB · PR · QVI
· AERARIO⁴¹

PRAESSET · VENIRE · ET IN · AERARIVM · REDIGI · PLACERE (*vacat*) ITEM · CVM ·
IVDICET SENATVS⁴²

OMNIVM · PARTIVM · PIETATEM · ANTECESSISSE TI · CAESAR · AVG · PRINCIPEM
NOSTRVM

125 TANTVM · ET · IAM · AEQVALI · DOLORE · TOTIENS · CONSPECTIS QVIBVS · ETIAM
SENATVS · VE

HEMENTER · MOTVS · SIT · MAGNOPERE · ROGARE · ET · PETERE · VT · OMNEM ·
CVRAM · QVAM

IN DVOS · QVONDAM · FILIOS · SVOS · PARTITVS · ERAT · AD EVM · QVEM · HABERET
· CONVERTERET

SPERAREQ SENATVM · EVM · QVLSVPERSIT · QVANTO MAIORE CVRAE · DIS · IMMOR-
TALIBVS⁴³

FORE QVANTO MAGIS INTELLEGERENT · OMNEM · SPEM · FVTVRAM PATERNAE · PRO

130 R · P · STATIONIS · IN VNO · REPOS[I]TA QVO · NOMINE · DEBERE · EVM · FINIRE ·
DOLOREM⁴⁴

⁴¹ Z. 122: *I* in *qui* wie *L* geschrieben.

⁴² Z. 123: Zwischenraum, um den Sinneinschnitt zu markieren.

⁴³ Z. 128: Die Buchstaben zwischen QV und PERSIT sind nicht ganz sicher, einmal wegen eines kleinen Loches sowie wegen des Bruchs der Tafel an dieser Stelle. Doch könnte das Anfang-S des Wortes *supersit*, das hier erforderlich ist, im oberen Teil gelesen werden, während der untere durch den Bruch verschwunden ist; vom V scheint nur die rechte Querhaste sichtbar. Nach QV folgt eine senkrechte Haste, an die sich oben eine Schräghaste nach unten rechts anzuschließen scheint; doch ist wegen des dort vorhandenen Loches im Bronzeblech keine Entscheidung möglich, was hier ursprünglich gemeint war.

⁴⁴ Z. 130: Das *I* von *repos[ita]* ist durch einen Bruch in der Tafel vollständig verschwunden.

Kolumne IV

AC · RESTITVERE · PATRIAE · SVAE · NON · TANTVM · ANIMVM · SED ETIAM · VOLTVM
· QVT⁴⁵

PVBlicAE · FELICITATI · CONVENIRET · ITEM · SENATVM · LAVDARE · MAGNOPERE ·
IVLIAE · AVG

DRVSIQ · CAESARIS · MODERATIONEM · IMITANTIVM · PRINCIPIS · NOSTRI · IVSTITIAM
· QVOS

ANIMADVERTERET · HVNC · ORDINEM NON MAIOREM · PIETATEM · IN · GERMANICVM

135 QVAM · AEQVITATEM · IN SERVANDIS · INTEGRIS · IVDICIS · SVIS · DONEC · DE ·
CAVSA · CN · PISONIS

PATRIS · COGNOSCERETVR · PRAESTITISSE · CETERORVM · QVOQ · CONTINGENTIVM ·
GERMANIC

CAESAR · NECESSITVDINE · MAGNOPERE · PROBARE · AGRIPPINAE · QVAM · SENATVI ·
MEMORIAM

DIVI · AVG · QVI · FVSSSET PROBATISSVM · ET · VIRI · GERMANICI · CVM · QVO VNICA
· CONCORDIA · VIXSIS

SET · ET TOT · PIGNORA · EDITA · PARTV · FELICISSVMO · EORVM · QVI · SVPER ·
ESSENT COMENDARE

140 ITEMQ · ANTONIAE · GERMANICI CAESARIS · MATRIS · QVAE · VNVM · MATRIMONIVM
· DRV

SI · GERM PATRIS · EXPERTA · SANCTITATE · MORVM · DIGNAM · SE DIVO · AVG · TAM
· ARTA · PROPIN

QVITATE · EXHIBVERIT · ET · LIVIAE · SORORIS GERM · CAESAR · DE QVA · OPTVME ·
ET · AVIA · SVA · ET

SOCER · IDEM · PATRVOS · PRINCEPS · NOSTER · IVDICARET · QVORVM · IVDICIS ·

⁴⁵ Z. 131: Statt *voltum* scheint *vottum* geschrieben zu sein; doch entsteht der Eindruck nur deswegen, weil die Querhaste des T weit nach links gezogen ist und die Spitze des vorausgehenden L berührt.

ETIAM · SI · NON · CONTIN

GERENT · DOMVM · EORVM · MERITO GLORIARI · POSSET · NE · DVM · TAM · CONTVNC-
TIS · NECESSITV

145 DINIBVS INLIGATA · FEMINA · QVARVM · AEQ · ET · DOLORVM · FIDELISSVMVM · ET ·
IN DOLORE

MODERATIONE · SENATVM · PROBARE (*vacat*) ITEM · QVOD · FILIORVM · GERMANICI ·
PVERILIS ET⁴⁶

PRAECIPVE · IN · NERONEM · CAESAREM · IAM · ETIAM · IVENIS · DOLOR · AMISSO ·
PATRE · TALI

ITEMQ · FRATRIS · TI · GERM · CAESAR · NON · EXCVSSERIT · MODVM · PROBABLEM
· IVDICARE · SENA⁴⁷

TVM REFERENDVM · QVIDEM · ESSE · ACCEPTVM · MAXVME · DISCIPLINAE · AVT ·
MORVM · ET

150 PATRVI · ET · IVLIAE · AVG · (*vacat*) SED TAMEN · IPSORVM · QVOQ · NOMINVM ·
LAVDANDVM EXISTV⁴⁸

MARET (*vacat*) ITEM · EQVESTRIS · ORDINIS · CVRAM · ET · INDVSTRIAM · VNICI ·
SENATVI PROBARI⁴⁹

QVOD · FIDELITER · INTELEXSISSET · QVANTA · RES · ET · QVAM · AD OMNIVM
SALVTEM PIETATEMQ

PERTINENS · AGERETVR · ET QVOD · FREQVENTIBVS · ADCLAMATIONIBVS · ADFECTVM
· ANIMI · SVI

ET · DOLOREM · DE PRINCIPIS · NOSTRI · FILIQ · EIVS · INIVRIS · AC PRO · R · P ·
VTILITATE · TESTATVS SIT

⁴⁶ Z. 146: Kennzeichnung des Sinneinschnitts durch Zwischenraum.

⁴⁷ Der Buchstabe I in *fratris* scheint eine winzige mittlere Querhaste zu zeigen; doch fehlt eindeutig die untere Querhaste, damit kann das Zeichen eher als I gelesen werden.

⁴⁸ Z. 150: *vacat* ist durch das Q von *quidem* in Zeile 149 verursacht.

⁴⁹ Z. 151: Kennzeichnung des Sinneinschnitts wie in Zeile 146.

155 PLEBEM · QVOQ · LAVDARE · SENATVM · QVOD CVM EQVESTRE · ORDINE · CONSENSERIT
· PIETATEM⁵⁰

SVAM · ERGA · PRINCIPEM · NOSTRVM · MEMORIAMQ · FILI · EIVS · SIGNIFICAVERIT ·
ET CVM

EFFVSISSVMIS · STVDIS · AD REPRAESENTANDAM · POENAM · CN · PISONIS · PATRIS ·
AB SEMET IPSA

ACCENSA · ESSET · REGI · TAMEN · EXEMPLO · EQVESTRIS ORDINIS · A PRINCIPE ·
NOSTRO · SE · PASSA SIT

ITEM · SENATVM · PROBARE · EORVM · MILITVM · FIDEM · QVORVM · ANIMI · FRVSTRA ·
SOLLICITA⁵¹

160 TI · ESSENT · SCELERE · CN · PISONIS · PATRIS · OMNESQ · QVI · SVB AVSPICIS · ET ·
IMPERIO · PRINCIPIS⁵²

NOSTRI · MILITES · ESSENT · QVAM · FIDEM · PIETATEMQ · DOMVI · AVG · PARERENT
· EAM · SPERARE

PERPETVO · PRAESTATVROS · CVM · SCIRENT · SALVTEM · IMPERI · NOSTRI · IN · EIVS
· DOMO CVSTO

DIA · POSITA · ESSET · SENATVM · ARBITRARI · EORVM · CVRAE · ATQ OFFICI · ESSE ·
VT · APVT · EOS · II

QVI · QVANDOQ · ET · PRAESSENT · PLVRVMVM · AVCTORITATIS · QVI · FIDELISSVMA
· PIETATE

165 SALVTARE · HVIC · VRBI · IMPERIOQ · P · R · NOMEN CAESARVM · COLVISSENT · ET ·
QVO · FACILIVS⁵³

TOTIVS · ACTAE · REI · ORDO · POSTERORVM · MEMORIAE · TRADI · POSSET · ATQVE

⁵⁰ Z. 155: Die ersten drei Buchstaben von *plebem* nach links ausgerückt, um den Sinneinschnitt zu kennzeichnen.

⁵¹ Z. 159: Die ersten drei Buchstaben sind wie in Zeile 155 zur Kennzeichnung des Sinneinschnitts nach links ausgerückt.

⁵² Z. 160: *Ó* in *imperio*

⁵³ Z. 165: In *facilius* scheint das erste *I* wie ein *E* geschrieben zu sein.

· HI SCIRE QVID ET

DE · SINGVLARI · MODERATIONE · GERM · CAESA · ET DE SCCLERIBVS CN · PISONIS · PATRIS

SENATVS · IVDICASSET PLACERE · VTI · ORATIO · QVAM · RECITASSET · PRINCEPS · NOSTER

ITEMQ · HAEC · SENATVS CONSVLTA · IN HAERE · INCISA · QVO LOCO TI · CAES · AVG · VIDE

170 RETVR · PONERETVR · ITEM · HOC · S · C · HIC N CVTVSQVE · PROVIN CIAE · CELEBER- RVMAE⁵⁴

VRBE · EIVSQVE · I VRBIS · IPSIVS CELEBERRIMO · LOCO · IN AERE · INCISVM · FIGERE

TVR · ITEM · HOC S C IN HIBERNIS · CVTVSQ · LEGIONIS · AT · SIGNA · FIGERETVR · CENSU

ERVNT · IN · SENATV · FVERVNT · CCCĪ · HOC · S · C · FACTVM EST · PER · RELATIO- NEM SOLVM

TI · CAESAR · AVG · TRIB · POTESTATE XXII · MANV · MEA · SCRIPSI · VELLE · MEĪ SC · QVOD⁵⁵

175 ET · FACTVM · IIII · IDVS · DECEM (*vacat*) COTTA · ET MESSALLA COS REFERENTE · ME SCRĪ⁵⁶

PTVM · MANV · AVLI · Q · MEI · IN TABELLIS XIII · REFERRI · IN TABVLAS · PVBICAS⁵⁷

⁵⁴ Z. 170: Die Lesung HICN scheint eindeutig zu sein.

⁵⁵ Z. 174: Es macht den Eindruck, als ob der Graveur nach ME noch eine senkrechte Haste geschrieben hätte. Möglicherweise hat er vergessen, die zweite Senkrechte einzugravieren, so daß er tatsächlich MEH, also *me h(oc) s.c.* schreiben wollte; oder E und die weitere Senkrechte ist tatsächlich als ein verunglücktes H anzusehen, wobei dann der Text als *vellem h(oc)* zu verstehen wäre. Doch scheint der Punkt zwischen E und M bewußt gesetzt zu sein.

⁵⁶ Z. 175: Der freie Raum zwischen *Decem.* und *Cott.* erscheint unmotiviert.

⁵⁷ Zeile 176: L in PVBICAS wurde vergessen.

2. Kopie B

Die Bronzetafel, auf der Kopie B des s.c. steht, ist nur zum Teil erhalten, insgesamt 4 Fragmente. Drei von diesen, die im wesentlichen die linke Hälfte der Tafel darstellen, stoßen aneinander und bringen etwas mehr als die Hälfte des Textes. Das kleinste Fragment bildet die linke obere Ecke der Tafel, das zweite und größte den mittleren Teil, woran sich das dritte kleinere Fragment rechts anschließt, siehe Tafel ■. Die maximale Höhe der linken Hälfte beträgt 60,7 cm, die maximale erhaltene Breite 52,5 cm. Der obere und untere sowie der linke Rand sind erhalten. Das Bronzeblech erreicht eine Dicke von 2 bis 4 mm.

Das vierte Fragment bildet einen Teil der rechten Hälfte der Tafel; es sind ebenfalls oberer und unterer sowie der rechte Rand erhalten. Die Höhe beträgt 60,5 cm, die maximale Breite oben 25,2 cm, unten 11 cm. Die erhaltenen Fragmente haben zusammen ein Gewicht von 10,940 kg.

Die ursprüngliche Breite der Tafel läßt sich einigermaßen sicher rekonstruieren, unter der Voraussetzung, daß die rechte Kolumne ebenso breit war wie die linke. Diese mißt 43 cm. Da der linke Rand 1,8 cm beträgt, der rechte 0,5 und die beiden Kolumnen durch einen Zwischenraum von 2,5 cm getrennt sind, müßte die Tafel rund 91 cm breit gewesen sein. Da die Buchstabenanzahl pro Zeile in der rechten Kolumne die selbe ist wie in der linken, müßte die errechnete Breite ziemlich genau dem originalen Zustand entsprechen.

Die Tafel, die den Text in zwei Kolumnen präsentiert, trägt im Unterschied zu Kopie A keine Überschrift; dafür sind die ersten 3 Zeilen von Kolumne I mit deutlich größeren Buchstaben geschrieben (Zeile 1: 14-16 mm; Zeile 2: 9-11 mm; Zeile 3: 8-9 mm), während die Buchstabenhöhe in den Zeilen danach zumeist zwischen 6 und 8 mm schwankt. Doch kommen auch wesentlich kleinere Buchstaben vor. Insgesamt sind die Buchstaben hier wesentlich unregelmäßiger geschrieben als in Kopie A. An der Tafel sind keine Löcher zur Befestigung mit Nägeln erhalten. Somit muß davon ausgegangen werden, daß die Tafel in irgendeiner Weise in einen Rahmen aus Stein, Holz oder Bronze eingepaßt war. Ein solcher Rahmen findet sich z.B. für die Tafeln der *lex coloniae Iuliae Genetivae*.⁵⁸

Der Text ist hier auf zwei Kolumnen verteilt, von denen die erste 64, die zweite 63 Zeilen aufweist; im Durchschnitt bringt eine Zeile etwa 78 Buchstaben. Die *ordinatio* war auf dieser Tafel weniger präzise als für Kopie A. Während dort der Text am Ende der letztmöglichen Zeile endet, schließt hier die Inschrift bereits in der ersten Hälfte von Zeile 127 ab, der (noch erhaltene) Rest von Zeile 127 ist frei geblieben. Die erste Kolumne ist auf der linken Hälfte der Tafel fast vollständig

⁵⁸ Siehe z.B. die Photos in J. González Fernández, *Bronces jurídicos romanos de Andalucía*, Sevilla 1990, 19 auf Tafel I-IV.

erhalten; diese linke Hälfte hat aber von Zeile 76 bis 103 jeweils auch noch die Anfänge der zweiten Kolumne bewahrt, bis zu 14 Buchstaben in Zeile 84. Das rechte Fragment bringt den rechten Teil der zweiten Kolumne, mit abnehmender Buchstabenzahl von oben nach unten.

Auch hier könnten zwei Graveure in den beiden Kolumnen tätig gewesen sein; doch läßt sich dies nicht eindeutig entscheiden, insbesondere auch wegen der Unregelmäßigkeit vieler Buchstaben. Relativ häufig fehlen Teile einzelner Lettern, so etwa der Horizontalstrich beim T. Das A ist, abgesehen von Zeile 1 stets ohne Querhaste geschrieben. Trennpunkte finden sich fast nirgends.

Wie in Kopie A werden auch in diesem Exemplar des s. c. Sinneinschnitte durch Ausrücken eines Wortes nach links vor den Beginn der Kolumne oder durch freie Spazien im Text gekennzeichnet. Da allerdings die Anfänge der Zeilen in beiden Kolumnen nur zum Teil erhalten geblieben sind, können die Sinneinschnitte, die durch Ausrücken gekennzeichnet wurden, nur teilweise erkannt werden.

Diplomatische Abschrift von Kopie B⁵⁹

Kolumne I

- 1 A·D·III·EID DEC IN PALATIO IN PORTICV·QVA EST·AD APOLLINIS [.....]
- ADFVERVNT M VALER M F LEM MESSALINVS C ATEIVS L F ANI CAPITO SEX POM [.....]
- ARN M POMP M F TER PRISCVS C ARRENVS C F GAL GALLVS L NONIVS L F POM ARN[.....]⁶⁰
- VINICIVS P F POB Q (*vacat*) QVOD TI CAESAR AVG F AVG PONTIFEX MAXVMVS TRIBVNIC
POTEST XXII COS III DESIG[.....]⁶¹
- 5 AD SENATVM RETTVLIT QVALIS CAVSA CN PISONIS VISA ESSET ET AN MERITO SIBI MORTEM
CONSCISSE VIDE[.....]
- ET QVALIS CAVSA M PISONIS VISA ESSET CVI RELATIONI ADIECISSET VTI PRECVM SVARVM

⁵⁹ In der diplomatischen Abschrift wird zwischen den einzelnen Worten ein Zwischenraum gelassen, obwohl im Original nur in der 1. Zeile sich zum Teil Trennpunkte finden.

⁶⁰ Z. 3: F in M. Pomp. M. f. geschrieben als E.

⁶¹ *Vacat* zwischen *q.* und *Quod* verweist auf den Sinneinschnitt. *G* von *desig* nur noch als Rundung am Bruchrand erhalten.

PRO ADVLESCENTE M[.....]

IS ORDO ESSET QVALIS CAUSA PLANCINAE VISA E[.]SET PRO QVA PERSONA QVID PETISSET
ET QVAS PROPTER CAUSA[.....]

POSVISSET ANTEA ET QVID DE VISELLIO KARO ET DE SEMPRONIO BASSO COMITIBVS CN
PISONIS PATRIS IVDICARET

SENATVS DIRIC (*vacat*) SENATVS POPVLVSQ R ANTE OMNIA DĪS IMMORTALIBVS GRATIAS
AGERE QVOD NE

10 FARIS CONSILIS CN PISONIS PATRIS TRANQVILLITATEM PRAESSENTIS STATVS R P QVO MELIOR
NON POTE⁶²

VT QVOD BENIFICIO PRINCIPIS NOSTRI FRVI CONTIGIT TVRBARE PASSI NON SVNT DEINDE TI
CAESARI AVG

PRINCIPI NOSTRO QVOD EARVM RERVM OMNIVM QVAE AD EXPLORANDAM VERITATEM
NECESSARIAE

FVERVNT COPIAM SENATVS FECERIT CVIVS AEQVITATEM ET PATIENTIAM HOC QVOQ
NOMINE ADMIRARĪ SE

SENATVM QVOD MANVFESTISSVM (*vacat*) SINT CN PISONIS PATRIS SCELERA ET IPSE DE SE
SVPPPLICIVM SVMPSSSET

15 NIHILOMINVS CAUSA EIVS COGNOSCI VOLVERIT FILIOSQVE EIVS ARCESSITOS ORTATVS SIT
VT PATRIS SVĪ

CAVSAM DEFENDERET ITA VT EVM QVOQ QVI ORDINIS SENATORI NONDVM ESSET OB EAM
REM INTRODVCI IN⁶³

SENATVM VELLE ET COPIAM VTRQ DICENDI PRO PATRE ET PRO MATRE IPSORVM ET PRO
M PISONIM FACERET

ITAQVE CVM PER ALIQVOD DIES ACTA CAUSA SIT AB ACCVSATORIBVS CN PISONIS PATRIS ET AB
IPSO CN PISONE

⁶² Z. 10: Das erste *T* in *status* ohne Querhaste.

⁶³ Z. 16: Alle *E* in *defenderet* unregelmäßig geschrieben; zumeist wurde die untere Querhaste vergessen.

RECITATAE EPISTVLAE RECITATA EXEMPVLARIA CODICLLORVM QVOS GERMANICVS
CAESAR CN PISONI⁶⁴

20 PATRI SCRIPSISSET PRODVCTI TESTES QVOIVSQUE II ORDINIS SINT ADMIRARI SINGVLAREM
MODERATION⁶⁵

EM PATIENTIAMQ GERMANICI CAESARIS EVICTA ESSE FERITATE MORVM CN PISONIS PATRIS
ATQ OB ID

MORIENTEM GERMANICVM CAESAREM QVOIVS MORTIS FVISSE (*vacat*) CAVSSAM CN PISONEM
PATREM IPSE

TESTATVS SIT NON INMERITO AMICITIAM EI RENVNTIASSE QVI CVM DEBERET MEMINISSE
ADIVTOREM SE

[...]JM ESSE GERMANICO CAESARI QVI A PRINCIPE NOSTRO EX AVCTORITATE HVIVS ORDINIS
AD RERVVM

25 [...]NSMARINARVM STATVM COMPONENTVVM MISSVS ESSET DESIDERANTIVM PRAESENTIAM
AVT IPSIVS

[...]AESARIS AVG AVT FILIORVM ALTERIVS VTRIVS NECLECTA (*vacat*) MAIESTATEM DOMVS
AVG NECLECTO ET

[...] IVRE PVBLICO QVOD ADLEGT (*vacat*) PRO COS ET EI PRO COS DE QVO LEX AD POPVLVM
LATA ESSET VT IN QVAQ⁶⁶

[...] PROVINCIAM VENISSET MINVS EI IMPERIVM QVAM SIBI QVI EAM PROVINCIAM PROCOS
OPTINE

[...]SSET DVM IN OMNI RE MINVS IMPERIVM TI CAE[]ARE AVG QVAM GERMANICO CAESARI

⁶⁴ Das zweite I in *codicillorum* als L geschrieben. Doch vgl. zu II in Zeile 20 die Bemerkungen dazu in Anm. 65.

⁶⁵ Nach *quousque* scheinen auf den ersten Blick zwei LL zu stehen; doch findet sich für den Buchstaben I öfter eine senkrechte Haste mit einem weit nach links weisendem Füßchen; vgl. zu Z. 19.

⁶⁶ Z. 27: Nach G von ADLEGT erscheint das Zeichen [(vgl. unten zu Z. 43). Dieses Zeichen könnte einem T entsprechen, bei dem auch der untere Abschluß deutlich markiert wurde, obwohl das Zeichen ein T sein sollte (vgl. vor allem ab Zeile D).
Nach diesem Zeichen ist ein Freiraum von 1,5 cm gelassen. Möglicherweise hat derjenige, der die Tafel beschrieb, realisiert, daß an dieser Stelle irgendetwas fehlt.

ESSET TA⁶⁷

30 [...]M IPSIVS ARBITRI ET POTESTATIS ESSE DEBERENT ITA SE IN PROVINCIAM SYRIAM
FVERIT GESSERIT

[.....] CVM ARMENIACVM ET PARTICVM QVANTVM IN IPSO FVERIT MOVERIT QVOD NEQ EX
MANDATIS

[.....]S NOSTRI EPISTVLISQ FREQVENTIBVS GERMANICI CAESARIS CVM IS ABESSET VONO-
NEM QVI SVS

[.....]I PARTORVM ERAT LONGIVS REMOVERI VOLVERIT NE PROFVGERE EX CVSTODIA
POSSET IDQV

[.....]T CONLOQVI QVOSDAM EX NVMERO ARMENIORVM MALOS ET AVDACES CVM VONONE
PASSVS

35 [.....]R EOSDEM TVMVLTVS IN ARMENIAM EXCITARETVR AC VONONE VEL OCISO VEL
INPVLSO REGE AR

[...]AE QVEM GERMANICVS CAESAR EX VOLVNTATE PATRIS SVI SENATVS REGEM EI GENTI
DEDISSET OCCV

[...]ET EAQ MAGNIS MVNERIBVS VONONIS CORRVPVIS FECERIT BELLVM ETIAM CIVILE
EXCITARE CONA

[...]IT IAM PRIDEM NVMINI DIVI AVG VIRTVTIBVSQ TI CAESARIS AVG OMNIBVS CIVIBVS
BELLIS SEPV

[.....]LIS REPETENDO PROVINCIAM POST MORTEM GERMANICI CAESARIS QVAM VIVO EO
PESSVMO ET

40 [.....]T EXEMPLO RELIQUERAT ATQ OB ID MILITEM ROMANI INTER SE CONCVCVRRE CONATI
SVNT PE

[.....]A ETIAM CRVDELITATEM VNICA QVI INCOGNITA CAVSSA SINE CONSILI SENTENTIAM
PLVRVMOS

⁶⁷ Z. 29: S in *Cae<s>are* ausgelassen, der Platz für den Buchstaben ist jedoch vorhanden. Möglicherweise ist das mit dem speziellen Gravierungsprozeß auf der Tafel zu erklären, bei dem gleichartige Buchstabenteile zur selben Zeit geschrieben wurden und auch mit dem gleichen Werkzeug. Dann ist es leicht verstehbar, daß auch einmal ein Buchstabe trotz des freien Raumes vergessen wurde.

[.....]VPPLICIO ADFECISSET NEQ EXTERNOS TANTVMMODO SED ETIAM CENTVRIONEM C
R CRVCIFIXI

[.....]MILITAREM DISCIPLINAM AB DIVO AVG INSTITVTAM ET SERVATAM AB TI CAESARE
AVG CORRVP⁶⁸

[.....] SOLVM INDVLGENDO MILITIBVS IS QVI IPSIS PRAESVNT MORE VETVSTISSVMO
PARERENT SED

45

[.....]NATIVA SVO NOMINE EX FISCO PRINCIPIS NOSTRI DANDO QVO FACTI MILITES ALIOS
PISONIAN

[..] ALIOS CAESARIANOS DICI LAETATVS SIT HONORANDO ETIAM EO QVI POST ALIS NOMINIS
VSVRP

[.....]M IPSI PARVISSET QVI POST MORTEM GERMANICI CAESARIS QVOIVS INTERITVM P R
MODO SED⁶⁹

[...]RAE QVOQ GENTES LVXSERVNT PATRI OPTVMO ET INDVLGENTISSVMO LIBELLVM QVO
EVM ACCVŞ

[..]ET MITTERE AVSVS SIT OBLITVS NON TANTVM VENERATIONIS CARITATISQ QVAE PRIN-
CIPIS FILI [.....]

50

[...]BANTVR CETERVM HVMANITATIS QVOQ QVAE VLTRA MORTEM NON PATIVNTVR PROCE-
DERE ET [.....]

[.....] MORTEM GAVISVM ESSE EVM IS ARGVMENTIS SENATVS APPARAVERIT QVOD NEFARIA
SACRIFICIA A [.....]

[...]CTA QVOD NAVES QVIBVS VEHEBANTVR SINT QVOD RECLVSERVNT DEORVM IMMOR-
TALIVM TEMP[.....]

[...]AE TOTIVS IMPERIÍ ROMANI CONSTANTISSVMA PIETAS CLAVSERAT ESDVMQ HABITVS
ANIMI ARGV[.....]

[..]TVM FVERIT QVOD DEDISSE CONGIARIVM EI QVI NVNTIAVERIT SIBI DE MORTE GER-
MANICI CAESARIS [.....]

⁶⁸ Z. 43: Das erste *T* von *institutam* erscheint in der Form *l*, vergleichbar dem Zeichen in *ADLEGT* (Z. 27).

⁶⁹ Das zweite *T* in *interitum* ohne obere Querhaste geschrieben.

55 BATVM SIT FREQVENTERQ CONVIVIA HABVISSE EVM IIS IPSIS DIEBVS QVIBVS DE MORTE GERMANICI EI [.....]

NTIATVM ERAT NVMEN QVOQ DIVI AVG VIOLATVM ESSE AB EO ARBITRARI SENATVM OMNI HONORE [.....]

VT MEMORIAE EIVS AVT IMAGINES QVAE ANTEQVAM IN DEORVM NVMERVM REFERRETVR EI R[.....]

TAE ERANT HABEBANTVR DETRACTO (*vacat*) QVAS OB RES ARBITRARI SENATVM NON OPTVLISSE E[.....]⁷⁰

DEDITAE POENAE SED MAIORI ET QVAM IN MINOREM SIBI AB PIETATE ET SEVERITATE IVDIC[.....]

60 VM INTELLEGEbant SVBTRAXISSE (*vacat*) ITAQ IIS POENIS QVAS A SEMET IPso EXEGISSET ADICER[.....]⁷¹

LVCTVS MORTIS EIVS CAVSSA A FEMINIS QVIBVS EIS MORE SI HOC SENATVS CONSVLTVM FACTVM [.....]

SET LVGENDVS ESSET SVSCIPERETVR VTIQ STATVAE ET IMAGINES CN PISONIS PATRIS QVAE VBIQVE POSI[.....]

TOLLERENTVR RECTE ET ORDINE FACTVROS QVIQVANDOQ FAMILIAE CALPVRNIAE ESSENT QVIVE EAM [.....]

COGNATIONE ADFINITATEVE CONTINGERENT SI DEDISSENT OPERAM SI QVIS EIVS GENTI AVT QVIS EO [.....]

Kolumne II

65 [.....]AE FVISSET MORTVOS ESSE NE INTER RELIQVAS IMAGINES EX

[.....]AGO CN PISONIS PATRIS DVCKERETVR NEVE IMAGINIBVS CALPVRNIA

[.....]ATRIS NOMEN TOLLERETVR EX TITVLO STATVAE GERMANICI CAESARI

⁷⁰ Z. 58: *Vacat* zur Kennzeichnung des Sinneinschnitts.

⁷¹ Z. 60: *Vacat* wie in Zeile 58.

[.....]ROVIDENTIAE POSVISSENT VTIQ BONA CN PISONIS PATRIS PVBLICA

[.....]E SALTVM PLACERE TI CAESARI AVG PRINCIPI NOSTRO CVIVS A PATRE

70 [.....] IDCIRCO DARI EVM SIBI DESIDERASET QVOD QVARVM HOS SALTVS CONTIN

[.....]RVMQ ET SERVORVM EIVS QVAE SITA ESSET ADQ OB ID PROVIDENDVM

[.....]SSE (*vacat*) ITEM SENATVM MEMOREM CLEMENTIAE SVAE IVSTITIAE⁷²

[.....]AS AB MAIORIBVS SVIS ACCEPISSET TVM PRAECIPVE AB DIVO AVG

[.....]N PISONIS PATRIS PVBLICATIS AEQVOM HVMANVMQ CENSEP⁷³

75 [.....]MCIPIIS NOSTRI Q FVISSET ET QVEM GERMANICVS QVOQ LIBERALITA

T[.....]T PIGNORA EX QVIBVS SPERARI POSSET DISSIMILLVM EVM PATRI

SV[.....]EM DIMIDIAM BONORVM EVMQ CVM TANTO BENEFICIO OBLIGA⁷⁴

RET[.....]S MVTASSET (*vacat*) M ETIAM PISONI QVI INPVNITATE (*vacat*) SENATVS⁷⁵

HVM[.....]AM ESSET ARBITRARETVR QVO FACILIVS INVIOLATVM SENA⁷⁶

80 TVS BEN[.....]AM BONORVM PATERNORVM DARI ITA VT EX OMNIBVS

BONIS QV[.....]N | \bar{x} | DOTIS NOMINE CALPVRNIAE CN PISONIS F ITEM PECV

LI NOMIN[.....]ER SVpra PORTAM FONTINALEM QVAE INAEDIFICASSET
IVN

GENDARVM [.....]M IVDICANDORVM TOLLENDAM DIMOLIENDAM CVRARENT

⁷² Z. 72: *Vacat* wie in Zeile 58.

⁷³ Z. 74: *H* in *humanumq.* ohne Querhaste, *R* in *censer* ohne Schräghaste.

⁷⁴ Z. 77: In *SV* von *V* nur die linke Schräghaste auf Bruchkante erhalten.

⁷⁵ Z. 78: *Vacat* nach *mutasset* zur Kennzeichnung des Sinneinschnitts; *vacat* nach *inpunitate* ohne erkennbaren Grund.

⁷⁶ Z. 79: *H* zu Beginn der Zeile ohne Querstrich.

QVOD AD PLANCINA [.....]MA CRIMINA OBIECTA ESSENT QVONIAM CONFITERETVR SE⁷⁷

85 OMNEM SPEM I[.....] HABERE ET SAEPE PRINCEPS NOSTER ACCVRATEQ AB EO ORDINE
 PETIERIT VT CO[.....]VS SIC VTI M F PARCERET ET PRO PLANCINA ROGATV MATRIS SVA
 DEPRECASET Q[.....]SVMA AB EA SIBI CAVSAS EXPOSITAS ACCEPERIT
 SENATVM ARBI⁷⁸
 TRARI ET IVLI[.....]MODO PRINCIPIS NOSTRI SED ETIAM MVLTIS MAGNISQ ERGA CVI
 VSQ ORDINIS H[.....] POSSE IN EO QVOD A SENATV PETERE DEBERET PARCISSVME VTERE
 90 TVR EO ET PR[.....]TI SVFFRAGANDVM INDVLGENDVMQ ESSE REMITTIQ
 POENAM
 PLANCINA[.....] CN PISONIS PATRIS ET OMNIVM MALIFICIORVM SOCIS AC MINIS⁷⁹
 TRIS AQVA E[.....] BONAQ EORVM AB PR QVI AERARIO PRAEESSET VENIRE ET IN⁸⁰
 AERARIV[.....]IIVM PIETATEM ANTECESSE TI CAESAREM AVG PRINCIPIM NOS⁸¹
 TRVM T[.....]AM SENATVS VEHEMENTER MOTVS SIT MAGNOPEPE ROGARE⁸²
 95 ET PETER[.....] ERAT AD EVM QVEM HABERET CONVERTERET SPERAREQ SE
 NATVM[.....] FORE QVANTO MAGIS INTELLEGERENT OMNEM SPEM
 FVTVR[.....]EBERE EVM FINIRE DOLOREM AC RESTITVERE PATRIAE SVAE
 NON [.....]N VENIRET ITEM SENATVM MAGNOPERE LAVDARE IVLIAE

⁷⁷ Z. 84: *Quod* zur Kennzeichnung einer neuen Sinneinheit ausgerückt.

⁷⁸ Z. 87: *B* in *ab* erscheint wie ein *E*, da die abschließenden Rundungen des *B* nicht mehr geschrieben wurden.

⁷⁹ Z. 91: *F* in *malificiorum* ohne mittlere Querhaste.

⁸⁰ Z. 92: Der untere Abschluß des *Q* von *qui* wurde nicht eingraviert.

⁸¹ Z. 93: In *principem* das *E* ohne die Querhasten geschrieben.

⁸² Z. 94: *R* in *magnopere* ohne Schräghaste.

- AVG[.....]VSTITIAM QVOS ANIMADVERTERET HVNC ORDINEM NON⁸³
- 100 MA[.....]NTEGRIS IVDICIS SVIS DONEC DE CAVSA CN PISONIS PATRIS
- COG[.....]ANICVM CAESAREM NECESSITVDINE MAGNOPERE PRO
- B[.....]ATISSVMA ET VIRI GERMANICI CVM QVO VNICA CONCOR
- D[.....]NT COMMENDARE ITEMQ ANTONIAE GERMANICI
- [.....]ERTA SANCTITATE MORVM DIGNAM SE DIVO AVG
- 105 [.....] DE QVA OPTVME ET AVIA SVA ET SOCER IDEMQ PATRVOS
- [.....]RVM MERITO GLORIARI POSSET NE DVM TAM CON
- [.....]LISSVMVM ET IN DOLORE MODERATIONE SENA
- [.....]ECIPVE IN NERONEM CAESAREM IAM ETIAM
- [.....]XCVSSERIT MODVM PROBABLEM IVDICARE
- 110 [.....]TRVI ET IVLIAE AVG SED TAM IPSORVM QVOQ NO
- [.....]NDVSTRIAM VNICI SENATVI PROBARI QVOD⁸⁴
- [.....]MQ PERTINENS AGERETVR ET QVOD FREQVENTI
- [.....] FILIQ EIVS INTVRIS AC PRO R P VUTILITATE TESTA
- [.....]SERIT PIETATEM Q SVAM ERGA PRINCIPEM
- 115 [.....] (*vacat*) PRAESENTANDAM CN PISONIS PATRIS⁸⁵
- [.....] NOSTRO SIT ITEM SENATVM PROBARE EO

⁸³ Z. 99: *H* in *hunc* ohne Querhaste.

⁸⁴ Z. 111: *Q* in *quod* ohne unteren Abschluß.

⁸⁵ Z. 115: *Vacat* ohne erkennbaren Grund vor *praesentandam*. Das zweite *E* in *praesentandam* ist kaum als solches zu erkennen.

[.....]S PATRIS OMNESQ QVI AVSPICIS ET IM

[.....]RARE PERPETVO PRAESTATVROS

[.....]RBITRARI EORVM CVRAE ATQ OFFI

120 [.....]A PIETATE SALVTARE HVIC VRBI IM

[.....]EMORIAE TRADI POSSET ATQ IIS SCI⁸⁶

[.....]VS IVDICASSET PLACERE VTI ORATIO

[.....]R PONERETVR VTIQ HOC S C IN

[.....]NTVR ITEMQ HOC S C IN HIBER⁸⁷

125 [.....]M EST PER RELATIONEM SOLVM

[.....]ESSALA COS REFERENTE ME SCRIP

[.....] (*vacat*).⁸⁸

3. Kopie C

Fragment einer Bronzetafel, wovon nirgendwo ein Rand erhalten geblieben ist. Die maximale Höhe beträgt 3,2 cm, die maximale Breite 3,5 cm; die Stärke des Bronzebleches mißt 4 mm. Das Gewicht des Fragmentes beträgt 18 Gramm. Erhalten sind sicher erkennbare Buchstaben von drei Zeilen, deren Höhe zwischen 6 und 7 mm schwankt; von einer weiteren Zeile sind über *[fa]miliae* noch Reste weniger Buchstaben zu sehen, die jedoch nicht sicher identifiziert werden können. Worttrenner wurden auf dem Fragment nicht verwendet. Inventarnummer im Museum von Sevilla 1990/139.

Das Fragment ist noch nicht publiziert. Die wenigen Buchstaben verteilen sich folgendermaßen über die drei Zeilen (Photo Tafel **D**):

⁸⁶ Z. 121: *Q* in *atq.* ohne unteren Abschluß.

⁸⁷ Z. 124: *N* in der Präposition *in* ohne die linke senkrechte Haste geschrieben.

⁸⁸ Z. 127: Der noch erhaltene Teil der Zeile ist freigeblieben.

.....]NG[.....
]MILIAE F[.....
]N PISON[.....
]SON[.....

Diese Wortreste lassen im Vergleich zu Kopie A folgende Ergänzung zu (A 79-82):

79/80

*aut quis eorum qui cognatus adfinisve Calpurniae familiae fuisset mortuos esset lugendus esset
 ne inter reliquas*

80/81

*imagines exequias eorum funerum celebrare solent imago C]n. Pisonis patris duceretur neve imaginibus
 familiae*

81/82

Calpurniae imago eius inter poneretur (vacat) utiq. nomen Cn. Pisonis patris tolleretur

Falls in Zeile 1 tatsächlich NG zu lesen ist, würden die Buchstaben wohl zu [cont]ing(erent) in Zeile 78 A gehören. Da NG im Fragment über AE von [fa]miliae steht, wären insgesamt 84 Buchstaben zu ergänzen, was sich mit den zuvor ermittelten Buchstabenzahlen vereinbaren ließe. Wenn man voraussetzt, daß der Text in C nicht von dem in Kopie A abwich, dann standen ursprünglich zwischen dem ersten vollerhaltenen Buchstaben von Zeile 1 und dem ersten von Zeile 2 insgesamt 100 Zeichen, von Zeile 2 zu Zeile 3 etwas weniger, nämlich 90 Zeichen.⁸⁹ Der Unterschied von 10 Buchstaben kann dadurch erklärt werden, daß vor *utique* wie in A 82 wohl ein *vacat* anzunehmen ist, um den Sinneinschnitt zu kennzeichnen.⁹⁰

Da die hier erhaltene Passage auch in der nicht vollständigen Kopie B erhalten ist, stellt das Fragment mit Sicherheit ein weiteres Exemplar des s. c. dar. Dies läßt sich zusätzlich aus der Zeilenlänge erschließen. Denn diese übertrifft den Befund in A, aber auch in B; d. h. die Gesamtzahl der Zeilen dieser Kopie muß geringer gewesen sein als in B, vermutlich um 110 Zeilen. Im Vergleich zu Kopie A und B sollte man am ehesten davon ausgehen, daß auch in Kopie C der Text des s. c. auf zwei Kolonnen verteilt war. Freilich ist nicht absolut auszuschließen, daß der Text in einer einzigen Kolonne angeordnet, oder vielleicht auf drei verteilt war. Doch im ersten Fall würde das Lesen wesentlich erschwert worden sein, im zweiten Fall wäre eine im Verhältnis zur Höhe recht breite Tafel vorauszusetzen. Zwei Kolonnen sind somit das wahrscheinlichste.

⁸⁹ Auf diese Weise müßte die volle Buchstabenzahl einer Zeile zu ermitteln sein.

⁹⁰ Man kann auch mit Hilfe der erhaltenen Buchstaben sowie des Raumes, den sie einnehmen, die Breite der Zeile für Kopie C berechnen. Dabei ergeben sich Maße von 41,4 und 41,7 cm.

4. Kopie D

Fragment einer Bronzetafel, von der nirgendwo ein Rand erhalten ist. Die maximale Höhe beträgt 3,1 cm, die maximale Breite 3,3 cm; die Stärke des Bronzebleches mißt 4 mm. Das Gewicht beträgt 20 Gramm. Erhalten sind Buchstaben in drei Zeilen, deren Höhe 6 mm beträgt. Ob Worttrenner verwendet wurden, läßt sich nicht entscheiden, da in keiner Zeile zwei Worte erhalten sind. Inventarnummer im Museum von Sevilla: 1990/140. Der Text lautet (Photo Tafel **D**):

.....]LPVRNI[.....
]LERETVR[.....
]RAM[.....

Im Vergleich zu Kopie A Zeile 81-84 lassen sich die Reste in folgender Weise ergänzen:

81/82 *neve imaginibus familiae Ca]lpurni[ae imago eius interponeretur (vacat) utique*
 82/83 *nomen Cn. Pisonis patris tol]leretur [ex titulo statuae Germanici Caesaris quam ei*
 83/84 *sodales Augustales in Campo ad a]ram [Providentiae posuissent*

Auch dieses Fragment kann nicht zu Kopie B gehören, da dort die entsprechenden Passagen zum Teil erhalten sind. Bei Ergänzung des Textes nach Kopie A kommt man zwischen dem erhaltenen Anfang von Zeile 1 und dem erhaltenen Anfang von Zeile 2 auf 60 Buchstaben, von Zeile 2 zu Zeile 3 auf 72 Zeichen. Auch hier ist der Unterschied von 12 Zeichen wohl so zu erklären, daß vor *utique*, in Analogie zu A 82 am Ende von Zeile D 1 ein freier Raum zur Kennzeichnung des Sinneinschnittes vorhanden war. Die durchschnittliche Zeilenlänge war sonst ähnlich wie in Kopie A.⁹¹ Damit könnte man vermuten, daß der Text am ehesten auf vier Kolonnen verteilt war; doch ist es sicher nicht auszuschließen, daß auf der Tafel nur drei Kolonnen vorhanden waren, wobei dann die Inschrift insgesamt hätte höher sein müssen als Kopie A, ähnlich wie Kopie B.

⁹¹ Eine einzige Kolonne findet sich z. B. für die *oratio de pretiis gladiatorum minuendis* (jedenfalls soweit der Text erhalten ist). Doch ist hier die Breite wesentlich größer, nämlich 90 - 92 cm. Bei einer Berechnung der Zeilenbreite (vgl. Anm. **D**) kommt man auf 27,7 und 30,6 cm, was innerhalb der z. B. in Kopie A feststellbaren Toleranz für die einzelnen Zeilen bleibt.

6. Kopie F

Fragment einer Bronzetafel, von der nirgends ein Rand erhalten ist. Die maximale Höhe beträgt 2,7 cm, die maximale Breite 2,4 cm; die Stärke des Bronzebleches mißt 3 mm. Das Gewicht des Fragments beträgt knapp 12 Gramm. Lesbare Reste von zwei Zeilen sind erhalten, von einer ersten Zeile sind Buchstabenreste zu sehen, jedoch nicht völlig sicher zu deuten; die Buchstaben sind 4 mm hoch. In dieser Kopie wurden ebenfalls Trennpunkte verwendet. Inventarnummer im Archäologischen Museum von Sevilla: 1990/135. Auch dieses Fragment ist bereits publiziert.⁹⁶

EI
RATI
CERE·V

Im Vergleich mit den Zeilen A 166-168 läßt sich das Fragment folgendermaßen ergänzen:

- 165/166*et quo facilius totius actae r]ei [ordo posteriorum memoriae tradi posset*
 166/167 *atque hi scire quid et de singulari mode]rati]one Germ. Caesa. et de sceleribus Cn.*
 167/168 *Pisonis patris senatus iudicasset placere u]ti oratio, quam ...*

Nach der gleichen Kalkulation wie bei den Fragmenten C-E ergeben sich hier 66 Buchstaben von Zeile 2 zu Zeile 3. Wenn die Buchstabenreste in Zeile 1 richtig als EI gelesen wurden, wäre die Zeichenzahl von Zeile 1 zu Zeile 2 insgesamt 68. Da in dieser Passage weder in Kopie A noch B ein Sinneinschnitt gekennzeichnet ist, kann man auch hier eine relative Sicherheit für die Zeilenlänge erreichen. Eine vergleichbare Zeilenlänge findet sich in Kopie D,⁹⁷ doch schließen die Höhe sowie die Gestalt der Buchstaben eine Zugehörigkeit von Fragment F zur Kopie D aus, gleiches gilt gegenüber Kopie E. In Kopie B ist die Passage aus Fragment F teilweise erhalten.⁹⁸ Damit ist auch dieses Fragment als eine eigenständige Kopie gesichert. Der Text dürfte am ehesten auf vier Spalten verteilt gewesen sein.

⁹⁶ F. Fernández Gomez ZPE 86, 1991, 136 Nr. 35.

⁹⁷ Als Breite der Zeile in cm lassen sich 28,1 und 27,9 cm errechnen (vgl. Anm. 1).

⁹⁸ B 122.

p. 166

Nella relazione si osserva che in
anni 5 sc. corrispondenti alle quattro
questioni poste da Tibeto per la destina-
zione dei beni -

Per altre tre i ringraziamenti alla con-
suetudine

e agli ordinari - forse tutto ciò che
nella legge 122-163 -

A questa si allude in sc. tutte le volte
anni 165-168

Per anni 173 -

Alla legge 11 si ha più dopo le 4
questioni di cui sono state esaurite

quindi le singole domande sono uniformi

conservare alla legge 93

placare legge 106

SENATO DELLA REPUBBLICA

Carta da minuta

Quod in Pliniam 109

119 placere (Pliniam)

L. 133 compligi -

L. 133 item eleg

152 m. laudare videtur

168 placere ut oratio quae recitaretur principibus

habet itemque habet demeritum & committitur in

aere in aia ... jamere

item hoc & c

III. -Rekonstruktion des Textes

1. Rekonstruierter Text

Auf der Grundlage der Kopien A und B läßt sich somit folgender Text erstellen:

*S(enatus) c(onsultum) de Cn(aeo) Pisonē patre propositum N(umerio) Vibio Sereno proco(n)-
s(ule)*

1 *A(nte) d(iem) IIII eid(us) Dec(embres) in Palatio in porticu, quae est ad Apollinis. Scribendo*

*adfuerunt M(arcus) Valerius M(arci) f(ilius) Lem(onia tribu) Messallinus, G(aius) Ateius
L(uci) f(ilius) Ani(ensi tribu) Capito, Sex(tus) Pomp(eius)*

*Sex(ti) f(ilius) Arn(ensi tribu), M(arcus) Pompeius M(arci) f(ilius) Teret(ina tribu) Priscus,
G(aius) Arrenus G(ai) f(ilius) Gal(eria tribu) Gallus, L(ucius) Nonius L(uci) f(ilius)*

*Pom(ptina tribu) Asprenas q(uaestor), M(arcus) Vinucius P(ubli) f(ilius) Pob(lilia tribu)
q(uaestor). (vacat) Quod Ti(berius) Caesar divi Aug(usti) f(ilius) Aug(ustus)*

5 *pontifex maxumus, tribunicia potestate XXII, co(n)s(ul) III, designatus IIII ad sena-*

tum rettulit qualis causa Cn. Pisonis patris visa esset et an merito sibi mor-

tem conscisse videretur et qualis causa M. Pisonis visa esset, cui relationi ad-

iecisset, uti precum suarum pro adolescente memor is ordo esset, <et> qualis cau-

sa Plancinae visa esset, pro qua persona quid petisset et quas propter causas

10 *exposuisset antea, et quid de Visellio Karo et de Sempronio Basso comitibus*

Cn. Pisonis patris iudicaret senatus, d(e) i(is) r(ebus) i(ta) c(ensuerunt).

*Senatum populumq(ue) Romanum ante omnia dis immortalibus gratias agere,
 quod nefaris consilis Cn. Pisonis patris tranquillitatem praesentis status
 r(ei) p(ublicae), quo melior optari non pote^rs^t, quo beneficio principis nostri frui contigit,
 15 turbar^ri passi non sunt, deinde Ti. Caesari Augusto principi suo quod earum rerum
 omnium, quae ad explorandam veritatem necessariae fuerunt, co-
 piam senatui fecerit, cuius aequitatem et patientiam hoc quoq(ue) nomine
 admirari senatum, quod, cum manifestissima sint Cn. Pisonis patris scelera
 et ipse de se supplicium sumpsisset, nihilominus causam eius cognosci volue-
 20 rit filiosq(ue) eius arcessitos hortatus sit, ut patris sui causam defenderent, ita ut
 eum quoq(ue), qui ordinis senatori nondum esset, ob eam rem introduci in senatum vellet et
 copiam utriq(ue) dicendi pro patre et pro matre ipsorum et pro M. Pisone faceret.*

*Itaq(ue) cum per aliquot dies acta causa sit ab accusatoribus Cn. Pisonis patris et ab ipso
 Cn. Pisone patre, recitatae epistulae, recitata exemplaria codicillorum, quos
 25 Germanicus Caesar Cn. Pisoni patri scripsisset, producti testes cuiusque ii ordinis sint,
 +admirari+ singularem moderationem patientiamq(ue) Germanici Caesaris evic-
 tam esse feritate morum Cn. Pisonis patris atq(ue) ob id morientem Germanicum Caesarem,
 cuius mortis fuisse causam Cn. Pisonem patrem ipse testatus sit, non inme-
 rito amicitiam ei renuntiasset, qui, cum deberet meminisse adiutorem se datum
 30 esse Germanico Caesari, qui a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ad*

rerum transmarinarum statum componendum missus esset desiderantium

praesentiam aut ipsius Ti. Caesaris Aug(usti) aut filiorum alterius utrius, neglecta

maiestate domus Aug(ustae), neglecto etiam iure publico, quo +adleg pro cos.+ et ei proco(n)s(uli), de quo

lex ad populum lata esset, ut in quamcumq(ue) provinciam venisset, maius ei imperium

35 *quam ei qui eam provinciam proco(n)s(ul) optineret, esset, dum in omni re maius imperium Ti. Caesari Aug(usto) quam Germanico Caesari esset, tamquam ipsius arbitri et potestatis omnia*

esse deberent, ita se, cum in provincia Syria fuerit, gesserit; bellum cum Armeniacum

et Parthicum, quantum in ipso fuerit, moverit, quod neq(ue) ex mandatis principis

nostri epistulisq(ue) frequentibus Germ(anici) Caesar(is), cum is abesset, Vononem, qui sus-

40 *pectus regi Parthorum erat, longius removeri voluerit, ne profugere ex custodia*

posset, id quod fecit, et conloqui quosdam ex numero Armeniorum malos et

audaces cum Vonone passus sit, ut per eosdem tumultus in Armenia excita-

retur ac Vonone<s> vel occiso vel expulso rege Armeniae, quem Germanicus

Caesar ex voluntate patris sui senatusq(ue) ei genti regem dedisset, occuparet,

45 *eaq(ue) magnis muneribus Vononis corruptus fecerit; bellum etiam civile ex-*

citare conatus sit, iam pridem numine divi Aug(usti) virtutibusq(ue) Ti. Caesaris Aug(usti)

omnibus civilis belli sepultis malis repetendo provinciam Syriam post

mortem Germanici Caesaris quam vivo eo pessumo et animo et exemplo re-

liquerat, atq(ue) ob id milites R(omani) inter se concurrere coacti sint, perspecta etiam
 50 crudelitate unica, qui incognita causa, sine consili sententia plurimos ca-
 pitis supplicio adfecisset neq(ue) externos tantummodo, sed etiam centurionem
 c(ivem) R(omanum) crucifixisset; qui militarem disciplinam a divo Aug(usto) institutam et
 servatam a Ti. Caesar(e) Aug(usto) corrupisset, non solum indulgendo militibus, <ne>
 is, qui ipsis praesunt, more vetustissimo parerent, sed etiam donativa suo
 55 nomine ex fisco principis nostri dando, quo facto milites alios Pisonianos, a-
 lios Caesarianos dici laetatus sit, honorando etiam eos, qui post talis nominis
 usurpationem ipsi paruisse n^o t; qui post mortem Germanici Caesaris, cuius in-
 teritum non p(opulus) R(omanus) modo, sed exterarum quoq(ue) gentes luxerint, patri optumo
 et
 indulgentissimo libellum, quo eum accusaret, mittere ausus sit oblitus non
 60 tantum venerationis caritatisq(ue), quae principis filio debebantur, ceterum
 humanitatis quoq(ue), quae ultra mortem odia non patitur procedere, et cuius
 mortem gavisum esse eum his argumentis senatui apparuerit, quod nefaria
 sacrificia ab eo facta, quod naves, quibus vehebatur, ornatae sint, quod reclu-
 serit deorum immortalium templa, quae totius imperi R(omani) constantissima
 65 pietas clauserat, eiusdemque habitus animi argumentum fuerit, quod dedisset congi-
 arium ei, qui nuntiaverit sibi de morte Germanici Caesaris: probatum <q(ue)> sit frequen-

ter{q(ue)} convivia habuisse eum his ipsis diebus, quibus de morte Germanici ei nuntiatum erat; numen quoq(ue) divi Aug(usti) violatum esse ab eo arbitrari senatum omni honore, qui aut memoriae eius aut imaginibus, quae, antequam in
 70 deorum numerum referre{n}tur, ei r{....}tae erant habeba{n}tur, detracto.

Quas ob res arbitrari senatum non optulisse eum se de^rb^a itae poenae, sed maiori et quam inmin^re^r re sibi ab pietate et severitate iudicantium intellegeba{n}t subtraxisse; (vacat) itaq(ue) his poenis, quas a semet ipso exegisset, adicere: ne quis lucus mortis eius causa a feminis quibus {e}is more maiorum, si hoc s(enatus) c(onsultum) factum

75 non esset, lugendus esset, susciperetur; utiq(ue) statuae et imagines Cn. Pisonis patris, quae ubiq(ue) positae essent, tollerentur; recte et ordine facturos, qui quandoq(ue) familiae Calpurniae essent, quive eam familiam cognatione adfinitateve contingerent, si dedissent operam, si quis eius gentis aut quis eorum, qui cognatus adfinitive Calpurniae familiae fuisset, mortuos esset, lugendus esset, ne inter reliquas imagines, < quibus > exequias eorum funerum celebrare solent,

80 imago Cn. Pisonis patris duceretur neve imaginibus familiae Calpurniae imago eius interponeretur; (vacat) utiq(ue) nomen Cn. Pisonis patris tolleretur ex titulo statuae Germanici Caesaris, quam ei sodales Augustales in campo ad aram Providentiae posuissent; (vacat) utiq(ue) bona Cn. Pisonis patris publicarentur

85 *excepto saltu, qui esset in Hillyrico; eum saltum placere Ti. Caesari Augusto prin-*
cipi nostro, cuius a patre divo Aug(usto) Cn. Pisoni patri donatus erat, reddi, cum
is idcirco dari eum sibi desiderasset, quod <civitates>, quarum fines h^run^r <c> sal-
tu^m contin-

gerent, frequenter de iniuris Cn. Pisonis patris libertorumq(ue) et servorum
eius questae essent, atq(ue) ob id providendum putaret, ne postea iure meritoq(ue)

90 *soci p(opuli) R(omani) queri possent; (vacat) item senatum memorem clementiae suae ius-*
titiae^r <t> animi magnitudinis, quas virtutes, quas a maioribus suis acce-

pisset, tum praecipue ab divo Aug(usto) et Ti. Caesare Aug(usto) principibus suis didicisset,

ex bonis Cn. Pisonis patris publicatis aequom humanumq(ue) censere, filio eius

Pisoni maiori, de quo nihil esset dictum, qui principis nostri q(uaestor) fuisset, quem

95 *Germanicus quoq(ue) liberalitate sua honorasset, qui complura modestiae*

suae posuisset pignora, ex quibus sperari posset, dissimillumum eum patri suo futurum,
donari

nomine principis et senatus bonorum partem dimidiam eumq(ue), cum tan-

to beneficio obligaretur, recte atque ordine facturum, si praenomen patris

100 *mutasset; (vacat) M. etiam Pisoni, ^rc^r ui inpunitatem senatus humanitati et mode-*

rationi principis sui adsensus dandam esse{t} arbitraretur, quo facilius

inviolatum senatus beneficium ad eum pervenire <t>, alteram partem dimi-

diam bonorum paternorum dari, ita ut ex omnibus bonis, quae decreto

senatus publicata et concessa iis essent, n(ummum) | \bar{x} | dotis nomine Calpurniae

105 Cn. Pisonis filiae, item peculi nomine n(ummum) | \overline{xxxx} | daretur. (vacat) item

placere, uii, Cn. Piso pater supra portam Fontinalem quae inaedificasset

iungendarum domum privatarum causa, ea curatores locorum publico-

rum iudicandorum tollenda dimolienda curarent (vacat).

Quod ad Plancinae causam pertineret, τ^c ui plurima et gravissima crimina

110 obiecta essent, quoniam confiteretur, se omnem spem in misericordia{m}

principis nostri et senatus habere, et saepe princeps noster accurateq(ue) ab

eo ordine petierit, ut contentus senatus Cn. Pisonis patris poena uxori τ^e ius

sic uti M. filio parceret, et pro Plancina rogatu matris suae deprecari se + et,

quam ob rem τ^{id} mater sua impetrar τ^e vellet, iustissimas ab ea causas sibi ex-

115 positas acceperit, senatum arbitrari et Iuliae Aug. optime de r(e) p(ublica) merita non

p̄artu tantum modo principis nostri, sed etiam multis magnisq(ue) erga cui-

usq(ue) ordinis homines beneficis, quae cum iure meritoq(ue) plurimum posse <τ> in eo,
quod

a senatu petere deberet, parcissime uteretur eo, et principis nostri summa <e>

erga matrem suam pietati suffragandum indulgendumq(ue) esse remittiq(ue)

120 poenam Plancinae placere. Visellio Karo et Sempronio Basso comitibus Cn.

Pisonis patris et omnium malificiorum socis ac ministris aqua et igne interdicti oportere

*ab eo pr(aetore), qui lege{m} maiestatis quaereret, bonaq(ue) eorum ab pr(aetoribus), qui
aerario*

praesse<n>t, venire et in aerarium redigi placere. (vacat) item cum iudicet senatus

omnium partium pietatem antecessisse Ti. Caesarem Aug(ustum) principem nostrum

125 *+tantum et iam aequali dolore totiens conspectis+, quibus etiam senatus ve-*

hementer motus sit, magnopere rogare et petere, ut omnem curam, quam

in duos quondam filios suos partitus erat, ad eum, quem haberet, converteret,

sperareq(ue) senatum eum, qu{p}i [su]persit, ¶ tanto maior ¶ curae dis immortalibus

fore, quanto magis intellegerent, omnem spem futuram paternae pro

130 *r(e) p(ublica) stationis in uno reposi]ta<m>, quo nomine debere eum finire dolorem*

ac restituere patriae suae non tantum animum, sed etiam voltum, qui

publicae felicitati conveniret; item senatum laudare magnopere Iuliae Aug(ustae)

Drusiq(ue) Caesaris moderationem imitantium principis nostri iustitiam, quos

animadvertere{t} hunc ordinem non maiorem pietatem in Germanicum

135 *quam aequitatem in servandis integris iudicis suis, donec de causa Cn. Pisonis*

patris cognosceretur, praestitisse; ceterorum quoq(ue) contingentium Germanicum

Caesarem necessitudine magnopere probare+ Agrippinae, quam senatui memoriam

*divi Aug(usti), ¶ cui fuisset probatissima, et viri Germanici, cum quo unica concordia
vixis-*

set, et tot pignora edita partu felicissimo eorum, qui superessent, commendare,

140 *itemq(ue) Antoniae Germanici Caesaris matris, quae unum matrimonium Dru-*
si Germ(anici) patris experta sanctitate morum dignam se divo Aug(usto) tam arta propin-
quitate exhibuerit, et Liviae sororis Germ(anici) Caesar(is), de qua optime et avia sua et
socer idemq(ue) patruos, princeps noster, iudicare <n>t, quorum iudicis, etiam si non
contingere{n}t domum eorum, merito gloriari posset, nedum tam coniunctis necessitu-

145 *dinibus inligata femina, quarum aeq(ue) et dolor^re^m fidelissimum et in dolore*
moderatione <m> senatum probare; (vacat) item quod filiorum Germanici puerilis et
praecipue in Nerone{m} Caesare{m} iam etiam iuvenis dolor amisso patre tali

itemq(ue) fratris Ti. Germ(anici) Caesar(is) non exc^re^sserit modum probabilem,
iudicare sena-

tum referendum quidem esse acceptum maxime disciplinae aut morum et

150 *patrui et Iuliae Aug., sed tamen ipsorum quoque nomin^re^m laudandum existu-*
mare{t}; (vacat) item equestris ordinis curam et industriam unic^re^m senatui probari,
quod fideliter intellexisset, quanta res et quam ad omnium salutem pietatemq(ue)
pertinens ageretur, et quod frequentibus adclamationibus adfectum animi sui
et dolorem de principis nostri filiq(ue) eius iniuris ac pro r(ei) p(ublicae) utilitate testatus sit;

155 *plebem quoq(ue) laudare senatum, quod cum equestr^ri ordine consenserit pietatemq(ue)*
suam erga principem nostrum memoriamq(ue) fili eius significaverit, et cum
effusissimis studis ad repraesentandam poenam Cn. Pisonis patris ab semet ipsa

accensa esset, regi tamen exemplo equestris ordinis a principe nostro se passa sit;

item senatum probare eorum militum fidem, quorum animi frustra sollicita-

160 *ti essent scelere Cn. Pisonis patris omnesq(ue), qui sub auspiciis et imperio principis
nostri milites essent, quam fidem pietatemq(ue) domui Aug(ustae) par^ra^rent, eam sperare
perpetuo praestatueros, cum scirent, salutem imperi nostri in eius dom^ru^r <s> custo-
dia posita <m> esse{t}, senatum arbitrari eorum curae atq(ue) officii esse, ut apud eos ii,
qui quandoq(ue) e^ri^r <s> praessent, plurimum auctoritatis <haberent>, qui fidelissima
pietate*

165 *salutare huic urbi imperioq(ue) p(opuli) R(omani) nomen Caesarum coluissent. Et quo
facilius*

totius actae rei ordo posterorum memoriae tradi posset atque hi scire; quid et

de singulari moderatione Germ(anici) Caesa(ris) et de sceleribus Cn. Pisonis patris

senatus iudicasset, placere uti oratio, quam recitasset princeps noster,

itemq(ue) haec senatus consulta in {h}aere incisa, quo loco Ti. Caes(ar)i Aug(usto) vide-

170 *retur, ponere <n> tur, item hoc s(enatus) c(onsultum) {hic} in cuiusque provinciae celeberrima{e}*

urbe eiusque i <n> urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figere-

*tur, itemq(ue) hoc s(enatus) c(onsultum) in hibernis cuiusq(ue) legionis at signa figeretur.
Censu-*

erunt. In senatu fuerunt CCCI. Hoc s(enatus) c(onsultum) factum est per relationem solum.

Ti. Caesar Aug(ustus) trib(unicia) potestate XXII manu mea scripsi: velle me h(oc) s(enatus)

c(onsultum), quod

175 *e<s>t factum IIII idus Decem(bres) Cotta et Messalla co(n)s(ulibus) referente me scri-
ptum manu Auli q(uaestoris) mei in tabellis XIII referri in tabulas pub<l>icas.*

Il senatus consultum de Cn. Pisone del 20 d.C.

- 1) S.c. de Cn. Pisone patre propositum N. Vibio Sereno proco(n)s(ule).
- 2) qualis causa Cn. Pisonis patris visa esset et an merito sibi mortem conscisse videretur.
- 3) quid de Visellio Karo et de Sempronio Basso comitibus Cn. Pisonis patris iudicaret senatus.
- 4) dis immortalibus, quod nefaris consiliis Cn. Pisonis patris tranquillitatem praesentis status r.p. ... turbari passi non sunt.
- 5) quod earum rerum omnium, quae ad explorandam veritatem necessariae fuerunt copia senatui fecerit.
- 6) cum per aliquot dies acta causa sit ab accusatoribus Cn. Pisonis patris et ab ipso Cn. Pisone patre, recitatae epistulae recitata exemplaria codicillorum, quos Germanicus Caesar Cn. Pisoni patri scripsisset, producti testes cuiusq(ue) ordinis sint.
- 7) singularem moderationem patientiamq(ue) Germanici Caesaris evictam esse feritate morum Cn. Pisonis patris.
- 8) ob id morientem Germanicum Caesarem, cuius mortis fuisse causam Cn. Pisonem patrem ipse testatus sit, non immerito amicitiam ei renuntiasset.
- 9) qui cum deberet meminisse adiutorem se datum esse Germanico Caesari, qui a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ad rerum transmarinarum statum componendum missus esset desiderantium praesentiam aut ipsius Ti. Caesaris Aug(usti) aut filiorum alterius utrius neglecta maiestate domus Aug(ustae), neglecto etiam iure publico, quo adleg pro cos. effei proco(n)s(uli), de quo lex ad populum lata esset, ut in quamcumq(ue) provinciam venisset, maius ei imperium quam ei qui eam provinciam proco(n)s(ul) optineret, esset, dum in omni re maius imperium Ti. Caesari quam Gem(anico) Caesar(i) esset.
- 10) bellum civile, iam pridem numine divi Augusti virtutibusq(ue) Ti. Caesaris Aug(usti) omnibus civilis belli sepultis malis, repetendo provinciam Syriam post mortem Germanici Caesaris.
- 11) quas ob res arbitrari senatum non optulisse eum se debitae poenae, sed maiori et quam imminere(m) sibi ab pietate et severitate iudicantium intellegeba(n)t subtraxisse.
- 11bis) qui complura modestiae suae posuisset pignora, ex quibus sperari posset, dissimillimum eum patri suo futurum.
- 12) ita ut ex omnibus bonis, quae decreto senatus publicata et concessa iis essent, n(ummum) (decies) (sestertium) dotis nomine Calpurniae Cn. Pisonis filiae item peculi nomine n(ummum) (quadragies) (sestertium) daretur.
- 13) item placere, uti Cn. Piso pater supra portam Fontinalem, quae inaedificasset iungendarum domum privatarum causa, ea curatores locorum publicorum iudicandorum tollenda demolienda curarent.
- 14) quod ad Plancinae causam pertinet, cui plurima et gravissima crimina obiecta essent, quoniam confiteretur, se omnem spem in misericordiam principis nostri et senatus habere.

2. Kommentar zur Textkonstitution⁹⁹

Vorbemerkung:

Zwischen den Kopien A und B finden sich zahlreiche mehr oder weniger bedeutsame Diskrepanzen. Um den Überblick zu erleichtern, wird im Anschluß an den Kommentar eine vollständige Liste der Textunterschiede gegeben. Bei der Textgestaltung und im Kommentar werden die belanglosen Diskrepanzen nicht näher erläutert, für diese dürfte die Liste genügen.

Bei der Textkonstitution ergeben sich Probleme verschiedener Art. Sie beruhen auf den Unterschieden, die sich in den Kopien A und B finden. Häufig ist der Text von Kopie A zuverlässiger, wie z. B. Zeile 34 f. mit *maius imperium* in A gegen *minus imperium* in B zeigt. An anderen Stellen ist jedoch offensichtlich in B der Text besser erhalten, so etwa im Vergleich von A 21 und B 16: *ob eam rem* ist nur in B bewahrt; B 29 ist *Cae[s]are Aug.* erhalten, während *Aug.* in A 36 fehlt. Bei solchen Diskrepanzen ist in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, welche Variante die zuverlässigere ist.

Weit größere Schwierigkeiten ergeben sich an den Stellen, an denen zwar die Überlieferung in A und B mehr oder weniger einheitlich ist, der Text aber dennoch korrupt zu sein scheint oder dem Verständnis zumindest Schwierigkeiten macht.

Die Diskrepanzen der ersten Kategorie (also, wie oben erwähnt, z. B. *maius* und *minus*) sind wohl zum größten Teil auf Fehler derjenigen zurückzuführen, die das s. c. von dem durch den Prokonsul publizierten Exemplar abgeschrieben haben, oder auf die Graveure, die den Text auf die einzelnen Bronzetafeln zu übertragen hatten. Bei gleichartiger Überlieferung aber muß die sprachliche Fassung zumindest dem entsprechen, was der Prokonsul publiziert. Die Probleme können in diesem Fall während der Übertragung von dem handschriftlichen Exemplar, das aus Rom gekommen war, auf die in Corduba öffentlich aufgestellte Tafel entstanden sein. Doch die 'Fehler' im Text können auch schon in der aus Rom übermittelten Abschrift gestanden haben.

⁹⁹ Manfred Clauss, Miriam Griffin, Christopher Jones und Michael Reeve haben uns dankenswerter Weise ihre Beobachtungen zur Textkonstitution mitgeteilt. Die Beobachtungen von M. Griffin und Chr. Jones beruhen auf den Überlegungen, die gemeinsam mit anderen in einem Seminar diskutiert wurden. Auch die Diskussionen aus einem Seminar in Köln im Sommersemester 1991 waren für die Textkonstitution von großer Bedeutung.

Insgesamt ist bei der Beurteilung der Qualität der Überlieferung auf den erhaltenen Kopien zu beachten, daß mehrere Stufen der schriftlichen Fassung des Textes zwischen der erstmaligen Fixierung des *s.c.* in Rom bis zur Publikation dieser Exemplare in der Baetica lagen.

1. Schriftliche Fixierung des *s.c.* durch den *quaestor Ti. Caesaris* Aulus Plautius auf insgesamt 14 *tabellae*, die zusammen mit der *subscriptio* des Tiberius im Archiv deponiert wurden.
2. Von diesem Exemplar wurden die Abschriften hergestellt, die in die Provinzen, darunter die Baetica, gesandt wurden.
3. Das in die Baetica gesandte Exemplar (auf Wachstafeln oder auf Papyrus) wurde, vermutlich in Corduba, auf eine Bronzetafel übertragen, wie es das *s.c.* selbst fordert (Z. 170 ff.) Ob davon die Kopien, die in die einzelnen Städte der Provinz gingen, hergestellt wurde, ist nicht zu klären. Möglich wäre z.B. auch, daß zunächst eine Abschrift auf *tabulae albatae* veröffentlicht wurde, weil dies in jedem Fall schneller ging als die Herstellung einer Bronzetafel. Ebenso wäre es denkbar, daß der gesamte Text für die Vertreter 'interessierter' Städte diktiert wurde.
4. Je eine Abschrift wurde in die Städte der Baetica gebracht, darunter Irni und Olaura. Von diesen Abschriften wurden schließlich
5. die uns heute noch erhaltenen Kopien auf Bronze hergestellt.

Es ist unmittelbar einleuchtend, daß auf diesem langen Weg sehr unterschiedliche Arten von Fehlern und Mißverständnissen auftreten konnten. Es ist aber davon auszugehen, daß A und B auf ein und dieselbe Kopie, die vom Prokonsul der Baetica publiziert wurde, zurückgehen. Diskrepanzen zwischen beiden sind somit aller Wahrscheinlichkeit nach erst bei der Abschrift der Stufe 4 oder der Übertragung auf die Bronzetafeln (Stufe 5) entstanden.

Auffällig ist auf jeden Fall, daß an nicht wenigen Stellen gleichartig in beiden Kopien Passagen enthalten sind, die zumindest nicht dem üblichen grammatischen und stilistischen Vorstellungen entsprechen. Um diese Passagen zu 'verbessern', bedarf es erheblicher Eingriffe in den Text. Um nur ein Beispiel zu geben, sei auf Z. 105 ff. verwiesen, wo offensichtlich *Cn. Piso pater supra portam Fontinalem* Teil des nachfolgenden Relativsatzes *quae inaedificasset iungendarum domum privatarum causa* ist. Man könnte hier *quae* vor *Cn. Piso pater* setzen. Doch ist zu fragen, ob nicht in diesem *s. c.* an manchen Stellen

gesprochene Partien enthalten sind, und somit manchmal auch eine ungewöhnliche Wortstellung. Ferner sollte man auch darauf hinweisen, daß die Textfassung des s. c. von dem noch sehr jungen Senator A. Plautius stammt,¹⁰⁰ der noch wenig Erfahrung bei der Formulierung solch politisch schwieriger Texte hatte. Freilich könnte man dem entgegenhalten, daß ja auch Tiberius das s. c. nochmals gesehen hatte, der doch wohl Unverständliches kaum hätte stehen lassen, zumal er wußte, daß der Text publiziert werden sollte. Das heißt aber, daß auf jeden Fall Textprobleme wie in Zeile 33 erst nach dieser Kontrolle durch Tiberius aufgetreten sein können, also vermutlich frühestens bei der Herstellung der Kopien, die in die Provinzen verschickt werden sollten. Andererseits aber ist es durchaus vorstellbar, daß umständliche und ineinander verschachtelte Formulierungen, wie sie etwa in Z. 26-38 zu finden sind, von Tiberius deswegen nicht beanstandet wurden, weil sie für ihn einerseits verständlich waren und andererseits sie eben die Äußerungen des Senats darstellten. Der Text stellt ja auch vornehmlich ein politisches Dokument dar und nicht vornehmlich eine Rechtsäußerung. Es ist deshalb wohl vorzuziehen, mit größeren Änderungen im s. c. sich zurückzuhalten und es nur dort zu tun, wo das Verständnis des Textes es zwingend erfordert.

Z. 8: In Analogie zu Zeile 7 und Zeile 10 ist auch hier *et* zu ergänzen.

Z. 9/10: Der Text wird hier so verstanden, wie auch M. Reeve es mit seinem Vorschlag meint: *pro qua persona exposuit antea quid peteret et quas propter causa.*

Z. 14: A und B *POTE VT*: wohl zu verstehen als *pote^rs^t*, möglicherweise auch als *pote<st>^re^t* (Griffin).

Z. 21: *ob eam rem* nur in B.

Z. 25: A *cuiusq(ue) ordinis sint*; B: *quousque ii ordinis sint.*

Z. 26: *admirari*, das in A und B einheitlich überliefert ist, ergibt an dieser Stelle keinen Sinn; denn von dem Verbum hängen die nachfolgenden beiden *AcI* *singularem ... renuntiasse* ab. Reeve schlägt deshalb versuchsweise *apparere* vor; Jones hält auch *a^rbit^rari* für möglich, woran auch die Teilnehmer eines Seminars in Köln gedacht hatten. Vielleicht ist *apparere* (*sc. senatui*) am ehesten dem Kontext entsprechend (vgl. Z. 62: *seantui apparuerit*).

¹⁰⁰ Vgl. dazu unten S. ■ bei der Erörterung von Zeile 174 ff.

- Z. 33: A bringt als Text *quo adleg. procos.*, B mit leichter Variante *quod adlegt. (vacat) procos.* Die weitgehende Ähnlichkeit der Überlieferung zeigt, daß bereits in der Kopie, von der die Abschriften der beiden uns erhaltenen Exemplare stammen, die hier vorliegende Textverderbnis vorhanden war. Zur Erklärung, was hier einst gestanden haben kann, vgl. den Kommentar zur rechtlichen Stellung des Germanicus S. ■.
- Z. 36: A *Ti. Caesari*, B: *Ti. Cae<s>are Aug.*; *Aug.* fehlt an keiner anderen Stelle im s. c., wenn Tiberius genannt wird.
- Z. 37: *cum* nach *bellum* ist hier wohl als kausal zu verstehen, wovon *moverit* abhängt. Dabei ist zwar die grammatikalische Zeitenfolge nicht eingehalten; aber das geschieht auch nicht beim unmittelbar vorausgehenden *quantum in ipso fuerit. ita se...gesserit* wird hier so verstanden, daß der vorausgehende Nebensatz *tamquam...deberent* die Erklärung dafür ist. *Ita se...gesserit* führt die Periode weiter, die in Zeile 29 *qui* beginnt.
- Z. 43: Die Ablativform *Vonone* in beiden Fassungen. Möglicherweise wurde sie durch *Vonone* in der vorausgehenden Zeile veranlaßt oder bei einem Abschreibevorgang hat ein Schreiber den Namen mit dem nachfolgenden *occiso vel expulso rege* verbunden - aus sachlicher Unkenntnis über die wirklichen Vorgänge (Hinweis Griffin).
- Z. 44: Es fehlt das Objekt zu *occuparet*; möglicherweise ist *Armeniam* hinzuzudenken; M. Reeve schlägt durchaus passend, *regnum* oder *eam* (sc. *Armeniam*) vor, ebenso J. Heinrichs.
- Z. 49: A *coacti* ist wohl B *conati* vorzuziehen, obwohl vom Sinn her auch dies möglich erscheint. Doch zeigt *coacti* stärker den Druck, den Piso ausgeübt hat (vgl. Z. 159 f.); dies sollte betont werden.
Repetendo könnte hier vielleicht auch einfach als "zurückkehren nach Syrien" verstanden werden; doch angesichts der Aussage in Z. 49: *atq(ue) ob id...coacti sunt*, scheint die 'agressive' Bedeutung "zurückgewinnen" vorzuziehen zu sein. Fast dieselbe Formulierung bei Tac., ann. 3,16,3; vgl. auch 3,13,2: *petitam armis rem publicam*.
- Z. 52: <ne> ist für das Verbum *parerent* erforderlich.
- Z. 54: A *his*, B: *is*; vgl. ebenso Z. 62.

- Z. 57: A *paruisset ut qui*, B *paruissent qui*. *Ut* ergibt an dieser Stelle grammatikalisch keinen Sinn; vielleicht ist es als Verschreibung aus *paruissent* entstanden: *IVT*, also ein nicht geschlossener Buchstabe *IV* vom Graveur als *TV* mißverstanden.
- Z. 58: A *luxerint*, B *luxserunt*.
- Z. 59: A *ausus est*, B *ausus sit*.
- Z. 60: A *debeatur*, B *[debe]bantur*; *veneratio* und *caritus* erfordern Plural.
- Z. 61: A *patitur*, B *patiuntur*; *humanitas* erfordert Singular.
- Z. 62: Üblicher ist *gaudere* mit Ablativ, so daß man versucht sein könnte *mortem* zu *morte{m}* zu verändern. Da sich aber die Konstruktion mit Akkusativ auch schon bei Cicero findet, ist der Eingriff in den Text wohl nicht nötig.
- Z. 66 f.: Reeve schlägt für das einheitlich überlieferte *probatum sit frequenterq.* die Umstellung *probatum <q(ue)> sit frequenter* vor. Die Passage wäre aber auch dadurch zu heilen, daß *probatum sit* nach *nuntiatum erat* gesetzt würde. Der Sinn wird mit beiden Umstellungen erreicht.
- A *Germanici*, B *Germanici Caesaris*.
- Z. 69f.: A und B haben einheitlich *habebantur*; doch ist das verbum von *qui* abhängig, so daß der Singular zu setzen ist. Der Plural wurde wohl durch falsche Abhängigkeit von *quae* verursacht. Zur möglichen ergänzung von *r[...]/tae* siehe den Einzelkommentar.
- Z. 71: Einheitlich *DEDITAE* überliefert, aber ganz offensichtlich auf irgendeiner Stufe der Übermittlung Lesefehler *D* statt *B*.
- Z. 72: A *in minore*, B *in minorem*, Fehler also bereits in der Kopie, von der die beiden Abschriften für A und B gemacht wurden. A und B *intellebant*.
- Z. 74: A und B: *quibus eis*; Reeve: *quibus {e}is ... lugendus esset*; Jones: *quibus e{x} more maiorum*.
- Z. 79: A und teilweise B: *eorum, qui cognatus adfinisve ... fuisset*; notwendig wäre eigentlich der Plural *cognati adfinesve ... fuissent*; da jedoch der Text auch so verständlich ist, sollte man ihn so belassen.
- Z. 80: A und partiell B: *inter reliquas imagines exequias*; Griffin und Jones schlagen *imagines <quibus>* vor.
- Z. 85: A *Caesari Augusto*, B *Ti. Caesari Augusto*.
- Z. 87: Das Bezugswort zu *quarum* dürfte *civitates* oder vielleicht *gentes* gewesen sein: so

auch Reeve. *Hos saltus* wäre grammatikalisch richtiger, es steht aber als Plural im Gegensatz zu *eum saltum* bzw. *excepto saltu* in Zeile 85, also wohl zu *h^run^r <c> saltu^rm^r* zu verändern, wenn man nicht davon ausgehen will, der eine *saltus* sei aus mehreren kleineren zusammengesetzt gewesen.

- Z. 90: Obwohl A und B einheitlich *iustitiae(ue)* überliefern, ist das sprachlich nicht möglich. Am ehesten könnte zu *iustitiae^r <t> animi magnitudinis* verändert werden.
- Z. 91: Jones denkt daran, daß zweite Relativpronomen *quas* könnte durch *cum* (vielleicht *quam* oder *quom*) in Verbindung mit dem nachfolgenden *tum* verändert werden.
- Z. 96: Sehr kurze Zeile, da das in Zeile 94/95 stehende *quem Germanicus ... honorasset* hier irrig in A nochmals angeführt war.
- Z. 106: Korrekt müßte es wohl lauten: *uti ea, quae Cn. Piso... inaedificasset*. Doch genügt es wohl, nach *ut* durch ein Komma die nachfolgenden Worte als zum Relativsatz gehörig anzuzeigen. Hier wie auch an anderen Stellen ergibt sich das Problem, wie eine 'korrekte' Wortstellung in einem solchen offiziellen Dokument aussehen sollte. Auf der einen Seite wurden die gesprochenen Anträge unter Umständen zum Teil mitprotokolliert und vielleicht direkt übernommen. Auf der anderen Seite hat Tiberius den Text gelesen. Sollte er an solch 'auffälligem' Latein keinen Anstoß genommen haben? Die Probleme sind jedenfalls nicht den provinziellen Abschreibern anzulasten, weil A und B einen gleichen Text bieten. Somit muß sich die Wortfolge bereits in dem durch den Prokonsul publizierten Exemplar gefunden haben.
- Z. 113: Nach *deprecari se* schlägt Reeve vor, *<veniam testatus sit>* oder etwas ähnliches zu ergänzen, da *deprecari se* sonst beziehungslos stehe.
- Z. 114: Reeve weist darauf hin, *et* vor *mater sua* sei funktionslos, andererseits benötige *impetrari* ein Objekt; so könnte *et* als phonetischer Fehler für *id* angesehen werden. Er verweist auf Livius, Per. 2, wo *<id> neglexisset* für *et* eingesetzt werden müsse.
A *impetrari*; möglicherweise wurden lediglich durch Nachlässigkeit die Querhasten des auslautenden E nicht eingraviert. Vgl. zum Schreibvorgang S. ■.
- Z. 117: A und B *posse*.
- Z. 118: A *summa*.

- Z. 121: *socis ac ministris* in A ausgefallen.
- Z. 122: A *legem*.
- Z. 123: A und B *praeesset*.
- Z. 124: A *partium* B [...]*itium*. *Partes* könnte durchaus als Hinweis auf alle Gruppen, die an dem Verfahren beteiligt waren, verstanden werden. So wird in Zeile 135 von der *pietas* von Livia und Drusus gesprochen, in Zeile 152 von der *pietas* im Zusammenhang des *ordo equester*, Zeile 155 von der *pietas* der *plebs*. Dennoch ist der Vorschlag von Jones und Reeve statt *partium* eher *par<en>tium* zu lesen, sehr erwägenswert.
- Z. 125: Vorschlag Griffin *tant^{is} et^{am}*.
- Z. 128: A *quanto maiore*.
- Z. 134: A und B *animadverteret*.
- Z. 137: Es fehlt das Objekt, worauf sich das *magnopere probare* des Senats bezieht. Reeve schlägt deshalb ein Wort wie *animam* vor. Es sei denn, man versteht *magnopere probare Agrippinae* in dem Sinn: der Senat erkenne an Agrippina mit größtem Nachdruck an.
- Z. 141: Obwohl nach *dignam* zunächst *divo Augusto* als Ablativ erscheinen mag, ist es doch als Dativ zu verstehen.
- Z. 143: A *iudicaret*; wegen *avia et socer* in Plural zu verändern.
A *idem*, B *idemq(ue)*.
- Z. 147: A *iuenis*; wegen *puerilis* könnte man auch an *iuvenilis* denken.
- Z. 148: Claudius wird zu dieser Zeit noch nicht Caesar genannt. Exakt hätte geschrieben werden sollen *Ti. Germ(anici) fratris Germ(anici) Caesaris*, vgl. Zeile 140 für die Mutter, Zeile 142 für die Schwester. Doch war für die Mitwelt vermutlich auch in dieser Form nichts mißverständlich, weshalb man den Text belassen sollte.
- Z. 150: A *nominum* B *no[...]*. *Nominum* wohl durch irrige Angleichung des Casus an *ipsorum* entstanden; tatsächlich wohl *ipsorum quoque nomin^e*.
- Z. 151: A und B *unici*; leicht als *unice* zu verstehen, da öfter in der Tafel *I* statt *E* geschrieben wurde.
- Z. 155: A *equestre*; doch könnte man die Form *equestre* möglicherweise beibehalten, da der Wechsel zwischen *i* und *e* im Ablativ sing. der 3. Deklination häufiger auftritt, vgl. Dessau III 2, 849 (Hinweis von Chr. Jones).

- Z. 161: A *parent*. Vorschlag Griffin: *pararent*.
- Z. 162: A *domo*.
- Z. 164: A *quando(ue) et praessent*; e^rl̄ <s> so auch Vorschlag Griffin; das fehlende Verbum zu *ii ... plurimum auctoritatis* auch von Griffin und Reeve so ergänzt.
- Z. 166: Zu *scire* ist aus dem vorausgehenden *posset* nochmals ein *possent* zu ergänzen, das aber hier nicht in den Text eingesetzt werden muß.
- Z. 170: A und B *poneretur*; wegen *haec senatus consulta* ist Plural erforderlich. A *hoc s.c. hic n*; B *hoc s.c. in [--]*; *hic* scheint hier keinen Sinn zu ergeben.
- Z. 174: A *VELLE ·MEI* oder *MEH*; am ehesten ist, *velle me h(oc)* zu lesen; denkbar wäre auch *vellem h(oc)*, doch wäre dann gegen die Textüberlieferung (auch den Trennpunkt) zu entscheiden, was hier nicht notwendig ist. Vgl. oben S. ■ Anm. ■.
- Z. 175: A *et*; der Name des Konsuls Messala scheint in B an zweiter Stelle zu stehen, wenn nicht der Name des Konsuls Cotta ausgelassen wurde, was nicht ausgeschlossen ist.
- Z. 176: A *pubicas*.

3. Tabellarischer Vergleich aller Textvarianten zwischen Kopie A und B

A2: VALERIVS	B2: VALER
A2: MESSALLINVS	B2: MESSALINVS
A3: POMPEIVS	B3: POMP
A3: TERET	B3: TER
A4: VINVICIVS	B4: VINICIVS
A4: TI CAESAR DIVI AVG F	B4: TI CAESAR AVG F
A5: TRIBVNICIA	B4: TRIBVNIC
A5: POTESTATE	B4: POTEST
A6: CN PISONIS PATRIS VISA	B5: CN PISONIS VISA
A7: RELLATIONI	B6: RELATIONI
A9: ESSET	B7: E SET
A10: EXPOSVISET	B8: [EX]POSVISSET
A12: SENATVM POPVLVMQ ROMANVM	B9: SENATVS POPVLVSQ R
A14: MELIOR OPTARI NON POTE	B10: MELIOR NON POTE

A14: QVO BENEFICIO
 A15: CAESARE AVGVSTO
 A15: PRINCIPI SVO
 A17: SENATVI
 A18: ADMIRARI SENATVM
 A18: QVOD CVM MANVFESTISSVMA
 A19: CAVSAM
 A20: FILIOSQ
 A20: HORTATVS
 A20: DEFENDERENT
 A21: NONDVM ESSE INTRODVCII

 A22: VTRIQ
 A22: PISONE
 A23: ITAQ
 A23: ALIQVOT
 A23: ACCUSSATORIBVS
 A24: EXEMPLARIA
 A25: CVIVSQ
 A26/27: EVIC/TAM
 A28: CVIVS
 A31: CONPONENDVM
 A33: MAIESTATE
 A33: QVO ADLEG PRO
 A34: QVAMCVMQ
 A34: MAIVS
 A35: QVAM EI
 A35: MAIVS
 A36: CAESARI QVAM
 A36: GERM CAESAR
 A36/37: POTESTATIS OMNIA / ESSE
 A37: ITA SE CVM IN PROVINCIA
 SYRIA FVIT CESSERIT
 A38: PARTHICVM

B11: QVOD BENEFICIO
 B11: CAESARI AVG
 B12: PRINCIPI NOSTRO
 B13: SENATVS
 B13/14: ADMIRARI SE / SENATVM
 B14: QVOD MANVFESTISSVM
 B15: CAVSA
 B15: FILIOSQVE
 B15: ORTATVS
 B16: DEFENDERET
 B16: NONDVM ESSET OB EAM REM
 INTRODVCI
 B17: VTRQ
 B17: PISONIM
 B18: ITAQVE
 B18: ALIQVOD
 B18: ACCVSATORIBVS
 B19: EXEMPVLARIA
 B20: QVOIVSQVE LL
 B21: EVICTA
 B22: QVOIVS
 B25: CONPONENDVM
 B26: MAIESTATEM
 B27: QVOD ADLEGT PRO
 B27/28: QVAQ/...
 B28: MINVS
 B28: QVAM SIBI
 B29: MINVS
 B29: CAE ARE AVG QVAM
 B29: GERMANICO CAESARI
 B30: POTESTATIS ESSE
 B30: ITA SE IN PROVINCIAM
 SYRIAM FVERIT GESSERIT
 B31: PARTICVM

A39: GERM CAESAR
 A40: PAHRTORVM
 A42: ARMENIA
 A43: OCCISO VEL EXPVLSO
 A44: SENATVSQ EI GENTI REGEM
 DEDISSET
 A45: CORRVP TVS
 A45: CIVILEM
 A46: NV MINE
 A47: CIVILIS BELL I
 A47: PROVINCIAM SYRIAM POST
 A49: MILITES R
 A49: CONCVRRERE COACTI SINT
 A50: CRVDELITATE
 A50: CAVSA
 A50: SENTENTIA PLVRIMOS
 A51: TANTVMODO
 A52: CRVCI FIXSISSET
 A52: DISCIPVLINAM A
 A53: A TI CAESAR
 A54: HIS
 A54: PARERET
 A55: FACTO
 A56: EOS QVI
 A56: POST TALIS
 A57: PARVVISSET VT QVI
 A57: CVIVS
 A57/58: IN/TERITVM NON P R
 A58: LVXERINT
 A59: AVSVS EST
 A60: DEBEBATVR
 A61: MORTEM ODIA NON PATITVR
 A62: HIS
 A62: SENATVI APPARVERIT

B32: GERMANICI CAESARIS
 B33: PARTORVM
 B35: ARMENIAM
 B35: OCISO VEL INPVLSO
 B36: SENATVS REGEM EI GENTI
 DEDISSET
 B37: CORRVP TIS
 B37: CIVILE
 B38: NVMINI
 B38: CIVIBVS BELLIS
 B39: PROVINCIAM POST
 B40: MILITEM ROMANI
 B40: CONCVCVRRE CONATI SVNT
 B41: CRVDELITATEM
 B41: CAVSSA
 B41: SENTENTIAM PLVRVMOS
 B42: TANTVMMODO
 B42: CRVCIFIXI/...
 B43: DISCIPLINAM AB
 B43: AB TI CAESARE
 B44: IS
 B44: PARERENT
 B45: FACTI
 B46: EO QVI
 B46: POST ALIS
 B47: PARVVISSET QVI
 B47: QVOIVS
 B47: INTERIIVM P R
 B48: LVXSERVNT
 B49: AVSVS SIT
 B50: ...JBANTVR
 B50: MORTEM NON PATIVNTVR
 B51: IS
 B51: SENATVS APPARAVERIT

A63: VEHEBATVR ORNATAE SINT

A63/64: RECLV/SERIT

A64: IMPERI R

A65: EIVSDEMQUE

A65: DEDISSET

A66: GERMANICI

A67: HIS

A69: IMAGINIBVS

A70: REFFERENTVR

A71: OPTVLISSI

A72: MINORE

A73: SVBTRAXSISSE

A73: HIS

A74: CAVSA

A74: MORE MAIORVM SI

A74: S C

A77: COGNATIONEM

A78: GENTIS

A79/80: MORTVOS ESSET LVGEN/DVS

ESSET NE

A81: IMAGINIBVS FAMILIAE

CALPVRNIAE

A82: NOMEN ON PISONIS PATRIS

TOLLERETVR

A83: CAESARIS

A85: PLACERET CAESARI AVGVSTO

A87: PARI

A87: DESIDERASSET

A87: QVARVM FINES HOS

A89: QVESTAE ESSENT ATQ

A90: POSSENT

A90/91: IVS/TITIAEQ

A91: A MAIORIBVS

A94: FVISSET QVEM

B52: VEHEBANTVR SINT

B52: RECLV SERVNT

B53: IMPERII ROMANI

B53: ESDMQ

B54: DEDISSE

B54: GERMANICI CAESARIS

B55: IIS

B57: IMAGINES

B57: REFERRETVR

B58: OPTVLISSE

B59: MINOREM

B60: SVBTRAXISSE

B60: IIS

B61: CAVSSA

B61: MORE SI

B61: SENATVS CONSVLTVM

B64: COGNATIONE

B64: GENTI

B65: MORTVOS ESSE NE

B66/67: IMAGINIBVS CALPVRNIA

/ ...

B67: ...]ATRIS NOMEN TOLLERETVR

B67/68: CAESARI/ ...

B69: PLACERE TI CAESARI AVG

B70: DARI

B70: DESIDERASET

B70: QVARVM HOS

B71: QVAE SITA ESSET ADQ

B72: ...]SSE

B72/73: IVSTITIAE/ ...

B73: AB MAIORIBVS

B75: FVISSET ET QVEM

A96/97: PIGNORA QVEM GERMANICVS
QVOQ LIBERALITATE SVA
HONORASSET / EX QVIBVS

A97: DISSIMILLVMVM

A98: BONORVM PARTEM DIMIDIAM
EVMQ

A100: MVTASET

A100: INPVNITATEM

A105: PISONIS FILIAE

A106: QVAM

A111: HABERET

A113: VTI M FILIO

A113/114: SVAE DEPRECARI SE ET / QVAM

A114: IVSTISSVMAS AB EA CAVSAS SIBI

A121: MALIFICIORVM AQVA

A122: PR QVI

A123: PRAESSET

A124: ANTECESSISSE

A124: CAESAR

A132: SENATVM LAVDARE MAGNOPERE

A136/137: GERMANIC / CAESAR

A138: PROBATISSVM

A139: COMENDARE

A143: IDEM

A150: TAMEN

A157: REPRAESENTANDAM POENAM CN

A158: NOSTRO SE PASSA SIT

A160: QVI SVB AVSPICIS

A166: ATQVE HI SCIRE

A170: PONERETVR ITEM HOC S C
HIC N

A171/172: FIGERE/TVR ITEM HOC

A175: MESSALLA

B76: PIGNORA EX QVIBVS

B76: DISSIMILLVM

B77: ...JEM DIMIDIAM BONORVM
EVMQ

B78: MVTASSET

B78: INPVNITATE

B81: PISONIS F

B82: QVAE

B85: HABERE

B86: VTI M F

B86/87: SVA / DEPRECASET Q[...

B87: ...]SVMA AB EA SIBI CAVSAS

B91/92: MALIFICIORVM SOCIS AC
MINIS/TRIS AQVA

B92: PR OVI

B92: PRAEESSET

B93: ANTECESSE

B93: CAESAREM

B98: SENATVM MAGNOPERE LAVDARE

B101: ...]ANICVM CAESAREM

B102: ...]ATISSVMA

B103: COMMENDARE

B105: IDEMQ

B110: TAM

B115: ...] PRAESSENTANDAM CN

B116: NOSTRO SIT

B117: QVI AVSPICIS

B121: ATO IIS SCI/...

B123: PONERETVR VTIQ HOC S C
IN

B124: ...]NTVR ITEMQ HOC

B126: ...]ESSALA

IV. Übersetzung des s.c.

Senatsbeschluß über Cn. Piso, öffentlich angeschlagen unter dem Prokonsul Numerius Vibius Serenus.

Am 4. Tag vor den Iden des Dezember (10. Dezember) auf dem Palatin in der Säulenhalle beim Apollotempel. Bei der schriftlichen Fixierung des Senatsbeschlusses waren zugegen: M. Valerius Messalinus, Sohn des Marcus, aus der Tribus Lemonia; C. Ateius Capito, Sohn des Lucius, aus der Tribus Aniensis; Sex. Pompeius, Sohn des Sextus, aus der Tribus Arnensis; M. Pompeius Priscus, Sohn des Marcus, aus der Tribus Teretina; C. Arrenus Gallus, Sohn des Gaius, aus der Tribus Galeria; L. Nonius Asprenas, Sohn des Lucius, aus der Tribus Pomptina, Quaestor; M. Vinucius, Sohn des Publius, aus der Tribus Poblilia, Quaestor.

5 Da Ti. Caesar Augustus, der Sohn des vergöttlichten Augustus, ³ || pontifex maximus, Inhaber der tribunizischen Gewalt zum 22. Mal, Konsul zum drittenmal, designiert zum viertenmal, dem Senat (zur Beschlußfassung) vorgelegt hat:

- welche Bewertung die Sache des Cn. Piso pater erfahren habe und ob er sich zu Recht selbst getötet zu haben scheine;
 - und welche Bewertung die Sache des M. Piso erfahren habe - seinem diesbezüglichen Antrag habe er hinzugefügt, der Senat solle seine Bitten für den jungen Mann berücksichtigen;
 - <und> welche Bewertung die Sache der Plancina erfahren habe, für die er schon
- 10 zuvor dargelegt habe, was er erbete und aus welchen Gründen ¹⁰ || ;
- und wie der Senat über Visellius Carus und über Sempronius Bassus, die Begleiter des Cn. Piso pater urteile:

über diese Punkte haben (die Senatoren) wie folgt entschieden.

15 Senat und römisches Volk dankten vor allem den unsterblichen Göttern, weil sie nicht zugelassen hätten, daß durch die frevierischen Vorhaben des Cn. Piso pater den gegenwärtigen friedlichen Zustand des Staates, den man sich nicht besser wünschen könnte und den zu genießen durch die Wohllaut unseres Princeps ermöglicht wurde, ¹⁵ || gestört würde; sodann dem Ti. Caesar Aug., ihrem Princeps, weil er dem Senat zu allen Möglichkeiten, die für die Wahrheitsfindung erforderlich waren, dem Senat Zugang gewährt habe - sein Bemühen um Gerechtigkeit und seine Geduld bewundere der Senat auch in Hinblick darauf, daß, obwohl die Verbrechen des älteren Cn. Piso mehr als offenkundig seien und er selbst an sich die Todesstrafe vollzogen habe, er (Ti.) dennoch dessen (Pisos) Fall

20

untersucht habe wissen wollen, ²⁰ || und daß er dessen (Pisos) Söhne beigezogen und sie aufgefordert habe, die Sache ihres Vaters zu verteidigen, und dies in einer Weise, daß er verlangte, auch derjenige, der noch nicht Mitglied des Senats sei, solle aus diesem Grund in den Senat geführt werden, und beiden Gelegenheit gab, für ihren Vater, für ihre Mutter und für M. Piso zu sprechen.

25

Und nachdem, da dementsprechend der Prozeß von den Anklägern des Cn. Piso pater und von diesem selbst über mehrere Tage geführt worden war, Briefe zur Verlesung gelangt waren, ebenso die Kopien von Schreiben, die ²⁵ || Germanicus Caesar persönlich an Cn. Piso pater geschrieben hatte, und Zeugen jeglichen Standes beigebracht worden waren, < glaube (der Senat) >, daß die einzigartige Zurückhaltung und Geduld des Germanicus Caesar zunichte gemacht worden seien durch den brutalen Charakter des Cn. Piso pater, und deshalb habe auf dem Sterbebett Germanicus Caesar, der selbst bezeugt habe, daß die Ursache seines Todes Cn. Piso pater gewesen sei, diesem nicht unverdienterweise die Freundschaft aufgekündigt; obgleich (Piso) hätte bewußt sein müssen, daß er selbst

30

lediglich als Helfer ³⁰ || dem Germanicus Caesar beigegeben worden sei, der von unserem Princeps auf Grund der Bevollmächtigung durch den Senat zur Regelung der Verhältnisse jenseits des Meeres entsandt worden sei, welche entweder die Anwesenheit des Ti. Caesar Aug. selbst oder eines seiner beiden Söhne erforderten, habe er (Piso) unter Mißachtung der Hoheit des Kaiserhauses und ebenso des öffentlichen Rechts, durch das < festgelegt worden sei... > und ihm als Prokonsul, über den vom Volk ein Gesetz verabschiedet worden sei, daß in jeder Provinz, in die er käme, ihm ein größeres Imperium zustehe

35

³⁵ || als demjenigen, der diese Provinz als Prokonsul verwalte, hingegen in allen Belangen ein größeres Imperium dem Ti. Caesar Augustus als dem Germanicus Caesar, [habe Piso] sich ganz so, als er sich in der Provinz Syrien aufhielt, aufgeführt, als ob alles seiner eigenen Entscheidungsbefugnis und Amtsgewalt unterstellt sein müsse, da er einen Krieg mit Armenien und Parthien, soweit es an ihm lag, aktiv förderte, weil er, trotz der Weisungen unseres Princeps und der zahlreichen Briefe, die Germanicus Caesar während seiner Abwesenheit schrieb, den Vonones, ⁴⁰ || der dem Partherkönig verdächtig war, nicht habe weiter fortbringen wollen, damit dieser nicht aus seiner Bewachung entkommen könnte - was er (Vonones) getan hat -, und weiter zugelassen habe, daß einige Armenier, schlechte und verwegene Leute, mit Vonones Gespräche führten, damit durch sie Aufruhr in Armenien entfacht würde und Vonones, nach Ermordung oder Vertreibung des Königs, den Germanicus Caesar nach dem Willen seines Vaters und des Senats diesem

40

45

Volk als König gegeben hätte, (das Königreich) an sich brächte, ⁴⁵ || und weiter dies,

durch riesige Geschenke des Vonones bestochen, getan habe. Auch einen Bürgerkrieg habe er zu entfachen versucht, nachdem schon seit langem durch das Walten des vergöttlichten Augustus und die vielfältige Tüchtigkeit des Ti. Caesar Aug. alle Übel des Bürgerkriegs zu Grabe getragen seien, indem er nach dem Tod des Germanicus Caesar die Provinz Syrien zurückzugewinnen versuchte, die er, als jener noch lebte, denkbar schlecht nach Einstellung und Beispiel verlassen hatte, und aus diesem Grund römische Soldaten zu bewaffneten Zusammenstößen untereinandergezwungen worden seien. Dabei habe er auch

50 ⁵⁰ || beispiellose Grausamkeit an den Tag gelegt, da er ohne gerichtliche Untersuchung, ohne Meinungsäußerungen (seines) *consilium*, sehr viele Leute mit der Todesstrafe belegt habe, und nicht nur Peregrine, sondern auch einen Centurio, einen römischen Bürger, ans Kreuz habe schlagen lassen; auch habe er die vom vergöttlichten Augustus begründete und von Ti. Caesar Aug. aufrecht erhaltene militärische Disziplin korrumpiert, indem er nicht nur den Soldaten nachsah, daß sie ihren militärischen Vorgesetzten nicht mehr in der seit

55 ⁵⁵ || Namen aus dem *fiscus* unseres Princeps gewährt habe, mit dem Effekt, daß die einen Soldaten Anhänger des Piso, die anderen Anhänger des Caesar genannt worden seien, und darüber habe er sich gefreut, und indem er diejenigen ehrte, die nach Anmaßung eines solchen Namens ihm selbst gehorcht hätten; auch habe er nach dem Tod des Germanicus Caesar, dessen Untergang nicht nur das römische Volk, sondern auch auswärtige Völker betrauert hätten, dessen bestem und überaus nachsichtigem Vater ein Schreiben, worin er gegen ihn Klage erhob, zu schicken gewagt, wobei er nicht ⁶⁰ || nur die Verehrung und Zuneigung vergaß, die dem Sohn des Princeps geschuldet wurde, sondern auch die Menschlichkeit, die nicht zuläßt, daß Haßgefühle über den Tod hinaus fortbestehen; daß er sich über dessen Tod gefreut habe, ergab sich für den Senat aus folgenden Tatsachen: daß von ihm frevelhafte Opfer dargebracht wurden, daß die Schiffe, auf denen er fuhr, geschmückt waren, daß er die Tempel der unsterblichen Götter wieder geöffnet habe,

65 welche die höchst beständige ⁶⁵ || Anhänglichkeit des gesamten römischen Herrschaftsgebietes geschlossen hatte; und ein Beweis derselben Geisteshaltung habe darin gelegen, daß er demjenigen ein Geldgeschenk gegeben habe, der ihm Meldung machte vom Tod des Germanicus; und ferner habe sich nachweisen lassen, daß er häufig Gastmähler veranstaltet habe gerade in jenen Tagen, in denen er Nachricht vom Tod des Germanicus erhalten habe; ferner sei der Senat der Ansicht, daß auch die göttliche Wesenheit des unter die Götter versetzten Augustus von ihm verletzt worden sei, indem ihm jegliche Ehrung entzogen wurde, die seinem Andenken oder auch seinen Bildern, die ihm [geweiht worden

70

waren, noch] bevor er ⁷⁰ || unter die Götter versetzt wurde, erwiesen wurde.

75

Aus diesen Gründen glaube der Senat, er habe nicht etwa die angemessenen Strafe an sich vollzogen, sich vielmehr einer schwereren, die ihm, wie er erkannte, von dem strengen Pflichtgefühl derjenigen drohte, die über ihn zu Gericht saßen, entzogen. Deshalb füge (der Senat) derjenigen Strafe, die (Piso) an sich selbst vollzogen habe, noch hinzu, daß keinerlei Trauer seines Todes wegen von den Frauen gezeigt werden dürfe, von denen er nach Brauch der Vorfahren hätte betrauert werden müssen, wenn dieser Senatsbeschluß nicht gefaßt worden ⁷⁵ || wäre; ferner, daß Statuen und Porträts des Cn. Piso pater ungeachtet ihres Aufstellungsortes entfernt werden sollten; richtig und angemessen würden diejenigen handeln, die irgendwann zur Calpurnischen Familie gehörten oder mit dieser Familie durch Verschwägerung oder Verwandtschaft verbunden wären, wenn sie sich im Fall des Todes eines Angehörigen dieses (des Calpurnischen) Geschlechts oder einer anderen Person, die mit der Calpurnischen Familie verwandt oder verschwägert wäre,

80

⁸⁰ || und die betrauert werden müsse, darum bemühen würden, daß unter den übrigen Ahnenbildern, womit die Leichenzüge bei solchen Trauerfeierlichkeiten begangen zu werden pflegen, das Bild des Cn. Piso pater nicht mitgeführt, noch den Ahnenbildern der Calpurnischen Familie sein Bild eingereiht werde; ferner, daß der Name des Cn. Piso pater aus der Inschrift unter der Statue des Germanicus Caesar, die ihm die *sodales Augustales* auf dem Marsfeld beim Altar der Providentia gesetzt hätten, entfernt werde, ferner, daß der Besitz des Cn. Piso pater für den Staat eingezogen werden sollte, mit Ausnahme des *saltus*, der im Illyricum liege. Diesen *saltus* habe man beschlossen, dem Ti. Caesar Aug., ⁸⁵ || unserem Princeps, von dessen Vater, dem vergöttlichten Augustus, er Piso pater geschenkt worden sei, zurückzugeben, da (Tiberius) deshalb gewünscht habe, daß er ihm gegeben werde, weil <die Stämme>, deren Gebiete an diesen *saltus* grenzten, häufig wegen Übergriffen des Cn. Piso pater, seiner Freigelassenen und Sklaven Klage geführt hätten und er deshalb Vorkehrungen für erforderlich halte, damit nicht später einmal Verbündete des römischen Volkes mit Grund und Recht Klagen erheben könnten.

85

90

Ferner erachte es der Senat eingedenk seiner Güte, Gerechtigkeit ⁹⁰ || und Großmut - Tugenden, die er von seinen Vorfahren übernommen, mehr noch aber vom vergöttlichten Augustus und von Ti. Caesar Augustus, seines Principes, gelernt habe - für gerecht und menschlich, vom Besitz des Cn. Piso pater, der eingezogen worden sei, dem älteren Sohn Piso, über den (im Senat) nicht gesprochen worden sei, der Quaestor unseres Princeps gewesen sei, den auch Germanicus durch seine Freigebigkeit geehrt habe, der verschiedene Beweise seiner Zurückhaltung ⁹⁵ || gegeben habe, aufgrund derer man hoffen könne, er

95

werde seinem Vater in keiner Weise ähnlich sein, im Namen des Princeps und des Senats die Hälfte des (väterlichen) Besitzes zu schenken, und daß dieser, da er durch einen so großen Gunsterweis verpflichtet sei, richtig und ordnungsgemäß handeln werde, wenn er den ihm vom Vater überkommenen Vornamen,¹⁰⁰ || ändern werde. Auch dem M. Piso, dem der Senat in Übereinstimmung mit der Menschlichkeit und Zurückhaltung seines Princeps Strafflosigkeit gewähren zu sollen glaubte, damit ihn die Wohltat des Senats ungemindert umso umfassender erreichen könne, solle die andere Hälfte des väterlichen Besitzes gegeben werden, und zwar so, daß vom gesamten Besitz, der auf Senatsbeschluß eingezogen und ihnen (wieder) zugestanden worden sei, 1 Million Sesterzen als Mitgift der Calpurnia,¹⁰⁵ || der Tochter des Cn. Piso, und ferner als *peculium* 4 Millionen Sesterzen gegeben würden. Ferner habe (der Senat) beschlossen: was Cn. Piso pater auf der *Porta Fontinalis* als Verbindung von Privathäusern eingebaut habe, das solle von den für die Gerichtsbarkeit über die öffentlichen Plätze zuständigen *curatores* entfernt und zerstört werden.

110 Betreffs der Sache der Plancina, der sehr viele schwerrwiegende Verbrechen¹¹⁰ || zu Last gelegt worden seien, da sie offen bekannt habe, sie setze alle Hoffnung auf das Erbarmen unseres Princeps und des Senats, und unser Princeps häufig und ganz gezielt vom Senat erbeten habe, er solle sich mit der Bestrafung des Cn. Piso pater zufrieden geben und seine Gattin wie seinen Sohn Marcus verschonen, und dabeifür Plancina auf Fürsprache seiner Mutter bitte, weil er von ihr ihm gegenüber dargelegte höchst gerechte Gründe erfahren

115 habe, weshalb seine Mutter mit ihren Bitten durchdringen wolle,¹¹⁵ || sei der Senat der Ansicht, daß der *Iulia Augusta*, die um den Staat größte Verdienste erworben habe, nicht allein durch die Geburt unseres Princeps, auch durch viele große Wohltaten gegenüber Leuten jedwelchen Standes - eine Frau, die nach Recht und Verdienst darin größten Einfluß habe, was sie vom Senat erbitten dürfe, von diesem Privileg aber nur sehr sparsam Gebrauch gemacht habe - wie auch der überaus großen Loyalität unseres Princeps gegenüber seiner Mutter beizupflichten sei, daß man ihnen (*Livia* u. *pietas principis*) zu Willen sein müsse, und (so) beschließe der Senat,¹²⁰ || Plancina die Strafe zu erlassen. Der Senat fälle ferner das Urteil, *Visellius Carus* und *Sempronius Bassus*, die Begleiter des Cn. Piso pater, die Gefährten und Helfer bei allen seinen Verbrechen, sollten von dem Praetor, der mit den Prozessen aufgrund der *lex (Iulia) maiestatis* befaßt sei, mit der Strafe der *aquae et ignis interdictio* belegt und ihr Besitz solle von den Praetoren, bei denen die Leitung der Staatskasse liege, verkauft und (der Erlös) in die Staatskasse eingezahlt werden.

120 Wengleich ferner der Senat der Ansicht sei, daß *Ti. Caesar Aug.*, unser Princeps, in

125

seinem richtigen Verhalten alle Beteiligten übertroffen habe, ¹²⁵ || [—], wodurch auch der Senat zutiefst erschüttert worden sei, bitte er inständig und ersuche ihn, daß er seine gesamte Fürsorglichkeit, die er früher unter seine beiden Söhne aufgeteilt habe, nun dem zuwende, den er noch habe, und der Senat hoffe, daß die unsterblichen Götter sich umso mehr um den Sohn, der übrig geblieben sei, kümmern würden, je mehr sie einsähen, daß alle Hoffnung für die Stellung, die sein Vater zum Wohl des Staates einnehme, künftig auf nur eine Person gegründet sei; deshalb solle er (Tiberius) seinen Schmerz beenden,

130

¹³⁰ || und für das Vaterland nicht nur eine innere Haltung, sondern auch eine äußere Erscheinung wieder annehmen, wie sie dem öffentlichen Wohlergehen angemessen sei. Ferner lobe der Senat ausdrücklich die Zurückhaltung der Iulia Augusta und des Drusus Caesar, die unseren Princeps in seiner Gerechtigkeit nachahmten, die, wie dem Senat nicht entgangen sei, nicht etwa größere Anhänglichkeit gegenüber Germanicus bewiesen als

135

¹³⁵ || Gerechtigkeit in ihrem Bestreben, Unvoreingenommenheit zu wahren, solange über die Sache des Cn. Piso pater entschieden würde. Von den übrigen Personen, die Germanicus Caesar verwandtschaftlich verbunden seien, spreche (der Senat) seine uneingeschränkte Anerkennung Agrippina aus; die Erinnerung an den vergöttlichten Augustus, der sie außerordentlich geschätzt habe, und an ihren Mann Germanicus, mit dem sie in einzigartiger Eintracht gelebt habe, auch die zahlreichen Kinder, die ihnen glückverheißend geboren worden seien und noch lebten, empfehle sie dem Senat; ¹⁴⁰ || ferner (spreche der Senat Anerkennung aus für) Antonia, die Mutter des Germanicus Caesar, die nur eine einzige Ehe, nämlich mit Drusus, dem Vater des Germanicus, geführt und sich durch ihre ehrbare Lebensweise dem vergöttlichten Augustus einer so engen Verwandtschaft als würdig erwiesen habe; sowie (für) Livia, die Schwester des Germanicus Caesar, von der ihre Großmutter wie ihr Schwiegervater, der gleichzeitig ihr Onkel sei, unser Princeps, die denkbar beste Meinung geäußert hätten, deren beider Urteil sie sich zu Recht rühmen dürfte, auch wenn sie nicht zu deren Familie gehöre, noch mehr aber als eine durch so enge ¹⁴⁵ || Verwandtschaftsbande eingebundene Frau: ihrer beider aufrichtigsten Schmerz sowie gleichzeitig ihre Mäßigung im Schmerz heiße der Senat mit Nachdruck gut.

140

145

Daß ferner der kindliche Schmerz der Kinder des Germanicus und zumal der schon jugendliche Schmerz bei Nero Caesar über den Verlust eines solchen Vaters und ebenso (der Schmerz) des Bruders Ti. Germanicus Caesar nicht das billigenwerte Maß überschritten habe: das sei zwar nach dem Urteil des Senats zurückzuführen in erster Linie auf die Disziplin oder den Charakter ¹⁵⁰ || sowohl ihres Onkels als auch der Iulia Augusta, trotzdem sei dies nach der Meinung (des Senats) auch in ihrem eigenen Namen zu loben.

150

Ferner sei dem Senat das eifrige Bemühen des Ritterstandes in besonderer Weise willkommen, weil er loyal erkannt habe, um welche gewichtige Angelegenheit es gehe, und wie diese aller Wohlergehen und Verbundenheit (mit dem Kaiserhaus) betreffe, und, daß er häufig durch (gemeinschaftliche) Akklamation Zurufe seine Ergriffenheit und seinen Schmerz über das Unrecht das unseren Princeps und seinen Sohn getroffen habe, und zum Nutzen des Staates bekundet habe. ¹⁵⁵ || Auch dem Volk spreche der Senat Lob aus, weil es mit dem Ritterstand einer Meinung war und seine Verbundenheit gegenüber unserem Princeps und sein Gedenken an seinen Sohn zum Ausdruck gebracht habe und, obwohl es mit haltlosem Eifer sich selbst angestachelt habe, die Strafe an Cn. Piso pater zu vollziehen, sich dennoch nach dem Vorbild des Ritterstandes von unserem Princeps hat leiten

1.

er erkenne der Senat betont die Loyalität derjenigen Soldaten, ¹⁶⁰ || die durch das Verbrechen des Cn. Piso pater ohne Erfolg in Versuchung geführt worden seien, und er erkläre, daß alle, die unter dem Oberbefehl unseres Princeps als Soldaten dienten, dieselbe Treue und Pflichterfüllung, womit sie dem Kaiserhaus gegenwärtig folgten, fortwährend bewahren würden, da sie ja wüßten, daß das Wohlergehen unseres Reiches auf die Wachsamkeit dieses Hauses gegründet sei. Deshalb sei der Senat der Ansicht, daß es ihre Aufgabe und Pflicht sei, (dafür zu sorgen,) daß bei ihnen diejenigen, die sie jeweils kommandierten, ein Höchstmaß an Autorität besäßen, die mit treuester Ergebenheit den Interessen der Stadt und der Herrschaft des römischen Volkes ¹⁶⁵ || heilbringenden Caesarennamen ehren.

1. damit umso leichter der Ablauf der gesamten Angelegenheit der Nachwelt überliefert werden und diese wissen könne, welches Urteil der Senat einerseits über die einzigartige Verurteilung des Germanicus Caesar, andererseits über die Verbrechen des Cn. Piso pater abgegeben habe, sei beschlossen worden, daß die Rede, die unser Princeps vorgetragen habe und ferner die diesbezüglichen Senatsbeschlüsse auf einer Bronzetafel eingraviert und an einem von Ti. Caesar Aug. ¹⁷⁰ || bestimmten Platz öffentlich aufgehängt worden, ferner dieser vorliegende Senatsbeschluß auf einer Bronzetafel eingraviert in der meistbesuchten Stadt jeder Provinz und auf dem meistbesuchten Platz der betreffenden Stadt öffentlich ausgestellt werde, daß ferner dieser Senatsbeschluß im Winterlager jeder Legion im Ahnenheiligtum ausgestellt werde. Sie haben den Beschluß gefaßt. Im Senat anwesend waren 301 (Senatoren). Dieser Senatsbeschluß wurde allein durch Antrag herbeigeführt. Ti. Caesar Augustus, ausgestattet mit der tribunizischen Amtsgewalt zum 22. Mal, ich habe mit eigener Hand geschrieben: Ich möchte, daß dieser Senatsbeschluß, der ¹⁷⁵ || am

4. Tag vor den Iden des Dezember (= 10. Dezember) im Konsulatsjahr des Cotta und des Messala (20 n. Chr.) auf meinen Antrag hin gefaßt wurde, der von meinem Quaestor Aulus eigenhändig auf 14 Täfelchen geschrieben wurde, im Staatsarchiv hinterlegt werde.

((Der fertige Text fährt mit S. 101 fort, die dazwischenliegenden Seiten fehlen also nicht.))

V de Protozoografske Angjebon

116	2.1	Valerius messalinus
117	2.2	Ateius lapido
118	2.3	Sat. Pompeius
118	2.4	Sat. Pompeius Terentius
121	2.5	Arrens filius
122	2.6	hominis Asprus
123	2.7	m. Vinias
124	3.1	Comites ? - In Biso jato
126	3.2	M. Valerius Memminus
127	3.3	M. Aurelius Cotta
127	3.4	Vidius Soreus
129	3.5	Anly (et alii)
132	3.6	Vonones

101	1.1	Ln. Calpurnius Jaler
106	1.2	Ln. Calpurnius filius
109	1.3	M. Calpurnius Biso
112	1.4	Calpurnus
116	1.5	Munatii Plancius

Queste pagine de loi in foi - sono la prosecuzione
della parte de birca a p. 69

f-136 Elenco 8 parti - VI - Kommentar 134
2. Kommentar zu dem einzelnen Abschnitten

137 2.0 Die Überschrift von Kopie A

140 2.1 des Präscript

p. 144 2.2 die relation des Titulus

p. 148 2.3 Darge an die Götter

p. 150 2.4 Schilderung des Tatbestand

p. 154 Einzel Kommentar Nr. 23-29 (Aurea del Präscript)

p. 159 2.7 den Beschluss über die Subscriptio

8 Subscriptio des Titulus

VII Die Überlieferung Situation in der Praetia
und ihre Bedeutung

multiplicata et legi mandata (172 n. 340)

si desumme de et se sunt nota publicitate deumque

Motio E et videre nulla promittit et ubi brevo

de misam in expressione Titulus de pro carriera

Et in Titulus fu informato sulla diffinitio ?]

Dignitas firmata de Ecce (in in L. floty)

p. 170

V. Die prosopographischen Angaben im s.c.

Das neue s.c. de Cn. Pisone patre enthält eine nicht geringe Zahl von prosopographischen Informationen. Teilweise betreffen sie bereits bekannte Personen, teilweise aber auch bisher unbekannte. Es handelt sich um insgesamt drei Gruppen:¹

1. Mitglieder der Familie des Cn. Calpurnius Piso.
2. Senatoren, die bei der schriftlichen Fixierung des s.c. als Zeugen fungieren.
3. Weitere Personen, die in irgendeiner Form im s.c. erwähnt werden.

1.

1.1 Cn. Calpurnius Piso pater.²

Die wichtigste Gestalt im s.c. neben Tiberius und Germanicus, Cn. Calpurnius Piso, der Hauptangeklagte, nach dem auch eine der Kopien des Senatsbeschlusses in der Baetica benannt wurde, ist in den letzten beiden Jahrzehnten unter verschiedenster Hinsicht behandelt worden. Für seine Herkunft und seine Laufbahn genügt es deshalb hier, die wichtigsten Fakten in Erinnerung zu rufen. Der Zweig der Cn. Calpurnii Pisones gehörte zu einer alten republikanischen Nobilitätsfamilie, die mit Cn. Calpurnius Piso, Suffektkonsul im J. 23 v. Chr. relativ spät ihren Frieden mit dem neuen Machthaber Augustus geschlossen hatte. Doch gerade die Übertragung des Konsulats in diesem Krisenjahr zeigt auch, welche wichtige Funktion Cn. Piso in der Politik des inneren Ausgleichs des Augustus gespielt

¹ Auf die Mitglieder der *domus Augusta* wird hier nicht näher eingegangen. Siehe dazu im Kommentar zu den einzelnen Abschnitten.

² PIR² C 287; R. Syme, A governor of Tarraconensis, Epigraph. Stud. 8, 1969, 125 ff. = Roman Papers II 732 ff.; ders., Augustan Aristocracy 367 ff.; Vogel-Weidemann, Statthalter 117 ff.; Bergener, Führende Senatorenschicht 64 ff.; D.C.A. Shotton, Cnaeus Calpurnius Piso, Legate of Syria, Historia 33, 1974, 229 ff.; G. di Vita Evrard, IRT 520, le proconsulat de Cn. Calpurnius Piso et l'insertion de Lepcis Magna dans la provincia Africa, in: L'Afrique dans l'Occident Romain, Rom 1990, 315 ff.; T.T. Rappé, Tiberius, Piso, and Germanicus, AClass 25, 1982, 61 ff. stellt alle unsere sonstigen Kenntnisse auf den Kopf. Tiberius soll Piso nach dem Osten gesandt haben, weil Livia dies auf Drängen Plancias verlangt habe. Piso und Tiberius seien nie miteinander befreundet gewesen! Im Abschiedsbrief Pisos, den Tac., ann. 3, 16, 4 heißt es allerdings: *per quinque et quadraginta annorum obsequium, per collegium consulatus, quondam divo Augusto parenti tuo probatus et tibi amicus*. ... Die Argumentation Rappés braucht nicht weiter diskutiert zu werden. Es sei nur der eine Hinweis gegeben, daß der Sohn von Piso pater *quaestor* des Tiberius gerade im J. 18 (oder 19) war. Das wäre nicht geschehen, wenn nicht ein zumindest gutes Verhältnis zwischen Piso pater und Tiberius bestanden hätte.

hat. Öfter wurde vermutet, Augustus habe die Familie in den Patriziat erhoben.³ Doch erscheint dies angesichts der Tatsache, daß Cn. Piso sich auf die Seite der Caesarmörder geschlagen und sich, selbst nach der Erlaubnis zur Rückkehr, nicht an der Politik beteiligt hatte, unwahrscheinlich. Schließlich hatte Octavian nach dem Zeugnis in res gestae 8 nur im J. 29 v.Chr. Patriziererennungen vorgenommen. Einem Cn. Piso aber, der nichts für die Sache Octavians getan hatte und sich auch jetzt noch verweigerte, wurde kaum diese Rangerhöhung zugestanden.⁴ Zudem deutet nichts in den folgenden Generationen auf eine patrizische Stellung der Familie hin. Um die schnelle Laufbahn etwa des Sohnes L. Calpurnius Piso, cos. ord. 27 n.Chr. zu erklären, reicht schon seine Zugehörigkeit zur Nobilität.⁵

Cn. Piso pater war einer der beiden uns bekannten Söhne des Konsuls von 23 v.Chr. In seinem letzten Brief an Tiberius, den er in der Nacht vom 7. zum 8. Dezember 20 verfaßte,⁶ sprach er von *quinque et quadraginta annorum obsequium ... quondam divo Augusto parenti tuo probatus et tibi amicus*;⁷ das führt etwa auf das Jahr 25 v.Chr. als Beginn seiner Laufbahn. R. Syme hat die Vermutung geäußert, der junge Piso könne wie der 42 v.Chr. geborene Tiberius in den spanischen Kriegen des Augustus als Militärtribun gedient haben.⁸ Wenn dies so war, dann folgte der Vigintivirat als *IIIvir monetalis* erst auf den frühen Dienst beim Heer, sicher nicht vor 23 oder 22 v.Chr., möglicherweise erst später.⁹

Vor kurzem wurde eine Elfenbeintessera, die in Aquileia gefunden wurde, publiziert, die auf den beiden Seiten folgenden Text trägt:¹⁰

VS: Cn. Piso Cn. f. IIIvir

RS: VR.

³ Bergener, Führende Senatorenschicht 64; H.-H. Pistor, Princeps und Patriziat in der Zeit von Augustus bis Commodus, Diss. Freiburg 1965, 19 f.; Vogel-Weidemann, Statthalter 120.

⁴ Es sei denn, man wollte annehmen, Octavian habe gerade durch diese Rangerhöhung längerfristig auf eine Integration dieser Familie gesetzt. Doch gibt es uns dafür auch nicht den leichtesten Hinweis in den Quellen.

⁵ Vgl. unten S. ■ sowie W. Eck, Marcius Hortalus, nobilis iuvenis, und seine Söhne, ZPE 95, 1993, 251 ff.

⁶ Siehe oben S. ■.

⁷ Tac., ann. 3,16,4.

⁸ R. Syme, Roman Papers II 739.

⁹ Burnett, NCr. 1977, 49 ff.

¹⁰ Instrumenta inscripta Latina. Sezione Aquileiese (Ausstellungskatalog Aquileia 12 marzo - 12 maggio 1992), 37 f. Nr. 50.

Die Herausgeberin der Tessera bezieht den Text mit Wahrscheinlichkeit auf den Konsul von 7 v. Chr., der im J. 15 v. Chr. die Funktion des *IIIvir monetalis* ausgeübt habe. Die Tessera könne als offizielles Zeichen im Bereich des Münzwesens angesehen werden.¹¹

Auch wenn diese Interpretation nicht von vorneherein unmöglich ist, so scheint es doch schwierig zu erkennen, wie die Tessera dabei wirklich Verwendung gefunden haben könnte. Und warum sollte die Marke in solchem Zusammenhang nach Aquileia gelangt sein? Doch erlaubt die bloße Funktionsbezeichnung *IIIvir*, auch an andere Möglichkeiten zu denken. Dreierkollegien konnten für verschiedene Aufgaben benannt werden, z. B. auch für Maßnahmen in Städten außerhalb Roms, die durch den Senat oder vielleicht auch durch Augustus veranlaßt wurden, wodurch erklärt werden könnte, weshalb die Tessera in Aquileia gefunden wurde. Doch auch in Rom selbst wurden zu verschiedenen Gelegenheiten Dreierkollegien eingesetzt. So heißt es bei Sueton, Aug. 37,1: *nova officia excogitavit ... triumviratum legendi senatus et alterum recognoscendi turmas equitum*.¹² Während es schwer vorstellbar ist, wie die Tessera bei der *lectio senatus* eingesetzt worden sein könnte, wäre sie z. B. bei der *recognitio equitum* als Instrument vorstellbar, mit dem die einzelnen Ritter einem der Triumvirn zur *recognitio* zugewiesen (oder zugelost) wurden.¹³ Bekannt in solcher Funktion sind L. Volusius Saturninus, suff. 12 v. Chr., und [-] Favonius, Konsul in der zweiten Hälfte der augusteischen Regierungszeit. Ihr Titel lautete *IIIvir centuriis equitum recognoscendis* oder ähnlich.¹⁴ Calpurnius Piso, cos. ord. im J. 7 v. Chr., könnte eine solche Funktion übernommen haben, sicher erst nach dem Konsulat, möglicherweise erst gegen Ende der augusteischen Zeit. Doch ist bei der Art der Überlieferung keine zwingende Entscheidung möglich. Immerhin würde eine solche Aufgabe seinem sozio-politischen Rang entsprechen und andererseits seine herausgehobene Stellung zusätzlich unterstreichen.

Bis zum ordentlichen Konsulat im J. 7 v. Chr. zusammen mit Tiberius, der zum zweiten Mal die *fascēs* führte, ist für Piso nichts Sicheres überliefert. Doch könnte er mit dem Piso identisch sein, der nach Orosius im J. 15 während des Feldzuges von Tiberius und Drusus in Rätien von Augustus gegen die Vindeliker gesandt worden war.¹⁵ Nach deren siegreicher Unterwerfung sei er zu Augustus nach

¹¹ Silvia Blason Scarel auf S. 38. Wieso sie das Jahr 15 für das Münzmeisteramt nennt, ist allerdings nicht ersichtlich.

¹² Dazu S. Démougin, *L'ordre équestre sous le Julio-Claudiens*, Rom 1988, 150 ff.

¹³ Eine solche Tessera hätte dann leicht durch einen Ritter aus Aquileia mit nach Hause genommen werden können.

¹⁴ Tac., ann. 3,30,1; AE 1983, 399; D. 9483. Siehe dazu Démougin (Anm. ■) 172 ff.; R. Syme, ZPE 53, 1983, 197 ff. = Roman Papers VI 150 ff.; Vogel-Weidemann, Statthalter 253 ff.

¹⁵ Orosius 6,21,22.

Lugdunum zurückgekehrt. Zwar wird diese Notiz zumeist auf L. Piso pontifex, cos. ord. 15 v. Chr., bezogen, weil Sueton berichtet, ein L. Piso habe als Prokonsul in Mediolanum Recht gesprochen, wobei Sueton freilich keinen Hinweis gibt, wann dies genau geschehen sei.¹⁶ Üblicherweise werden die Angaben bei Orosius und Sueton auf eine Person bezogen. Doch gerade wenn der L. Piso bei Sueton mit dem Konsul von 15 v. zu identifizieren ist, kann er nicht mit dem Piso bei Orosius gleichgesetzt werden. Denn ein Konsulat im J. 15 v. Chr. und gleichzeitig ein Prokonsulat, möglicherweise in der Transpadana, schließen sich gegenseitig aus, von anderen Hindernissen ganz zu schweigen. Dann aber ist es sehr wohl möglich, daß der bei Orosius genannte Piso mit Cn. Calpurnius Piso identifiziert werden kann, der als Legionslegat unter Tiberius während des Alpenfeldzuges gekämpft hat, also 8 Jahre vor dem Konsulat, dann aber müßte dies sogar mit größter Wahrscheinlichkeit noch vor der Bekleidung der Prätur geschehen sein, da bei einer Person wie Piso in augusteischer Zeit Prätur und Konsulat kaum mehr als drei bis vier Jahre auseinanderlagen.¹⁷ Im J. 7 v. Chr., offensichtlich in einem dem Rang seiner Familie entsprechenden Alter, aber ohne erkennbare Beschleunigung¹⁸ folgte der ordentliche Konsulat zusammen mit Tiberius während des gesamten Jahres.¹⁹ Ein Prokonsulat in Africa sowie die Statthalterschaft in der Tarraconensis schlossen sich an.²⁰ Daß er keine anderen Ämter in den Provinzen bekleidete, ist keineswegs sicher; denn ein vollständiger *cursus honorum* ist für ihn nicht erhalten.²¹ Während die *legatio* in Spanien durch eine Inschrift aus Asturica auf jeden Fall für das Jahr 9/10 n. Chr. bezeugt ist,²² bleibt das Jahr des Prokonsulats in Africa umstritten.²³ Zuletzt wurde der Vorschlag gemacht, auch die Statthalterschaft in Africa könne am ehesten nach der Rückkehr des Tiberius aus Rhodos angesetzt werden,

¹⁶ Suet., Rhet. 30,6.

¹⁷ Eck, ZPE 70, 1987, 207 ff.; vgl. di Vita-Evrard (Anm. 330 Anm. 41. Shotter, Historia 23, 1974, 230 geht von einem prätorischen Legionskommando aus, was freilich fast ausgeschlossen ist. Gerade in der frühen Zeit des Prinzipats kamen *legati legionis* noch recht zahlreich vor der Prätur zu ihrem Kommando.

¹⁸ Wovon allerdings Shotter, Historia 23, 1974, 230. 231 ausgeht.

¹⁹ Darauf sind auch zwei Inschriften aus Assisi zu beziehen. (CIL XI 5424 = D. 6619 = Epigrafi Lapidari romane di Assisi, hg. G. Forni, Perugia 1987, Nr. 11; ferner Nr. 10). Allerdings stehen in Nr. 10 evident die Namen von Tiberius und Piso im Dativ, womit die Interpretation des Textes vieldeutig sein kann.

²⁰ IRT 520; CIL II 2703.

²¹ Deshalb ist aus den beiden Ämtern allein auch kein weiterer Schluß zu ziehen, was Shotter, Historia 23, 1974, 231 jedoch andeutet.

²² CIL II 2703 = Syme, Governor (Anm. 126 ff. = Roman Papers II 734 ff.

²³ Thomasson, Statthalter Nordafricas II 17 f.; ders., Laterculi praesidum I 372; Syme, Augustan Aristocracy 269 f.

womit die Karriere des Piso noch enger mit dem Schicksal des Tiberius verbunden wäre.²⁴ Freilich ist dabei anzumerken, daß Augustus sich wohl eher gehütet hat, bei der Losung um einen konsularen Prokonsulat so massiv in die üblichen Regeln einzugreifen, daß dem Mitglied einer so prominenten Familie ohne schwerwiegenden Anlaß die Teilnahme an der Losung um den Prokonsulat über längere Zeit verwehrt worden wäre. Die Lösung mit einem relativ spätem Prokonsulat (freilich aus anderen Gründen) ist zwar möglich, doch bleiben Zweifel bestehen.

Abgesehen von seinem besonderen Auftrag in Syrien wissen wir nunmehr durch neuere Zeugnisse, daß Piso Mitglied im Kollegium der *pontifices* war, und zwar bereits vor dem Prokonsulat in Africa.²⁵ Außerdem könnte er im J. 14 n.Chr. an der Stelle des Augustus in die Priesterschaft der Arvales kooptiert worden sein, wenn an einer eradierten Stelle in den Akten für dieses Jahr sein Name eingesetzt werden darf, was freilich umstritten ist.²⁶ Gerade durch das s.c. wird nun freilich bekannt, daß Piso nach dem Tod des Augustus in das neue Collegium der *sodales Augustales* aufgenommen wurde. Denn sein Name stand auf der Statuenbasis, die das Bild des Germanicus trug, das die *sodales Augustales* ihm bei der *ara Providentiae in campo* errichtet hatten.²⁷ Nichts könnte deutlicher die enge Verbindung zeigen, in der Piso zu Augustus, vor allem aber zu Tiberius stand. Wenn Piso wirklich Mitglied in drei römischen Priesterschaften gewesen ist: bei den *pontifices*, den Arvalen und den *sodales Augustales*, dann weist dies in besonderer Weise auf seine herausragende Stellung hin, zumal die *sodales Augustales* nach Tacitus *e primoribus civitatis* ausgelost wurden.²⁸ Freilich stünde Piso nach diesen sozio-politischen Kennzeichen auch in der tiberischen Zeit nicht allein. Auch Paullus Fabius Persicus war *pontifex*, *sodalis Augustalis* sowie *frater Arvalis*, P. Memmius Regulus *VIIvir epulorum*, *frater Arvalis* und *sodalis Augustalis*.²⁹

Die enge Verbindung zu Augustus ergibt sich überdies daraus, daß der erste Princeps Piso in

²⁴ di Vita-Evrard (Anm. ■) 315 f..

²⁵ IRT 520.

²⁶ CIL VI 2023 = D. 5026; für Piso als *frater Arvalis* Syme, *Augustan Aristocracy* 369 mit Anm. 12; di Vita-Evrard (Anm. ■) 325 Anm. 23. Für Cornelius Sulla Felix entscheidet sich J. Scheid, *Les frères Arvales*, Paris 1975, 64. 119 f., wozu freilich di Vita-Evrard die Frage stellt, warum der Name des Sulla Felix in den Akten des Jahres 14 eradiert sein soll, während dies in den Akten des J. 20 nicht der Fall ist. Piso aber war im J. 20 erst so spät nach Rom zurückgekommen, daß er an keinen Sitzungen der Arvalen mehr teilgenommen hat.

²⁷ Zeile 82-84.

²⁸ Tac., ann. 1,54,1. Dies geschah zwar durch Los, aber eben *e primoribus civitatis*, d.h. es muß eine Vorauswahl getroffen worden sein, die sicher nicht ohne Zustimmung des Tiberius erfolgte.

²⁹ PIR² F 51; M 468; Scheid, *Frères Arvales* 307.

Illyricum einen *saltus* geschenkt hatte.³⁰ Ob dies in Verbindung mit einem der Feldzüge in diesem Raum und einer möglichen Teilnahme des Piso an einem von diesen erfolgte, ist nicht zu sehen; auszuschließen ist es wohl nicht.

Da der Prozeß gegen Piso am 10. Dezember des J. 20 abgeschlossen war, muß er wenige Tage vorher seinem Leben ein Ende gesetzt haben. Dies müßte in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember geschehen sein.³¹ Bei seinem Tod dürfte Piso das 60. Lebensjahr bereits überschritten gehabt haben.³²

Verheiratet war Piso pater mit Munatia Plancina, der Tochter des Konsuls von 42 v.Chr. Da der ältere gleichnamige Sohn erst um das J. 7 v.Chr. geboren wurde, könnte es durchaus sein, daß die Ehe mit Munatia Plancina nicht seine erste gewesen ist.

1.2 Cn. Calpurnius Piso filius = L. Calpurnius Piso.³³

Der gleichnamige Sohn Pisos, von dem jetzt eindeutig bezeugt ist, daß er der ältere ist,³⁴ hatte seinen Vater nicht in die Provinz begleitet, anders als der jüngere Sohn Marcus. Nach Tacitus hat Piso pater in einem eigenhändigen Schreiben, das nach seinem Tod Tiberius von einem der Söhne vorgelesen wurde, besonders betont, Cn. Piso filius sei mit seinem Schicksal in keiner Weise verbunden gewesen, *cum omne hoc tempus in urbe egerit*.³⁵ Er war dadurch auch nicht in die *crimina* des Vaters involviert und konnte im Senat unmittelbar zu Verteidigung seines Vaters auftreten.

Warum er im Gegensatz zu seinem Bruder Marcus nicht mit dem Vater nach Syrien gegangen war, konnte man bisher nicht erkennen, zumal sein Alter offensichtlich zum Teil wesentlich höher

³⁰ Zeile 85 ff.

³¹ Siehe dazu S. ■.

³² Bei seinem Konsulat 7 v. müßte er zumindest rund 33 Jahre alt gewesen sein; zudem hat Piso selbst von 45 Jahren *obsequium* gesprochen. Wenn er um 25 v.Chr. wirklich als *tribunus militum* fungierte, könnte er dies bereits mit 17-18 Jahren getan haben. Damit käme man auf ein Geburtsjahr um 42 v.Chr., also ähnlich wie für Tiberius. Dann wäre er in seinem Konsulat bereits rund 35 Jahre alt gewesen.

³³ Vgl. PIR² C 293; Vogel-Weidemann, Statthalter 117 ff.

³⁴ In PIR² C 293. 296 wurde aus den Praenomina der richtige Schluß gezogen; bei R. Syme, *History in Ovid*, Oxford 1978, 119: "M. Piso, the elder son of Cn. Piso (*cos.* 7 B.C.)" ist ein lapsus calami. Zur Person ausführlich Vogel-Weidemann, Statthalter 117 ff.; Bergener, *Führende Senatorenschicht*, 88 ff.

³⁵ Tac., *ann.* 3,16,2 f. Warum in allen Tacitusangaben in *ann.* 3,16,2 <... M. Pisonem vocari iubet> ergänzt wird, ist nicht zu erkennen. Man sollte eher erwarten, daß Tiberius sich vom älteren Sohn Pisos, der zudem bereits Mitglied des Senats und sein *quästor* gewesen war, Bericht erstatten ließ. Man sollte also <... Cn. Pisonem ...> ergänzen.

eingeschätzt wurde.³⁶ Das s.c. bietet dafür die Erklärung. Denn von Cn. filius wird gesagt: *qui principis nostri q(uaestor) fuisset*.³⁷ Er hatte somit eine der beiden Stellen eines *quaestor Augusti* in einem der zurückliegenden Jahre erhalten; in dieser Zeit zumindest war er an Rom gebunden. Die Quästur fiel in eines der Jahre, in denen Piso pater sich in Syrien aufhielt, d.h. zwischen 17 und 19 n.Chr. L. Piso, wie er sich nach der Verurteilung seines Vaters nannte,³⁸ wurde 27 n.Chr., also nur 6 Jahre nach dem Prozeß gegen seinen Vater im Senat, zusammen mit M. Licinius Crassus Frugi zum *consul ordinarius* bestimmt.³⁹ Angesichts seiner Herkunft aus einer republikanischen Nobilitätsfamilie ist es mehr als wahrscheinlich, daß er zum frühest möglichen Zeitpunkt zum Konsulat zugelassen wurde. Auch andere Beispiele, die gerade auch das neue s.c. liefert, zeigen, wie der Rang der Familie bei der Zulassung zu den Ämtern *suo anno* eine wesentliche Rolle spielte:⁴⁰

L. Nonius Asprenas, war im Amtsjahr 20/21 *quaestor consulum*, ebenso wie M. Vinicius; sie werden als letzte unter den Zeugen genannt.⁴¹ L. Nonius Asprenas gelangte im J. 29 zum Suffektkonsulat zusammen mit A. Plautius⁴², der, wie unten gezeigt wird, im selben Jahr 20/21 als einer der *quaestores principis* fungierte. M. Vinicius erreichte die *fasces* zwar erst im folgenden Jahr, allerdings als *consul ordinarius*⁴³. Das Intervall zwischen Quästur und Konsulat betrug bei den dreien siebeneinhalb bzw. acht Jahre. Setzt man bei Cn. Piso filius dasselbe Intervall an wie bei dem späteren *consul ordinarius* M. Vinicius, dann sollte die Quästur am ehesten ins Jahr 17/18 gehören, mit dem Beginn am 5. Dezember 17 n.Chr.; d.h. für das gesamte Jahr 18 war Piso filius dann an Rom gebunden. Freilich ist auch 18/19 als Amtsjahr nicht ausgeschlossen, wenngleich nicht sehr wahrscheinlich. Da die Wahl zur Quästur dem 5. Dezember um einige Monate vorausging, war es für den älteren Sohn im einen wie im anderen Fall unmöglich, den Vater in die Provinz zu begleiten. Nach Ende seiner Amtszeit wohl am 4. Dezember 18 blieb er ebenfalls in Rom, möglicherweise aus politischer Klugheit, weil die Spannungen zwischen seinem Vater und Germanicus wohl schon bekannt

³⁶ Vgl. z.B. Vogel-Weidemann, Statthalter 125. Wenn Marcus Piso bereits im J. 18 als Legionslegat fungiert haben soll, was teilweise angenommen wurde, müßte der ältere Bruder zumindest bereits Prätor gewesen sein (vgl. unten S. 110).

³⁷ Zeile 94.

³⁸ Tac., ann. 3,17,4; s.c. Zeile 99 f.; vgl. auch W. Eck, Cn. Calpurnius Piso, cos. ord. 7 v.Chr. und die *lex portorii provinciae Asiae*, Epigr. Anat. 15, 1990, 139 ff.

³⁹ Degrassi, Fasti consulari 9.

⁴⁰ Vgl. die Liste bei W. Eck, ZPE 95, 1993, 257 f.

⁴¹ Zeile 3 f.

⁴² Degrassi, Fasti consulari 9.

⁴³ Degrassi, Fasti consulari 10.

waren.

Mit den Daten für Quästur und Konsulat läßt sich auch das Geburtsjahr von Cn. Piso filius ungefähr bestimmen. Wenn er in seinem Konsulat jedenfalls zumindest im 33. Lebensjahr stand, dann müßte er spätestens 7 v. Chr. geboren sein, also möglicherweise im Konsulatsjahr seines Vaters.⁴⁴ Dann hätte er zum Zeitpunkt der Quästur im J. 17/18 noch nicht einmal das 24. Lebensjahr vollendet gehabt, was durchaus möglich erscheint, wenn er damals schon Kinder hatte.⁴⁵ Doch ist eine Geburt ein oder zwei Jahre früher durchaus möglich.

Cn. Piso filius stand nicht nur in der Gunst des Tiberius; vielmehr betont das s.c. Z. 94 f.: *quem Germanicus quoque liberalitate sua honorasset*. Die Verbindung *liberalitate honorare* ist wenig spezifisch und scheint als solche auch nicht bezeugt zu sein. Dennoch ist die Aussage kaum zweifelhaft: Germanicus muß wohl durch materielle Zuwendungen den jungen Piso ausgezeichnet haben. Zwar kann das *honorare* auf verschiedenem Wege geschehen. So heißt es z.B. bei Vell. 2,100,4 von Iulius Antonius, er sei von Augustus *sacerdotio, praetura, consulatu, provinciis honoratum*; ebenso wird Porphyr., v. Hor. 1,14 betont, Horaz sei *militia tribunatus* ■. Suet. Claud. 28 wird dagegen Materielles und Immaterielles miteinander verbunden: *Narcissum ... et Pallantem, quos decreto quoque senatus non praemiis modo ingentibus, sed et quaestoriis praetoriisque ornamentis honorari libens passus est*.⁴⁶ Von daher könnte die durch Germanicus bewirkte Auszeichnung sich z.B. auf ein Amt oder eine Funktion beziehen, ebenso aber auch auf materielle Zuwendungen. Weil aber *liberalitas* sowohl bei Velleius, also einem Zeitgenossen, als auch später etwa bei Tacitus stets materielle, finanzielle Aufwendungen bezeichnet⁴⁷, kann hier nur gemeint sein, daß Germanicus dem jungen Piso finanzielle Mittel oder sonstige Wertgegenstände zugewandt hat. Da es wenig wahrscheinlich ist, daß die *liberalitas* des Germanicus gegenüber dem jüngeren Cn. Piso aus dem Osten erfolgte, muß sie bereits vor dessen Abreise wirksam geworden sein. Dann aber könnte sie sich am ehesten ausgewirkt haben, wenn Piso filius vielleicht unter Germanicus zwischen 13 und 16 n. Chr. in Germanien als *tribunus militum* gekämpft hätte;⁴⁸ im J. 13 war Piso mit etwa 19-20 Jahren gerade in dem Alter, in dem ein Senatorensohn einen Militärtribunat übernahm. Seine nachfolgende Laufbahn wurde in keiner Weise durch das Schicksal seines Vaters beeinflusst. Obwohl kein vollständiger *cursus honorum* erhalten ist, zeigen doch die Einzelinformationen

⁴⁴ Vgl. auch R. Syme, *Historia* 36, 1987, 330 = *Roman Papers* VI 244.

⁴⁵ Ob die in Z. 104 f. genannte Calpurnia seine Tochter ist, kann nicht absolut sicher geklärt werden, ist jedoch recht wahrscheinlich; vgl. unten S. ■.

⁴⁶ Vgl. für eine ähnliche Verbindung CIL III 14416,8.

⁴⁷ Siehe Vell. 81,1; 130,2; Tac., ann. 2,37,4; 2,48,2; 3,8,6; 4,20,2; 14,56,5.

⁴⁸ Siehe W. Eck, *Cah. Glotz* 4, 1992, 197.

durchgehend eine Position, die dem Rang der Familie entsprach.⁴⁹ *Consul ordinarius* wurde er, wie schon erwähnt, im J. 27. Beim Tod des Tiberius war er *praefectus urbi*; die Funktion hatte er wohl im J. 36 übernommen. 38/39 oder ein Jahr später wurde er, trotz Bedenken Caligulas, Prokonsul von Africa, unter Claudius, vielleicht nach dem Aufstandsversuch des Furius Camillus, vermutlich Statthalter von Dalmatien, obwohl dies nicht zwingend ist. Wahrscheinlich hat er bis in die vespasianische Zeit gelebt. Auch sein Sohn, L. Calpurnius Piso, der im J. 20 zur Zeit des Prozesses wahrscheinlich noch nicht geboren war, erhielt im J. 57 als *consul ordinarius* vermutlich *suo anno* die *fasces*. Falls die im *s.c.* genannte Calpurnia wirklich seine Tochter gewesen sein sollte, dürfte sie zum Zeitpunkt des Prozesses höchstens einige Jahre alt gewesen sein.

1.3 M. Calpurnius Piso.

Von den beiden Söhnen hatte nur der jüngere M. Piso seinen Vater nach Syrien begleitet. Wenn Tac. ann. 2,57,2 davon spricht, daß *amici* des Germanicus im J. 18 in Syrien versuchten *ipsumque* (*sc. Pisonem patrem*) *et Plancinam et filios variis modis criminari*, dann kann dies nur bedeuten, die gesamte Familie sollte bei Germanicus herabgesetzt werden; daraus ist jedoch nicht der Schluß zu ziehen, zwei Söhne des Piso seien auch in der Provinz gewesen.⁵⁰ Die Aussagen des Tacitus an anderer Stelle⁵¹ sind, ebenso wie der Tenor des *s.c.*, zu eindeutig. Cn. Piso filius hatte zwischen 18 und 19 n.Chr. Rom nicht verlassen.

Damit muß aber auch M. Piso derjenige gewesen sein, der nach der Ansicht des Germanicus, möglicherweise an Stelle seines Vaters, ihm Teile der syrischen Legionen nach Armenien hätte zuführen sollen.⁵² Daraus hatte man teilweise den Schluß gezogen, M. Piso sei möglicherweise *legatus legionis* unter seinem Vater gewesen.⁵³ Dies aber scheint nunmehr auf Grund der Informationen des *s.c.* ausgeschlossen zu sein.

Zwar hatte man auch bisher schon auf Grund der Praenomina vermutet, Cn. Piso sei der ältere, M. Piso aber der jüngere Sohn gewesen.⁵⁴ Doch das *s.c.* zeigt klar, daß Marcus noch überhaupt nicht Mitglied des Senats war, da Tiberius *eum quoque* *qui ordinis senatori nondum esse* ⁵⁴,

⁴⁹ Dazu PIR² C 293; Bergener, Führende Senatorenschicht ■; Vogel-Weidemann, Statthalter 117 ff.

⁵⁰ So richtig z.B. Köstermann, Kommentar I 361f.

⁵¹ Tac., ann. 3,16,3.

⁵² Tac., ann. 2,57,1.

⁵³ So z.B. PIR² C 296; Bergener, Führende Senatorenschicht 87.

⁵⁴ RE ■; PIR² C 293. 296; vgl. oben S. ■

*introduci in senatum vellet.*⁵⁵ Dies paßt auch dazu, daß Cn. Piso, der ältere der beiden Brüder, erst im J. 18 (?) die Quästur erhalten hatte. Damit aber ist es ausgeschlossen, daß Marcus in Syrien offiziell die Position eines *legatus legionis* übertragen erhalten hatte. Denn obwohl die spätere durchgehende Regelung, nach der an Senatoren vor der Prätur kein Legionskommando vergeben wurde⁵⁶, in der Frühzeit des Prinzipats noch nicht durchgehend gegolten hat, sind doch keine regulären *legati legionis* bekannt, die zuvor noch nicht einmal zur Quästur gekommen waren.⁵⁷ Gleichzeitig aber beweist die Bemerkung des Tacitus, Germanicus habe erwartet, entweder Piso pater oder sein Sohn würde ihm Legionsabteilungen nach Armenien zuführen, wie wenig der Befehl über Truppeneinheiten in einer konkreten Situation von einer höheren offiziellen Stellung abhängig war. Dennoch darf man vermuten, daß M. Piso eine offizielle Position unter seinem Vater in Syrien eingenommen hat. Auf Grund des Alters kommt wohl nur die Stellung als *tribunus militum* in Frage; und in dieser Position hätte ihm, dem Sohn des konsularen Provinzkommandeurs, dann auch für begrenzte Zeit ein rangmäßig höheres Kommando übertragen werden können.⁵⁸ Einen vergleichbaren Fall überliefert Tacitus ann. 15,28,5: ... *Vinicianus Annius, gener Corbulonis, nondum senatoria aetate et pro legato quintae legionis impositus*; ob Vinicianus zuvor senatorischer *tribunus militum* bei der *legio V Macedonica* gewesen war, ist nicht überliefert. Andere *tribuni laticlavii* mit temporärem Kommando über eine Legion sind jedoch bekannt, die üblicherweise die Bezeichnung *tribunus militum pro legato* oder *vicelegati* tragen.⁵⁹ Der Anlaß für solche Fälle war im allgemeinen eine plötzliche Notsituation, in der unkonventionell gehandelt werden mußte, wie etwa bei Vipstanus Messala, der im J. 69 als Militärtribun die *legio VII Claudia* kommandierte.⁶⁰ Doch wie der Fall des Annius Vinicianus zeigt, reichte auch die Verwandtschaft mit dem Oberkommandierenden, um ein zeitweiliges Kommando über eine Legion auch für einen jungen Mann, der noch nicht Senator war, möglich zu machen. Es besteht somit eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß M. Piso *tribunus laticlavius* bei einer der syrischen Legionen war; auf dieser Basis hätte er dann auch ein höherwertiges

⁵⁵ Zeile 20f.

⁵⁶ W. Eck, ANRW II 1,186 ff.

⁵⁷ A.R. Birley, *Fasti of Roman Britain* 14; Th. Franke, *Die Legionslegaten der römischen Armee in der Zeit von Augustus bis Traian*, Bochum 1991, I 370 f. Eine mögliche 'Ausnahme', C. Petillius Firmus, hat den regulären Legionslegaten nur vertreten (CIL XI 1834 = D. 1000); vgl. Franke I 81. Vgl auch unten Anm. ■.

⁵⁸ Vgl. Tac., ann. 15,28,2, wo ein größeres Kommando für den *tribunus militum* L. Iunius Caesennius Paetus, den Sohn des gleichnamigen Heereskommandeurs in Armenien, bezeugt ist.

⁵⁹ Siehe z.B. D. 2678. 1000. 1188; ferner D. 950. 1025. Siehe auch M. Dondin-Payre, *Firmus d'Arretium: légat préquestorien?*, ZPE 52, 1983, 236ff.

⁶⁰ Tac., hist. 3,9,4. 18,4.

vorübergehendes Kommando übernehmen können, eben als Sohn des Provinzstatthalters. Doch könnte er auch nur *comes* seines Vaters gewesen sein, der ihm sodann den Spezialauftrag hätte geben können.

Von Marcus Piso hören wir nach Abschluß des Prozesses nichts mehr; vor allem ist für ihn kein Konsulat bekannt; dieser aber müßte uns überliefert sein, wenn er tatsächlich das republikanische Oberamt erhalten hätte - und dann vermutlich nur wenig später als sein älterer Bruder. Denn da Marcus wohl nur einige Jahre jünger war als sein Bruder Gnaeus, höchstens rund fünf Jahre⁶¹, müßte er bei normaler Laufbahn auf jeden Fall unter Tiberius zum Konsulat gelangt sein. Zwischen 23 und 37 n.Chr. sind jedoch alle Konsuln bekannt.⁶²

Das Schweigen der Quellen heißt freilich noch nicht, daß seine "politische Karriere beendet" war.⁶³ Gerade weil bei seinem Bruder auch nicht der geringste Einbruch in der Laufbahn festzustellen ist, dieser vielmehr im Gegenteil außerordentlich schnell vorwärts kam, dürfte man ähnliches auch bei dem jüngeren Bruder erwarten, zumal Tiberius sich vor dem Senat so deutlich und mit Sympathie für ihn eingesetzt hatte.⁶⁴ Vielmehr sollte man eher mit der Möglichkeit rechnen, daß Marcus Piso sich entweder freiwillig zurückzog oder, wahrscheinlicher, früh gestorben ist.⁶⁵ Jedenfalls gibt es keinen positiven Hinweis darauf, daß der Prozeß gegen seinen Vater sich schädlich für sein weiteres Fortkommen ausgewirkt hätte.

Wenn *Calpurnia Cn. Pisonis filia*, die im *s.c.* genannt wird, möglicherweise die Tochter seines älteren Bruders war, dann hatte M. Piso zur Zeit des Prozesses noch keine Kinder, da man keinen Grund erkennen kann, weshalb nur eine einzige Enkelin des Cn. Piso pater in die finanzielle Regelung nach Konfiskation des Vermögens und Rückgabe an die Söhne miteingeschlossen worden sein soll. Doch kennen wir möglicherweise eine später geborene Tochter des M. Piso, *Calpurnia M. f.*, die den Konsul des J. 58, M. Valerius Messalla Corvinus, geheiratet haben könnte.⁶⁶ Falls diese Verbindung in dieser Form richtig erschlossen wurde, zeigt sie wiederum, daß M. Piso und seine engere Familie

⁶¹ Das ist aus der oben erörterten Tatsache zu schließen, daß Germanicus erwartete, Piso pater würde möglicherweise den Sohn Marcus mit Legionsabteilungen senden. Damit dürfte Marcus auf jeden Fall das übliche Alter eines Militärtribunen, kaum unter 20 Jahre, damals bereits erreicht haben.

⁶² Degrassi, *Fasti consolari* 9 f.; in den Jahren 26 und 28 müssen lediglich die Suffektkonsuln umgestellt werden, AE 1987, 163. Im J. 36 ist statt A. Didius Gallus ein C. Vettius Rufus als Konsul bezeugt, H.-G. Pflaum, ■.

⁶³ So Bergener, *Führende Senatorenschicht* 87 f.; ähnlich in der Tendenz Vogel-Weidemann, *Statthalter* 127: "zu sehr exponiert"; Syme *Augustan Aristocracy* 375.

⁶⁴ Zeile 7f.; 100f.; Tac., *ann.* 3,17,1.

⁶⁵ Vgl. Syme, *Augustan Aristocracy* 375.

⁶⁶ CIL VI 29782 = D. 5989; Raepsaet-Charlier, *Prosopographie* 169 Nr. 175; R. Syme, *History in Ovid*, Oxford 1978, 119 ff.; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 281 (wie andere): Frau des M. Valerius Messalla Corvinus, suff. 31 v.Chr.

keiner sozialen Ausgrenzung zum Opfer gefallen sein dürfte.

1.4 Calpurnia.

Das *s.c.* legt in Zeile 104 eine Sonderregelung für einen Teil des Vermögens des verstorbenen Cn. Piso pater. Insgesamt 1 Millionen Sesterzen sollen als *dos*, weitere 4 Millionen Sesterzen als *peculium* an Calpurnia Cn. Pisonis filia fallen, und zwar bevor das Gesamtvermögen unter die beiden Söhne, entsprechend der Verfügung des Senats aufgeteilt wird. Zu fragen ist, wessen Tochter diese Calpurnia ist.

Zunächst scheint es allein von der Benennung her klar zu sein, daß Calpurnia nicht die Tochter des verstorbenen Piso pater sei. Denn sie wird nur Cn. Pisonis filia genannt. Wenn aber sonst Piso pater im *s.c.* angeführt wird, erscheint er konsequent als Cn. Piso pater.⁶⁷

Dagegen lassen sich freilich Einwände erheben. Zunächst ist zu fragen, warum der Senat sich überhaupt um eine finanzielle Ausstattung der Enkelin des Piso pater kümmern sollte; denn deren Vater lebte ja noch und war Mitglied des Senats. Gerade die finanzielle Ausstattung von Kindern war eine reine Familienangelegenheit und war üblicherweise der öffentlichen Einflußnahme entzogen. Ferner wäre es nicht einsichtig, daß die Tochter des Cn. Piso filius auch auf Kosten des jüngeren Sohnes des Piso pater, also ihres Onkels Marcus finanziell abgesichert werden sollte.

Ganz anders stellt sich dies dar, wenn man Calpurnia doch als eine Tochter des toten Piso ansieht. Hinsichtlich der Nomenklatur könnte man dabei durchaus vermuten, hier handele es sich eben um eine übliche Filiation, bei der der Zusatz pater nicht erforderlich schien. Eine Tochter des Piso pater könnte jedenfalls durch den Tod des Gewalthabers *sui iuris* geworden sein. Da das Testament Pisos auf jeden Fall ungültig geworden war, mußte der Senat durchaus Regelungen für alle Kinder Pisos treffen; denn jemand, für den der Senat dies nicht getan hätte, wäre finanziell leer ausgegangen. Wenn Calpurnia die Schwester der beiden männlichen Nachkommen des Piso pater wäre, verstünde man auch leichter, weshalb die ihr zugewiesenen 5 Millionen Sesterzen von der Vermögensmasse abgetrennt werden sollten, bevor eine Teilung zwischen den Brüdern erfolgte: für die Ausstattung der Schwester mußten beide ihren Anteil leisten. Somit sprechen eine Reihe von Überlegungen dafür, in Calpurnia doch eine Tochter des toten Piso pater zu sehen.

Diese Schlußfolgerung läßt sich allerdings mit der getroffenen finanziellen Regelung nur unter einer Voraussetzung vereinbaren. Denn nach allem, was wir wissen, ist die Zuweisung eines *peculium* an eine Frau nur dann möglich, wenn sie sich in der *patria potestas* befindet - oder wenn sie eine *uxor*

⁶⁷ So in den Zeilen 6. 11. 13. 23. 24. 25. 27. 28. 75 f. 81. 84. 86. 88. 93. 106. 120 f. 135 f. 157. 160. 167.

in manu ist.⁶⁸ Eine Tochter des verstorbenen Cn. Piso, die bis zum Tod ihres Vaters unter seiner *potestas* stand, wurde mit seinem Ableben eine Person *sui iuris*. Dann wäre es völlig unverständlich, wie der Senat ihr ein *peculium* zuweisen sollte. Dies wäre nur dann möglich, wenn sie bereits durch eine Heirat zu einer *uxor in manu* geworden wäre. Das ist jedoch andererseits auszuschließen, weil dann die Bestimmung einer *dos* von 1 Million Sesterzen keinen Sinn machen würde. Eine Mitgiftregelung wurde vor der Ehe getroffen, nicht nach der Verheiratung. Damit scheint gerade die Kombination von *dos* und *peculium* auszuschließen, in Calpurnia eine Tochter des Cn. Piso pater zu sehen - trotz der oben geäußerten Gründe, die dafür sprechen.

Somit bleibt bei unserem gegenwärtigen Wissensstand nur die ursprünglich schon gesehene Lösung, Calpurnia als eine Tochter des Cn. Piso filius zu betrachten. Die Frage, warum diese Vermögensregelung durch den Senat überhaupt in diesem Fall getroffen wurde, muß dann mit allem Nachdruck gestellt werden.⁶⁹

Besonders deutlich wird dies etwa in den Zeilen 23-25, in denen dreimal sein Name in dieser Form erscheint: ... *acta causa sit ab accusatoribus Cn. Pisonis patris et ab ipso Cn. Pisonis patre, ... recitata exemplaria codicillorum, quos Germanicus Caesar Cn. Pisoni patri scripsisset*. Wenn in Zeile 104 f. Calpurnia aber nur als *Cn. Pisonis filia* erscheint, dann scheint es zunächst nicht möglich, in ihr eine Tochter des Angeklagten zu sehen. Vielmehr müßte sie dann nach aller Wahrscheinlichkeit eine Tochter des jüngeren Cn. Piso sein⁷⁰, der später seinen Namen zu L. Piso umänderte, der aber im s.c. selbst sonst nur einmal als *filius eius Piso maior* erscheint.⁷¹ Geht man von dieser Prämisse aus, dann kann jedenfalls Calpurnia, wenn die Vermutung über das Geburtsjahr des jüngeren Pisos - etwa 7 v. Chr. - zutrifft,⁷² noch nicht sehr alt gewesen sein. Falls Cn. Piso filius mit etwa 20 Jahren geheiratet hat,⁷³ dürfte die Tochter im J. 20 n. Chr. höchstens etwa 5 Jahre gezählt haben.

Von Nachkommen des gleichnamigen Sohnes des Cn. Piso pater war bisher nur L. Piso, cos. ord. 57 n. Chr., bekannt. Er ist nach dem Text des s.c. vermutlich nach dem J. 20 geboren. Denn es ist

⁶⁸ Kaser, Privatrecht I 329 f. mit Anm. 2 und 16.

⁶⁹ Dazu S. ■.

⁷⁰ Diese Lösung wurde Cah. Glotz 4, 1993, 198 als sehr wahrscheinlich beurteilt. (Zu Calpurnia Dondin-Payre, Cah. Glotz 5, 1994, 133; Rawson, Family in Anc. Rome ■ 86, 18 A. 52).

⁷¹ Zeile 93 f. Es ist somit nicht zu sagen, ob im s.c. die Änderung des Vornamens von Cn. zu L. bereits berücksichtigt wurde.

⁷² Vgl. oben S. ■.

⁷³ Siehe allgemein R. Syme, Marriage Ages of Roman Senators, Historia 36, 1987, 318 ff. = Roman Papers VI 232 ff.

wenig wahrscheinlich, daß bei den finanziellen Regelungen nur seine Schwester Calpurnia genannt wäre. Der Zeitpunkt seines Konsulats im J. 57 läßt ein Geburtsdatum spätestens etwa 23/24 n.Chr. vermuten. Doch ist z.B. an Q. Volusius Saturninus, cos. ord. ein Jahr früher (56 n.Chr.) zu erinnern, der nach Plin. n.h. 7,62 geboren wurde, als sein Vater bereits 62 Jahre alt war, was auf das Jahr 25 n.Chr. führt. L. Calpurnius Piso aber stammte aus einer weit vornehmeren Familie, könnte also in noch jüngeren Jahren zum Konsulat gekommen und damit noch etwas später als 23/24 geboren sein.

Zu fragen ist, ob nicht die Calpurnia des s.c. auch schon aus anderen Zeugnissen bekannt ist, ohne daß bisher die genealogische Einordnung zu erkennen war. Lediglich zwei Hinweise könnten mit ihr in Verbindung gebracht werden. Eine stadtrömische Inschrift, offensichtlich funerealen Charakters, nennt eine *Calpurnia Asprenatis, L. Pisonis [ff.], mater L. Noni Asprenatis et Asprenatis Calpurni Ser[r]ani et Asprenatis Calpurni Torquati*.⁷⁴ Üblicherweise identifiziert man sie mit der Tochter des L. Calpurnius Piso pontifex, cos. 15 v.Chr.⁷⁵ Sie habe den L. Nonius Asprenas, cos. ord. 6 n.Chr., geheiratet. Der erste ihrer Söhne wäre einer der beiden Suffektkonsuln von 29, L. Nonius Asprenas, der zweite sei vermutlich mit dem *consul ordinarius* des J. 38, P. Nonius Asprenas, identisch, der tatsächlich den vollen Namen P. Nonius Asprenas Calpurnius Serranus getragen haben könnte.⁷⁶ Dabei ist freilich festzustellen, daß in den gar nicht so wenigen Zeugnissen, die den Namen des Konsuls von 38 nennen, die Elemente Calpurnius Serranus nie erscheinen.⁷⁷

Die frühesten Zeugnisse, in denen eine Verbindung zwischen den Nonii Asprenates und den Calpurnii sicher datiert werden kann, betreffen den Statthalter von Galatia-Pamphylia unter Galba-Vespasian, der von Tacitus Calpurnius Asprenas genannt wird, der in einem Zeugnis aus Antiochia in Pisidien auf jeden Fall auch das Namenselement Calpu[rnius] trägt, aber in einem Text aus Lepcis Magna während seines afrikanischen Prokonsulats nur L. Nonius Asprenas heißt.⁷⁸ Seit der flavischen Zeit ist die Namensverbindung Nonius und Calpurnius dann durchaus gut bezeugt.⁷⁹

Es sprechen somit, jedenfalls beim heutigen Kenntnisstand, unsere Informationen zur Nomenklatur der Familie dafür, die in CIL VI 1371 = D. 927 erwähnte *Calpurnia Asprenatis, L. Pisonis [ff.]* eher zu datieren, und in ihr nicht eine Tochter des L. Piso pontifex, cos. ord. 15 v.Chr., zu sehen. Wenn

⁷⁴ CIL VI 1371 = D. 927.

⁷⁵ PIR² C 323; Raepsaet-Charlier, Prosopographie 166 f. Nr. 172; PIR² N 118; Syme, Augustan Aristocracy 331.

⁷⁶ Zuletzt PIR²N 119. 121. 125.

⁷⁷ PIR² N 121.

⁷⁸ Tac. hist. 2,9,1; AE 1967, 492; AE 1952, 232 = IRT 346. PIR² N 132, wo die Ämter aus IRT 346 nach dem Konsulat fallen.

⁷⁹ Vgl. Stemma PIR² V p. 367.

dies nämlich so wäre, sollte man eigentlich eher erwarten, daß auch das Distinktivum *pontifex* zum Namen des Vaters hinzugesetzt worden wäre, wie es sonst in vielen anderen Zeugnissen dieses L. Piso geschehen ist.⁸⁰ Der Grund war, ihn von L. Piso augur zu unterscheiden. So ist es z.B. auch nicht verwunderlich, daß eine Calpurnia, die auf einer dalmatinischen Insel zwei Altäre errichtete, ihren Vater jeweils in der Form *L. Pisonis auguris* anführte.⁸¹ Damit könnte die Calpurnia von CIL VI 1371 als Tochter des L. Calpurnius Piso, Sohn von Cn. Piso pater, angesehen werden, die um das J. 30 n. Chr. mit rund 15 Jahren den *consul suffectus* des J. 29 n. Chr., L. Nonius Asprenas, geheiratet hätte.⁸² Deren Söhne wären sodann die drei oben Genannten gewesen. Der älteste, L. Nonius Asprenas, könnte mit dem Statthalter von Galatien und späteren Prokonsul von Africa identisch sein; dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, daß dieser in der Inschrift aus Lepcis Magna, die oben erwähnt wurde, nur L. Nonius Asprenas genannt wird. Ein, notwendigerweise hypothetisches, Stemma könnte folgendermaßen aussehen:

Cn. Calpurnius Piso = L. Calpurnius Piso
(cos. ord. 27)

L. Nonius Asprenas ∞ Calpurnia
(suff. 29) (* vor 20 n. Chr.)

L. Calpurnius Piso
(cos. ord. 57)

L. Nonius Calpurnius
Serranus
(suff. 71/2; procos.
Africae 82/3)

Asprenas Calpurnius
Torquatus

Asprenas Calpurnius

Asprenas

Hingewiesen sei schließlich noch auf eine Calpurnia, die von Claudius im J. 49 beiläufig wegen ihrer Schönheit gepriesen worden war, was für Agrippina Anlaß bot, gegen sie vorzugehen; sie wurde in die Verbannung geschickt, aber von Nero nach dem Tod Agrippinas im J. 59 wieder zurückgerufen. An beiden Stellen, an denen Tacitus auf sie zu sprechen kommt, nennt er sie *illustris femina*, ebenso wie auch Iunia, die Tochter des M. Iunius Silanus, *cos. ord. 19 n. Chr.*, die ebenso im J. 49

⁸⁰ Siehe PIR² C 289; siehe auch Syme, *Augustan Aristocracy* 329 ff.

⁸¹ AE 1949, 199; 1964, 270; vgl. Raepsaet-Charlier, *Prosopographie* 168 Nr. 173.

⁸² Dies wäre vermutlich nicht die erste Ehe dieses Nonius Asprenas gewesen.

X, 378 (troppo negativo per Germanico, *Brunt, Roman imperial themes*, (Oxford 1990), 489 s. (detti e fatti di Augusto considerati come legge); Christ, *Geschichte d. röm. Kaiserzeit* (München 1988), 195. Va ricordato il giudizio di Mommsen, *Röm. Geschichte*, IV (nella ricostruzione dei *Demands*) (München 1992), 156 che Germanico operava contro la volontà di Tiberio, cioè del governo, ma questi aveva la colpa di non averlo impedito prima. Una tesi diversa è sostenuta dal Kienast, *Augustus* (6) II, 26 (7) 2.18.2 e 22.1

(8) Impropriamente Mommsen, op.cit. 156 lo considera invece primo generale e successore al trono

7 (München 1982), 298 ss.; 428, secondo il quale Augusto non poteva rinunciare alla conquista della Germania, dopo averlo proclamato, sarebbe toccato a Tiberio liquidare di fatto la troppo rischiosa e costosa politica di espansione; vedi gli AA. citati e le prove archeologiche sugli insediamenti militari romani.

6 Più diffusamente, meno reciso nei giudizi, in *Röm. Geschichte* V (8a ed.) 38 ss.; 53

2, sostanzialmente in Tacitus (Oxford, 1958, I, 418; (trad. it.) I. 545); definita e profetizzata l'elezione del *princeps Germanicus e Honoratus* a p. 2.652

verbannt und 10 Jahre später zusammen mit Calpurnia zurückgerufen wurde.⁸³ Calpurnia muß somit wegen des Zusammenhangs bei Tacitus einer den Iunii Silani vergleichbaren vornehmen und bedeutenden Familie angehört haben. Die Familie der Calpurnii Pisones würde diese soziale Qualität aufweisen, und damit könnte Calpurnia L. Pisonis filia, geboren vor 20 n.Chr., durchaus die im J. 49 verbannte *femina illustris* gewesen sein. Daß bei der Attacke Agrippinas auch die Erinnerung an den möglichen Großvater, Cn. Piso pater, den Gegner ihres Vaters Germanicus, eine Rolle gespielt haben könnte, sollte man nicht ausschließen. Eine Klärung der Identität Calpurnias aber können vielleicht erst neue Zeugnisse bringen.

1.5 Munatia Plancina⁸⁴

Die Gattin des Cn. Piso pater war Enkelin des Censors von 22 v. Chr., L. Munatius Plancus, und Schwester des gleichnamigen *consul ordinarius* von 13 v.Chr.,⁸⁵ möglicherweise hatte Piso sie nicht in erster Ehe geheiratet. Denn der älteste gemeinsame Sohn, der spätere Konsul des J.27 n.Chr., war erst um 7 v.Chr. geboren. Die schriftlichen "Quellen" berichten von ihrer engen Verbindung mit Livia, von ihrer Beteiligung an den illegalen Aktionen Pisos bei dem Versuch, Syrien zurückzugewinnen.⁸⁶ Diese Aussagen finden sich auch im s.c. im vollem Umfang. Was jedoch überraschenderweise auch im s.c. mit voller Deutlichkeit in Erscheinung tritt, ist die Aussage vor allem bei Tacitus, daß Tiberius für Plancina beim Senat intervenierte und daß dies wegen seiner Mutter Livia geschah.⁸⁷ Siehe dazu im einzelnen S. ■.

2.

2.1 M. Valerius M. f. Lem. Mesallinus.⁸⁸

Der an erster Stelle der Zeugen genannte M. Valerius Messalinus könnte vom Namen her mit zwei Senatoren identifiziert werden. Im Jahr 3 v.Chr. war M. Valerius Messala Messalinus *cos. ord.* für

⁸³ Tac., ann. 12,22,3; 14,12,3.

⁸⁴ Zu ihr zuletzt D.C.A. Shotter, *Historia* 23, 1974, 241ff.; PIR² M 737.

⁸⁵ Daß sie Tochter des Konsuls vom J.42 und Censors von 22 v.Chr. gewesen wäre, wie immer noch gelegentlich behauptet wird, ist ganz unwahrscheinlich.

⁸⁶ Dies vor allem Tacitus, ann. 2,55 ff.

⁸⁷ Tac., ann. 3,15,1; 17,1ff.

⁸⁸ In Kopie B ist das Cognomen Messalinus geschrieben.

12 Monate; sein gleichnamiger Sohn führte im J. 20 n.Chr., also im Jahr des Pisoprozesses, die *fascēs*, ebenfalls für 12 Monate.⁸⁹ Da der Sohn während des Pisoprozesses nicht als ein Hauptteilnehmer genannt wird, dabei vielmehr sein Konsulatskollege, der der jüngere Bruder seines Vaters und damit sein Onkel war, die erste *sententia* äußerte⁹⁰, liegt kein zwingender Grund vor, daß Valerius Messalinus, *cos.* 20, Mitglied der Kommission war, die die schriftliche Fassung des *s.c.* überwachte. Da vielmehr die Angehörigen dieser Kommission regelmäßig der Anciennität nach aufgeführt werden⁹¹, muß die erstgenannte Person mit dem Konsul von 3 v.Chr. identisch sein, da auf ihn Ateius Capito, *suff.* 5 n.Chr., folgt.

M. Valerius Messalinus war Sohn des M. Valerius Messala Corvinus⁹², worauf auch die Filiation verweist. Neu ist die Information, daß die Familie in die *tribus Lemonia* eingeschrieben war. Diese Tribus ist insbesondere in Umbrien bezeugt, in Attidium, Hispellum und Sentinum, ferner für Ancona in der regio V, Bononia in der regio VIII und schließlich auch für Parentium in der regio X.⁹³

2.2 C. Ateius L. f. Ani. Capito.⁹⁴

Er war *cos. suff.* 5 n.Chr.; bereits sein Vater hatte dem Senat im prätorischen Rang angehört. In der gleichen Form ist er im J. 19 im *s.c.* der *tabula* von Larinum als Zeuge angeführt, dort an erster Stelle, weil er der ranghöchste war.⁹⁵ In diesem *s.c.* erscheint er erst an zweiter Position, da ihm M. Valerius Messalinus als *cos. ord.* 3 v.Chr. vorangeht. Ateius Capito war wegen seiner besonderen juristischen Kenntnisse berühmt.⁹⁶ Doch läßt sich aus der zweimaligen Nennung in zwei *s.c.* von 19 und 20 n.Chr. noch nicht schließen, die Betrauung mit der Abfassung der schriftlichen Form der *senatus consulta* sei gerade wegen seiner fachlichen Kenntnisse erfolgt. Denn über den 'Benennungsmodus' der Mitglieder der Kommission für die schriftliche Fassung eines *s.c.* ist für die nachrepubli-

⁸⁹ Degrassi, *Fasti consolari* 5.8.

⁹⁰ Tac., *ann.* 3,17,4; nach *ann.* 3,18,2 f. stellte Valerius Messalinus, offensichtlich der Konsul dieses Jahres, allerdings Zusatzanträge, vor allem zur Ehrung der *domus Augusta*.

⁹¹ Mommsen, *Staatsrecht* III 1005 f.

⁹² Zur Familie R. Syme, *Ovid* 114 ff.; ders., *Roman Aristocracy* 200 ff. mit Stemma Nr. IX; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 280 ff.

⁹³ Kubitschek, *Imperium Romanum* 271.

⁹⁴ PIR² A 1279; L. Sensi, *EOS* I 516.

⁹⁵ AE 1978, 145.

⁹⁶ Tac., *ann.* 3,73; Gell. 4,14,1; 10,6,4 u.a.; W. Kunkel, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, Graz 1967, 114 f. 409.

kanische Zeit zu wenig bekannt.⁹⁷ Zudem ist das s.c. de Cn. Pisone patre gerade nicht in erster Linie ein juristisches, vielmehr weit mehr ein politisches Dokument.

2.3 Sex. Pompeius Sex. f. Arn.⁹⁸

Im J. 14 war er mit Sex. Appuleius am 1. Januar zum Konsulat gekommen. So erscheint er hier in der rangmäßigen Aufzählung an dritter Stelle nach Ateius Capito, suff. 5 n.Chr. Beide Konsulare finden sich in derselben Reihenfolge, allerdings an Platz eins und zwei im s.c. der Tafel von Larinum.⁹⁹ Da Sex. Pompeius mit der Dynastie und auch mit Germanicus verbunden war¹⁰⁰, erscheint es nicht verwunderlich, daß er Cn. Pisos Bitte abschlug, für ihn als Verteidiger aufzutreten.¹⁰¹

Unbekannt war bisher seine Tribus, die Arnensis, die vor allem in der regio IV verbreitet war. Auxanum, Cluviae, Histonium, Iuvanum und Teate sind dieser Tribus zugewiesen; andererseits findet sie sich für keine Stadt in der regio V, in Picenum.¹⁰² Doch stammt das plebeische Geschlecht der Pompeii gerade von dort. Möglicherweise führt Sex. Pompeius seine Abstammung auf Sex. Pompeius Sex. f., den Bruder des Cn. Pompeius Strabo, Konsul 89 v.Chr., sowie auf den gleichnamigen Konsul von 35 v.Chr. zurück.¹⁰³

2.4 M. Pompeius M. f. Teret(ina) Priscus.

Dieser an vierter Stelle genannte Senator müßte zumindest quästorischen Rang besessen haben, wahrscheinlicher ist jedoch prätorischer, da alle drei ihm vorausgehenden Zeugen bereits Konsulare sind. Wenn die vierte und fünfte Position der Zeugen der prätorischen Ranggruppe angehört hätten,

⁹⁷ Talbert, *Senate* 285. 303 sagt darüber nichts Näheres; in der späten Republik haben verschiedene Faktoren, auch persönliche, eine Rolle gespielt, vgl. Mommsen, *Staatsrecht* III 1005 ff. Dabei ging es also nicht um besondere sachliche Befähigung, sondern um politische Loyalität.

⁹⁸ PIR² P ■; Syme, *Ovid* 156 ff.; ders., *Augustan Aristocracy* 263. 327. 414; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 258 ff.; Sensi, *EOS* I 516 mit irriger Vatersangabe, von Hanslik, *RE* XXI 2060 und 2065 übernommen; der Vater ist unbekannt, vgl. Syme, *Ovid* 158.

⁹⁹ *AE* 1978, 145.

¹⁰⁰ Dio 56,29,5; *Ovid*, *Pont.* 4,5,25 ff.

¹⁰¹ Tac., *ann.* 3,11,2.

¹⁰² Kubitschek, *Imperium Romanum* 270; L. Ross Taylor, *The voting districts of the Roman republic*, *Rom* 1960, 162.

¹⁰³ Vogel-Weidemann, *Statthalter* 261 f.; Syme, *Ovid* 157 f.

wäre mit den beiden abschließenden Quästoren, die auf Grund ihres Amtes in die Zeugengruppe abgeordnet waren, eine relativ gleichmäßige Verteilung auf die verschiedenen Dignitätsstufen des Senats erreicht gewesen.

Ein M. Pompeius Priscus ist bisher unter den Senatoren der julisch-claudischen Zeit unbekannt. Mitglieder des Senats mit dem *nomen gentile* Pompeius sind in diesen Jahrzehnten bzw. im gesamten 1. und 2. Jahrhundert zwar durchaus bezeugt, doch tragen sie fast ausnahmslos andere *praenomina*, nämlich Cn., Q., Sex.¹⁰⁴ Abgesehen von Marci Pompeii seit traianischer Zeit, die aus Mytilene stammen und Nachkommen des Q. Pompeius Macer, *praetor* im J. 15 n.Chr., waren,¹⁰⁵ findet sich nur ein Senator mit der Namenskombination M. Pompeius, nämlich M. Pompeius Silvanus Staberius Flavinus, Suffektkonsul unter Claudius im J. 45.¹⁰⁶ Er gehört ohne Zweifel zu den frühen Senatoren provinzieller Herkunft; mit größter Wahrscheinlichkeit ist Arelate in der Narbonensis als seine Heimatstadt anzusehen; denn eine Inschrift, die den größeren Teil seines *cursus honorum* erkennen läßt, hat sich in dieser Stadt gefunden; nach dem Typus müßte es sich dabei um eine Grabinschrift handeln.¹⁰⁷ Ob er selbst *homo novus* war, ist dem epigraphischen Zeugnis nicht zu entnehmen, da das Ende der Inschrift fehlt; doch ist vermutet worden, er sei als erster seiner Familie unter Tiberius in den Senat gekommen.

Seine Filiation und Tribus sind nicht bekannt; doch dürfte als Vatersname am ehesten M(arcus) den vorhandenen Raum in der Inschrift ausfüllen. Wenn er jedoch aus Arelate stammte, dann könnte er auch die Tribus dieser Stadt getragen haben; die Tribus von Arelate aber ist die Teretina.¹⁰⁸

Kombiniert man nun die Tatsache, daß der einzige bisher bekannte senatorische M. Pompeius der ersten Hälfte des 1. Jh. n.Chr. mit großer Wahrscheinlichkeit aus Arelate in der Narbonensis stammt, daß andererseits der im s.c. bezeugte M. Pompeius M. f. Priscus eben der Tribus angehört, die auch die Tribus der südgalischen Stadt ist, dann liegt die Vermutung nahe, daß M. Pompeius Priscus ein Vorfahre, am ehesten der Vater des M. Pompeius Silvanus gewesen sein und damit ebenfalls aus Arelate stammen könnte. Da er mit Wahrscheinlichkeit im J. 20 bereits prätorischen Rang erreicht hatte, in der augusteischen Zeit aber eine *adlectio inter...* offensichtlich noch nicht existierte, müßte

¹⁰⁴ S.J. de Laet, *De Samenstelling van den romeinchen Senaat gedurende de eerste eeuw van het principat*, Antwerpen 1941; PIR² P (im Druck).

¹⁰⁵ PIR² P ■-■.

¹⁰⁶ Eck, RE Suppl. XIV 437 f. Nr. 116a; B.E. Thomasson, *Die Statthalter der nordafrikanischen Provinzen von Augustus bis Diocletianus*, Lund 1960, II ■; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 160 ff.

¹⁰⁷ AE 1952, 168; W. Eck, *M. Pompeius Silvanus, consul designatus tertium - Ein Vertrauter Vespasians und Domitians*, ZPE 9, 1972, 259 ff.; Y. Burnand, EOS II 413.

¹⁰⁸ J.U. Kubitschek, *Imperium Romanum* 272.

er über eine normale Laufbahn aufgestiegen sein. Das aber zwingt dann zu dem Schluß, daß Pompeius Priscus bereits in augusteischer Zeit, am ehesten im ersten Jahrzehnt n. Chr., als römischer Bürger aus der Narbonensis den Eintritt in den Senat geschafft hatte. Er wäre damit einer der ersten Bewohner aus Südgallien, dem dies gelungen wäre,¹⁰⁹ und zwar nicht unter den Bedingungen einer Spannungsepoche, wie etwa dem Triumvirat, sondern in der ruhigen Phase der augusteischen Spätzeit. Dabei ist daran zu erinnern, daß Arelate bereits unter Caesar als Kolonie für die Veteranen der legio VI gegründet worden war.¹¹⁰

M. Pompeius Silvanus aber, Suffektkonsul im J. 45, hätte dann nicht mehr als vermutlicher *homo novus* die *fascēs* erreicht und mehrere Priesterämter erhalten,¹¹¹ sondern als Sohn eines Senators, also erst in der zweiten Generation; die Wahrscheinlichkeit spricht durchaus für diese Lösung. Möglicherweise ist M. Pompeius Priscus mit einem schon bekannten Senator, von dem aber nur das Cognomen Priscus überliefert ist, zu identifizieren. Denn für die Zeit zwischen 17/18 und 23 n. Chr. ist ein Statthalter der Provinz Galatia auf einer Münze bezeugt.¹¹² Während bisher allgemein das J. 23 als sichere Datierung angesehen wurde¹¹³, argumentierte die letzte Untersuchung von G. Stumpf¹¹⁴ auch für die Jahre schon ab 17/18, wobei aber die spätere Zeit ebenso möglich bleibt. Dieser galatische Statthalter scheint bisher nicht näher identifizierbar, wenn man ihn nicht mit einem Q. Cornelius Priscus gleichsetzen will, der von Xanthus als *legatus Augusti pr. pr.* eines Kaisers, der sowohl Tiberius als auch Claudius sein kann, geehrt wird.¹¹⁵ Lykien, zu dem Xanthus gehörte, war damals noch nicht Provinz, könnte somit den Statthalter einer benachbarten Provinz geehrt haben. Freilich klingt der gesamte Text eher so, daß es sich um den eigenen Gouverneur gehandelt hat. Denn weshalb wird nicht das Einsatzgebiet, also Galatien, erwähnt? Das deutet also eher auf die claudische Zeit. Für die gesamte Epoche des Tiberius ist aber bisher kein weiterer Priscus bekannt geworden¹¹⁶

¹⁰⁹ Siehe die Liste bei Y. Burnand, EOS II 411 ff.; R. Syme, More Narbonensien Senators, ZPE 65, 1986, 1 ff. = Roman Papers VI 209 ff.

¹¹⁰ Fr. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus, Wiesbaden 1951, 66 f.; M. Christol, in: Prosopographie und Sozialgeschichte, hg. W. Eck, Köln 1993, ■.

¹¹¹ Siehe etwa Eck (Anm. ■); Burnand (Anm. ■) 413; Vogel-Weidemann (Anm. ■) 163.

¹¹² M. Grant, NC 10, 1950, 43; G.R. Stumpf, Numismatische Studien zur Chronologie der römischen Statthalter in Kleinasien, Saarbrücken 1991, 124 ff.

¹¹³ Siehe Grant (Anm. ■); Sherk, ANRW II 7,2, 971; Thomasson, Laterculi I 254.

¹¹⁴ Stumpf (Anm. ■) 125 ff.

¹¹⁵ A. Ballard, Fouilles des Xanthos VII. Inscription d'époque impériale du Létôon, Paris 1981, 121 ff.; vgl. R. Syme, Roman Papers IV 388.

¹¹⁶ Vgl. de Laet, Samenstellung (Anm. ■).

als eben M. Pompeius Priscus, der im J. 20 mit größter Wahrscheinlichkeit bereits prätorischen Ranges war. Daß er kurz vor oder kurz nach dem J. 20, als er an der Redaktion des s.c. beteiligt war, in Galatien als Statthalter amtiert hat, liegt durchaus im Bereich des Möglichen - ein romanisierter Gallier im römisch gewordenen Galatien. Freilich ist bei dieser Rekonstruktion nicht zu vergessen, daß Priscus kein besonders distinktives Cognomen gewesen ist.

2.5 C. Arrenus C. f. Gal. Gallus.

Auch der an fünfter Stelle unter den Zeugen angeführte Senator ist bisher unbekannt. An der richtigen Überlieferung des Namens braucht nicht gezweifelt zu werden, da in den Kopien A und B der Name völlig identisch geschrieben ist und bei keinem der 7 Zeugen auch nur der kleinste erkennbare Irrtum vorliegt.

Bei dem so seltenen Namen¹¹⁷ sollte man in augusteischer Zeit an einen Senator italischer Herkunft denken. Die Tribus Galeria ist in Italien für Städte in sehr unterschiedlichen Regionen bezeugt: Abella und Abellinum in Regio I, Compsa und Vibinum in Regio II, Luna und Pisae in Regio VII, Veleia in Regio VIII und Genua in Regio IX.¹¹⁸

Obwohl es nicht ausgeschlossen ist, daß einer Person "ohne Familie" der Sprung in den Senat gelang,¹¹⁹ ist doch eine Herkunft des Arrenus Gallus aus einer bedeutenderen munizipalen Familie wahrscheinlich. Nachweisen läßt sich in Hispellum in Umbrien ein C. Arrenus M. f. als *IIvir* und ein C. Arrenus T. f. Rufus als *octovir II* in Interamnia Praetuttiorum in der Regio V.¹²⁰ Die wenigen anderen Zeugnisse in CIL XI und V führen Personen ohne den nötigen sozialen Hintergrund an.¹²¹ Somit ist eine nähere lokale und soziale Herkunft des bisher unbekanntem Senators nicht möglich.¹²²

Da Arrenus Gallus nach M. Pompeius Priscus und vor den beiden Quästoren angeführt wird, könnte er prätorischen oder einen niedrigeren Rang im Senat eingenommen haben.

¹¹⁷ Siehe W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen, Berlin 1904, 125. 430.

¹¹⁸ Kubitschek, Imperium Romanum 270f.; L. Ross Taylor, Voting Districts 272.

¹¹⁹ Vgl. den Ausspruch des Tiberius über Curtius Rufus: *videtur mihi ex se natus*, Tac., ann. 11,21,2.

¹²⁰ CIL XI 5276 = D. 5377; IX 5067 = D. 5666.

¹²¹ CIL XI 1216 (ein Prätorianer); 2901; V 2073; 6954. (lib.).

¹²² Im J. 210 v. Chr. sind zwei *tribuni plebis* mit den Namen C. Arrenius bzw. L. Arrenius bezeugt, Broughton, MRR I ■. Ein Zusammenhang mit dem neuen Senator läßt sich nicht herstellen.

2.6 L. Nonius L. f. Pom. Asprenas.

Der als *quaestor* an sechster Position angeführte Asprenas ist Sohn des gleichnamigen Suffektkonsuls von 6 n.Chr.¹²³ Wenn die etwa von Mommsen vertretene Meinung zutrifft, die an letzter Stelle in *senatus consulta* genannten Personen seien die städtischen Quästoren,¹²⁴ müßte Asprenas wie sein Kollege M. Vinicius *quaestor urbanus* gewesen sein. Er selbst gelangte zusammen mit A. Plautius am 1. Juli 29 zum Suffektkonsulat, d.h. in der kürzest möglichen Zeit; vermutlich erhielt er wie A. Plautius die Prätur im J. 26,¹²⁵ allerdings weder in der Position des *praetor urbanus* noch der des *peregrinus*, da diese Magistrate bekannt sind.¹²⁶

L. Nonius Asprenas, Konsul im J. 36 v.Chr., wird in zwei s.c. vom J. 39 und 35 mit der tribus Velina angeführt.¹²⁷ Seine Familie stammte vermutlich aus Picenum. Dagegen hatte ein Text aus Lepcis Magna gezeigt, daß einer seiner Nachkommen, der Konsul von 71/2 n.Chr., der tribus Pomptina angehörte.¹²⁸ Das s.c. bezeugt nunmehr bereits eine Generation früher beim Konsul von 29 dieselbe Tribus für diese Familie. Wie der Tribuswechsel verursacht wurde, ist nicht zu erkennen. Denkbar wäre z.B. eine Veränderung des 'Hauptwohnsitzes' oder aber die Übernahme der Tribus, der eine der in die Familie eingeheirateten Frauen 'angehörte'. Doch ist eine genaue Antwort auf dieses Problem kaum zu geben.¹²⁹

Der Patriziat der Familie ist klar durch die Laufbahn des späteren Konsuls von 71/72 bezeugt; da er in IRT 346 *salius Palatinus* genannt wird, jedoch die Aufnahme in den Patriziat keine Erwähnung findet, sollte der Rang eher auf seinen Vater, den Quästor des J. 21 und Konsul des J. 29 zurückgehen.¹³⁰ Dieser könnte somit von Claudius während seiner Censur in den Patriziat erhoben worden sein. Diese Vermutung läßt sich auch durch Beobachtungen an der Laufbahn seines Cousins,

¹²³ PIR² N 118. 119.

¹²⁴ Mommsen, Staatsrecht III 2, 1006. Vgl. oben S. ■.

¹²⁵ Vgl. unten Seite ■.

¹²⁶ AE 1987, 163; aus derselben Inschrift sind auch die Inhaber der Stadt- und Fremdenprätur des J. 25 bekannt:

¹²⁷ Sherk, Roman Documents Nr. 27; Ross Taylor, Voting Districts (Anm. ■) 237. Wiseman, New Men 244f.

¹²⁸ IRT 346 = AE 1952, 232.

¹²⁹ Vgl. auch Ross Taylor, Voting Districts (Anm. ■) 280ff. 23 Anm. 22.

¹³⁰ Auch L. Nonius Quinctilianus, ein Neffe des cos. suff. von 38, war *salius Palatinus*, PIR² N 151.

Sex. Nonius Quintilianus, *cos. suff.* 38 n. Chr., stützen; er hatte noch den Volkstribunat übernommen.¹³¹ Umso bedeutender ist es somit, daß auch Senatoren, die zwar nicht dem Patriziat angehörten, deren Familien aber konsularen Status hatten, dennoch nach den jeweiligen Mindestintervallen zum Konsulat gelangten. Damit ist es auch nicht nötig, für ihn, für Cn. Piso filius, für Aulus (Plautius) oder M. Vinucius, die nach diesem s.c. jeweils nur 7 ½ bis 8 Jahre vor dem Konsulat zur Quästur gelangt waren, patrizischen Status zu fordern.¹³² Andererseits sagt aber dieses kurze Intervall auch, daß sie alle, höchstens mit ganz geringfügigen Varianten, *suo anno* zum Konsulat gekommen sind, also mit etwa 32/33 Jahren. Nonius Asprenas sollte damit um 5 v. Chr. geboren sein. L. Asprenas, der im Prozeß gegen Piso den einen der amtierenden Konsuln, Valerius Messalinus, angriff, weil er in die Danksagung an die *domus Augusta* den Bruder des Germanicus, den späteren Princeps Claudius, nicht miteingeschlossen hatte,¹³³ war wohl der Vater dieses Quästors. Der Zusatzantrag des L. Asprenas ist im s.c. ganz formal an die ursprüngliche *sententia* angehängt worden.¹³⁴

2.7 M. Vinicius P.f. Pob(lilia).¹³⁵

Die Familie stammte aus Cales, dessen Bewohner wie die Vinicii üblicherweise der tribus Poblilia angehörten.¹³⁶ Patrizischen Rang erreichte die Familie unter Augustus wohl kaum,¹³⁷ unter Claudius aber war sie bis zum Jahr der Censur bereits ausgestorben; der im s.c. genannte M. Vinicius starb im J. 46, angeblich von Messalina vergiftet.¹³⁸ Auch er dürfte damit kein Patrizier gewesen sein.

Obwohl M. Vinicius zusammen mit L. Nonius Asprenas im selben Jahr *quaestor (urbanus)*¹³⁹

¹³¹ PIR² N 153; H.-H. Pistor, *Prinzeps und Patriziat in der Zeit von Augustus bis Commodus*, Diss. Freiburg 1965, 35 f.

¹³² Vgl. andere Beispiele mit solch kurzen Intervallen in der Liste ZPE 95, 1993, 257 f.

¹³³ Tac., ann. 3,18,3.

¹³⁴ Z. 148.

¹³⁵ Die Form Vinicius findet sich in Kopie B; Kopie A gibt dagegen die Variante Vinucius.

¹³⁶ Tac., ann. 6,15,1; Kubitschek, *Imperium Romanum* 14, 271.

¹³⁷ Siehe auch oben zu Nonius Asprenas.

¹³⁸ Dio 60,27,4. Zur Familie M. Cebeillac-Gervasoni, EOS II 74 ff. Ob der *cos. suff.* vom J. 80 T. Vinicius Iulianus mit den Vinicii von Cales zusammenhängt, muß unbewiesen bleiben; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 304 ff.

¹³⁹ Siehe dazu oben bei L. Nonius Asprenas zu Anm. ■.

war, gelangte er erst im Jahr nach Asprenas zum Konsulat. Er übernahm mit L. Cassius Longinus die *fasces* am 1. Januar des J. 30 n.Chr., d.h. nach einem Intervall von insgesamt 8 Jahren. Wodurch der geringfügige Unterschied zu Asprenas und auch zu A. Plautius, *quaestor Augusti* ebenfalls im J. 21 und *consul suffectus* mit Nonius Asprenas, bedingt ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Immerhin ist es auffällig, daß die Väter von A. Plautius und Nonius Asprenas nur einen Suffekt-konsulat in den Jahren 1 v. bzw. 6 n.Chr. erhalten hatten, während P. Vinicius, der Vater des M. Vinicius, 2 n.Chr. ordentlicher Konsul geworden war.¹⁴⁰ Die Aussicht auf denselben Rang im Konsulat kann die geringfügige 'Verzögerung' bei M. Vinicius bedingt haben; doch könnte es natürlich auch eine Rolle gespielt haben, daß Tiberius nicht mehr als vier Konsuln pro Jahr ernennen wollte, diese Stellen aber im J. 29 so zu besetzen waren, daß für M. Vinicius kein Platz mehr vorhanden war. Dabei mögen Familienstand und Kinderzahl eine Rolle gespielt haben, ohne daß dies für uns erkennbar wäre. Ob M. Vinicius im J. 30 unverheiratet war, läßt sich nicht sagen; denn daß er im J. 33 Julia Livilla, die jüngste, im J. 18 geborene Tochter des Germanicus heiratete,¹⁴¹ spricht keineswegs dafür, daß er bis zu diesem Zeitpunkt *caelebs* gewesen sei; vielmehr wäre dies für seine Laufbahn eher ein Hindernis gewesen. Für die Heirat mit einer Frau der *domus Augusta* konnte auch eine andere Ehe gelöst werden - oder die erste Ehe war durch den Tod der Frau beendet worden. Dennoch sollte auf den geringfügigen Unterschied bei der Übernahme der *fasces* im Verhältnis zu seinen Kollegen in der Quästur geachtet werden. Sein Geburtsjahr wird man um 5/4 v.Chr. ansetzen dürfen.¹⁴²

Die Fälle der beiden Quästoren, die nicht zu der nach allgemeiner Überzeugung besonders bevorzugten Gruppe der *quaestores Augusti* gehörten, sind deswegen besonders interessant, weil sie, obwohl 'nur' *quaestores urbani*,¹⁴³ dennoch in der Laufbahn genauso schnell vorankamen, wie die beiden *quaestores* des Tiberius, Calpurnius Piso und A. Plautius. Zumindest in dieser Zeit war also der rang der Familie entscheidender als die spezielle Kategorie des senatorischen Eingangsamtes.

3.

3.1 *Comites* des Cn. Piso pater

Cn. Piso hatte ohne Zweifel wie jeder andere römische Statthalter, zumal wenn er aus einer

¹⁴⁰ Degrassi, *Fasti consolari* 6.

¹⁴¹ Tac., *ann.* 6,15,1.

¹⁴² Vgl. oben unter Nonius Asprenas.

¹⁴³ Siehe dazu unter L. Nonius Asprenas zu Anm. I.

bedeutenden und reichen Familie stammte, eine größere Anzahl von Freunden und Helfern mit in die Provinz genommen.¹⁴⁴ Tacitus erwähnt jedoch aus der gesamten *cohors amicorum* nur eine Person, einen Domitius Celer, der zu den Scharfmachern nach dem Tod des Germanicus gehörte und maßgeblich bei dem Versuch der Wiedergewinnung Syriens durch Piso beteiligt war.¹⁴⁵ Über sein weiteres Schicksal berichtet Tacitus jedoch nichts, auch im s.c. wird er nicht erwähnt, womit zumindest sicher ist, daß er nicht in den Prozeß vor dem Senat eingeschlossen wurde.

Dagegen erscheinen hier zwei bisher unbekannte Personen, Visellius Karus und Sempronius Bassus, die als *omnium maleficiorum socii ac ministri* bezeichnet werden.¹⁴⁶ Über beide wurde die *aquae et ignis interdictio* ausgesprochen, ihr Vermögen wurde von den *praetores aerarii* eingezogen. Da der Prätor, *qui lege(m) maiestatis quaereret*, den Auftrag erhielt, das Verbannungsurteil zu erwirken, muß die Anklage auf Vergehen gegen die *lex Iulia maiestatis* gelautet haben, d.h. sie waren nicht etwa einer Beteiligung an der angeblichen Vergiftung des Germanicus angeklagt; vielmehr muß die Anklage auf Tatbestände gezielt haben, die mit der Wiedergewinnung der Provinz durch militärische Gewalt zusammenhingen. Möglicherweise haben sie dabei Kommandoaufgaben bei den eilig aufgestellten Truppen übernommen. Ebenso kommen jedoch auch noch die Verhandlungen mit dem Mitglied des parthischen Könighauses, Vonones, und die Maßnahmen in Armenien als Deliktatbestände in Frage; denn sonst wäre wohl nicht die Bezeichnung *omnium maleficiorum socii ac ministri* verwendet worden.

Über den sozialen Status der beiden Verurteilten gibt das s.c. keine Auskunft. Doch sollte man annehmen, sie seien wohl entweder - weniger wahrscheinlich - senatorischen oder ritterlichen Ranges gewesen.¹⁴⁷ Das Faktum selbst, daß ihr Fall vor dem Senat verhandelt wurde, braucht keineswegs auf Zugehörigkeit zum Senat hinzudeuten, da auch bereits unter Tiberius Lucilius Capito, *procurator patrimonii* des Princeps in der Provinz Asia, vom Senat verurteilt wurde.¹⁴⁸ Vor allem aber hat die politische Brisanz des Verfahrens gegen Piso es mit sich gebracht, daß über alle Aspekte und damit auch über alle Personen, die in die Affäre verwickelt waren, selbst über die Frau Pisos, vor dem Senat verhandelt wurde.

Senatorische Visellii sind gerade in der augusteisch-tiberischen Zeit bekannt. C. Visellius Varro, *consul suffectus* im J. 12 zusammen mit Germanicus, amtierte gerade im J. 20/21 während des

¹⁴⁴ Siehe dazu demnächst R. Haensch, *Der Stab des römischen Statthalters* (im Druck); S. Démougin, *L'ordre équestre* 746 ff; Mommsen, *Staatsrecht* I 303; II 245; W. Eck, P. Celerius, *procurator Asiae*, und Tac., ann. 13,1, Gedenkschrift F. Jaques (im Druck).

¹⁴⁵ Tac., ann. 2,77,1.

¹⁴⁶ Zeile 120 f., vgl. Zeile 10 f.

¹⁴⁷ Die Masse der bekannten *comites* war ritterlichen Ranges, vgl. Démougin (Anm. 750 Anm. 284).

¹⁴⁸ Tac., ann. 4,15,2.

Prozesses als Legat des untergermanischen Heeres; sein Sohn L. Visellius Varro erreichte wenige Jahre später, im Jahre 24, den ordentlichen Konsulat neben Ser. Cornelius Cethegus.¹⁴⁹ Ob Visellius Karus mit diesen Mitgliedern des Senats verwandtschaftlich zusammenhing, läßt sich nicht erkennen; ausgeschlossen ist es jedenfalls nicht. Denn die Übernahme des Konsulats durch L. Visellius Varro bereits vier Jahre später muß nicht heißen, daß zwischen ihm und dem Verurteilten keine Verbindung bestanden haben kann - auch L. Calpurnius Piso, der Sohn von Piso pater, wurde 27 n. Chr. ordentlicher Konsul. Enge Verwandtschaft mit Angeklagten im Pisoprozeß mußte nicht zwangsläufig entsprechende Rückwirkungen für andere Mitglieder derselben Familie nach sich ziehen.

Auch Sempronii sind im *ordo senatorius* der augusteisch-tiberischen Zeit präsent;¹⁵⁰ doch ist das nomen gentile insgesamt weiter verbreitet als etwa Visellius. Da der *socer ac minister* des Piso pater das Allerweltscognomen Bassus trägt, fehlt jedoch jeder Ansatzpunkt für das Erkennen eines eventuellen Zusammenhangs.

Beide Personen, die offensichtlich dieselbe Strafe erhielten, die auch Piso pater erwartet hätte, wenn er nicht durch Selbstmord aus dem Leben geschieden wäre, bleiben somit blaß und sind in ihrer Eigenart nicht näher zu fassen.

3.2 M. Valerius Messalla Messallinus.

Er war Konsul zusammen mit seinem Onkel M. Aurelius Cotta Maximus Messalinus während des gesamten Jahres 20, was unter Tiberius völlig einmalig war.

Er wird im *s.c.* nur in der Datierungsangabe in der *subscriptio* des Tiberius erwähnt, und zwar nur mit seinem Cognomen. Nach Tacitus hat er Zusatzanträge gestellt: Es solle ein *signum aureum* im Marstempel errichtet werden; ferner sollte den Mitgliedern der *domus Augusta* Dank abgestattet werden für ihr Verhalten während des Prozesses.¹⁵¹ Das, was in Z. 123-151 des *s.c.* erhalten ist, geht, mit Ausnahme des Einschubs in Z. 148, auf seinen Antrag zurück. Möglicherweise ist aber auch die Danksagung an den *equester ordo*, die *plebs* und die Soldaten auf seinen Antrag zurückzuführen.

Sein Vater wird als erster unter den Zeugen am Anfang des *s.c.* genannt, war also auch 'verantwortlich' für die korrekte Wiedergabe des vom Senat durch Abstimmung akzeptierten Antrags seines Sohnes.¹⁵²

¹⁴⁹ W. Eck, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.-3. Jahrhundert, Köln 1985, 110 f.; Degraffi, *Fasti consulari* 9.

¹⁵⁰ Vgl. de Laet, *Samenstelling* (Anm. ■) 78.133.

¹⁵¹ Tac., *ann.* 3,18,2 f.

¹⁵² Siehe oben S. ■.

3.3 M. Aurelius Cotta Maximus Messalinus.¹⁵³

Er war Sohn des M. Valerius Messalla Corvinus und einer Aurelia, geboren etwa 14 v. Chr. Man kann ihn mit einem Cotta identifizieren, der im J. 17 n. Chr. als *praetor peregrinus* bezeugt ist.¹⁵⁴ Der Konsulat kam nach dem kürzest möglichen Intervall von zwei Jahren; dies entsprach dem Rang der Familie.

Im Senatsbeschuß wird er wie auch sein Konsulatskollege nur mit seinem Cognomen in der *subscriptio* des Tiberius erwähnt.¹⁵⁵ Tatsächlich aber hatte er als einer der amtierenden Konsuln die *prima sententia* zu formulieren, die in Teilen wesentlich schärfer ausgefallen ist, als das, was tatsächlich vom Senat beschlossen wurde.¹⁵⁶ Die Zeilen 71-123 des *s.c.* gehen größtenteils auf seinen Antrag zurück.¹⁵⁷

3.4 N. Vibius Serenus (Überschriftszeile von Kopie A).

Der Prokonsul, unter dem das *s.c.* in der Baetica publiziert wurde, war bereits aus Tacitus als solcher bekannt. Denn ann. 4,13,2 wird unter dem J. 23 berichtet, *Vibius Serenus proconsule ulterioris Hispaniae de vi publica damnatus ob atrocitatem morum in insulam Amorgum deportatur.*

Welches das Amtsjahr des Serenus in der Baetica war, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen; im allgemeinen geht man davon aus, daß es sich um das Jahr 21/22 handle.¹⁵⁸ Nun wurde das *s.c.* am 10. Dezember des J. 20 abgefaßt; wie lange es dauerte, bis es in die Provinzen abgesandt wurde, läßt sich nicht sagen. Denn einerseits war zwar der Inhalt im höchsten Maße von politischer Relevanz und nur aus diesem Grund wurde auch die Publikation in allen Provinzen und bei allen Legionen angeordnet. Andererseits ist auch die Jahreszeit einzuberechnen, die eine schnelle Versendung in die Provinzen behindern konnte. Selbst die Nachricht über die Machtübernahme durch einen neuen Kaiser, also ein Ereignis von allerhöchster Dringlichkeit und Aktualität, dauerte jedenfalls im J. 193 bis nach Ägypten mehr als .¹⁵⁹ Dabei wurden solche Meldungen auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Jahreszeit unmittelbar in die Provinzen gesandt. Dennoch ist es durchaus möglich, vielleicht

¹⁵³ Zu ihm und seiner Familie siehe Syme, *Ovid* 117 ff.; ders., *Augustan Aristocracy* 227 ff. bes. 235 ff.; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 280 ff.

¹⁵⁴ Siehe besonders Syme, *Augustan Aristocracy* 236.

¹⁵⁵ Z. 175.

¹⁵⁶ Tac., ann. 3,17,4.

¹⁵⁷ Siehe S. ■ die Diskussion zu den einzelnen Punkten.

¹⁵⁸ *PIR*¹ V 399; Alföldy, *Fasti Hispanienses* 149; B.E. Thomasson, *Laterculi praesidium* I, Göteborg 1984, 21.

¹⁵⁹ ■

sogar wahrscheinlich, daß auch der Text des s.c. noch im ersten Halbjahr 21 die Provinz erreichte und somit von Vibius Serenus als Prokonsul des Jahres 20/21 publiziert wurde. Dann würde andererseits freilich bei einem Ende seiner Statthalterschaft bereits im Sommer 21 die Zeit bis zum Beginn seines Prozesses in Rom im J. 23 relativ lange sein, zumal nicht überliefert ist, wann genau die Verhandlungen im Senat stattfanden, ob schon zu Beginn oder erst gegen Ende 23. Doch fand z.B. auch der Prozeß gegen M. Pompeius Silvanus, *procos. Africae* 53/54-55/56, erst im Verlauf des Jahres 58 statt¹⁶⁰ - die Gründe für solche Verzögerungen können vielfältig gewesen sein. Damit bleibt als Prokonsulatsjahr des Vibius Serenus sowohl 20/21 als auch 21/22 möglich.

Als vollständigen Namen des Prokonsuls hatte man bisher C.(?) Vibius Serenus angenommen¹⁶¹, während man seinem Sohn das Praenomen N(umerius) zuwies.¹⁶² Dies beruhte auf einem Überlieferungsfehler bei Tacitus und auf einer stadtrömischen Inschrift. Zum J. 16 trat im Verfahren gegen Libo Drusus vor den Senat unter anderem ein C. Livius auf - so die handschriftliche Überlieferung bei Tacitus, *ann.* 2,30,1, die aber nach Tac. *ann.* 4,28,2f. zu C. Vibius verbessert wurde.¹⁶³ Das s.c. zeigt nunmehr, daß das Praenomen C. nicht zutrifft, es vielmehr N(umerius) lautet. Die Verfälschung in der handschriftlichen Überlieferung ist am ehesten dadurch zu erklären, daß ein Abschreiber des taciteischen Textes nichts mit N. anzufangen wußte, da dieses Praenomen in den höheren sozialen Strata, die vornehmlich in den literarischen Werken erscheinen, außerordentlich selten war;¹⁶⁴ bei Tacitus erscheint es überhaupt nicht und ist auch sonst im Senatorenstand der Kaiserzeit außer bei Vibius Serenus höchstens noch einmal für eine Person bezeugt, die auf einer pompeianischen Amphoreninschrift genannt wird, also in einem keineswegs völlig zweifelsfreien Zeugnis.¹⁶⁵ Auf den Prokonsul kann nunmehr auch CIL VI 9938, wo ein *N. Vibi Sereni tonsor* bezeugt ist, bezogen werden. Allerdings könnte auch der Sohn das Praenomen N. getragen haben.

Vibius Serenus, nach der Schilderung des Tacitus eine höchst unsympathische Person, hatte Tiberius im J. 16 n.Chr. im Anschluß an den Prozeß gegen Libo Drusus vorgeworfen, er habe als

¹⁶⁰ Bezeugung in Africa durch CIL VIII 11006; AE 1948, 17 = IRT 338; AE 1968, 549; dazu Vogel-Weidemann, Statthalter (Anm. ■) 160ff.; Prozeß im J. 58: Tac., *ann.* 13,52. Zu Gründen siehe Vogel-Weidemann 162 Anm. 1001.

¹⁶¹ Siehe oben Anm. ■

¹⁶² PIR¹ V 400.

¹⁶³ Siehe zuletzt die Annalesausgabe von St. Borzsak.

¹⁶⁴ O. Salomies, Die römischen Vornamen. Studien zur römischen Namensgebung, Helsinki 1987, 39ff.

¹⁶⁵ CIL IV 5513; vgl. Salomies (Anm. ■) 40 Anm.68.

einzig keine Belohnung für die Durchführung der Anklage erhalten.¹⁶⁶ Das ist insoweit nicht verwunderlich, weil die Belohnung für die an der Anklage beteiligten Mitglieder des *ordo senatorius* neben der Beteiligung am eingezogenen Vermögen des Libo Drusus in der Verleihung der Prätur *extra ordinem* bestand;¹⁶⁷ Vibius Serenus aber war offensichtlich im J. 16 bereits Prätor gewesen; seine Prätur muß bei einem Prokonsulat im J. 21/22 wegen des notwendigen Intervalls von 5 Jahren spätestens gerade ins J. 16, eher schon in ein früheres Jahr gefallen sein, was bei einem Prokonsulatsjahr 20/21 noch zwingender ist. Falls die weite Verbreitung des s.c. in der Baetica auf das besondere Bemühen des Prokonsuls zurückzuführen sein sollte¹⁶⁸, dann könnte man darin den Versuch des Senators sehen, bei Tiberius verlorenes Terrain zurückzugewinnen. Der Versuch wäre dann jedenfalls, wie Tacitus zeigt, ohne Erfolg geblieben.

3.5 Aulus.¹⁶⁹

Die *subscriptio* des Tiberius, die am Ende des s.c. angefügt ist und Anweisungen über die Archivierung gibt, ist auch für die Stellung und Funktion der *quaestores Augusti* ein sehr aussagekräftiges Dokument. Einer der beiden Quästoren des Tiberius wird vom *princeps* als derjenige genannt, der eigenhändig das s.c. abgeschrieben und ihm überbracht hatte: *s.c. ... scriptum manu Auli q(uaestoris) mei in tabellis XIII*. Tiberius nennt ihn lediglich mit seinem Praenomen, was als ein Zeichen für die enge Vertrauensstellung zwischen dem Princeps und seinem Quästor angesehen werden kann.

Für die Zeitgenossen war mit dem Praenomen Aulus die Person ohne Zweifel klar bezeichnet, da die beiden *quaestores Augusti* von ihrer Stellung und der Nähe zum Herrscher her eine herausgehobene Position einnahmen und damit wohl innerhalb des Senats besonders bekannt waren. Für uns aber ist die Angabe Aulus zunächst unpräzise.

Aulus war *quaestor Augusti* im Amtsjahr, das vom 5. Dezember 20 bis zum 4. Dezember 21 ging.¹⁷⁰ Falls er nicht vor Erreichen des Konsulats gestorben ist oder ein politischer Umschwung seine Karriere abbrach, müßte er unter den Konsuln der tiberischen Zeit zu finden sein, da man davon ausgehen kann, daß unter Normalumständen jeder *quaestor Augusti* auch zum Konsulat gelangte; die

¹⁶⁶ Tac., ann. 4,29,2f.

¹⁶⁷ Tac., ann. 2,32,1

¹⁶⁸ Siehe dazu S. ■

¹⁶⁹ Zeile 176.

¹⁷⁰ Entweder ein Kollege des Aulus oder sein Vorgänger im Amt dürfte C. Fufius Geminus gewesen sein, *quaestor Ti. Caes. Augusti* und *cos. ord.* im J. 29; L. Gasperini, *Ottava Misc. greca e rom.*, Rom 1982, 299.

Konsuln der Regierungszeit des Tiberius sind ab dem J. 23 ohne Ausnahme bekannt.¹⁷¹ Da der Konsulat selbst für Patrizier bzw. Angehörige der Nobilität kaum wesentlich früher als 8 Jahre nach der Quästur folgen konnte, ist die mögliche Identifikation unter den Inhabern der *fasces* ab dem J. 29 zu suchen. Im übrigen ist unter Tiberius vor dem J. 29 auch kein Konsul mit dem Praenomen Aulus bekannt.

Folgende Personen sind in Erwägung zu ziehen:

- A. Plautius, Suffektkonsul zusammen mit L. Nonius Asprenas in der 2. Jahreshälfte 29.
- A. Vitellius, Suffektkonsul neben dem *cos. ord.* Cn. Domitius Ahenobarbus in der zweiten Jahreshälfte 32.
- A. Caecina Paetus, Suffektkonsul mit C. Caninius Rebilus ab 1. September 37, also bereits nach dem Tod des Tiberius.

A. Caecina Paetus scheidet wohl von vornherein aus, da unter normalen Umständen ein *quaestor Augusti* nicht erst nach 16 Jahren zum Konsulat kam. Bei A. Plautius wäre der Abstand 8 Jahre, bei A. Vitellius 11 Jahre. Ob einer von ihnen patrizischen Ranges war, ist unbekannt.¹⁷² Doch war A. Plautius Sohn des Suffektkonsuls A. Plautius von 1 v. Chr.¹⁷³, während A. Vitellius auf keine konsularen Vorfahren verweisen konnte; vielmehr war sein Vater sogar noch Ritter gewesen, lediglich der Onkel hatte senatorischen Rang erreicht.¹⁷⁴ Dies spricht bereits dafür, in A. Plautius auch den im *s.c.* genannten *quaestor Tiberii Caesaris* des J. 20/21 zu sehen. Entscheidend ist jedoch, daß ein neues Fragment der Fasten der Arvalbrüder ihn als *praetor urbanus* des J. 26 ausweist;¹⁷⁵ d.h. bei normaler Abfolge der stadtrömischen Ämter muß er gerade vier Jahre vorher, also im J. 21, zur Quästur gelangt sein.¹⁷⁶ Damit kann nach unseren jetzigen Kenntnissen kein Zweifel daran bestehen, daß A. Plautius als Quästor des Tiberius im *s.c.* genannt ist. Gestützt wird im übrigen dieser Schluß noch dadurch, daß sein Kollege im Konsulat, L. Nonius Asprenas, im selben Jahr Quästor gewesen

¹⁷¹ Degrassi, *Fasti consulari* 9ff.; die *consules suffecti* für die Jahre 26 und 28 sind auszutauschen, AE 1987, 163.

¹⁷² Von G. Camodeca, *Problemi di storia sociale in Alife Romana*, in: *Il territorio Alifano. Convegno di Studi S. Angelo d'Alife*, 26 aprile 1987, Scauri 1990, 128 Anm. 14 wird für A. Plautius patrizischer Rang gerade wegen des kurzen Intervalls zwischen der Prätur im J. 26 und dem Konsulat im J. 29 angenommen (siehe im Folgenden). Doch vgl. dazu oben zu Nonius Asprenas S. ■.

¹⁷³ Siehe jetzt PIR² P ■.

¹⁷⁴ Vgl. zusammenfassend Vogel-Weidemann, *Statthalter-190f.*

¹⁷⁵ AE 1987, 163; vgl. noch P. Arnaud, *Epigraphica*

¹⁷⁶ Siehe dazu J. Morris, *Leges annales under the Principate*, LF 87, 1964, 316ff.; Vogel-Weidemann, *Statthalter* 491ff.; W. Eck, *ZPE* 95, 1993, 256ff.

ist, allerdings *quaestor consulum*.¹⁷⁷

Die Abfolge der republikanischen Ämter, die damit für A. Plautius rekonstruierbar wird, entspricht mit aller Exaktheit dem, was wir auf Grund der gesetzlichen Regeln beim Mitglied einer (patrizischen oder nichtpatrizischen) Nobilitätsfamilie, die sich zudem der Förderung durch den Princeps erfreute, erwarten dürfen. Die Quästur konnte im 25., die Prätur im 30., der Konsulat im 33. Lebensjahr erreicht werden, d.h. zwischen Quästur und Prätur lagen im Normalfall vier Intervalljahre, zwischen Prätur und Konsulat zwei, wenn nicht in einzelnen Fällen auf Grund von Kindern noch ein Jahr erlassen wurde. Bei A. Plautius treffen diese Intervalle exakt zu, da Quästur, Prätur und Konsulat in die Jahre 21, 26 und 29 fallen. Damit darf man auch davon ausgehen, daß er die Ämter *suo anno* erreicht hat. Dies aber läßt auf eine Geburt im J. 5 oder 4 v.Chr. schließen.¹⁷⁸ Dies hat sodann zur Folge, daß er frühestens um 14/15 n.Chr. einen Militärtribunat übernommen haben kann, womit etwa ein Dienst unter Tiberius selbst in Pannonien oder in Germanien ausgeschlossen ist.¹⁷⁹

Auf ihn hat man auch durchgehend ein Zeugnis bezogen, das einen Senator Celer nennt, der als Quästorier *legatus missus [a—] cum A. Plautio in Apulia [ad servos tor]quendos* genannt wird.¹⁸⁰ Längere Zeit hat man diese Aktion auf das J. 24 bezogen, für das Sklavenunruhen in Apulien und das Eingreifen eines senatorischen Amtsträgers bekannt sind.¹⁸¹ Wenn allerdings die Datierung zuträfe, dann kann nach den uns jetzt bekannten Zeugnissen der A. Plautius, unter dem Celer als Legat diente, kaum mit dem späteren Konsul des J. 29 identisch sein. Denn im J. 24 war A. Plautius noch nicht einmal prätorischen Ranges; vielleicht hat er sogar gerade in diesem Jahr Volkstribunat oder Ädilität bekleidet, da er kaum patrizischen Standes war.¹⁸² Doch ist es ausgeschlossen, daß Celer als quästorischer Legat einem Kommandeur untergeordnet war, der ebenfalls höchstens Tribunizier oder Ädilizier gewesen wäre. Vielmehr hat man einen höheren Rang für den Befehlshaber der Aktion gegen die aufständischen Sklaven vorauszusetzen, so wie es auch bei allen anderen Senatoren der Fall war, die Celer als seine Vorgesetzten nennt: einen Konsul und drei Prokonsuln. Will man nicht auf einen uns unbekanntem A. Plautius ausweichen, dann ist es am naheliegendsten, den A. Plautius von

¹⁷⁷ Siehe oben S. ■.

¹⁷⁸ Allerdings ist nicht auszuschließen, daß bei ihm bei allen Ämtern noch ein Jahr erlassen wurde, weil er bereits Kinder hatte. Darüber wissen wir jedoch bisher nichts.

¹⁷⁹ Wie es A.R. Birley, *The Fasti of Roman Britain*, Oxford 1981, 38 auf Grund der ihm bekannten Quellen noch vermuten dürfte.

¹⁸⁰ CIL IX 2335 = D. 961 mit dem Kommentar zur Inschrift; M. Hoffmann, RE XXI 27ff.; G. Alföldy, *Fasti Hispanienses*, Wiesbaden 1969, 149ff.; übernommen von Birley (Anm. ■) 38.

¹⁸¹ Tac., ann. 4,27.

¹⁸² Vgl. oben Anm. ■.

CIL IX 2335 = D.961 mit dem Suffektkonsul des J. 1 v.Chr., dem Vater unseres A. Plautius, zu identifizieren. Vor kurzem ist G. Camodeca in einer Neuinterpretation der erwähnten Inschrift mit anderen Argumenten ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, daß der genannte A. Plautius mit dem Suffektkonsul des J.1 v.Chr. gleichzusetzen sei.¹⁸³ Gleichzeitig konnte er zeigen, daß die Sklavenerhebung, auf die in dem epigraphischen Text verwiesen wird, schon in die Jahre um 9/10 n.Chr., also noch unter Augustus gehören müßte.

Für den späteren Eroberer von Britannien entfällt mit der Zuweisung des Sonderauftrags in Apulien an seinen Vater eine Möglichkeit, während der er in seiner früheren Laufbahn militärische Erfahrungen hat sammeln können. Falls man nicht voraussetzen will, daß er vor seinem Konsulat überhaupt keine militärische Funktion übertragen erhielt, sollte man am ehesten ein Legionskommando unmittelbar nach der Quästur oder aber vielleicht in den Jahren 27/28 zwischen Prätur und Konsulat vermuten. Gerade in den frühen Jahrzehnten des Prinzipats sind Legionskommanden in quästorischem Rang noch öfter bezeugt.¹⁸⁴

3.6 Vonones.¹⁸⁵

Von den vier Söhnen des Phraates IV, parthischer König von 38-3/2 v.Chr., war er der älteste. Zusammen mit drei Brüdern war er unter Augustus als Geisel, d.h. auf Forderung der Römer, aber auch aus innerparthischen Gründen nach Rom gebracht und dort erzogen worden. Diese griechisch-römische Grundhaltung, die damit für ihn selbstverständlich wurde, soll das entscheidende Hindernis gewesen sein, daß sich seine Herrschaft stabilisierte, als er, von den Parthern selbst zurückgerufen, mit Augustus' Billigung die Macht im Partherreich übernahm. Bereits kurze Zeit später wurde er vertrieben, setzte sich zunächst in Armenien als König fest, das damals ohne Herrscher war. Doch auf Druck des neuen parthischen Königs Artabanos II (10/11-38 n.Chr.) gewährte der syrische Statthalter Vonones in Armenien keine Unterstützung, weshalb dieser schließlich das Land aufgeben und sich in Syrien unter den Schutz Roms stellen mußte. Als Germanicus im J.18 mit Artaxias II. einen neuen König in Armenien eingesetzt hatte, der auch vom Partherkönig unterstützt wurde, war die Gefahr gegeben, daß Vonones erneut in Armenien intervenierte. Denn obwohl er nach der

¹⁸³ Camodeca (Anm. ■) 133.

¹⁸⁴ Oben zu M. Piso S. ■.

¹⁸⁵ Zeile 39-45. Literatur zur Person N.C. Debevoise, *A political history of Parthia*, ■, 151ff.; Koestermann, *Historia* 7, 1958, 331ff.; Hanslik, *RE Suppl.* IX 1865ff.; M. Karras-Klapproth, *Prosopographische Studien zur Geschichte des Partherreiches auf der Grundlage antiker literarischer Überlieferung*, Bonn 1988, 210ff.; vgl. auch 28ff. zu Artabanos II.

Überlieferung bei den Armeniern zu wenig Rückhalt gefunden hatte¹⁸⁶, gab es dort dennoch Bestrebungen, mit Hilfe des Vonones den neuen König zu vertreiben oder zu töten. Gespräche des Vonones mit Armeniern, die im s.c. als *mali et audaces* bezeichnet werden, soll Piso zugelassen haben, wobei er vor allem den Aufträgen des Tiberius und den Anweisungen des Germanicus nicht nachkam, Vonones weiter entfernt (von Antiochia) in Gefangenschaft zu halten. Zu all dem soll Vonones Piso durch beeindruckende Geschenke bestochen haben. Im J.19 konnte Vonones aus Pompeiopolis in Kilikien, wo er auf Anweisung des Germanicus interniert war, entfliehen; auf der Flucht gestellt wurde er von einem der früheren römischen Besucher, dem centurio Remmius, umgebracht. Die kurzen Hinweise im s.c. entsprechen im wesentlichen dem, was aus der literarischen Überlieferung bereits bekannt war.

¹⁸⁶ Tac., ann. 2,4,3; Joseph., ant. 18,50.

VI. Kommentar

1. Die Gliederung des s.c.

Das s.c. weist schon rein äußerlich eine deutlich erkennbare Gliederung auf wie es auch sonst nicht selten in epigraphischen und papyrologischen Dokumenten zu finden ist, etwa in der Lex Irnitana, der tabula Hebana oder dem Berliner Papyrus, der eine Rede des Claudius vor dem Senat über die Richterdekurien sowie die Beteiligung der Senatoren an den Verhandlungen im Senat enthält.¹⁸⁷ Die Gliederung im vorliegenden s.c. erfolgte einerseits durch Ausrücken eines Wortes, mit dem ein neuer Sinnabschnitt begann, nach links vor den sonstigen Text, sodann aber auch durch Freilassen eines Zwischenraumes nach dem Ende eines Abschnitts (vgl. Taf. ■- ■). Diese Gliederung erfolgte nicht erst bei der Herstellung der Kopien auf den Bronzetafeln in den einzelnen Städten. Vielmehr muß sie bereits bei dem Exemplar vorhanden gewesen sein, das in Corduba ausgestellt worden war und bzw. das die Textgrundlage für die uns heute noch erhaltenen Kopien bildete.¹⁸⁸ Dies zeigt deutlich ein tabellarischer Vergleich zwischen A und B. Wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes von B ist allerdings nur bei Kopie A in allen Fällen zu sehen, wo die entsprechende Gliederung erfolgte. Wenn an der entsprechenden Stelle in Kopie B der Text nicht erhalten ist, wird dies in der nachfolgenden Tabelle durch [...] gekennzeichnet.¹⁸⁹

¹⁸⁷Fernández-Gomez, La lex Irnitana 40 ff.; Ehrenberg-Jones 94a; BGU 611. Vgl. auch den Brief des Antoninus Pius an die Gemeinde von Obulcula: W. Eck, in: Sprachen und Schriften des antiken Mittelmeerraumes. Festschrift J. Untermann, hg. F. Heidermann - H. Rix, Innsbruck 1993, 63 ff. Taf. 1.

¹⁸⁸ Vgl. zum Übermittlungsprozeß des Textes oben Kap. III 2.

¹⁸⁹ In die folgende Liste sind alle die Fälle nicht aufgenommen, in denen ein *vacat* durch ein Q in der darüberliegenden Zeile verursacht wurde (A 95. 150) oder durch einen Fehler in der Tafel, der schon vor dem Eingravieren vorhanden war (A 5), ferner an den Stellen, an denen ohne ersichtlichen Grund ein *vacat* auftaucht (A 91; B 14. 22. 26. 27. 60. 78. 115).

Kopie A		Kopie B	
Ausrücken	Vacat	Ausrücken	Vacat
A 1 A.d. IIII		B 1 A.d. IIII	
	A 4 Quod Ti.		B 3 Quod Ti.
A 12 Senatum			B 9 Senatus
A 23 Itaque		B 18 Itaque	
A 71 Quas ob res			B 58 Quas ob res
	A 73 Itaque his		B 60 Itaque his
	A 82 Utiq. nomen		B 67 [—]
	A 84 Utiq. bona		B 68 kein <i>vacat</i>
	A 90 Item senatum		B 72 Item senatum
	A 100 M. etiam ?		B 78 M. etiam
	A 105 f. item/placere		B 82 [—]
A 109 Quod ad Pl.		B 84 Quod ad Pl.	
	A 123 Item cum		B 93 [—]
	A 146 Item quod		B 108 [—]
	A 151 Item equestris		B 109 [—]
A 155 Plebem quoq.			B 114 [—]
A 159 Item senatum			B 116 kein <i>vacat</i>
A 174 Ti. Caesar			B 126 [—]

Abgesehen von zwei Stellen (B 68; B 116) sind in beiden Kopien gleichmäßig die Sinneinschnitte durch Ausrücken eines Wortes oder durch Freilassen eines Zwischenraumes gekennzeichnet. Da nicht davon auszugehen ist, daß erst der Prokonsul bei der Publikation in Corduba die einzelnen Abschnitte so voneinander getrennt hat, liegt uns somit die Gliederung vor, wie sie auf der aus Rom in die Provinzen übermittelten Kopie vorhanden war. Das aber kann nur heißen, daß die Sinnabschnitte mit denen übereinstimmen, die der Senatskommission bei der endgültigen Textfassung bewußt waren.

Die äußere, auf den Bronzetafeln sichtbare Kennzeichnung der Textgliederung folgt sehr präzise den sachlichen Abschnitten des *s.c.* Dies sind insgesamt acht¹⁹⁰:

1. Das Präskript (Zeile 1-4).
2. Relatio des Tiberius und Formel zur Beschlußfassung (Zeile 4-11).
3. Danksagung an die römischen Götter sowie vor allem an Tiberius, der den Prozeß vor dem Senat ermöglicht hatte (Zeile 12-22).
4. Schilderung der Tatbestände, die zur Anklage und zur Verurteilung des Cn. Piso pater geführt haben (Zeile 23-70).
5. Verkündung der Entscheidung des Senats über die vier Punkte der relatio (Zeile 71-123)
 - 5.1 Strafsentenz gegen Cn. Piso pater (Zeile 71-108)
 - 5.2 Darin eingeschoben die Rückgabe des eingezogenen Vermögens an die Kinder des Cn. Piso pater (Zeile 90-105)
 - 5.3 Begründung des Freispruchs für Plancina (Zeile 109-120)
 - 5.4 Strafsentenz gegen Visellius Karus und Sempronius Bassus (Zeile 120-123)
6. Dankadresse des Senats
 - 6.1 an die domus Augusta (Zeile 123-151):
 - 6.1.1 an Tiberius (Zeile 123-132)
 - 6.1.2 an Livia und Drusus (Zeile 132-136)
 - 6.1.3 an Agrippina (Zeile 136-139)
 - 6.1.4 an Antonia und Livilla (Zeile 140-146)
 - 6.1.5 an die Söhne des Germanicus und an Claudius (Zeile 146-151)
 - 6.2 an den equester ordo (Zeile 151-154)
 - 6.3 an die plebs (Zeile 155-158)
 - 6.4 an die milites (Zeile 159-165)
7. Publikationsanordnung des Senats für Rom, die Provinzen und für die Legionslager; ferner Abstimmungsvermerk (Zeile 165-173)
8. Eigenhändige subscriptio des Tiberius (Zeile 174-176).

¹⁹⁰Siehe schon W. Eck, Cahier Glotz 4, 1993, 193.

2. Kommentar zu den einzelnen Abschnitten

Der folgende Kommentar zu den Eigenheiten und sachlichen Problemen des *s.c.* orientiert sich an der oben entwickelten Gliederung des Textes. Eine erschöpfende Erörterung aller im Text berührten Aspekte ist weder möglich noch in diesem Zusammenhang wünschenswert. Vieles muß in anderem sachlichen Kontext neu erörtert werden. Hier wird versucht, den Kommentar eher auf das zu konzentrieren, was für das Verständnis des *s.c.* selbst nötig ist. Dabei wird im allgemeinen versucht, zunächst den Gesamthalt und Zusammenhang der einzelnen Abschnitte zu erläutern und dann einen Sachkommentar zu den Einzelpunkten zu geben.

2.0 Die Überschrift von Kopie A

Außerhalb des Textes des *s.c.* steht die Überschrift: *S.c. de Cn. Pisone patre propositum N. Vibio Sereno procos.* Sie steht über der Kopie A, Kopie B weist keine solche Titelzeile auf.¹⁹¹ Es stellt sich die Frage, warum über Kopie A diese Überschriftszeile steht, nicht dagegen in B, ferner, von wem die inhaltliche Formulierung stammt. In dem Wortlaut, wie die Überschriftszeile uns erhalten ist, kann sie auf keinen Fall Teil der Publikation des Prokonsuls in der Baetica, vermutlich in Corduba, gewesen sein; zumindest *propositum N. Vibio Sereno procos.* ist ein Zusatz, der erst die Folge der Publikation durch den Statthalter war; dieser Teil ist auf jeden Fall ein Zusatz der Gemeinde Irni. Doch ist auch der erste Teil: *S.c. de Cn. Pisone patre* kaum schon mit dem vom Prokonsul veröffentlichten Exemplar unmittelbar als Überschrift verbunden gewesen. Dazu gab es nämlich keinen Grund. Denn dem *s.c.* ging unzweifelhaft ein Edikt des Vibius Serenus voraus, wie aus *propositum* unmittelbar zu entnehmen ist und wie es zahlreiche Beispiele vergleichbarer Art aus Ägypten zeigen. In diesem Edikt wurden vermutlich Hinweise auf den Inhalt sowie auf die von den Provinzialen erwartete Reaktion gegeben. Daran schloß sich aber das *s.c.* wahrscheinlich unmittelbar ohne erklärende Überschrift an, wie es uns auch sonst bei der Publikation vergleichbarer Dokumente bezeugt ist. Ein Brief der Konsuln des J. 73 v. Chr. wurde bei Oropus gefunden, zusammen mit einer gerichtlichen Entscheidung, woran sich ohne weiteren Absatz das von ihnen übersandte *s.c.* über Streitigkeiten zwischen dem Gott Amphiaraios und den Publikenen anschließt.¹⁹² Auf das 5. Cyreneedikt, mit dem Augustus ein *s.c.* in der Provinz selbst bekannt machte, folgt unmittelbar das

¹⁹¹ Zu einer möglichen weiteren Kopie des *s.c.* mit einer Überschrift siehe A. Stylow unten S. ■.

¹⁹² Sherck Nr. 23 = FIRA I² Nr. 36.

s.c. selbst, kenntlich gemacht lediglich durch *δῶγμα συνκλήτου* ohne jeden inhaltlich erklärenden Hinweis, der allerdings im Edikt des Augustus gegeben ist.¹⁹³ Ein Brief des Claudius an die Alexandriner wurde von Aemilius Rectus in der ägyptischen Hauptstadt der Öffentlichkeit mit seinem Edikt ohne jeden weiteren Zusatz vorgestellt.¹⁹⁴

Es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen eine inhaltlich erklärende Überschrift bei einem s.c. überliefert ist.¹⁹⁵

Sherk Nr. 26: *s.c. de Mytilenaeis* (25. v. Chr.):

[*δῶγμα*]ατα συνκλήτου περὶ ὀρκίου.

CIL III 7086 = IGR IV 336: *s.c. de postulatione [Pergameno rum?]* (114-116 n. Chr.)¹⁹⁶

FIRA I² Nr. 47: *s.c. de nundinis saltus Beguensis in t(erritorio) Casensi, descriptum et recognitum ex libro sententiarum in senatu dictarum kari Iuni Nigri, C. Pomponi Camerini cos., in quo scripta erant Afrjicani iure et id quod i.s. est* (138 n. Chr.)

FIRA I² Nr. 48: [*s.c. de postulatione Kyzicenor. ex Asia, qui dicunt, ut corpus, quod appellatur Neon et habent in civitate sua, auctoritate [amplissimi o]rdinis confirmetur* (Anfang Antoninus Pius).

In fast allen Fällen, in denen der Anfang eines auf einer Inschrift publizierten s.c. erhalten geblieben ist, beginnt der epigraphische Text unmittelbar mit dem Wortlaut des s.c. selbst¹⁹⁷, so wie dies auch in Kopie B geschieht. Sowohl nach den eben angeführten Beispielen der *senatus consulta*

¹⁹³ Sherk Nr. 31 = FIRA I² Nr. 68 = Oliver Nr. 12; ähnlich im *s.c. de collegiis artificum Graecis*, FIRA I² Nr. 34 = Sherk Nr. 15 (hier der Hinweis nicht einmal als eigene Zeile gestaltet).

¹⁹⁴ P. Lond. 1912 = Sel. Pap. II 212 = Oliver, Greek Constitutions 19.

¹⁹⁵ Talbert, Senate 304 f.

¹⁹⁶ Dem Senatsbeschluß geht ein Brief wohl des Prokonsuls von Asia voraus, mit dem er das s.c. an Pergamon übermittelte.

¹⁹⁷ Vgl. FIRA I² Nr. 30, 31, 33, 35, 45. Auf der Bronzetafel von Larinum mit einem Senatsbeschluß aus dem J. 19 n. Chr. steht in der ersten Zeile lediglich s.c. (AE 1978, 145). Der Erstherausgeber wollte danach eine inhaltliche Präzisierung ergänzen (Malavoita, Sesta Misc. Greca e Romana, Rom 1978, 364 f.). Doch weist B. Levick, JRS 73, 1983, 99 zu Recht darauf hin, daß nach dem Eindruck, den die Photographie vermittelt, auf der Tafel nur s.c. stand.

mit einer inhaltlichen Überschrift als auch nach anderen öffentlichen Dokumenten, die eine 'Titelzeile' führen¹⁹⁸, scheint jeweils derjenige eine solche Überschrift veranlaßt zu haben, der die Anordnung zur Publikation der uns erhaltenen Inschrift gab. Im Fall dieses s.c. müßte damit die Gemeinde Irni diese Anweisung gegeben haben, während Olaura, von wo Kopie B stammt, keine Notwendigkeit für eine Titelzeile sah.¹⁹⁹

Wenn dies zutrifft, ist damit freilich noch nicht gesagt, daß Irni selbst auch die Formulierung gefunden hat. Das ist deswegen nicht ganz ohne Bedeutung, weil die Überschrift zwar einen wesentlichen Teil des Inhalts des s.c. trifft, dieser sich darin jedoch bei weitem nicht erschöpft, sondern erheblich darüberhinausgeht. Die Gemeinde Irni könnte sich bei der Gestaltung der Überschrift durchaus auf die Aussage des Vibius Serenus in seinem Edikt gestützt haben. Denn mit größter Wahrscheinlichkeit hat dieser in seinem die Publikation begleitenden Edikt den Inhalt des s.c. kurz bezeichnet. So gibt etwa der Präfekt von Ägypten im J. 41, Aemilius Rectus, einen freilich sehr oberflächlichen Hinweis auf den Inhalt des Briefes, den Claudius an die Alexandriner gerichtet hatte.²⁰⁰ Ein unbekannter Briefschreiber, wahrscheinlich allerdings der Prokonsul von Asia, beschreibt die Entscheidung des Senats, die er mit seinem Brief übermittelt, in ihrer zentralen Aussage.²⁰¹ Auch Fulvius Asticus hat in seinem Edikt, das das diokletianische Höchstpreisedikt begleitete, die Tendenz des kaiserlichen Erlasses beschrieben.²⁰² Doch ist es keineswegs zwingend, daß erst Vibius Serenus diese Charakterisierung des s.c. gefunden hat. Vielmehr könnte diese bereits in dem Schreiben enthalten gewesen sein, das vermutlich die Konsuln bei der Übermittlung des s.c. in die Provinz mitgesandt hatten. Solches geschah beispielsweise in den Schreiben der Konsuln des J. 73 v. Chr. an die Stadt Oropos, in dem der Inhalt des beigelegten s.c. präzise charakterisiert wurde, nicht anders, als es auch Augustus in seinem begleitenden Edikt zum s.c. *Calvisianum* bei der

¹⁹⁸ So steht in CIL X 4842 = D. 5743 (Venafrum): [*edictum imp. Caesaris Augusti ...*]; SEG 8,13 = 13,596 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 2 = FIRA I² Nr. 69 (Nazareth?): *Διάταγμα Καίσαρος*; BGU 140 = FIRA I² 78: *Ἀντίγραφ(αφον) ἐπιστολ(ῆς) τοῦ κυρίου*-. Am Anfang der neun Abschriften eines kaiserlichen Erlasses aus dem J. 204 steht entweder *sacrae litterae* oder *exemplum sacrarum litterarum* (zuletzt C.P. Jones, Chiron 14, 1984, 93 ff.).

¹⁹⁹ Wenn das in Appendix II von A. Stylow publizierte Bronzefragment ein weiteres Exemplar unseres s.c. darstellen sollte, hätte auch eine andere Gemeinde eine ähnliche Überschrift wie Irni publiziert.

²⁰⁰ P. Lond. 1912 = Sel. Pap. 2,212 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 19.

²⁰¹ CIL III 7086 = IGR IV 336.

²⁰² Crawford - Reynolds, JRS 65, 1975, 160.

Publikation in Cyrene getan hat.²⁰³

Im Fall des *s.c. de Cn. Pisonē patre* ist jedoch nicht zu klären, auf wen letztlich die Formulierung und damit die inhaltliche Verkürzung auf Cn. Piso allein zurückzuführen ist. Sicher scheint nur, daß die Formulierung nicht vom Senat selbst stammen kann.

Zur Person Cn. Calpurnius Piso pater siehe Kap. V 1.1, zur Person des Prokonsuls N. Vibius Serenus Kap. V 3.4.

2.1 Das Präskript

Der Senatsbeschluß beginnt wie üblich mit dem genauen Tages- und Monatsdatum, an dem das *s.c.* gefaßt wurde. Hier ist es der 10. Dezember. Dies ist somit der Tag, an dem der Prozeß gegen Piso sowie die anderen Angeklagten abgeschlossen wurde (zum Datum des Beginns des Prozesses unten zu Z. 23 ff.).

Das Jahr wird hier nicht durch die Konsuln angegeben, wie es auch bei den meisten anderen uns im Wortlaut erhaltenen *senatus consulta* nicht geschieht.²⁰⁴ Dies war während der Republik auch insbesondere deswegen nicht unbedingt nötig gewesen, weil ohnehin zumeist die Konsuln an den Senat referierten und in dieser Eigenschaft genannt wurden. Aber auch, wenn etwa ein Prätor eine Äußerung des Senats veranlaßte, wurden die Konsuln nicht unbedingt zur Datierung eingesetzt.²⁰⁵ Erst in den späteren *senatus consulta* scheinen die Konsuln öfter genannt worden zu sein.²⁰⁶ Die regelmäßige Nennung der Konsuln war vielleicht auch deswegen nicht nötig, weil alle Senatsbeschlüsse eines Jahres unter den Konsuln dieses Jahres geordnet waren. Dies läßt zumindest das *s.c. de nundinis saltus Beguensis* erschließen.²⁰⁷ In der vorliegenden Inschrift sind die Konsuln des J. 20 lediglich in der *subscriptio* des Tiberius erwähnt.²⁰⁸

Versammlungsort des Senats für den Prozeß gegen Piso war die Porticus beim Apollotempel auf

²⁰³ Sherk Nr. 23 = FIRA I² Nr. 36; FIRA I² 68 V = Oliver, Greek Constitutions Nr. 12.

²⁰⁴ Siehe die Texte bei Sherk und in FIRA I²; ferner AE 1978, 145 (19 n.Chr.)

²⁰⁵ *S.c. de Thisbensibus* (Sherk Nr. 2 = FIRA I² Nr. 31); *s.c. de Tiburtibus* (FIRA I² Nr. 33).

²⁰⁶ FIRA I² Nr. 45 I u. II; 47; 48; AE 1978, 145 (19 n.Chr.)

²⁰⁷ FIRA I² Nr. 47.

²⁰⁸ Zeile 175.

dem Palatin.²⁰⁹ Exakt die gleiche Formulierung wie hier findet sich auch im s.c. der Tafel von Larinum.²¹⁰ Seit der Spätzeit des Augustus war diese Porticus offensichtlich der bevorzugte Ort, wo der Senat zusammentrat. In den Ehrenbeschlüssen für Germanicus war deshalb auch formuliert: *in Palatio in porticu, quae est ad Apollinis in templo, quo senatus haberetur*.²¹¹ In dem Beschluß des Senats für den verstorbenen Volusius Saturninus aus dem J. 56 n.Chr. wird dieser Ort sogar unmittelbar als *curia* bezeichnet: *in aia Apo<l>inis in conspectu(m) curiae*.²¹² Gerade auch im Zusammenhang des Pisoprozesses spricht Tacitus von dem damaligen Versammlungsort als *curia*²¹³ (ohne allerdings zu erwähnen, daß diese Porticus auf dem Palatin war), und ann. 2,37,2 gebraucht er diesen Begriff für den Sitzungsort des Senats auf dem Palatin. In der im s.c. genannten Porticus sollten nach dem Senatsbeschluß vom Dezember 19 n.Chr. die Ehrenbeschlüsse des Senats, die für Germanicus nach seinem Tod gefaßt worden waren, angebracht werden, ebenso sollten dort auch *clipei* mit den Büsten von Germanicus, seines Vaters Drusus sowie des Tiberius *supra capita columnarum* angebracht werden.²¹⁴ Wenn diese Beschlüsse bereits ausgeführt waren, was man nach dem Zeitraum eines vollen Jahres, das inzwischen vergangen war, erwarten sollte, fand der Prozeß also gerade dort statt, wo Germanicus in Wort und Abbild nach dem Willen des Senats in besonderer Weise präsent sein und seine *memoria* damit besonders gepflegt werden sollte.²¹⁵

Zeile 1 Ende - 4 Anfang enthält die Namen der Senatoren, die die zutreffende Abfassung des Textes bezeugen sollten. Sieben Personen werden genannt, wie sie offensichtlich zumindest seit augusteischer Zeit üblich geworden waren, während ihre Zahl während der Republik erheblich schwanken konnte.²¹⁶

In einem der s.c., die im J. 17 v.Chr. im Zusammenhang mit den *ludi saeculares* gefaßt wurden,

²⁰⁹ Zu den Versammlungsorten des Senats Talbert, *Senate* 113 ff.; D.L. Thompson, *The Meetings of the Roman Senate on the Palatine*, *AJA* 85, 1981, 335 ff.; Bonnefond-Coudry, *Sénate* 176 ff.

²¹⁰ *AE* 1978, 145.

²¹¹ *Tabula Hebana* Z. 1 (Ehrenberg-Jones 94a); *tabula Siarensis* II b Z. 21 f. (*AE* 1984), 508). Vgl. auch *Suet.*, Aug. 29,3.

²¹² W. Eck, *Hermes* 100, 1972, 463. 472 (vgl. *AE* 1972, 174).

²¹³ *Tac.*, ann. 3,14,4: *simul populi ante curiam voces audiebantur*.

²¹⁴ *AE* 1984, 508 II b.Z. 20 ff. c 13 ff.; Ehrenberg-Jones 94a Z. 1 ff.

²¹⁵ Zur Topographie und den einzelnen Bauteilen, die mit dem Apollotempel zusammenhängen, siehe jetzt P. Gros, *Apollo Palatinas*, *Lexicon urbis Romae* I 54 ff.; E. Rodríguez Almeida, *Area Apollinis (Palatium)*, *ibid.* 113; D. Palombi, *Curia in Palatio*, *ibid.* 334.

²¹⁶ Willems, *Sénat* II 206 ff.; Sherk 7 f; Reynolds, *Aphrodisias* Nr. 8.

sind die Namen von fünf Senatoren zumindest fragmentarisch erhalten; in den Lücken können leicht zwei weitere Namen ergänzt werden.²¹⁷ Ebenso sind im s.c. der Tafel von Larinum sechs Namen noch bewahrt, einer ist in einer Lücke ausgefallen.²¹⁸ Sieben Zeugen finden sich sodann in den vollständig auf uns gekommenen *senatus consulta de nudinis saltus Beguensis* und *de postulatione Kyzicenorum*.²¹⁹

Genannt werden in diesem s.c. folgende Personen²²⁰, jeweils einschließlich Filiation und Tribusangabe:²²¹

1. M. Valerius Messalinus. Ein Senator dieses Namens war Konsul im Jahr 20 n.Chr. Doch kann nicht er hier gemeint sein, da diese Zeugenlisten generell hierarchisch geordnet sind²²², der an zweiter Stelle genannte Ateius Capito jedoch bereits Konsul im J. 5 n.Chr. war. So handelt es sich hier um den gleichnamigen Vater des Konsuls des laufenden Jahres, der seinerseits bereits im J. 3 v.Chr. die *fasces* geführt hatte.
2. C. Ateius Capito, Suffektkonsul im J. 5 n.Chr.; er ist auch im s.c. der Tafel von Larinum erwähnt.
3. Sex. Pompeius, *consul ordinarius* 14 n.Chr.
4. M. Pompeius Priscus, vermutlich prätorischen Ranges.
5. C. Arrenus Gallus, Senator unbekanntes Ranges.
6. L. Nonius Asprenas, als Quästor; im J. 29 n.Chr. Suffektkonsul.
7. M. Vinucius, als Quästor; im J. 30 n.Chr. *consul ordinarius*.

Im Zusammenhang mit der Benennung der Zeugen sind zwei Positionen Mommsens auch heute noch akzeptiert. Zum einen geht Mommsen davon aus, wirkliche Zeugen seien nur die ersten fünf in einer Liste angeführten Personen, nicht jedoch die beiden *quaestores (urbani)*, die lediglich als die

²¹⁷ AE 1988, 20.

²¹⁸ AE 1978, 145; vgl. L. Sensi, in: *Epigrafia e ordine senatorio I*, ed. S. Panciera, Rom 1982, 515 ff.

²¹⁹ FIRA I² Nr. 47. 48. In zwei *senatus consulta* über Mytilene aus dem J. 25 v.Chr. finden sich einmal mindestens sechs, ein weiteres Mal offensichtlich genau sieben senatorische Zeugen (Sherk Nr. 26).

²²⁰ Nähere Einzelheiten zu den einzelnen Zeugen siehe Kap. ■ S. ■ ff.

²²¹ Daß diese Angaben nur bis kurz vor dem J. 17 v.Chr. in solchen Listen zu finden seien (so L. Ross Taylor, *The Voting Districts of the Roman Republic*, 1960, 167 f.; vgl. Reynolds, *Aphrodisias* 67), ist nicht zutreffend.

²²² Siehe etwa Sensi (Anm. ■) zum s.c. von 19 n.Chr.; ebenso B. Levick, *JRS* 73, 1983, 100; Willems, *Sénat* I 249 ff.

für die Archivierung zuständigen Funktionsträger anwesend gewesen seien.²²³ Das könnte darin seine Bestätigung finden, daß die beiden hier genannten Quästoren erst am 5. Dezember ihr Amt angetreten haben können, somit während des ersten Teils des Prozesses noch überhaupt nicht im Senat anwesend gewesen waren. Ein Teil dessen, was im *s.c.* über die Vorfälle in Syrien oder die frühen Interventionen des Tiberius berichtet wird, war ihnen somit unbekannt oder sie hatten zumindest die Verhandlungen darüber nicht erlebt. Wenn die bei der schriftlichen Fixierung anwesenden Senatoren über das gesamte Verfahren vor dem Senat Zeugen sein sollten, dann hätten die beiden Quästoren es in diesem Fall nicht sein können. Freilich sollte man sich auch bewußt sein, daß eine so lang dauernde Verhandlung im Senat, während der außerdem gerade der Amtswechsel der Quästoren vollzogen wurde, nicht die Normalität darstellte. Vielleicht ist die Tatsache, daß erst sechs Tage vorher neue Quästoren ihr Amt angetreten und so Mitglieder des Senats geworden waren, ohne Belang gewesen.

Mommsen war ferner davon ausgegangen, daß in der Regel diejenigen freiwillig die Bezeugung übernahmen, "die den durchgangenen Antrag gestellt oder auch an dem Gegenstand ein besonderes Interesse hatten." Das *scribendo adesse* sei auch ein Freundschaftsdienst gewesen.²²⁴ Beim *s.c. de Cn. Pisone patre* scheint nun der einzige Fall vorzuliegen, in dem wir einerseits die gesamte Zeugengruppe kennen, andererseits aber auch zumindest einen Teil der Personen, die an den Verhandlungen im Senat aktiv teilnahmen, denn Tacitus berichtet ausführlich darüber. Ankläger des Cn. Piso waren Fulcinius Trio, Q. Servaeus, Q. Veranius und L. Vitellius.²²⁵ Die Verteidigung Pisos übernahmen M. Lepidus, L. Piso und Livineius Regulus.²²⁶ Die erste *sententia* trug einer der beiden Konsula, M. Aurelius Cotta, vor; Zusatzanträge kamen von Valerius Messalinus, entweder dem Konsul von 3 v.Chr. oder, wahrscheinlicher, dem amtierenden Konsul des J. 20, von Caecina Severus und von L. Nonius Asprenas, wohl dem Konsul von 6 n.Chr., nicht etwa dem erst seit sechs Tagen fungierenden gleichnamigen Quästor.²²⁷

Von all diesen Personen ist niemand Mitglied der Gruppe, die bei der redaktionellen Formulierung des *s.c.* präsent war, es sei denn, Valerius Messalinus, der nach Tacitus einen Zusatzantrag

²²³ Mommsen, Staatsrecht III 2, 1005 f. Daß es sich im übrigen um die *quaetores urbani* gehandelt hat, wird nur daraus geschlossen, weil ihre Akten genannt werden, z.B. Joseph., Ant. 14,10,10; Reynolds, Aphrodisias Nr. 8.

²²⁴ Mommsen, Staatsrecht III 2, 1005 und Anm. 6.

²²⁵ Tac., ann. 3,10,1. 13,1 f.

²²⁶ Tac., ann. 3,11,2.

²²⁷ Tac., ann. 3,17,4. 18,2 f.

2.2 Die *relatio* des Tiberius.

144

Tiberius war Leiter aller Senatssitzungen, in denen über Piso und die mit ihm verbundenen Probleme beraten und beschlossen wurde.²²⁹ So schließt sich, wie es in *senatus consulta* üblich ist, an das Präskript seine *relatio* an, eingeleitet mit *quod*, wie es der Normalform eines *s.c.* entsprach.

Unter den inschriftlich oder literarisch ganz oder zumindest partiell im Wortlaut überlieferten *senatus consulta* befinden sich zwei, die von den *principes* selbst veranlaßt wurden:

s.c. de aedificiis non diruendis vom J. 47.²³⁰

s.c. de pretiis gladiatorum minuendis vom J. 177/78.²³¹

Ferner sind einige *orationes* erhalten, mit denen Kaiser *senatus consulta* erwirkten:

oratio Claudii de iure honorum Gallis dando vom J. 48.²³²

orationes Claudii (?) de aetate reciperatorum und *de accusatoribus coercendis*.²³³

²²⁸ Siehe oben zu Anm. ■.

²²⁹ So auch klar aus Tac., ann. 3,12,4 ersichtlich.

²³⁰ CIL X 1401 = D. 6043 = FIRA I² Nr. 45 I; zum Datum S. Panciera, EOS I 609 ff. Daß der Antrag von Claudius gestellt wurde, ergibt sich nur aus dem *s.c.* vom J. 56, wo es heißt, das *s.c.* vom J. 47 sei *auctore divo Claudio* beschlossen worden.

²³¹ FIRA I² Nr. 49 = Oliver-Palmer, Hesperia 24, 1955, 320 ff.

²³² D. 212 = FIRA I² Nr. 43.

²³³ BGU 2 Nr. 611 = FIRA I² Nr. 44.

117

formulierte, wäre nicht der zweite Konsul des J. 20, sondern dessen Vater, der *cos. ord.* von 3 v. Chr., der an erster Stelle der Zeugen genannt ist.²²⁸ Selbst wenn dies jedoch der Fall sein sollte, macht die Liste immer noch nicht den Eindruck, daß hier besonders in den Verhandlungen engagierte Senatoren als Zeugen tätig geworden seien - jedenfalls wenn Tacitus ein repräsentatives Bild davon gibt, was man kaum bestreiten kann. Dann aber haben zumindest bei diesem Prozeß vor dem Senat für die Zusammensetzung der Redaktionskommission andere Kriterien eine Rolle gespielt, als Mommsen sie auf Grund einiger Aussagen Ciceros für die Republik erschlossen hatte. Möglich wäre natürlich, daß Tiberius als Sitzungsleiter in seinem Bestreben, den Verhandlungen einen möglichst objektiven Anstrich zu geben, die Zusammensetzung der Kommission entsprechend beeinflusst - oder - im Gegenteil - gerade nicht beeinflusst hätte.

oratio Marci Aureli et Commodi über einen agon in Milet im J. 177.²³⁴

In keinem einzigen Fall ist jedoch bisher eine solche kaiserliche *relatio* an der entsprechenden Stelle in einem *s.c.* unmittelbar überliefert.

Das vorliegende *s.c.* bringt eine sehr verkürzte Darstellung dessen, was Tiberius dem Senat zu verschiedenen Zeitpunkten während des Prozesses vorgetragen hatte. Zunächst hatte Tiberius dem Senat bei der Eröffnung des Verfahrens den Sachverhalt aus seiner Sicht dargelegt. Diese *oratio* wird von Tac., ann. 3,12 inhaltlich wiedergegeben. Darin hatte der Princeps auch die wesentlichen Fragen formuliert, die geklärt werden mußten, zumindest im Hinblick auf den Hauptbeschuldigten, Cn. Piso pater. Doch kann der im *s.c.* berichtete Inhalt der *relatio* sich nicht nur auf diesen ersten Vortrag des Tiberius beziehen, da auch der Selbstmord Pisos schon einbezogen und nach den daraus folgenden Konsequenzen für die Urteilsfindung gefragt wird.²³⁵ Ebenso zeigen die zu Marcus Piso und Plancina formulierten Fragen, daß Tiberius zu einem anderen Zeitpunkt sich für Sohn und Frau des Angeklagten eingesetzt hatte. Denn sonst könnte nicht gesagt werden, *uti precum suarum pro adulescente memor is ordo esset* (Z. 8). Noch deutlicher wird dies bei Plancina, wo *expressis verbis* auf *antea* ergangene Ausführungen verwiesen wird (Z. 9 f.). Dies sind offensichtlich die Ausführungen gewesen, die Tiberius nach dem Tod Pisos dem Senat zu Gehör brachte und über die Tac., ann. 3,17,1 berichtete. Da andererseits die präzisen Fragen über die einzelnen Personen so wohl erst nach Abschluß der Anklage sowie der Vorlage der Zeugen sowie der Beweisstücke formuliert worden sein können, dürften die zwei in den Fragen erkennbaren Interventionen des Tiberius diejenigen gewesen sein, die nach dem Tod des Piso pater sowie vor der Einholung der *sententiae* erfolgten. Damit muß die in Zeile 173 erwähnte *oratio, quam recitasset princeps noster*, die folglich eine zu einem einzigen bestimmten Zeitpunkt gehaltene Rede war, und die an der Spitze aller einzelnen *senatus consulta* in Rom publiziert werden sollte, die Eröffnungsrede des Tiberius sein. Die späteren Interventionen des Princeps wurden nicht im Wortlaut publiziert, wohl aber sind sie in die Kurzformulierung der *relatio* in unserem *s.c.* eingegangen. Dabei dürfte jedoch im Grundsätzlichen und im wesentlichen Inhalt keine Diskrepanz zwischen der *oratio* und der hier erhaltenen Kurzfassung der *relatio* bestehen. Die vier Hauptfragen an den Senat waren wohl auch in der *oratio* enthalten.²³⁶ Sie müssen freilich später im Verlauf des Verfahrens, etwa vor der Abgabe der *prima sententia* durch

²³⁴ AE 1977, 801.

²³⁵ Zeile 6 f.

²³⁶ Dagegen muß nicht sprechen, daß nach Tac., ann. 3,12 Tiberius sich hier nur über Cn. Piso pater geäußert hat. Diese Konzentration war vermutlich wegen der kompositorischen nötig. Tacitus bringt nicht jedes Detail, was sich z.B. am völligen Schweigen über die *comites* im Prozeß zeigt.

einen der beiden amtierenden Konsuln, Aurelius Cotta, von Tiberius nochmals präzisiert worden sein.

Insgesamt soll nach dem Vortrag des Tiberius über folgende Personen und Fragen entschieden werden:

1. Über den Fall des Cn. Piso pater; bei ihm ist auch zu entscheiden, ob der Selbstmord die adäquate Reaktion auf den Prozeß gewesen ist, d.h. ob Piso eine Strafe an sich vollzogen hat, die er ohnehin zu erwarten hatte oder ob der Selbstmord 'voreilig' gewesen sei. Die Antwort auf diese Frage folgt in der Strafsentenz Z. 71-73, woran sich sodann die Konsequenz aus der grundsätzlichen Entscheidung des Senats in Z. 73-90 und 105-108 anschließt.
2. Über den Fall des Marcus Piso²³⁷, für den Tiberius sich besonders eingesetzt hatte; diese erste Intervention des Princeps erfolgte nach dem Tod von Piso pater.²³⁸ Der *princeps* forderte danach die Senatoren mit Nachdruck auf, seine Bitten für Marcus bei der Entscheidung nicht zu vergessen. Diese Mahnung ist auffallend. Man möchte diese Formulierung in Verbindung bringen mit der Nachricht bei Tacitus, der Konsul Aurelius Cotta, der die *prima sententia* abzugeben hatte, habe für Marcus Piso beantragt, er solle seine *dignitas* verlieren und unter Zuweisung von 5 Millionen Sesterzen aus dem väterlichen Vermögen für zehn Jahre in die Verbannung geschickt werden.²³⁹ Da jedenfalls nach Tacitus der Princeps den jüngeren Sohn bereits vorher von der Anklage, er habe an der Durchführung eines Bürgerkrieges mitgewirkt, 'freigesprochen' hatte (d.h. Tiberius hatte für Freispruch plädiert)²⁴⁰, schien der Konsul die eigentliche Intention des Tiberius, nämlich Freispruch für Marcus, nicht verstanden zu haben. Die neuerliche Intervention des Tiberius verwies mit der deutlichen Formulierung auf seine früher gemachten Ausführungen.

Die Antwort auf die Frage erfolgt Z. 100-103; doch wird die Entscheidung über die *impunitas*, die den Kern der Frage betraf, nur als Voraussetzung für die Rückgabe des Vermögens erwähnt.

3. Über den Fall Plancinas²⁴¹; auch hier wird die vorausgehende Intervention des Tiberius

²³⁷ Zur Person des Marcus Calpurnius Piso Kap. V 1.3.

²³⁸ Siehe dafür den Kommentar zu Z. 20-23.

²³⁹ Tac., ann. 3,17,4.

²⁴⁰ Tac., ann. 3,17,1.

²⁴¹ Zur Person Plancinas Kap. V 1.5.

erwähnt und ferner, warum Tiberius überhaupt interveniert habe. Wahrscheinlich ist die Intervention diejenige, die auch Tacitus, ann. 3,17,1 erwähnt. Mindestens ein Teil der dabei von Tiberius angeführten Argumente werden in den Zeilen 109-120 wiedergegeben, an dessen Ende auch die Straffreiheit für Plancina formuliert ist.

4. Schließlich wird vom Senat über die zwei mitangeklagten *comites* des Cn. Piso pater, Visellius Karus und Sempronius Bassus,²⁴² ein Urteil verlangt.

Die Formulierung der Fragen lautet für die Mitglieder der *familia Calpurnia* einheitlich: *qualis causa ... visa esset*; bei den beiden *comites* wird dagegen gesagt: *quid iudicaret ... senatus*. Die Wortwahl kann in einem Dokument wie diesem *s.c.* nicht ohne ganz konkrete Bedeutung sein: Einerseits wird eine Meinungsäußerung vom Senat erwartet, andererseits ein *iudicium*. Die Entscheidungen, die schließlich in allen Fällen ergingen, zeigen die unterschiedliche rechtliche Qualität und die unterschiedliche rechtliche Funktion, die dabei der Senat zu erfüllen hatte.²⁴³

Am Ende der *relatio* folgt die Formel *d(e) i(is) r(ebus) i(ta) c(ensuerunt)*. Üblicherweise steht an dieser Stelle *d(e) e(a) re*, d.h. es wird eine Entscheidung des Senats über eine Angelegenheit eingefordert. Da jedoch in diesem Kompositext verschiedene Einzelschritte des Verfahrens zusammengezogen wurden, wozu auch die gemeinsame Formulierung verschiedener Fragen in einer *relatio* gehört, wurde die Formel entsprechend auf den Plural hin umgestaltet.²⁴⁴

Z. 4 f.: Tiberius wird mit vollem Namen und Titulatur angeführt, lediglich die Imperatorenakklamationen sind nicht genannt. Seinen dritten Konsulat hatte Tiberius im J. 18 übernommen, den vierten, dessen Designation erwähnt ist, übernahm er am 1. Januar 21 n.Chr. Die 22. *tribunicia potestas* begann am 26. Juni des J. 20. Hinzuweisen ist auf die Differenz zur Titulatur in der von Tiberius eigenhändig geschriebenen *scriptio*. Neben dem Namen *Ti. Caesar Aug(ustus)* erwähnt der Princeps lediglich die 22. *tribunicia potestas*. Diese erschien ihm offenbar m'notwendig im Zusammenhang seines Handelns. Das aber müßte heißen, daß er sie hier als die Rechtsgrundlage seines Handelns betrachtete, im Verkehr mit dem Senat bzw. einzelnen Amtsträgern; denn die Anweisung für die Deponierung des *s.c.* im Archiv war faktisch an die *quaestores urbani* gerichtet. Die Benutzung allein der *tribunicia potestas* stimmt mit dem überein, was Tacitus ann. 1,7,3 im Zusammenhang des Edikts erwähnt, mit dem Tiberius nach dem Tod des Augustus den Senat berief: *ne edictum quidem, quo patres in curiam vocabat, nisi tribuniciae potestatis praescriptione posuit ...* Es war also mehr als nur eine Zurückhaltung des Tiberius in der besonderen Situation nach dem Tod

²⁴² Vgl. zu ihnen Kap. ■.

²⁴³ Dazu unten Abschnitt 5.1 - 5.4.

²⁴⁴ Siehe oben ■.

des Augustus, lediglich die *tribunicia potestas* im Verkehr mit den Senatoren zu verwenden. Vielmehr dürfte dies eine von ihm grundsätzlich gepflegte Haltung gewesen sein. Der Unterschied zwischen den Formen am Beginn der *relatio* und in der *subscriptio* ist wohl so zu erklären, daß im einen Fall die senatorische Kommission den Text abfaßte, während in der *subscriptio* Tiberius persönlich formulierte, woran auch nichts mehr geändert wurde.

2.3 Dank an die Götter

In einem üblichen *s.c.* der Kaiserzeit würde nach der Beschlußformel, mit der Z. 11 endet, sofort mit der Darlegung des Sachverhaltes begonnen werden. Hier aber wird ein Passus von 11 Zeilen dazwischengeschoben, in dem einerseits den Göttern und andererseits Tiberius Dank ausgesprochen wird. Doch schon die Verteilung des Dankes: Z. 12-15 für die Götter, Z. 15-22 für Tiberius zeigt, wer der eigentliche Adressat dieser *gratiarum actio* ist, nämlich der *princeps*.

Denn der Grund für den Dank an die Götter ist zwar die Bewahrung des ungestörten staatlichen Zustands, der als so optimal beschrieben wird, daß er besser nicht gewünscht werden könne. Schon hier wird deutlich gemacht, daß auch dieser *optimus status rei publicae* als ein *beneficium* des *princeps* angesehen werden muß (Z. 14). Doch das eigentliche Verdienst des Tiberius, das der Senat herausstellt, ist ein doppeltes: Zum einen habe Tiberius dem Senat überhaupt erst die Möglichkeit eingeräumt, den Vorgang um den Tod des Germanicus und um die Geschehnisse in Syrien zu untersuchen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Phase vor der Eröffnung des Verfahrens vor dem Senat. Denn, wie Tacitus berichtet, hätten die Ankläger eine *cognitio* durch Tiberius gefordert, womit sich auch der Angeklagte Cn. Piso pater einverstanden erklärte.²⁴⁵ Doch Tiberius lehnte nach Beratung mit einigen seiner Vertrauten ab: *integramque causam ad senatum remittit* (ann. 3,10,3). Dabei könnte man freilich überlegen, ob die Formulierung Z. 16: *quae ad explorandam veritatem necessariae fuerunt*, bewußt darauf zielte, Kritik abzufangen, die bei manchen Senatoren vorhanden sein konnte. Denn zumindest nach Tac., ann. 3,14,3 war nicht alles Material, das vorhanden war und dessen Vorlage einige im Senat gefordert hatten, zugänglich gemacht worden: *quod haud minus Tiberius quam Piso abnuere*.²⁴⁶

²⁴⁵ Tac., ann 3,10.

²⁴⁶ Vgl. dazu den Kommentar von Martin - Woodman, die ebenfalls in der ann. 3,14,3 anzunehmenden Lücke von Briefen oder schriftlichen Unterlagen ausgehen. Ganz sicher war es nicht der *libellus*, den Piso an Tiberius schrieb (Z. 58 ff.), dessen Vorlage abgelehnt wurde. Denn sein Inhalt war, wie das *s.c.* zeigt, ja gerade dem Senat bekannt.

Der zweite Grund für den Dank an Tiberius bestand in seiner *aequitas* und *patientia*. Diesen beiden Eigenschaften, vor allem jedoch wohl der *patientia* ist es vermutlich zuzuschreiben, daß er überhaupt eine Untersuchung zugelassen habe. Denn die *scelera* des Piso seien manifest gewesen; damit soll wohl zu verstehen gegeben werden, die Angelegenheit hätte auch auf andere Weise erledigt werden können, ohne eine *cognitio* in der Öffentlichkeit. Zumindest war dies nach dem Selbstmord Pisos der Fall, sodaß es durchaus verständlich gewesen wäre, wenn der Prozeß abgebrochen worden wäre. Denn in manchen anderen Maiestasverfahren konnte der Angeklagte den Prozeß durch Selbsttötung beenden und damit auch manche Folgen einer Verurteilung abwenden.²⁴⁷ Doch war bereits im Prozeß gegen Libo Drusus im J. 16 nach dessen Selbstmord die Anklage weitergeführt worden.²⁴⁸ So geschah es auch hier. Nach der Erklärung des Senats Z. 71 ff. wäre der Selbstmord keine angemessene Strafe gewesen. Tiberius selbst aber mußte daran liegen zu beweisen, daß er volle Aufklärung erreichen wollte, und zwar in einem ordnungsgemäßen Verfahren. Das zeigt sich gerade an dem sich unmittelbar anschließenden Passus, der zunächst befremdlich klingen könnte. Denn in Z. 20-22 wird hervorgehoben, Tiberius habe die Söhne Pisos rufen lassen und sie aufgefordert, ihren Vater zu verteidigen. Doch war dieser Hinweis wohl dadurch bedingt, weil zuvor ja Tiberius' *aequitas*, seine Unparteilichkeit in dem Verfahren, betont worden war. An mehreren Stellen während des Prozesses wird gerade auch von Tacitus daraufhin gewiesen, daß Tiberius besonders an dem Eindruck gelegen war, er sei unparteiisch und beide Seiten sollten in dem Prozeß in gleicher Weise zu Wort kommen.²⁴⁹

Z. 13 f.: Das politische Vokabular, das in der *gratiarum actio* verwendet wird, ist durchaus konventioneller Natur. *Tranquillitas status rei publicae* ist beispielsweise vorgebildet auf Münzen, die von den *Illvir monetalis* L. Mescinius Rufus geprägt wurden: *I(ovi) o(ptimo) m(aximo) s(enatus) p(opulus)que R(omana) v(otum) s(uscepit) pr(o) s(alute) imp(eratoris) Cae(saris), quod per eu(m) r(es) p(ublica) in amp(liore) atq(ue) tran(quilliore) s(tatu) e(st)*.²⁵⁰ Hier erscheinen also in einem Votum an den höchsten Staatsgott dieselben Elemente; auch hier ist der *status* durch das Handeln des Augustus bedingt. Ähnlich formuliert findet sich der Gedanke in einer Selbstaussage des Augustus, die Sueton überliefert²⁵¹: *ita mihi salvam ac sospitem rem p. sistere in sua sede liceat atque eius*

²⁴⁷ Vgl. Vittinghoff, Staatsfeind 52 ff.

²⁴⁸ Tac., ann. 2,31,3.

²⁴⁹ Siehe z.B. Tac., ann. 3,12.

²⁵⁰ RIC I,75; BMC Emp. I 17 f.

²⁵¹ Suet., Aug. 28,2.

rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar et moriens ut feram mecum spem, mansura in vestigio suo fundamenta rei p. quae iecero. Bei Vell. 2,131,1 werden ebenfalls die Götter angerufen: *custodite, servate protegite hunc statum, hanc pacem, <hunc principem>*.

Z. 20-23: *qui ordinis senatori nondum esset* = der noch nicht Mitglied des Senats war: damit ist der jüngere Sohn des M. Piso gemeint, während Cn. Piso, der ältere Sohn, als Quästorier (Z. 94) bereits dem Senat angehörte. M. Piso hatte, wie sich aus diesem Passus klar ergibt, diese Stufe noch nicht erreicht.

Aus der Abfolge des Berichts: Selbstmord des Piso pater, dann Aufforderung an die Söhne, im Senat zu erscheinen und den Vater zu verteidigen, ergibt sich, daß Z. 20-23 sich erst auf den Zeitraum nach dem Tod Pisos beziehen. Zuvor hätte auch kein Bedürfnis bestanden, daß insbesondere der jüngere Sohn als Verteidiger seines Vaters auftrat. Vermutlich war M. Piso vorher nur als Zeuge im Senat aufgetreten gewesen. Die Formulierung Z. 22 vermischt die beiden Gedanken: 1. beide Söhne sollten als Verteidiger von Vater und Mutter auftreten, 2. Cn. Piso iunior aber auch als Verteidiger seines Bruders.

Zeilen 20-23 sind parallel zu setzen zu Tac., ann. 16-17,1, dem Bericht des älteren Sohnes²⁵² über den Tod seines Vaters vor dem Senat sowie die Verlesung des Briefes. Ferner gehört dazu auch die Bemerkung des Tacitus (3,17,1): *post quae Tiberius adolescentem crimine civilis belli purgavit.* Dies ist nicht als die rechtliche Entscheidung anzusehen, da diese durch den Senat selbst erfolgte (Z. 100 ff.). Vielmehr ist damit das Plädoyer des Tiberius für M. Piso gemeint, auf das auch in der *relatio* Z. 8 eigens verwiesen wird: *uti precum suarum pro adolescente memor is ordo esset.* Die Erklärung des Tiberius, er halte Marcus nicht für schuldig war notwendig, weil er sonst nicht als Verteidiger für seinen Vater hätte auftreten können.

Ordo als Bezeichnung für den Senat selbst ist in der augusteisch-tiberischen Zeit wie auch sonst ganz üblich zu vergleichen ist in diesem s.c. Z. 8. 30. 112. 134; s.c. vom J. 11 v.Chr.: Front., aqu. 100; -vgl. auch die von Cic., Fam. 8,8,6 zitierten *senatus auctoritates: ad hunc ordinem referri.* Oratio Claudii vom J. 48: *nostri ordinis viros* (FIRA I² Nr. 43, II 29); s.c. vom J. 56 (FIRA I² Nr. 45 II 33: 38): *exposuissent huic ordini; de quibus in hoc ordine actum esset.*

2.4. Schilderung der Tatbestände, die zur Anklage und zur Verurteilung des Cn. Piso pater geführt haben.

²⁵² Dessen Name ist ann. 3,16,1 in der Lücke zu ergänzen, nicht der des Marcus; denn es ist mehr als unwahrscheinlich, daß der jüngere, der noch nicht Mitglied des Senats war, den Brief des Vaters verlas.

p. 163 131

In Centru de

et utate

Murlet, de x de.

uirjo. Vozp. du legi-

et uist' au qnot, d'ictomg

1993, 261 @.

A p. 162 nel surtom

haturor N un lura

spezico un amera

apportata - (v. p. 161
mth)

admir 156

p. 153 gheroni

degi' mighia a

guta alla origine

dentato fructo v

it gn ppa

P. come adistor

p. 156 s.

A p. 157 or nec che

me sc. non or gona

alla gona del m. p. p.

A P. come -

gona che i m. p. p.

nona nona m. p. p.

P. i. adutor -

Der Bericht über die Tatbestände, die zur Anklage gegen Cn. Piso pater und schließlich zu seiner Verurteilung geführt haben, umfaßt die Zeilen 23-70. Es ist der längste Abschnitt im s.c. überhaupt; denn die Strafsentenz, die von Zeile 71-123 reicht, ist in sich in drei getrennte Teile gegliedert. Der Bericht von Z. 23-70 enthält jedoch nur die Anklagepunkte, die sich unmittelbar auf Piso pater beziehen; die anderen Personen, über die später ebenfalls eine Entscheidung getroffen wird - M. Piso, Plancina und die beiden *comites* - , werden hier nicht direkt erwähnt. Die Tatbestände, die sie betreffen, werden später bei der jeweiligen Entscheidung mehr oder weniger kurz angedeutet. Freilich erhalten diese Tatbestände ihre Relevanz durch den vorausgehenden Bericht über Piso pater.

Der Bericht ist weder exakt chronologisch noch sachlich ganz eindeutig geordnet.²⁵³ Doch wird deutlich gesagt, worauf der Bericht basiert: auf den Aussagen der Ankläger, auf denen des Piso pater selbst, auf Briefen (*epistulae*) und auf *codicilli*, die Germanicus an Piso gerichtet hatte, sowie auf Zeugen unterschiedlicher sozialer Qualifikation (Z. 23-25). Gleichsam als charakterisierendes Leitmotiv wird die *moderatio* sowie die *patientia* des Germanicus der *feritas morum*²⁵⁴ des Piso gegenüber gestellt, also zwei Persönlichkeitstypen miteinander kontrastiert. Piso habe dabei vollständig die Oberhand gewonnen. Germanicus habe deshalb auch völlig zu Recht den Zustand der *amicitia* mit Piso beendet. In sehr geschickter Weise wird hier der zentrale Ausgangspunkt des gesamten Prozesses, nämlich die Anklage, Piso habe Germanicus ermordet, zwar aufgenommen; aber es erscheint nur als eine Selbstaussage des Germanicus, Piso sei die Ursache seines Todes, womit inklusiv auch zum Ausdruck gebracht wird, daß es nicht gelungen war, sonstige vorzeigbare, unbezweifelbare Beweise für diese Behauptung vorzulegen. Damit stimmt überein, daß Tacitus feststellt, die Verteidigung Pisos sei insgesamt wenig erfolgreich gewesen; einzig den Vorwurf, Germanicus sei vergiftet worden, habe er entkräften können.²⁵⁵

Das s.c. beschreibt sodann, welche Aufgabe Piso in Syrien haben sollte: *adiutor* des Germanicus zu sein. Dieser selbst sei vom *princeps* auf Grund eines Senatsbeschlusses in die *provinciae transmarinae* gesandt worden, um die notwendige Ordnung herzustellen. Die Situation sei so schwierig gewesen, daß sie entweder die Anwesenheit des Tiberius oder eines seiner beiden Söhne bedurft hätte.²⁵⁶ Doch Piso habe weder Respekt vor dem Ansehen der *domus Aug(usta)* gezeigt, nämlich

²⁵³ Bei Tac., ann. 3,13,2 wird eine klare chronologische Abfolge bei den Anklagepunkten, die von Servaeus, Veranius und Vitellius vertreten wurden, eingehalten: Verführung der Soldaten, Verfolgung der Freunde des Germanicus, Mord an Germanicus, frevelhafte Dankfeste, Versuch, mit Waffengewalt die Provinz Syrien zurückzugewinnen.

²⁵⁴ Tac., ann. 2,43,2 wird er als *ingenio violentum et obsequii ignarum* bezeichnet.

²⁵⁵ Tac., ann. 3,14,1: *solum veneni crimen visus est diluisse.*

²⁵⁶ Vgl. Tac., ann. 2,43,1.

der Tatsache, daß Germanicus zu dieser *domus* gehörte, noch habe er das Staatsrecht beachtet, das eine Regelung über Germanicus als *proconsul* getroffen habe.²⁵⁷ Denn durch ein Volksgesetz sei ihm ein *imperium* zugewiesen worden, das größer sei als das jedes anderen Prokonsuls, wobei klar sei, daß Tiberius' *imperium* in jeder Hinsicht größer sei als das des Germanicus. Im Gegensatz hierzu habe sich Piso in Syrien so aufgeführt, als ob er dort der alleinige oberste Entscheidungsträger sei.

Mit Z. 37 beginnen offensichtlich die strafrechtlich relevanten Anklagepunkte:

1. Pisos Verhalten bei der Regelung der Fragen mit Armenien und dem Partherreich. Der Vorwurf lautete, daß sein Verhalten zu einem Krieg mit beiden geführt hätte, wenn dies allein von ihm abhängig gewesen wäre: *quantum in ipso fuerit* (Z. 38). Der Grund dafür lag in seinem Verhalten gegenüber Vonones,²⁵⁸ der bereits seit der Statthalterschaft des Creticus Silanus, des Vorgängers von Cn. Piso, als politischer Gefangener in Syrien lebte, nachdem er sich in Armenien als König nicht halten können. Nach dem Wortlaut des s.c. sollte Piso auf Grund der *mandata*, die er von Tiberius erhalten hatte, und auf Grund von Briefen des Germanicus, die dieser, als er nicht in Syrien war, schrieb, Vonones einen neuen Aufenthaltsort zuweisen, der weiter von der Grenze zum Partherreich entfernt wäre. Dadurch habe verhindert werden sollen, daß er aus der Haft entflöhe. Gerade dies aber sei eingetreten. Ferner habe Piso zugelassen, daß Vonones mit einigen Armeniern hochverräterische Pläne zum Sturz oder zur Ermordung des eben erst von Germanicus eingesetzten Königs von Armenien, Zeno, dessen Name jedoch im s.c. nicht erscheint, schmiedete. Daß all dies möglich wurde, sei auf die Bestechungssummen, die Vonones an Piso gezahlt habe, zurückzuführen (Z. 37-45).²⁵⁹

2. Piso habe einen Bürgerkrieg auszulösen versucht, indem er nach dem Tod des Germanicus Syrien wieder zurückgewinnen wollte, das er zu dessen Lebzeiten verlassen hatte. Deswegen seien römische Soldaten zum Kampf gegeneinander gezwungen worden. Dabei sei Pisos einzigartige Grausamkeit offenkundig geworden, da er viele Soldaten, die sich vermutlich geweigert hatten, ihm zu gehorchen ohne ordentliches Gerichtsverfahren, ohne Beteiligung eines *consilium*, hingerichtet hatte, und zwar indem er nicht nur Soldaten von Hilfstruppen, sondern auch einen *centurio*, einen römischen Bürger, den er sogar habe kreuzigen lassen (Z. 45-57).

3. Piso habe die militärische Disziplin zerstört, einerseits durch Aushöhlung der alten Befehlsstruktur, andererseits durch Auszahlung von *donativa* an die Soldaten in seinem Namen. Die

²⁵⁷ Hier ist in Z. 33 der Text zumindest nicht vollständig überliefert; möglicherweise liegt aber auch eine Korruptel vor (vgl. unten zu Z. 33).

²⁵⁸ Siehe zu ihm auch Kap. I.

²⁵⁹ Zur Einzelanalyse und zum Verhältnis zur taciteischen Darstellung siehe im Kommentar zu Z. 37 ff.

finanziellen Mittel dazu seien aus dem *fiscus* des Princeps gekommen. Daß die Soldaten *Pisoniani*, die anderen *Caesariani* genannt wurden, sei für ihn ein Grund zur Freude gewesen und er habe sogar die geehrt, die nach der widerrechtlichen Annahme dieses Namens ihm weiterhin Gehorsam leisteten (Z. 52-57).

4. Nach dem Tod des Germanicus habe Piso es gewagt, an Tiberius ein Schreiben mit Anklagen gegen Germanicus zu richten. Dabei habe er allgemeinste menschliche Grundsätze nicht beachtet, die Haß über den Tod hinaus nicht zuließen. Doch gerade auch durch sein weiteres Handeln habe Piso seine Freude über den Tod, als seinen Haß auf Germanicus bewiesen. Denn er habe Dankesopfer wegen seines Todes dargebracht, seine Schiffe seien geschmückt gewesen, die Tempel, die wegen des *iustitium* geschlossen gewesen seien, habe er wiedergeöffnet. Seine Gesinnung sei auch dadurch zum Ausdruck gekommen, weil er demjenigen, der ihm den Tod des Germanicus meldete, eine Belohnung gegeben habe. Ferner sei bewiesen, daß er Gastmähler auch an den Tagen, an denen ihm der Tod des Germanicus gemeldet worden sei, abgehalten habe (Z. 57-68).

5. Piso habe schließlich auch ein Verbrechen gegen das *numen* des *divus Augustus* begangen.²⁶⁰

Nach Tacitus hatte es vor Beginn des Prozesses Streit darüber gegeben, wer die Anklage gegen Piso durchführen solle. Denn neben den Freunden des Germanicus, die mit ihm zusammen in Syrien waren, nämlich Servaeus, Veranius und Vitellius, wollte auch Fulcinius Trio, der schon im Verfahren gegen Libo Drusus im J. 17 hervorgetreten war, die Anklage vertreten.²⁶¹ Schließlich einigte man sich, daß Fulcinius Trio Piso anklagen solle, soweit sein Leben vor der Statthalterschaft in Syrien betroffen war. Anklagepunkte bezogen sich dabei unter anderen auf die Führung seiner Statthalterschaft in der Hispania Tarraconensis. Dieser Teil der Anklage war nach Tacitus völlig belanglos,²⁶² was sich, soweit erkennbar, auch aus dem s.c. ergibt. Denn alles, was als Grundlage für die Z. 71 ff. ausgesprochene Verurteilung entscheidend und deshalb in das publizierte s.c. aufgenommen wurde, bezieht sich auf die Zeit seiner Statthalterschaft in Syrien bzw. auf die Zeit nach dem Tod des Germanicus. Lediglich der letzte Anklagepunkt ist bisher sachlich nicht absolut präzise zu erfassen. Doch wäre es überraschend, wenn damit ein Tatbestand gemeint wäre, der bereits vor der Abreise Pisos nach Syrien bestanden hätte.

Wie sind die gegen Piso erhobenen Vorwürfe rechtlich zu sehen und nach welchem Gesetz bzw.

²⁶⁰ Zur Problematik siehe den Einzelkommentar zu Z. 68-70. R.A. Bauman, *Impietas in principem. A study of treason against the Roman emperor with special reference to the first century a.D.*, München 1974, 71 ff.

²⁶¹ Tac., ann. 3,10,1.

²⁶² Tac., ann. 3,13,1.

weichen Gesetzen wurde er verurteilt?

Ohne jeden Zweifel fielen die Anklagepunkte 1-3 und 5 unter die *lex Iulia maiestatis*.²⁶³ Gegenüber Armenien und dem Partherreich wurde die äußere Sicherheit gefährdet, die innere aber durch die Auslösung eines Bürgerkriegs, in den römische Soldaten hineingezwungen wurden.²⁶⁴ Die Haltung Pisos gegenüber dem Heer, schon in sich selbst ein schweres Vergehen eines Statthalters, wurde durch die Folge, eben den Bürgerkrieg, zu einer umso strafwürdigeren Tat. Gerade gegenüber dem Heer setzte sich Piso an die Stelle des *princeps*: Denn er vergab *donativa* in seinem Namen mit Geldern aus dem *Fiscus des princeps*. *Donativa* aber dienten vor allem der Stärkung der Loyalität der Truppen. So zu handeln, bedeutete, die entscheidenden Prerogativen des Herrschers zu usurpieren. Denn die Gelder aus dem *fiscus* konnten nur im Auftrag des *princeps* verwendet und natürlich nur in seinem Namen an das Heer ausgezahlt werden. Wie ausschließlich die Finanzierung der Truppen eine Sache des Herrschers war, wird etwa daraus deutlich, daß Augustus in das *aerarium militare* keine Beiträge von Privatpersonen zuließ.²⁶⁵ Daß das Handeln Pisos gegenüber dem Heer zur Bürgerkriegssituation, also zur Spaltung des Heeres, führte, wird besonders an dem Parteinamen *Pisoniani* deutlich gemacht.

Daß die Verhandlung auf der gesetzlichen Basis der *lex Iulia maiestatis* durchgeführt wurde, ergibt sich schließlich aus der Anweisung des Senats an den *praetor, qui lege maiestatis quaereret* (Z. 171 f.), die Strafe an den beiden mitangeklagten *comites* des Cn. Piso durchzuführen. Wenn Piso sich nicht durch Selbstmord dem Urteil entzogen hätte, wäre er in dieser Anweisung des Senats einbezogen worden.

Einzel-Kommentar

Z. 23: *per aliquot dies*: Das *s.c.* sagt nichts aus über die Dauer des Prozesses. Es ist lediglich der letzte Tag genannt, an dem Beschluß gefaßt wurde; dies ist der 10. Dezember (2.1). Nach Tac., ann. 3,13,1 wurden zwei Tage für die Vorlage der Anklagepunkte festgelegt, darauf sollten nach einem sechstägigen Zwischenraum nochmals drei Tage für die Verteidigung zur Verfügung stehen. Wenn jedoch der Bericht ann. 3,14 -17,3 richtig gedeutet wird, dann müßte die Phase der Verteidigung insgesamt vier Tage gedauert haben. Denn nach ann. 3,14,4 kehrte Piso pater am ersten Tag der Verteidigung am Abend in einer Sänfte unter Begleitung eines Prätorianertribunen zurück. Ann. 3,15,1-2 schildert Tacitus, wie die Verteidigungsstrategie Plancinas Pisos Haltung beeinflusste, daß

²⁶³ Siehe die Sammlung der einschlägigen Texte in: Acta divi Augusti I, Rom 1945, 156 ff. Kurzer Überblick über den Tatbestand bei R. Rilinger, *Humiliores - Honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München 1988, 207 ff.

²⁶⁴ Vgl. Paul., Sent. 5,29,1; Dig. 48,4,1,1.

²⁶⁵ Cass. Dio 55,25,3.

er aber auf Drängen seiner Söhne sich wieder faßte *senatumque rursus ingreditur*. Dies könnte man als die Rückkehr am zweiten Tag der Verteidigung interpretieren, auf den sodann in der Nacht der Selbstmord folgte (3,15,3). Daran schlossen sich noch zwei weitere Tage der Verteidigung an (ann. 3,17,3: *biduum super hac imagine cognitiones absumptum*). Dann hätte also der gesamte letzte Abschnitt des Prozesses vier Tage umfaßt und der Prozeß am 29. November begonnen.

Doch ist es möglich, die in ann. 3,15,2 genannte Rückkehr in den Senat überhaupt als Entschluß Pisos anzusehen, die Verteidigung überhaupt aufzunehmen. Denn die Absatzbewegung Plancinas von der Sache ihres Mannes ist doch wahrscheinlicher in den sechs Tagen Intervall erfolgt, und nicht erst am ersten Tag der Verteidigung sichtbar geworden. Die zusätzlichen Bemerkungen des Tacitus könnten dadurch erklärt werden, daß er noch eigens auf Plancina zu sprechen kommen mußte, er dies aber erst im Anschluß an die Schilderung der Verteidigung Pisos tat. Falls also mit ann. 3,15,2 *rursus ingreditur* überhaupt die Rückkehr Pisos zur Verteidigung gemeint ist, dann hätte Piso bereits in der Nacht nach dem ersten Verteidigungstage Selbstmord begangen und die drei Tage, die Tacitus insgesamt für die Verteidigungsphase angibt, könnten eingehalten worden sein. Dann wäre der Prozeßbeginn der 30. November.²⁶⁶ Bei dieser Rechnung würde auch das übliche zeitliche Verhältnis von Anklage und Verteidigung von 2 : 3 eingehalten worden sein.²⁶⁷ Freilich ist auch zu beachten, daß Tacitus nur von den Zeiten spricht, die zu Beginn des Prozesses festgelegt wurden (*statuitur*), eine durch den Verlauf, vor allem den Selbstmord Pisos, verursachte Verlängerung kann nicht ausgeschlossen werden.

Z. 23: *ab accusatoribus Cn. Pisonis patris*: Tacitus nennt an verschiedenen Stellen drei Senatoren, die Germanicus in den Osten begleitet hatten und die bereits unmittelbar nach dessen Tod in Antiochia zeigten, daß sie Anklage gegen Piso erheben würden: P. Vitellius, Q. Veranius und Servaeus, die dann auch tatsächlich zunächst vor den Konsuln, sodann vor Tiberius und schließlich vor dem Senat das Verfahren gegen Piso vertraten (ann. 2,74,2; 3,10,1. 13,2). Sie waren Ankläger und agierten wohl auch gleichzeitig als Zeugen, da sie ja *comites* des Germanicus in Syrien gewesen waren. Sie werden im *s.c.* ebensowenig genannt wie der weitere Ankläger Fulcinius Trio, der jedoch nur das Leben Pisos vor der Statthalter in Syrien in den Prozeß einbeziehen durfte (ann. 3,10,1. 13,1; vgl. 3,19,1).

Z. 24: *epistulae - exemplaria codicillorum, quos Germanicus ... Pisoni patri scripsisset*. Die schriftlichen Dokumente, die im Prozeß vorgelegt wurden, bestanden in offiziellen Briefen, u.a. solchen, die Germanicus während seiner Abwesenheit (in Armenien oder Ägypten, Z. 39) an Piso

²⁶⁶ So mit (?) Cah. Glotz 4, 1993, 193 vorgeschlagen.

²⁶⁷ Vgl. Martin und Woodman in ihrem Kommentar zu ann. 3,13,1.

geschrieben hatte; doch sind damit vermutlich auch Briefe anderer gemeint. Der Unterschied zu den *codicilli* ist wohl der, daß die *epistulae* nach Diktat geschrieben wurden, die *codicilli* aber waren eigenhändige Schreiben des Germanicus, von denen, bevor sie an Piso abgingen, noch eine Kopie angefertigt wurde. Die Kopien waren vermutlich in den Händen der Ankläger und konnten auf diese Weise vorgelegt werden.

Codicilli sind uns im Wortlaut nur zweimal erhalten, beidemal handelt es sich um Ernennungsschreiben für höhere ritterliche Positionen, nämlich für einen *praefectus Aegypti* (unter Domitian) und einen *procurator provinciae Narbonensis* unter Marc Aurel.²⁶⁸ Doch gab es solche *codicilli* auch bei senatorischen Amtsträgern. So heißt es von C. Iulius Severus, er sei zum Legaten in Asien ernannt worden ἐξ ἐπιστολῆς καὶ κωδικίλλων θεοῦ Ἀδρια[νοῦ].²⁶⁹ Das kann nur die Differenz meinen: eine *epistula*, die aus dem Büro des *ab epistulis* abgesandt wurde, die *codicilli* waren dagegen das persönliche Ernennungsschreiben durch Hadrian.²⁷⁰

In welchem Zusammenhang Germanicus die Form der *codicilli* verwendete, ist nicht eindeutig zu sehen. Doch handelte es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine persönlichere Form der Kommunikation. Möglicherweise war gerade die *renuntiatio amicitiae*, die brieflich erfolgte²⁷¹, als Kodikil abgefaßt.

Z. 25: *testes cuiusque ii ordinis sint*. Wer diese Zeugen waren, wird nirgendwo näher gekennzeichnet. Sie bestanden wohl aus *comites* und *amici* des Germanicus (ann. 3,13,2), ebenso aus demselben Personenkreis um Piso. Doch dürften auch Freigelassene und Sklaven als Zeugen aufgebeten worden sein (vgl. ann. 3,14,2), vermutlich auch Soldaten. Eine gewisse Martina, die wegen Giftmischerei in Syrien bekannt war und mit Plancina vertraut gewesen sein soll, wurde von der Umgebung des Germanicus nach Italien vorausgeschickt (ann. 2,74,2), wo sie jedoch nach der Landung in Brundisium starb (ann. 3,7,2).

Z. 29: Piso wurde Germanicus als *adiutor* beigegeben. Ähnlich beschreibt Tiberius in der Rede zu Beginn des Prozesses, wie sie von Tac., ann. 3,12,1 wiedergegeben wird; die Stellung Pisos: *adiutoremque Germanico datum a se auctore senatu rebus apud Orientem administrandis*. Dies läßt vermuten, Tiberius habe den Senat in die Bestellung Pisos als *adiutor* eingebunden. Das s.c. sagt

²⁶⁸ H. Kortenbeutel, Ein Kodizil eines römischen Kaisers, Abh. Preuß. Akad. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 1939, Heft 3 (dort ebenfalls *exemplar codicillorum*); AE 1962, 183 = H.-G. Pflaum, BJ 171, 1971, 349 ff.

²⁶⁹ IGR III 174 = D. 8226; IGR III 175.

²⁷⁰ Dazu W. Eck, "Tituli honorarii", Curriculum vitae und Selbstdarstellung in der Hohen Kaiserzeit, in: Kongreß Helsinki 1991, (im Druck).

²⁷¹ Tac., ann. 2,70,2, hier allerdings mit *epistulae* bezeichnet.

darüber nichts direkt; vielmehr wird hier die Beteiligung des Senats allein auf die Bestellung des Germanicus bezogen. Doch ist es durchaus denkbar, daß Tiberius im Zusammenhang der Erörterung, wie die Probleme in den östlichen Provinzen geregelt werden sollten, dem Senat auch Mitteilung darüber machte, Piso solle als *adiutor* dem Germanicus beigegeben werden. Dies könnte dann auch in die Meinungsäußerungen des Senats aufgenommen worden sein, weshalb Tacitus dies auch vielleicht in den *acta senatus* finden konnte.

Adiutor bezeichnete eine nicht präzise definierbare Stellung.²⁷² Augustus hatte im J. 1 v. Chr. C. Caesar bei seinem Auftrag im Osten des Reiches M. Lollius, cos. 21 v. Chr., als *rector* und *comes* beigegeben, was wohl eine ähnliche Aufgabe beinhaltete.²⁷³ Freilich war C. Caesar wesentlich jünger gewesen als Germanicus im J. 17 n. Chr.: C. Caesar war damals im 19. Lebensjahr gewesen, also offiziell noch nicht einmal voll geschäftsfähig, Germanicus aber stand bereits im 31. Lebensjahr. Dennoch war es auch zwischen C. Caesar und M. Lollius zum Zerwürfnis gekommen, an dessen Ende die *renuntatio amicitiae* durch C. Caesar stand. Lollius tötete sich selbst durch Gift.²⁷⁴ Der Unterschied zwischen M. Lollius und Cn. Piso bestand jedoch wesentlich darin, daß Lollius kein an eine Provinz gebundenes Amt in Händen hatte, damit auch keine unmittelbare Machtposition, während Piso nicht nur *adiutor* des Germanicus sein sollte, sondern auch Statthalter von Syrien war. Diese amtliche Position wird im s. c. unmittelbar nicht benannt. Tac., ann. 2,43,2 spricht von *praeficere*, Suet., Cal. 2 von *Syriae praepositus*, Tib. 52,3 von *legatus Syriae*, ebenso Tac., ann. 3,12,2 von *legatus*. Dies ist immer als die Stellung eines *legatus Augusti pro praetore*, also eines Statthalters von Syrien, verstanden worden.²⁷⁵ Damit standen Piso auch offiziell militärische Machtmittel zur Verfügung, hatte er konkret definierbare Aufgaben in seiner Provinz. In welcher Verbindung und in welchem Verhältnis seine Aufgaben als Statthalter und seine Aufgaben als *adiutor* standen, war vermutlich nicht näher festgelegt worden. Doch konnte die Doppelfunktion leicht zu Spannungen führen. Denn die für einen Statthalter gegenüber Germanicus selbstverständliche rechtliche Unterordnung wurde durch die Stellung als *adiutor* aus dieser Selbstverständlichkeit gelöst. Gerade ein Charakter wie Piso, der von der sozio-politischen Stellung seiner Familie her hinter kaum

²⁷² Siehe dazu TLL I 715, 5 ff.; Hellegouarc'h, *Vocabulaire* 89; Woodman, *Vell. Pat.* 253. Nicht vergleichbar ist *adiutor* bei Vell. Pat. 95,1: Tiberius und Drusus sind hier gleichberechtigte Leiter eines militärischen Unternehmens.

²⁷³ Siehe zu ihm PIR² L 311.

²⁷⁴ Plin., n.h. 9,118; Vell. Pat. 2,102,1.

²⁷⁵ Vgl. auch noch zu Z. 33.

jemanden zurückstehen wollte,²⁷⁶ mußte dies als eine Aufforderung verstehen, sich in die Handlungen des Germanicus einzumischen - wenn dies nicht ohnehin die Absicht des Tiberius gewesen war. Z. 68-70: Der letzte Anklagepunkt gegen Piso lautet: Vergehen gegen das *numen divi Augusti*. Welch konkrete Verletzung des *numen* Piso jedoch begangen hat, ist dem Text nicht unmittelbar zu entnehmen. Das liegt auch an unterschiedlicher Textüberlieferung in A 70 und B 57 f. Denn in B 57 f. ist nach *referretur* noch *ei r[...]tae erant* erhalten. Piso muß dem *numen divi Augusti* einen *honor* entzogen haben, der auf die *memoria* und die *imagines* des Augustus gerichtet war. Die *imagines* ihrerseits werden dadurch näher bestimmt, daß sie dem verstorbenen Princeps (*ei*), bevor er unter die Götter versetzt wurde, *r[...]tae erant*. In der Lücke sind etwa 4 Buchstaben zu ergänzen, wie den Zeilen 55-56 und 58-59 zu entnehmen ist. Die Lesung des Buchstabens R, mit dem das Verb beginnt, ist sicher.²⁷⁷ Mögliche Verben, die mit den erhaltenen Resten sowie dem verfügbaren Platz harmonieren, wären: *r[recep]tae*, *r[reddi]tae* oder *r[rela]tae erant*. *Receptae* wäre im Sinne von "versprochen" zu verstehen, *redditae* im Sinne von "zugestehen" und *relatae* im Sinne von "weihen". Doch ist auch so nicht zu sehen, worin für Piso ein Ansatzpunkt bestanden hat, das *numen divi Augusti* zu verletzen.

In der Überlieferung gerade über die frühtiberische Zeit sind verschiedene Versuche, auch solche mit erfolgreichem Ausgang, bekannt, eine Anklage mit dem Vorwurf der Verletzung des *numen divi Augusti* zu verbinden. Im J. 15 wurde ein gewisser Rubrius angeklagt, er habe durch einen Meineid das *numen Augusti* verletzt.²⁷⁸ Der Versuch schlug fehl. Kurz darauf wurde Granius Marcellus, zuvor Prokonsul von Pontus-Bithynien, beschuldigt, er habe seine Statue höher gestellt als die des Augustus und habe bei einer anderen Augustusstatue deren Kopf durch den des Tiberius ersetzt. Auch diese Anklage brachte im Senat keine Verurteilung.²⁷⁹ Zwei Jahre später wurde gegen Appuleia Varilla der Vorwurf erhoben, sie habe *probrosis sermonibus* den *divus Augustus*, Tiberius und Livia verspottet.²⁸⁰ Auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg, obwohl Tiberius erklärt hatte, *si qua de Augusto inreligiosa dixisset*, solle sie bestraft werden.²⁸¹ Schließlich hat Tiberius es im Fall des römischen Ritters L. Ennius abgelehnt, ihn gerichtlich zu verfolgen, obwohl er eine Silberstatue des

²⁷⁶ So jedenfalls Tac., ann. 2,43,2 f.

²⁷⁷ Sonst hätte man vielleicht an das Verb *d[edica]tae erant* denken können.

²⁷⁸ Tac., ann. 1,73,2.

²⁷⁹ Tac., ann. 1,74,1 ff.

²⁸⁰ Tac., ann. 2,50,1.

²⁸¹ Tac., ann. 2,50,2.

palsq e doh
E. ...

Die vorliegenden Seiten sind in den schon vorliegenden Manuskriptteil einzufügen.

2.1.1. Exkurs auf S. 144 vor 2.2. Alles übrige ist ab S. 156 ff. einzuschieben.

Daß dies in vieler Hinsicht noch kein endgültiges Manuskript ist, braucht nicht betont zu werden.

(159)

Z. 26: Charakterisierungen des Germanicus finden sich in diesem s.c. kaum. Betont wird hier die *singularis moderatio patientia(que)*; auch in Z.167 wird nochmals auf die *singularis moderatio* des Germanicus verwiesen²⁵. Die Betonung dieser Eigenschaften erfolgt bewußt; vermutlich sollte damit ein ganz bestimmtes Bild von Germanicus festgehalten werden, weil durch Piso und seine Verteidigung ein gegenteiliges gezeichnet wurde. Zumindest verweist Tiberius in seiner Eröffnungsrede auf eine mögliche *iniquitas* des Germanicus (ann. 3,12,5); und bei einer Begegnung Pisos mit Germanicus soll dieser ein Gespräch geführt haben, *qualem ira et dissimulatio gignit* (ann. 2,57,3).

²⁵ Vg. auch Suet., Cal. 3,3,: *lenis adeo et innoxius*.

↳ Exkurs p 90

159

Tiberius hatte einschmelzen und das Material zum Teil eines Geschirrs hatte verwenden lassen.²⁸²
Es ist aber auf jeden Fall symptomatisch, daß auch hier in die Anklage eine Majestätsverletzung gegen den vergöttlichten Augustus einbezogen wurde, da eine solche besonderes Gewicht erhalten mußte und damit im Zweifelsfall den Erfolg der Anklage sichern konnte.²⁸³ Bei der Anklage gegen Piso wäre dies freilich nicht nötig gewesen

²⁸² Tac., ann. 3,70,2. Vgl. zu all diesen Anklagen Bauman, *Impietas* (Ann. D 71 ff.

²⁸³ Vgl. Tac., ann. 1,74,4; 2,50,1; 3,38,1.

735

2.1.1 Exkurs: Zur Chronologie des Pisoprozesses im s.c. und bei Tacitus.

Wäre nur das s.c. *de Cn.Pisone* erhalten, nicht jedoch auch der Bericht des Tacitus sowie die *Fasti Ostienses* zum Jahr 20, dann würde keine Diskussion darüber entstehen können, wann der Prozeß gegen Piso stattgefunden hat. Denn das vorliegende Dokument erscheint in jeder seiner Aussagen als der Abschluß des Prozesses, datiert auf den 10. Dezember des Jahres 20. Darauf hat offensichtlich das Faktum keinen Einfluß, daß das vorliegende s.c. als ein Komposittext anzusehen ist, der aus den einzelnen Senatsbeschlüssen, die im Verlauf der Verhandlungen vor dem Senat gefaßt wurden, anzusehen ist.¹

Doch aus der Kombination von Informationen, die sich bei Tacitus sowie in den *Fasti Ostienses* finden, ergibt sich ein Widerspruch zur Aussage des s.c.. Denn Tacitus berichtet ann. 3,19,3 unmittelbar im Anschluß an den Prozeß: *Drusus urbe egressus repetendis auspiciis, mox ovans introit*. Die im Jahr vorher beschlossene *ovatio*² fand also nach Tacitus (unmittelbar) nach dem Abschluß des Prozesses statt.³ Die *Fasti Ostienses* aber datieren diese *ovatio* auf den 28. Mai des Jahres 20⁴, also mehr als sechs Monate vor den Zeitpunkt, zu dem das uns vorliegende Dokument abgefaßt wurde. Wenn also die *ovatio* von Tacitus richtig in die Zeit unmittelbar nach dem Prozeß datiert wird und die *ovatio* nach den *Fasti Ostienses* am 28. Mai stattfand, müßte der Prozeß gegen Piso ebenfalls vor dem 28. Mai zu Ende gegangen sein. Dann aber könnte das am 10. Dezember des Jahres 20 beschlossene s.c. nicht das Dokument sein, mit dem der Prozeß abgeschlossen wurde.

Mehrere Fragen sind hier zu stellen:

1. Kann das vorliegende s.c. über etwas berichten, was bereits mehr als 6 Monate vorher abgeschlossen wurde, oder berichtet es über Verhandlungen im Senat, die am 10. Dezember mit diesem s.c. beendet wurden?
2. Ist die bei Tacitus vorliegende Abfolge der Ereignisse zwischen der Beisetzung der Asche des

¹ Vgl. unten Kap. VI 2.7

² Tac., ann. 2,64,1.

³ Siehe auch Tac., ann. 3,11,1; ... *Drusus rediens Illyrico, quamquam patres censuissent. ... , ut ovans iniret, prolato honore urbem intravit.*

⁴ Vidman FO² 41: *V. k. Iun. Drusus [Caesar] triumphavit ex Ill[yr]ico*. Der Triumph des Germanicus im Jahre 17 hatte am 26. Mai stattgefunden (Tac., ann. 2,41,2).

Germanicus und dem 28. Mai, dem Tag der *ovatio* möglich?

Ad 1: Das vorliegende *s.c.* ist der Text, der in die Provinzen sowie zu den Legionen gesandt werden sollte (Z. 170ff. 174). Der Beschluß über die Publikation dieses speziell verfaßten Textes⁵ wurde zugleich mit der Entscheidung gefaßt, eine *oratio principis* sowie *haec senatus consulta* in Rom selbst zu veröffentlichen. *Hoc s.c.* aber ist nach der *subscriptio* des Tiberius (Z. 174ff.) am 10. Dezember 20 verabschiedet worden. Damit kann auch der Publikationsbeschluß nicht früher erfolgt sein.

Nun könnte man sich natürlich vorstellen, daß zwischen dem Abschluß des Prozesses und der Entscheidung, die zugehörigen *senatus consulta* zu veröffentlichen, ein kleiner zeitlicher Abstand, etwa von wenigen Tagen liegen könnte. Dies trifft vermutlich in der *tabula Siarensis* für einen Teil zu: *itemque hoc s.c. in aere incideretur cum eo s.c., quod factum est ante d. XVII kal. Ian.*⁶ Doch sind beide *senatus consulta* in einem kurzen Zeitabstand verabschiedet worden, zwischen dem 16. Januar und dem Ende des Jahres 19, da die *consules designati* des Jahres 20 erwähnt werden⁷. Wenn man jedoch beim *s.c. de Cn. Pisone* tatsächlich erst mehr als ein halbes Jahr nach Abschluß des Prozesses auf die Idee gekommen wäre, die Dokumente zu veröffentlichen, dann müßte man erklären, weshalb der Senat für einen solchen Entschluß soviel Zeit gebraucht haben sollte. Schließlich sollte es doch um die Bewahrung der *memoria* an den *totius actae rei ordo*, um das Wissen um die *singularis moderatio* des Germanicus sowie das Urteil des Senats über die Verbrechen Pisos gehen. Solches zu veröffentlichen, machte Sinn unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen im Senat als eine politische Demonstration, nicht aber in einem so langen zeitlichen Abstand. Es ist auch unvorstellbar, daß Tiberius nach mehr als einem halben Jahr die Staatsaffäre nochmals auf die Tagesordnung des Senats haben wollte. Ihm mußte vielmehr daran gelegen sein, die beendete Sache ruhen zu lassen.

Das entscheidende Argument, daß der Prozeß gegen Piso jedoch erst nach dem 28. Mai 20 abgeschlossen worden sein kann, ist aus der *relatio* Z. 4ff. zu gewinnen. Tiberius erläutert den Senatoren, offensichtlich am Ende der Verhandlungen, und nach seinen eigenen vorausgegangenen Interventionen nochmals, über welche Punkte der Senat zu entscheiden habe. Neben seinen Namen wird dabei auch seine Titulatur angeführt, darunter auch *tribunicia potestate XXII* (Z. 5). Diese begann jedoch erst am 26. Juni des Jahres 20, also fast einen Monat nach der *ovatio* des Drusus⁸. Die

⁵ Dazu Kap. VI 2.7

⁶ Tab. Siar. IIb 20.

⁷ Dabei ist nicht einmal sicher, ob nicht auch bereits für das *s.c.* vom 16. Dezember ein Publikationsbeschluß verabschiedet worden war.

⁸ Ob man aus der Erwähnung der Designation zum 4. Konsulat noch eine weitere zeitliche Einschränkung, nämlich eher erst in den letzten Monaten des Jahres, ableiten darf, ist nicht zu entscheiden, da nicht sicher ist, wann die Designation erfolgte. Freilich sollte man im allgemeinen vom

22. *tribunicia potestas* ist auch die, die Tiberius am 10. Dezember des Jahres 20 führte, als *hoc s.c.* wurde. In der *subscriptio*, die nun gewiß nicht vor dem 10. Dezember 20 verfaßt wurde, steht die *trib. pot XXII* wie in der *relatio*.

Will man das Faktum, daß der Pisoprozeß erst nach dem 26. Juni 20 abgeschlossen wurde, bestreiten, dann müßte man postulieren, in dem *s.c.* sei Tiberius nicht die Titulatur zugewiesen worden, die er zum angeblichen Termin des Prozesses im April/Mai des Jahres 20 trug⁹, vielmehr habe man die Titulatur aktualisiert, so wie sie am 10. Dezember des Jahres 20 gelautet hat. Doch müßte eine solche Vermutung bewiesen werden. Aus dem *s.c.* selbst ergibt sich keinerlei Hinweis auf eine solche 'Manipulation'. Man darf deshalb davon ausgehen, daß der Prozeß gegen Cn. Piso am 10. Dezember des Jahres 20 seinen Abschluß gefunden hat. Der 10. Dezember ist nicht etwa nur der Tag, an dem das vorliegende *s.c.* formuliert worden ist.

Ad 2: Agrippina kehrte mit der Asche des Germanicus erst im Jahre 20 nach Italien und Rom zurück¹⁰. Erst danach konnten die Überreste des Verstorbenen im Mausoleum des Augustus beigesetzt werden¹¹. Wann dies genau geschah, ist nicht bekannt. Nach Tacitus verlängerte sich die öffentliche Trauer über die Beisetzung hinaus, und zwar in solchem Ausmaß, daß Tiberius in einem eigenen Edikt die Römer aufrief, die Trauerzeit zu beenden und, da die *ludi Megalenses* bevorstünden, auch zu den *voluptates* zurückzukehren¹². Damals sei dann auch das *iustitium* beendet worden und Drusus sei zu den illyrischen Heeren zurückgekehrt¹³. Da die *ludi Megalenses* am 4. April begannen, müßte das Edikt des Tiberius kurz vorher erschienen sein; aber auch Drusus müßte dann erst gegen Ende März die Rückreise zu den illyrischen Heeren angetreten haben. Von der schon im Jahr vorher beschlossenen *ovatio* spricht Tacitus in diesem Zusammenhang nicht. Wenn die von Tacitus berichtete Abfolge der Ereignisse zutrifft, könnte Drusus nicht vor Anfang April in Illyricum angekommen sein, da kein Grund für eine besondere Eile bei der Rückreise bestand. Dort wurde er sodann von

Herbst als Designationszeitpunkt ausgehen. Auch das würde also wiederum auf einen Abschluß des Prozesses nach dem 28. Mai, dem Tag der *ovatio* verweisen.

⁹ Das wäre dann die *trib. pot XXI* gewesen.

¹⁰ Tac., ann. 3,2,3.

¹¹ Tac., ann. 3,4.

¹² Tac., ann. 3,6,1ff. bes. 3.

¹³ Tac., ann. 3,7,1; zur unterschiedlichen Bedeutung von *iustitium* im Zusammenhang der Berichterstattung über den Tod des Germanicus vgl. A. Frascetti, *La tabula Hebana, la tabula Siarensis e il iustitium per la morte di Germanico*, MEFRA 100, 1988, 867ff.

Cn.Piso *pater* aufgesucht, der inzwischen, wie man sich in der Hauptstadt erzählte, *per amoena Asiae atque Achaiae* gereist war und angeblich Beweise gegen sich unterdrückt hatte. Nach seinem Besuch bei Drusus - wo in Illyricum dies geschah, ob an der Küste oder weiter im Binnenland, wird nicht gesagt - fuhr Piso über das dalmatinische Meer, landete in Ancona, zog auf der *via Flaminia* nach dem Süden und zeigte sich dort angeblich häufig bei der Legion, die auf dem Marsch nach Africa war. All dies soll mit erheblichem Zeitverzug geschehen sein, so daß die Gerüchte in Rom wuchern konnten¹⁴.

Mit der Rückkehr beschleunigt sich sodann das Geschehen. Die Anklage gegen Piso wird nach Tacitus sofort am Tag nach der Ankunft Pisos erhoben, zunächst vor den Konsuln, dann wird sie an den Princeps überstellt, der aber schließlich die *causa integra* an den Senat zurückverweist¹⁵. An dieser Stelle schiebt sodann Tacitus ein: *Interim Drusus rediens Illyrico, quamquam patres censuisent ... ut ovans iniret, pro lato honore urbem intravit.*¹⁶ Wenn Drusus' Rückkehr nach Illyricum erst Ende März/Anfang April erfolgte, der Prozeß gegen Piso, der insgesamt mindestens 10 Tage dauerte, einige Tage vor dem 28.Mai abgeschlossen sein mußte, dann wäre Drusus spätestens Anfang Mai wieder nach Rom zurückgekehrt, d.h. alles, was vorausgehend berichtet wurde, hätte sich im Verlauf des Monats April, der auch für die Schifffahrt noch nicht optimal war, ereignen müssen: Reise des Drusus nach Illyricum, Besuch Pisos in Illyricum, Rückreise Pisos nach Rom, Erhebung der Anklage in den verschiedenen Stadien, Rückreise des Drusus nach Rom. Dies alles hätte in größter Eile geschehen müssen, worauf jedoch, abgesehen bei Anklageerhebung, nichts hinweist. Bei Pisos Reisen ist sogar das Gegenteil der Fall. So muß man den Eindruck gewinnen, daß der Bericht des Tacitus zeitlich höchst unwahrscheinlich ist. Denn Piso hätte ja spätestens Mitte April die Adria überqueren müssen, damit in Rom die Vorbereitungen für den Prozeß eingeleitet werden konnten. Bei einem Prozeßbeginn Mitte Mai wäre der Prozeß am 25.Mai zu Ende gekommen; dann wären noch drei Tage Zeit gewesen, um die *auspicia* für Drusus zu erneuern, ferner die *ovatio* vorzubereiten, die am 28.Mai stattfand. All dies ist so unwahrscheinlich, daß man schon allein aus Tacitus den Eindruck gewinnen muß, daß es so nicht abgelaufen sein kann.

Befremdlich ist auch, daß Tacitus, ann. 3,11,1 bei der Rückkehr des Drusus aus Illyricum, die nach der Chronologie des Historikers spätestens Anfang Mai hätte erfolgt sein müssen, auf die Nichtdurchführung der *ovatio* verweist, während davon in den Monaten zu Beginn des Jahres, als er zum Begräbnis des Germanicus zurückkehrte, nicht die Rede war, obwohl es sich gerade in diesem

¹⁴ Tac., ann. 3,8f.

¹⁵ Tac., ann. 3,10.

¹⁶ Tac., ann. 3,11,1.

Zusammenhang anbeboten hätte. Ferber hat Drusus, immer nach der Chronologie, wie Tacitus sie impliziert, Rom erst Ende März verlassen. Warum wurde damals die *ovatio* nicht durchgeführt? Das *iustitium* war ja längst beendet.

Wenn diese Argumentation zutrifft, dann ist unseres Erachtens der Schluß unausweichlich, daß einmal die beiden Überlieferungen im *s.c. de Ca. Pisone patre* und bei Tacitus nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Vielmehr scheint, da der dokumentarischen Überlieferung wohl mehr Gewicht beigelegt werden muß, dann der Schluß zwingend zu sein, daß Tacitus entweder aus kompositorischen Gründen oder auf Grund eines Irrtums eine falsche Darstellung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge von Pisoprozeß und *ovatio* gibt¹⁷. Dabei muß freilich festgehalten werden, daß Tacitus in der Abfolge der Ereignisse konsequent gewesen ist¹⁸. Wie im einzelnen diese zeitliche Umstellung bei Tacitus zu erklären ist, soll hier nicht erörtert werden¹⁹. Doch ist ganz offensichtlich das Bestreben des Historikers zu spüren, am Anfang von Buch 3 zusammenhängend, weil auch sachlich zusammengehörig, die Rückreise Agrippinas, das Begräbnis des Germanicus und die gerichtliche Verfolgung seines angeblichen Mörders zu schildern. All dies erschien ihm als untrennbare Einheit, die als solche in dramatischer Raffung das 3. Buch eröffnen sollte. Eine Unterbrechung durch das, was zeitlich zwischen beidem lag und von Tacitus erst im Anschluß an den Prozeß geschildert wurde²⁰, hätte wohl in den Augen des Historikers den dramatischen Effekt zerstört.

Treffen diese Ausführungen zu, dann sind die Konsequenzen nicht nur für die Datierung vieler Vorgänge im Jahre 20, sondern noch mehr für die Kompositionstechnik des Tacitus auch an anderen Stellen in den Annalen mannigfach. Diese Thematik soll an dieser Stelle freilich nicht weiter verfolgt werden.

Geht man davon aus, daß der Prozeß Ende November begann²¹, dann bleibt auch genügend Zeit,

¹⁷ Dabei wird vorausgesetzt, daß die *Fasti Ostienses* ein korrektes Datum für die *ovatio* bringen, woran kein Zweifel bestehen kann; vgl. Vidman, *FO*² 63 mit Verweis auf die *Fasti Amiternini*. Nach der *ovatio* des Drusus wird in den *FO* die Annahme der *toga virilis* durch den Germanicussohn Nero für den 7. Juni angeführt. Die gleiche Reihenfolge: *ovatio*, dann *toga virilis* und *congiarium* findet sich auch bei Tacitus, ann. 3,29. Der Senatsbeschluß über das *congiarium* muß schon einige Zeit vorher erfolgt sein (ann. 3,29,3).

¹⁸ Vgl. Tac., ann. 3,24,1, wo das Unglück der *domus Calpurnia* vor dem der *domus Aemilia* angeführt wird, wie es ja auch in den vorausgehenden Kapiteln dargestellt wird.

¹⁹ Siehe dazu in Kürze T. Woodman im Kommentar zu Tacitus, ann. 3 mit besonderer Diskussion des Problems.

²⁰ Dies ist die lange Passage Tac., ann. 3,20-30.

²¹ siehe unten zu Z.23ff.

damit all das, was Tacitus über Piso seit dem Tod des Germanicus berichtet²², auch in entsprechender Weise ablaufen konnte. Germanicus starb am 10. Oktober in Antiochia. Die Nachricht davon erreichte Piso auf der Insel Kos, also in erheblicher Entfernung von Syrien. Dort faßte er den Entschluß, nach Syrien zurückzukehren. Während der Rückreise traf er auf die Schiffe Agrippinas, die mit ihrer Begleitung auf dem Weg nach Italien war. Dies kann kaum vor Anfang November, eher sogar etwas später gewesen sein. Wie lange die Sammlung von Truppen durch Piso, die Besetzung von Celenderis, die Kämpfe gegen Sentius Saturninus sowie die Kapitulation dauerten, läßt sich nicht abschätzen. Doch sollte sich das alles wohl zumindest bis in den Anfang des Jahres 20 hingezogen haben. Daß Piso dann in der stürmischsten und unwirtlichsten Zeit des Jahres die Rückreise durchführte, ist ganz unwahrscheinlich. Vielmehr hielt er sich wohl längere Zeit in Asia, später in Achaia auf, worauf auch der Bericht des Tacitus verweist²³. Von dort aus könnte er sodann, sobald Drusus Anfang Juni nach Illyricum zurückgekehrt war²⁴, sich zum Sohn des Princeps begeben haben. Daran hätte sich sodann die Reise über das *mare Dalmaticum*, die Landung in Ancona, die Rückkehr nach Rom angeschlossen. Wenn er dort im September oder eher auch erst im Oktober angekommen wäre, hätte genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um die Vorbereitungen für den Prozeß zu treffen. Eine Rückkehr auch des Drusus im Oktober oder Anfang November aus Illyricum würde den Notwendigkeiten entsprechen.

²² Tac., ann. 2,74ff.

²³ Tac., ann. 3,7,1.

²⁴ Nach der Abhaltung der *ovatio* am 28. Mai. Man muß dann voraussetzen, daß in Wirklichkeit Drusus für längere Zeit nach der Beisetzung des Germanicus in Rom blieb, so daß die für die Öffentlichkeit notwendige Distanz zwischen den Trauerfeiern für Germanicus und der *ovatio* gegeben war. Zwei Monate haben dafür ausgereicht.

Nach der Rückkehr aus Ägypten erwähnt Tacitus *graves in Pisonem contumeliae* (ann. 2,69,1)²⁶. Nachdem einmal das Ergebnis des Prozesses feststand, sollte offensichtlich ein klar konturiertes gegensätzliches Bild von Germanicus und Piso gegeben werden. Der *singularis moderatio* des Germanicus wird die *feritas morum* Pisos entgegengesetzt (Z.27); als *nefaria consilia* (Z.13) oder *manifestissima scelera* (Z.18) wird Pisos Tun gekennzeichnet. Von *caritas* und *veneratio* gegenüber dem Sohn des Princeps ist bei ihm nichts zu finden, keinerlei *humanitas*, wohl aber *odia*, die er noch über den Tod hinaus wirksam sein läßt (Z. 60 f.) und *crudelitas unica* gegenüber anderen (Z. 50). Von den differenziert geschilderten Möglichkeiten der Bewertung der Handlungen beider, wie sie in der Rede des Tiberius bei Tac., ann. 3,18²⁷ ausgedrückt sind, findet sich im s.c. nichts mehr.

Z. 28: *cuius mortis fuisse causam Cn. Pisonem patrem ipse testatus sit*. Der Hauptvorwurf gegen Piso, Germanicus vergiftet zu haben, der in der literarischen Überlieferung zumeist als Faktum erscheint (so z.B. bei Plin., n.h. 11,187; Suet., Cal. 1,2;3,3; Ios., ant. 18,54; Cassius Dio 57,18,9) und lediglich bei Tac., ann. 3,14,1 deutlich relativiert erscheint, wird im s.c. nur an dieser Stelle als Selbstaussage des Germanicus erwähnt. Doch ist er offensichtlich strafrechtlich nicht relevant gewesen (vgl. bereits oben in der Einleitung zu VI 2.4.).

Z. 29: *renuntiatio amicitiae*: auch erwähnt Suet., Cal. 3,3.²⁷ Nach Tac., ann. 2,70,2 erfolgte die *renuntiatio amicitiae* schriftlich; mehrfach werde aber auch erwähnt (wo? bei anderen Autoren oder in den *acta senatus*?), Piso habe von Germanicus den Befehl erhalten, die Provinz zu verlassen²⁸. Das s.c. erwähnt das Verlassen der Provinz Z. 48 f.: *quam vivo eo (sc. Germanico) pessumo et animo et exemplo reliquerat*. Es ist zu vermuten, daß die unterschiedlichen Aussagen über den Inhalt der *renuntiatio* auf die Senatsverhandlung zurückgehen. Daß Piso die Provinz verlassen hatte, war unbestreitbar, ebenso daß er versucht hatte, Syrien wieder in seine Hand zu bekommen. Wenn er jedoch von Germanicus der Provinz verwiesen wurde, wozu dieser sicher keine Kompetenz hatte, da Piso Legat des Tiberius war und seine eigenen Aufträge hatte, dann wäre einmal das Verlassen der Provinz kein schweres Vergehen gewesen; ebenso aber hätte die Rückgewinnung unter einem anderen Vorzeichen gestanden. So soll ja auch von den Ratgebern Pisos auf Kos nach dem Tod des Germanicus argumentiert worden sein (ann. 2,76,1: *provinciam non iure ablatum*). Vermutlich wurde in

²⁶ Vgl. auch, daß Germanicus *contumeliae Pisonis* Vonones aus Syrien nach Cilicia entfernen läßt, Tac., ann. 2,58,2. Zumindest Tacitus sieht also bei Germanicus nicht nur sachliche Gründe für diese Entscheidung. Auch Germanicus kämpfte hart gegen Piso. Dem steht die angebliche *patientia* und *singularis moderatio* des Germanicus im s.c. gegenüber.

²⁷ Vgl. W. Kierdorf, Freundschaft und Freundschaftskündigung, in: H. Binder, Saeculum Augusteum 1, 223 ff.

²⁸ Piso teilte diese Sichtweise nach dem Tod des Germanicus auch Tiberius schriftlich mit, Tac., ann. 2,78,1.

der Verteidigung die *renuntiatio* als Verweisung Pisos durch Germanicus aus der Provinz dargestellt. Der Tatbestand kann freilich nicht so in dem Brief des Germanicus an Piso gestanden haben; denn sonst könnte das s.c. das Verlassen nicht mit *pessumo animo et exemplo* beschreiben (Z.48). Dennoch ist es nicht unmöglich, daß Piso die *renuntiatio* tatsächlich so verstand oder zumindest verstehen konnte. Denn auch Marcus Piso wird von Tacitus in den Mund gelegt: *et ademptione provinciae satisfactum inimicis*; dies geschieht gerade, als Marcus dem Vater rät, nicht die Provinz mit Gewalt zurückzugewinnen²⁹. Diese Argumentation wurde zweifellos im Senat während der Verteidigung vorgetragen, und Tacitus konnte sie in den Senatsakten vorfinden. Wenn sich in den Reflexen bei Tacitus wirklich die Auffassung Pisos und seiner Umgebung, so wie sie im Herbst des Jahres 19 bestand, erhalten hätte, wäre auch das Verhalten Pisos nach dem Tod des Germanicus eher verständlich. Das s.c. aber setzt ein eindeutiges, hartes Gegenbild. Nicht einmal die Möglichkeit, daß Germanicus zu dem Konflikt beigetragen haben könnte, wird konzediert.

Z. 30-37: Die Zeilen enthalten die Beschreibung der Aufgabe des Germanicus im Osten und seine rechtlichen Befugnisse. Diese sind bisher schon aus verschiedenen Quellen mehr oder weniger präzise bekannt gewesen. Die wichtigsten sind folgende:

Tab. Siar. Frg. I 15 f.: *procos. missus in transmarinas profvincias ...] in conformandis iis regnisque eiusdem tractus*

ibid. I 23 f.: *[in iis regionibus, quarum] curam et tutelam Germanico Caesari ex auctoritate senatus mandasset*³⁰

Tac., ann. 2,43,1: *tunc decreto patrum permissae Germanico provinciae quae mari dividuntur, maiusque imperium quoquo adisset, quam iis, qui sorte aut missu principis obtinerent.*

Daraus waren bisher schon folgende einzelne rechtliche Stadien bei der Übertragung rekonstruierbar gewesen:³¹ Tiberius hatte im Senat über die Situation im Osten referiert. In diesem Zusammenhang war, vielleicht schon im Vorfeld der Diskussion im Senat, die Meinung geäußert worden, um die Situation zu meistern, sei ein Mitglied der *domus Augusta* selbst nötig: *rerum transmarinarum statum componendum ... desiderantium praesentiam aut ipsius Ti. Caesaris Aug. aut filiorum alterius utrius.* Auf diesen Vorschlag ging Tiberius in seiner *relatio* ein und trug vor, Germanicus sei der richtige

²⁹ Tac., ann. 2,76,2f.; vgl. M. Pani, Osservazioni intorno alla tradizione su Germanico, AFMB 5, 1966, 112ff. (?); ders., La missione di Germanico in Oriente: politica estera e politica interna, in ders., Potere e valori a Roma fra Augusto e Traiano, Bari 1993, 240.

³⁰ So nach W.D. Lebek, ZPE 87, 1991, 114.

³¹ Dazu in Kürze eine umfassende Arbeit von Fr. Hurlet. Dem Autor sei dafür gedankt, uns schon vor der Fertigstellung Teile des Manuskripts zur Einsichtnahme überlassen zu haben.

Mann; *nam suam aetatem vergere, Drusi nondum satis adolevisse.*³² Im Senat wurde nach der *relatio* des Tiberius und einem entsprechenden Vorschlag von einem der beiden Konsuln, die im J. 17 zum Zeitpunkt der Senatsversammlung amtierten,³³ ein Beschluß gefaßt, Tiberius solle Germanicus in die *transmarinae provinciae* senden *ad ... statum componendum*. Er solle dabei die Stellung eines *proconsul* haben,³⁴ dessen *imperium* größer sein solle als das aller Statthalter, *qui sorte aut missu principis* (so Tacitus) amtierten.

Die Aussagen des neuen s.c. stimmen damit überein, außer daß hier die lediglich Prokonsuln genannt sind, denen das *imperium* des Germanicus überlegen ist, nicht auch die Legaten des Tiberius,³⁵ zumindest nicht direkt. Doch zeigt das s.c. zum einen, daß die Übertragung des *imperium* in seiner spezifischen Art nicht durch einen Senatsbeschluß unmittelbar erfolgte, sondern daß darüber ein Gesetz von der Vollversammlung verabschiedet wurde, wie es auch bereits für Agrippas *imperium* unter Augustus bekannt war.³⁶ Die Grundlage für das Gesetz war wohl der Senatsbeschluß, wie es auch bei der *lex de imperio Vespasiani* der Fall war.³⁷ Ob sich das Gesetz nur inhaltlich an das *decretum senatus* angeschlossen oder auch den genauen Wortlaut übernahm, läßt sich natürlich nicht sagen.

Das weit Wichtigere ist jedoch, daß in dem Gesetz, aber auch bereits im Senatsbeschluß, nicht nur das Verhältnis des *imperium* des Germanicus gegenüber dem der Prokonsuln bestimmt wurde,³⁸ sondern auch gegenüber dem *imperium* des Tiberius. Das *imperium* des Germanicus ist *maius* gegenüber dem *imperium* eines Prokonsuls in einer bestimmten Provinz, wobei zugleich in jeder Angelegenheit das *imperium* des Tiberius *maius* sei als das des Germanicus. Es wird also eine

³² Tac., ann. 2,43,1.

³³ So darf man nach Tac., ann. 3,17,4 vermuten; sonst wären die *consules designati* dazu verpflichtet gewesen.

³⁴ Die Bezeichnung *proconsul* = ἀνθύπατος trägt er auch in einem anderen Edikt, das in Alexandria veröffentlicht wurde, Jb. Preuß. Ak. Wiss. 1911, 796 f.

³⁵ Fr. Hurllet (Anm. D) spricht hinsichtlich der 'Überordnung' des Germanicus gegenüber den Legaten, wie sie von Tacitus ausgedrückt wird, von une situation de fait, nicht von einer réalité juridique:

³⁶ P. Köln 6, Nr. 249.

³⁷ CIL VI 930 = D. 244.

³⁸ Eine fast wortgleiche Formulierung des *maius imperium* bei Cicero, Phil. 11,30: *ubique quamcumque in provinciam eius belli ferendi causa advenerit, ibi maius imperium C. Cassi ro consule sit, quam eius erit, qui eam provinciam tum obtinebit, cum C. Cassius pro consule in eam provinciam venerit.*

dreifache Hierarchie der *imperia* festgelegt: Tiberius, Germanicus, Prokonsuln. Etwas Vergleichbares ist bisher aus den Quellen nicht bekannt gewesen. Wann und warum ist diese Hierarchie formuliert worden? Ohne dies im Detail hier schon zu erörtern, sei doch die Vermutung ausgesprochen, daß in der *lex de imperio Germanici* vom J. 17 n.Chr. diese Hierarchie auch zum ersten Mal formuliert wurde, obwohl auch vorher etwa zwischen Augustus und Tiberius bzw. Tiberius und Germanicus das Verhältnis der *imperia*, wie allen klar war, faktisch dasselbe war, wie es hier beschrieben ist.³⁹ Aber möglicherweise war durch die Vorgänge in Germanien in den Jahren 14-16 das Bedürfnis entstanden, das faktische Hierarchieverhältnis auch in rechtliche Formen zu kleiden.⁴⁰

All diese rechtlichen Regelungen werden freilich nicht um ihrer selbst willen im s.c. angeführt, sondern um das Verhalten Pisos in aller Deutlichkeit dagegen absetzen zu können. Piso handelt gegen die *maiestas domus Augusta*, aber auch gegen das *ius publicum*. Er handelt so gegenüber einem Prokonsul, dem durch ein eigenes Gesetz ein den Prokonsuln überlegenes Imperium übertragen wurde, dem gegenüber nur der Princeps ein *maius imperium* habe. Piso aber hat so gehandelt, als ob alles in Syrien seiner eigenen Entscheidung und Amtsgewalt (*potestas!*) übertragen sei. Es ist wohl kein Zufall, daß im s.c. nur die Statthalter erwähnt werden, die Prokonsuln waren; denn nur sie hatten ein eigenes *imperium*. Ein solches aber fehlte Piso, der eben nicht Prokonsul war. Dann - so muß man wohl die Argumentation des s.c. weiter führen - gab es aber für ihn umso weniger Grund, sich so zu verhalten, als ob in seiner Hand alle Entscheidungsgewalt gelegen habe; schließlich sei Germanicus ein Prokonsul mit einem besonderen *imperium* gewesen.

Unglücklicherweise ist bei der Konkretisierung dessen, was das *ius publicum* für den Prokonsulat des Germanicus bestimmte, der Text nicht sicher überliefert. Denn in Kopie A steht *quo ADLEG procos. et ei procos.*, in Kopie B dagegen *quod ADLEGT⁴¹ procos. et ei procos.* Das Verhalten Pisos (*ita se ... gesserit*, Z. 37) würde besonders scharf kontrastieren, wenn ausgedrückt wäre, daß er nicht einmal eine Amtsgewalt wie ein *procos.* hatte, sondern nur wie ein *legatus*; also: insofern er sich als Legat einem Prokonsul gegenüber, und zwar einem Prokonsul, über den usw. ..., sich so verhalten habe, als ob alles seinem *arbitrium* und seiner *potestas* unterstellt sei. Es wäre also zu fragen, ob in ADLEGT sich das Wort *legatus* finden ließe. Dabei ist freilich ein weiteres Problem, ob man postuliert, in dem Absatz Z. 33 *quo/quod ADLEGI/ADLEGT procos.* fehle ein Verb, oder ob man

³⁹ Deutlich anders war das Verhältnis der *imperia* von Augustus und Agrippa, wie es in der *laudatio funebris* durch Augustus wiedergegeben wird; dazu mit der nötigen Klarheit K. Bringmann, *Chiron* 7, 1977, 219 ff.

⁴⁰ In diese Richtung ging eine Diskussion, die W. Eck mit M. Roddaz während des Epigraphik-Kongresses von Nîmes führen konnte.

⁴¹ Das T ist nicht ganz eindeutig.

etwa *gesserit* als dazugehöriges Verbum ansieht, wobei dann *moverit* in Z. 38 das Verb wäre, das von *qui* in Zeile 29 abhängt.⁴²

Z. 30 f.: *a principe nostro ex auctoritate huius ordinis ... missus esset*. Auch das s.c. macht es klar, wer, unabhängig von der rechtlichen Form, das entscheidende Wort zu sprechen hatte, nämlich Tiberius. Deshalb ist es auch keine falsche Aussage, wenn Germanicus in seiner Rede an das Volk in Alexandria nur sagt, er sei von seinem Vater (*ὑπὸ τοῦ πατρὸς*) gesandt;⁴³ es ist sogar der exakte Wortlaut wie im s.c., nur die rechtlichen Feinheiten sind weggelassen. Es war die politische Entscheidung des Tiberius.

Z. 31: *rerum transmarinarum statum*: zum geographischen Umfang der *transmarinae provinciae* siehe zuletzt P. Arnand, *Transmarinae provinciae: réflexions sur les limites géographiques et sur la nature des pouvoirs en Orient des "covégents" sous les règnes d'Auguste et de Tibère*, Cah. Glotz 5, 1994, 221 ff.

Z. 32: Die Vorstellung, daß die persönliche Anwesenheit des Princeps entscheidend sei, findet sich vielfältig. Vgl. z.B. Veil. 2,92,2: *Caesar circumterens terrarum orbi praesentia suo pacis suae bona*; CIL XIII 8502 = D. 8937 = B. u. H. Galsterer, Die röm. Steininschriften aus Köln Nr. 187: *castrum sub praesentia principis sui ... fecerunt*.

Z. 32 f.: Der Verweis auf die *maiestas domus Augustae* sowie auf das *ius publicum* zeigt u.a., auf welcher gesetzlichen Basis der Prozeß gegen Piso im Senat geführt wurde. Es ist die *lex (Iulia) maiestatis*, nach der sowohl Vergehen gegen den Princeps und seine 'Familie' als auch Vergehen gegen die Pflichten von Amtsträgern verfolgt werden konnten.

Z. 37-45: Germanicus war u.a. zur Regelung der armenischen Frage nach dem Osten gesandt worden. Denn in Armenien war nach einigen schnellen Herrschaftswechseln eine Vakanz eingetreten, in der Vonones I, der selbst aus Parthien vertrieben worden war, für sich zunächst die Königsgewalt gewonnen hatte. Doch als der parthische König Artabanus II., der selbst Vonones aus Parthien vertrieben hatte, mit Krieg drohte, nahm der Voränger Pisos in der Statthalterschaft von Syrien, Creticus Silanus, Vonones in eine Art Schutzhaft in Syrien.⁴⁴ Armenien war nach Tac., ann. 2,56,2, als Germanicus in Armenien ankam, ohne König.⁴⁵ So setzte er Zenon, einen Sohn des pontischen

⁴² Diese Lösung wird von C.P. Jones in einer Mitteilung an W. Eck vom 14. Juli 1994 vorgeschlagen.

⁴³ P. Oxy. 2435.

⁴⁴ Tac., ann. 2,4,2f.

⁴⁵ Zur Notiz bei Jos., ant. 18,50ff. vgl. Goodyear, *Annals* II 197.

Königs Polemo, unter dem Namen Artaxias zum König in Armenien ein, *adprobantibus nobilibus* (ann. 2,56,3).

Noch im Jahre 18 mußten nach dem Bericht des Tacitus Gesandte des parthischen Königs Artabanus II. zu Germanicus gekommen sein, die darum baten, Vonones nicht mehr in Syrien zu belassen, damit er nicht von hier aus *proceres gentium propinquis nuntiis ad discordias traheret*. Der Plural *gentium* verweist auf Armenien und Parthien.⁴⁶ Dem Wunsch sei Germanicus auch nachgekommen und habe Vonones nach Pompeiopolis, einer Stadt an der kilikischen Küste entfernen lassen. *Datum id non modo precibus Artabani, sed contumeliae Pisonis, cui gratissimus erat ob plurima officia et dona, quibus Plancinam devinxerat.*⁴⁷

Noch vor der Rückkehr des Germanicus aus Ägypten, aber für das Jahr 19, berichtet Tacitus von dem Versuch des Vonones, zu den Armeniern und schließlich zu den Skythen zu fliehen. Er habe die Wachen bestochen, zu denen vor allem der *evocatus* Remmius gehörte. Doch sei er auf der Flucht von dem *praefectus equitum* Vibius Fronto gefangen und eben von dem *evocatus* Remmius erstochen worden.⁴⁸ *Unde maior fides conscientia sceleris et metu indicii mortem Vononi inlatam* (ann. 2,68,2).

Eine Verbindung Pisos mit Vonones wird somit bei Tacitus nur beiläufig erwähnt. Im s.c. nimmt der Komplex dagegen einen wichtigen Platz ein. Denn gerade daran soll offensichtlich gezeigt werden, wie sehr Piso sich in Syrien gegen Germanicus gestellt hatte, wie sehr er nach seinem *arbitrium* gehandelt hatte.⁴⁹ So stellt das s.c. fest, er habe, *quantum in ipso fuerit*, einen Krieg mit Parthien und Armenien gefördert (Z. 37 f.) - was aber gleichzeitig heißt, daß dieser Krieg nicht zustande kam. Beigetragen habe er dazu, weil er Vonones nicht weiter entfernen wollte, damit er nicht aus der Gefangenschaft entfliehen könne. Dazu aber sei er durch die *mandata* des Princeps sowie zahlreiche Briefe des Germanicus, die dieser ihm schrieb, als er nicht in Syrien war, verpflichtet gewesen. Ferner habe er zugelassen, daß Vonones mit Armeniern Kontakt aufnahm, Personen, die als *mali* und *audaces* gekennzeichnet werden. Absicht sei dabei gewesen, den eben durch Germanicus eingesetzten König entweder zu töten oder zu vertreiben und dafür Vonones zu inthronisieren. Anlaß für Pisos Handeln seien große Bestechungssummen von Vonones gewesen.

⁴⁶ Vgl. Z. 37 f.: *bellum ... Armeniacum et Parthicum, quantum in ipso fuisset, moverit*.

⁴⁷ Tac., ann. 2,58.

⁴⁸ Tac., ann. 2,68; *per idem tempus*, womit das Kapitel beginnt, bezieht sich auf das für das Jahr 19 in Kap. 59-67 Berichtete.

⁴⁹ Nicht erwähnt wird im s.c., daß Piso nach Tac., ann. 2,57,1 dem Befehl des Germanicus nicht nachgekommen sei, entweder selbst Truppen zu ihm nach Armenien zu führen oder dies seinem Sohn zu übertragen.

Sehr substantiell sind diese Klagepunkte nicht: Offensichtlich lagen keine unmittelbar harten Beweisstücke vor. Denn die einzig verifizierbare Aussage, daß nämlich Vonones aus der Haft entflohen, wird auch im s.c. nicht direkt Piso unterschoben obwohl aus dem Kontext der Eindruck entstehen konnte. Denn die Flucht des Vonones erfolgte ja gerade, nachdem er aus Syrien entfernt war – und dies hatte Germanicus selbst veranlaßt. Was über Piso und Vonones hier berichtet wird, muß sich, wenn die Schilderung des Tacitus über die Entfernung des Vonones nach Pompeiopolis in Cilicia zeitlich richtig ist, vor der Rückkehr des Germanicus aus Armenien nach Syrien abgespielt haben. Da konnte er dann auch zahlreiche Briefe an Piso geschrieben haben, in denen er die Entfernung des Vonones forderte, was aber von Piso nicht ausgeführt wurde. Daß aber Piso konkret mit der Flucht des Vonones in der ersten Jahreshälfte 19 n.Chr. zu tun gehabt habe und er dafür bestochen worden sei, ist dem s.c. nicht zu entnehmen.

Abgesehen von den *magna munera*, die je nachdem Geschenke oder Bestechungsgelder genannt werden konnten⁵⁰, scheint somit nichts, was mit der Politik gegenüber Armenien oder Parthien zusammenhängt, einen sehr substantiellen Klagepunkt gegen Piso ergeben zu haben. Das stimmt damit überein, daß Marcus Piso bei der Beratung auf Kos im Oktober 19 noch damit argumentieren konnte, bisher sei *nihil ... inexpiable admissum, neque suspiciones inbecillas aut inania famae pertimescenda*⁵¹. Auch bei den Anklagepunkten, soweit Tacitus sie anführt, findet sich nichts, was auf Vonones Bezug hat. Doch im Rahmen der politisch-moralischen Verurteilung Pisos hat der Bericht Z. 37-45 eine zentrale Funktion.

Z. 38: Die Erwähnung der *mandata principis* in diesem Zusammenhang zeigt, daß sie aktuelle, nur für den einzelnen Statthalter zutreffende Teile enthalten haben müssen. Gerade Domitius Celer, ein *comes Pisos*, argumentierte damit, Piso habe *propria mandata* erhalten. Wer hat den konkreten Inhalt der *mandata* in diesem Zusammenhang jedoch dem Senat vorgelegt?

Zuletzt zu den *mandata* V.Marotta, *Mandata principum*, Turin 1991 (*non vidimus*). F.Millar's Bemerkung, daß *mandata* were a matter of routine for senatorial *legati*⁵², wird durch die ganz selbstverständliche Erwähnung bestätigt.

Z. 39: Zu den *epistulae* des Germanicus bereits oben zu Z. 24. Die Erwähnung von *mandata principis* und *epistulae Germanici* soll zeigen, daß zwischen Tiberius und seinem Sohn kein Unterschied in den politischen Absichten bestand, vielmehr völliger Gleichklang in dem, was von Piso verlangt wurde. Piso ist es, der sich gegen beide stellt. Dies könnte man auch als eine Wendung

⁵⁰ Siehe unten zu Z.45.

⁵¹ Tac., ann. 2,76,2.

⁵² Millar, Emperor 314.

gegen das Gerücht ansehen, Piso habe *mandata* des Tiberius gegen Germanicus erhalten.

Z. 39: Zu Vonones vgl. Kap. V 3.6.

Z. 40: Das Wort *custodia* wird im Zusammenhang mit Vonones auch Tac., ann. 2,4,3 verwendet.

Z. 41 f.: Die Armenier, die mit Vonones in Verbindung stehen, werden mit der negativen Beschreibung *mali* und *audaces* versehen. Zu *audax* vgl. etwa Vell. 2,48,3: *bello autem civili et tot ... malis non alius maiorem flagrantioremq[ue] quam C. Curio tribunus plebi, subiecit facem, vir nobilis, eloquens audax, suae alienaeque et fortunae et pudicitiae prodigus, homo ingeniosissime nequam.* Der Passus des s.c. zeigt, daß die Einigkeit in Armenien über den neuen König nicht so einhellig war, wie Tacitus es erscheinen läßt.⁵³

Z. 43: Der Name des neuen König Zeno = Artaxias wird im s.c. nicht erwähnt.

Z. 44: *ex voluntate patris sui senatusq[ue]* bestätigt in einer offiziellen Weise, wie Tiberius auch bei außenpolitischen Entscheidungen die Zusammenarbeit mit dem Senat suchte, wie es auch Tacitus immer wieder deutlich werden läßt. In tab. Siar. frag. I 16f. wird nur gesagt: *ex mandatis Ti. C[ae]sar[is] Au[g. imposito re]g[e] Armeniae.*

Z. 45: *magnis muneribus*: nach dem s.c. gingen die Bestechungsgelder an Piso; nach Tac., ann. 2,58,2 wurden aber nur *dona* gegeben, *quibus Plancinam devinxerat*. Wenn Tacitus, der seine Abneigung gegen Plancina nicht verhehlt, aus den *dona* keine negative Wertung ableitet, sollte man eher daran zweifeln, daß die Bestechungsvorwürfe gegen Piso substantiell waren. Gastgeschenke, wie sie natürlich von Vonones an Plancina (und wohl auch an Piso) gegeben wurden, waren üblich.

Z. 45-49: Die schwerste Anklage, die gegen Piso erhoben wurde, ist die, einen Bürgerkrieg versucht zu haben: *bellum etiam civile excitare conatus sit* (Z. 45 f.), in dem *milites R(omani) inter se concurrere coacti sint* (Z.49). Der Bürgerkrieg wurde ausgelöst durch seinen Versuch, die Provinz zurückzugewinnen, die er zu Lebzeiten des Germanicus in schlimmer Gesinnung und ein schlimmes Beispiel gebend verlassen hatte. Der Senat weist also die Behauptung Pisos, er sei unrechtmäßig der Provinz verwiesen worden, zurück.⁵⁴ Vielmehr ist schon das Verlassen der Provinz strafwürdig.

Mit der Erregung eines Bürgerkrieges handelte Piso unmittelbar gegen den vergöttlichten Augustus und gegen Tiberius. Denn sie hätten dafür gesorgt, daß alle Übel des Bürgerkrieges zu einem Ende gekommen seien. Eine vergleichbare Formulierung findet sich bei Vell. 2,90,1: *sepultis, ut praediximus, bellis civilibus* zum Jahr 29 v.Chr.⁵⁵ Diese Tat des Augustus wird bei zahlreichen Autoren mit

⁵³ Tac., ann. 2,56,2f.: *proceres plebemque iuxta devinxerat, adprobantibus nobilibus.*

⁵⁴ Siehe oben zu Z. 28 ff.

⁵⁵ Vgl. Vell. 2,82,1. 129,1.

Nachdruck herausgestellt. Liv., per. 133 heißt es, *Caesar ... in urbem reversus tres triumphos egit ... imposito fine civilibus bellis altero et vicesimo anno*. Vell. 2,87,1: *ultimam bellis civilibus imposuit manum*; 2,88,1: *dum ultimam bello Actiaco Alexandrinoque Caesar imponit manum*. Ähnliches findet sich bei Flor., epit. 2,21,1 und Eutrop. 7,8,1.⁵⁶ Sie alle folgten der offiziellen Version über die Rolle des Augustus, wie sie sich auch in den römischen Fasti zum 1. August niedergeschlagen hatten, worauf G. Alföldy vor kurzem nochmals hingewiesen hat.⁵⁷ Durch einen Senatsbeschluß des Jahres 8 v. Chr. war der Monat Sextilis, in dem auch den Bürgerkriegen ein Ende gesetzt wurde, zu Augustus umbenannt worden.⁵⁸ Allein dadurch wird deutlich, wie die Beendigung der Bürgerkriege eine der ideologischen Grundlagen zur Rechtfertigung des Prinzipats bildete⁵⁹. Mit seinem Handeln hatte Piso diese Grundlage gefährdet, er hatte die *tranquillitas praesentis status r.p., quo melior optari non potest, quo beneficio principis nostri frui contigit* (Z. 13 f.) zu stören versucht.

Z. 49-57: Die Rolle des Heeres, soweit es sich bei dem Bürgerkrieg auf die Seite Pisos hatte ziehen lassen, wird in diesem Abschnitt wesentlich als inaktiv dargestellt. Dagegen werden alle aktiven Handlungen, durch die Soldaten dazu gebracht wurden, Piso zu folgen, ihm zugeschrieben. Die Soldaten sollen als diejenigen erscheinen, die gezwungen wurden oder sich verführen ließen. Aus eigenem Entschluß soll niemand auf die Idee zu einem solchen Handeln gekommen sein, dieser Eindruck soll zumindest vermittelt werden. Nach Tac., ann. 3,76,1 war dies jedenfalls nach dem Tod des Germanicus nicht so eindeutig: *adfluebant centuriones monebantque prompta illi legionum studia*. Der politische Zweck dieser einseitigen Schilderung ist klar: das Heer als Machtgrundlage des Princeps bzw. Teile daraus sollten nicht in einer Rolle erscheinen, die nach den Ereignissen des J. 14 in Germanien und Dalmatien erneut an die Grundfesten des Prinzipats rührte.

Z. 49 wird so die Beteiligung der Soldaten am Bürgerkrieg auf Seiten Pisos als erzwungen dargestellt, nicht als ihre freie Entscheidung. Die Mittel Pisos dazu waren verschieden. Mit besonde-

⁵⁶ Betont anders bei Tac., ann. 1,10,4: *pacem sine dubio post haec, verum cruentam*.

⁵⁷ G. Alföldy, Epigraphische Notizen aus Italien IV. Das Ende der Bürgerkriege in den Fasti Amiternini, ZPE 85, 1991, 167ff.; Ehrenberg-Jones, Documents p.49.

⁵⁸ Macrob. 1,12,35: *finisque hoc mense bellis civilibus impositus sit atque ob has causas hic mensis huic imperio felicissimus sit et fuerit*.

⁵⁹ Zu den neuen Bildern, die damit verbunden waren P. Zanker, Augustus und die Macht der Bilder, München 1987, 88ff.

rer Grausamkeit ließ er sehr viele Soldaten⁶⁰ hinrichten, und zwar ohne gerichtliche Untersuchung, ohne die Meinung eines *consilium* einzuholen. Zumindest das erste war ein massives Vergehen eines Amtsträgers.⁶¹ Doch auch die Beiziehung eines *consilium* war ein durch den *mos* zwingendes Erfordernis.⁶² Piso soll beides unterlassen haben. Seine Strafoxempel richteten sich gegen *externi*, also Auxiliarsoldaten,⁶³ aber auch einen *centurio*, einen römischen Bürger, den er sogar kreuzigen ließ. Dies war doppelter Amtsmissbrauch, weil ein römischer Bürger nur in Ausnahmefällen gekreuzigt wurde⁶⁴ und vor allem Soldaten davon gänzlich ausgenommen waren.⁶⁵ Ein *centurio* aber gehörte sogar zu den sozial herausgehobenen römischen Bürgern, womit der Mißbrauch um so größer war. Auffälligerweise wird von Piso auch während seines Prokonsulats von Africa berichtet, er habe dort sogar drei Soldaten hinrichten lassen, darunter auch einen *centurio*. Dieser Fall kann freilich im *s.c.* nicht gemeint sein, da Piso von Seneca als *proconsul* bezeichnet wird und außerdem die Hinrichtung offensichtlich durch das Schwert erfolgte, nicht durch Kreuzigung.⁶⁶

Tacitus erwähnt diese Vorwürfe nicht, doch kommt er wie das *s.c.* auf die Unterminierung der *disciplina militaria* zu sprechen.⁶⁷ Die militärische Disziplin wird als das Werk des ersten Princeps dargestellt, als ein Ergebnis seiner Politik nach der Zeit der Bürgerkriege; Tiberius sei auch dabei sein Schüler gewesen. Piso untergrub diese Disziplin 1. durch Nachsicht gegenüber den Soldaten, wenn sie ihren Offizieren nicht mehr gehorchten, wie es der *mos vetustissimus* erforderte,⁶⁸ 2. durch Geldgeschenke (*donativa*) an die Soldaten. Während bei Tacitus nur allgemein von *largitio* ge-

⁶⁰ Es wird zwar nicht unmittelbar gesagt, wird aber aus dem Zusammenhang deutlich, daß es sich bei den Hingerichteten um Soldaten handelte.

⁶¹ ■

⁶² Vgl. z.B. CIL III 8472 = D. 5948; AE 1921, 38 = ILA 591; Act. apost. 25,12; Mommsen, Strafrecht 442 f. 447 Anm. 5; W. Kunkel, Die Funktion des Konsiliums in der magistratischen Stadtjustiz und im Kaisergericht, ZSS 84, 1967, 218 ff. = ders., Kleine Schriften, Weimar 1974, 151 ff. A.H.M. Jones, The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate, Oxford 1972, 83 ff. 102.

⁶³ Caes. b.c. 2,5,5; Liv. 27,37,7.

⁶⁴ Mommsen, Strafrecht, 918 ff.

⁶⁵ Modestinus, Dig. 49,16,3,10.

⁶⁶ Sen. ira 1,18,3. 19,3. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß Fulcinius Trio solche Vorfälle ebenfalls in seine Anklagerede eingebaut hat, Tac., ann. 3,13,1.

⁶⁷ Tac., ann. 2,55,5.

⁶⁸ Die Antwort auf diese Umkehrung der Normalität gibt der Senat in Z. 163 - 165

sprochen wird, präzisiert das *s.c.* die Geldgeschenke in doppeltem Sinn: sie seien im Namen Pisos erfolgt und sie seien aus dem *fiscus Caesaris* genommen worden.

Ob es Statthaltern und vielleicht auch anderen höheren Kommandeuren unter Augustus überhaupt noch grundsätzlich möglich war, Geld, zumindest Bronzemünzen, in ihrem eigenen Namen an Soldaten auszubezahlen, ist umstritten; Gegenstempel mit schwierig aufzulösenden Namensmonogrammen sind zumindest in diese Richtung gedeutet worden.⁶⁹ Wenn die Anklage gegen Piso aber tatsächlich zutraf, hatte er in doppelter Weise gegen die politische Moral und gegen das Recht verstoßen. Denn *donativa* erfolgten seit augusteischer Zeit nur noch durch den Princeps oder im Namen von Mitgliedern der *domus Augusta* und auch nur zu besonderen Gelegenheiten.⁷⁰ Hier stellte sich also Piso dem Princeps gleich. Andererseits scheint die Verwaltung der Finanzen von Anfang an den *legati Augusti pro praetore* entzogen gewesen zu sein. Verantwortlich waren Augustus' Prokuratoren bzw. die des Tiberius. Ob es sich im vorliegenden Fall um Steuer- oder um Patrimonialgelder aus der Provinz Syrien handelt, ist dem Ausdruck *ex fisco principis nostri* nicht zu entnehmen. Beide Einnahmearten unterstanden dem *procurator Augusti*.⁷¹ Wie unabhängig freilich in dieser Frühzeit der Prokuratur tatsächlich war, ist keineswegs so klar; gerade in Syrien bzw. im benachbarten Iudaea gab es immer wieder Situationen, in denen der senatorische Statthalter dem Prokurator auch Anweisungen gab.⁷² In jedem Fall ist das Faktum bemerkenswert, daß Piso offensichtlich über Gelder aus dem *fiscus* des Princeps aus eigenem Entschluß verfügen konnte. Wenn der Satz ganz präzise genommen werden darf, lag der entscheidende Fehler Pisos in *suo nomine ... dando*.

Das Ergebnis der Vernachlässigung der Disziplin sowie der Geldverteilung war eine Spaltung des Heeres: die einen Soldaten wurden *Pisoniani*, die anderen *Caesariani* genannt, zur Freude Pisos (Z. 55 f.). *Caesariani* sind dabei die Soldaten, die auf der Seite von Germanicus Caesar standen. Die Benennungen wurden somit vor dem Tod des Germanicus verwendet, nicht erst in der kurzen Situation des Bürgerkrieges Ende des J. 19. Sie gewinnen ihre Schärfe einmal durch die Tatsache, daß das Heer dem Princeps unterstand, was in Formulierungen wie *miles tuus*⁷³ oder *exercitus meus*,

⁶⁹ M.A. Speidel - H.W. Doppler, Kaiser, Kommandeur und Kleingeld. Vier neue Gegenstempel aus Zurzach und Baden und ihr Beitrag zur Geschichte, Jahresbericht Gesellsch. Pro Vindonissa 1993, 5 ff.

⁷⁰ J.B. Campbell, *The Emperor and the Roman Army, 31 BC - AD 235*, Oxford 1984, 186 ff.

⁷¹ Wer unter Piso *procurator Syriae* war, ist unbekannt; s. H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-empire Romain*, Paris 1960, III 1080 f.; ders., *Supplement* 1982, 130; Rey - Coquais, *JRS* 68, 1978, 71.

⁷² *Ios.* 6.J. 2,16.74; *ant. Jud.* 17,252.

⁷³ *Hor.*, *carm.* 4,14,9.33 f.; vgl. *Ovid.*, *trist* 2,49.

milites mei schon unter Augustus seinen Ausdruck finden konnte.⁷⁴ Zum andern wird der Kampfbegriff aus der Bürgerkriegszeit: *Pompeiani - Caesariani* wieder lebendig.⁷⁵ Während die Bezeichnung *milites Pisoniani* bei Tacitus nicht erscheint, erwähnt er, Piso sei *sermone vulgi parens legionum* genannt worden.⁷⁶ Dieser Begriff wird in *s.c.* nicht aufgeführt, vielleicht waren die Konnotationen dafür zu positiv.⁷⁷ *Pisoniani* vermittelte dagegen eindeutig den politisch negativen Parteibegriff⁷⁸, weshalb die Verwendung von *Pisoniani* auch als *talis nominis usurpatio* gebrandmarkt werden kann (Z. 56 f.).

Z. 55: Mit *ex fisco principis nostri* kann nur die kaiserliche Kasse der Provinz Syrien gemeint sein. Hier sollen nur die wichtigsten Hinweise auf die grundlegenden Forschungspositionen zum problem des *fiscus Caesaris* gegeben werden, die bereits seit Mommsen⁷⁹ und Hirschfeld⁸⁰ bestehen. Während Mommsen im *fiscus* eine Privatkasse des Kaisers sieht, in die freilich auch Steuern geflossen waren, definierte Hirschfeld den *fiscus* als eine Staatskasse, die aber dem Kaiser unterstellt war. Während die Position Mommsens etwa von E. LoCascio fortgeführt wurde⁸¹, ebenso auch von F. Millar, der allerdings in diese Kasse nur Patrimonialerträge fließen läßt,⁸² geht P. Brunt in Nachfolge von Hirschfeld und A.H.M. Jones von einer gemischten Bedeutung des Wortes aus, so daß *fiscus Caesaris* sowohl das Privatvermögen als auch die öffentlichen Steuern in den *provinciae Caesaris* umfassen kann.⁸³ In der Diskussion um diese Frage kann dieser erste epigraphische Beleg für *fiscus principis* u.E. keine Entscheidung bringen. Es erübrigt sich deshalb eine ausführliche Behandlung der

⁷⁴ Aug., *res gestae* 15.26; vgl. Wichert, RE XXII 2100 ff.

⁷⁵ Vgl. z.B. Sen., *contr.* 10 pr. 5; Sen., *ira* 3,30,5; Mart. 11,5,13 f.; Florus, ep. 4,2,66; Vell. 2,51,3. 60,3. 63,3. Zum Spiel mit dem Namen Pompeianus Suet., Tib. 57,2.

⁷⁶ Tac., *ann.* 2,55,5.

⁷⁷ Vgl. Goodyear, *Annals* II 363.

⁷⁸ Vgl. etwa die häufige Verbindung *partes Pompeianae* bei Velleius.

⁷⁹ Mommsen, *Strafrecht* II 2, 998 ff.

⁸⁰ G. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, Berlin 1905, 1 ff.

⁸¹ E. LoCascio, *Patrimonium, ratio privata, res privata*, AHS 3, 1971/2, 55 ff.; ders., in: *Storia di Roma* II 2, Turin 1991, 160 ff. bes. 164 ff.

⁸² F. Millar, *The Fiscus in the First Two Centuries*, JRS 53, 1963, 29 ff.; ders., *The Emperor in the Roman World*, London 1992², 623 ff.

⁸³ A.H.M. Jones, *The Aerarium and the Fiscus*, JRS 40, 1950, 22 ff.; P.A. Brunt, *The Fiscus and its Development*, JRS 56, 1966, 75 ff. = ders. *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990, 134 ff.

Thematik.⁸⁴

Z. 57-68: Sie fassen das Verhalten Pisos nach dem Tod des Germanicus zusammen. Sein Handeln wird mit dem des römischen Volkes, aber auch der *exterae gentes* kontrastiert. Das Volk in Rom hatte noch vor der Verkündigung des offiziellen *iustitium* eine Unterbrechung aller öffentlichen Tätigkeiten erzwungen; es folgte das offizielle *iustitium* im Dezember, aber erst nach der Beisetzung der Asche des Germanicus ist es im März 20 zu einer allgemeinen Wiederaufnahme der Geschäfte gekommen.⁸⁵ Während des *iustitium* waren die Tempel geschlossen, Gastmähler wurden nicht gegeben und auch alle sonstigen Zeichen der Freude unterblieben.⁸⁶ Piso handelte gerade entgegengesetzt. Er ließ Opfer darbringen (Z. 62 f.), die Tempel öffnen (Z. 63-65), er veranstaltete Gastmähler gerade an den Tagen, als der Tod des Germanicus gemeldet wurde (Z. 66-67); auch seine Schiffe trugen keine Zeichen der Trauer, waren vielmehr geschmückt (Z. 63). Obwohl das s.c. das Handeln Pisos, abgesehen von den *convivia*, sehr generell schildert, ist damit ausschließlich die Zeit zwischen dem Empfang der Nachricht vom Tod des Germanicus auf Cos bis zur Niederlage Pisos gegen Sentius Saturninus gemeint, wie es auch von Tacitus klar herausgestellt wird.⁸⁷ Es wird hier also nicht auf irgendwelche Vorgänge verwiesen, die sich z.B. schon im Verlauf des Jahres 18 ereignet haben könnten. Dies könnte für die Interpretation von Z. 68-70 bedeutend sein.

Das s.c. erwähnt unter den Anklagen gegen Piso auch seinen *libellus*, den er von Cos aus an Tiberius gerichtet hatte, wie Tacitus erkennen läßt.⁸⁸ Piso hatte in dieser Situation die Notwendigkeit gespürt, Tiberius Bericht zu erstatten, ohne doch die Situation, die sich mit dem Tod des Germanicus grundlegend gewandelt hatte, realistisch einzuschätzen. Er hatte darin nach Tacitus *luxus* und *superbia* des Germanicus angeklagt, d.h. sein öffentliches Auftreten, das Piso als unrömisch angesehen hatte.⁸⁹ Ferner hatte Piso behauptet, er selbst, der Statthalter der Provinz und der *adiutor*

⁸⁴ Letzte, noch unpublizierte umfassende Behandlung von M. Alpers, Das nachrepublikanische Finanzsystem. *Fiscus und fisci in der frühen Kaiserzeit*, Diss. Hamburg 1982.

⁸⁵ Vgl. dazu Tac., ann. 2,82; 3,6; M.S. Versnel, *Destruction, Devotio and Dispair in a Situation of Anomy: The Mourning for Germanicus in Triple Perspective*, in: Perennitas. Studi in onore di Angelo Brelich, Rom 1980, 541 ff.; Fraschetti (Anm. ■) 867 ff.

⁸⁶ Vgl. Kübler, RE XIII s.v. *luctus*; Daremberg-Saglio s.v. *funus, luctus*. Vgl. Paul. sent. 1,21,14: *qui luget, abstinere debet a conviviis, ornamentis, purpura et veste alba*. Das s.c. liest sich wie eine Umkehrung der Regel.

⁸⁷ Tac., ann. 2,75,2.

⁸⁸ Z. 58-61; Tac., ann. 2,78,1.

⁸⁹ Tac., ann. 2,57,4.

des Germanicus, sei aus der Provinz vertrieben worden, *ut locus rebus novis patefieret* (ann. 2,78,1). Das s.c. ist dagegen völlig unsubstantiell hinsichtlich des spezifischen Inhalts. Die Aussage des *libellus* wird darauf reduziert, Piso habe Germanicus bei dem *optimus* und *indulgentissimus pater* angeklagt. Der Brief habe jegliche Zeichen von Hochschätzung und Verehrung gegenüber dem Sohn des *princeps* vermissen lassen,⁹⁰ ebenso auch jede *humanitas*, die es verbiete, Haßgefühle noch über den Tod hinaus zu zeigen. Der *libellus* wird als Dokument gewertet, das seinen schlimmen Charakter enthüllt, das vollständig gegen Piso spricht. Dabei wirkt verschärfend, daß durch *optimus* und *indulgentissimus pater* eine besonders starke Bindung zwischen Germanicus und Tiberius evoziert wird. Für *indulgentissimus*, das hier auf eine persönliche, private Haltung des Tiberius als Vater bezieht, scheint dieser epigraphische Text offensichtlich der früheste Beleg zu sein.⁹¹

Es wäre interessant zu wissen, wer den *libellus* im Senat vorgelegt hat. Das Original hatte Tiberius erhalten, Piso hatte gewiß eine Abschrift. Beide hätten ihn deshalb in die Verhandlungen einbringen können.

5. Entscheidung des Senats über die vier Punkte der *relatio* des Tiberius (Z. 71-123)

Mit Zeile 71, die in Kopie A auch durch Ausrücken des Zeilenanfanges gekennzeichnet ist, in B durch ein *vacat*, beginnt die Entscheidung des Senats über die Punkte, die Tiberius dem Senat vorgelegt hatte (Z. 4-11). Der Text des s.c. folgt im Wesentlichen der Reihenfolge, wie Tiberius sie vorgegeben hatte. Allerdings weicht der uns vorliegende Text insoweit davon ab, als er die Entscheidung über Marcus Piso, der in der *relatio* nach dem Vater angeführt wird, in die Strafsentenz gegen Piso pater eingliedert. Denn nach dem Einzug des Vermögens wird unmittelbar die Rückgabe an die Kinder angeschlossen und dabei auch die Freistellung von Strafe für Marcus Piso integriert. In der Realität der Senatsverhandlung war die Abfolge freilich eine andere.⁹²

Zu vergleichen sind die Entscheidungen des Senats mit dem, was durch einen der amtierenden Konsuln, Aurelius Cotta, in seiner Eröffnungssententia als Strafen für Piso und für seinen Sohn

⁹⁰ Zum Verständnis von *veneratio* z.B. Plin., pan. 54,2: *in venerationem tui theatra ipsa consurgent*.

⁹¹ Vgl. zu *indulgentia* als politisches Konzept J. Gaudemet, in: *Indulgentia principis*, *Conférence romanistique* 6, 1962, ■; *Diz. epigr.* IV 50 ff.; zuletzt M. Cotton, *The Concept of indulgentia Under Traian*, *Chiron* 14, 1984, 245 ff.

⁹² Siehe dazu unten zu Z. 90-105.

Marcus gefordert wurde.⁹³ Der Bericht, den Tacitus von der *sententia* gibt, ist selektiv, beschränkt auf das, was ihm signifikant erschien. Zu berücksichtigen sind ferner die Änderungsanträge, die Tiberius gestellt hatte - nach Tacitus., ann. 3,18,1: *multa ex ea sententia mitigata sunt a principe*. Das endgültige Ergebnis der Diskussion im Senat nach der Abstimmung über die einzelnen Punkte liegt in den Zeilen 73-123 vor.⁹⁴

5.1 Strafsentenz gegen Piso pater (Z. 71-90. 105-108)

Z. 71-73: Der Senat beginnt mit der Feststellung, Cn. Piso pater habe an sich nicht die der Schuld entsprechende Strafe vollzogen, vielmehr habe er sich einer schlimmeren Strafe entzogen, die ihm, wie er erkannte, vom Senat drohte.

Insgesamt werden sechs zusätzliche Strafmaßnahmen formuliert; alle haben rechtlich zwingenden Charakter, obwohl bei einer Entscheidung der Wortlaut zunächst anderes erwarten läßt (Z. 76-82).

1. Z. 73-75: Aus Anlaß des Todes von Cn. Piso pater dürften die Frauen, die normalerweise nach dem *mos maiorum* dazu verpflichtet wären, keine Klage über den verstorbenen Cn. Piso äußern. Dieses Verbot ist nur möglich, weil es innerhalb der römischen Gesellschaft feste, in der Tradition (*mos maiorum*) begründete Regeln gab,⁹⁵ wie Frauen um einen Verstorbenen zu klagen hatten.⁹⁶ Dabei sind die öffentlich geäußerten und damit auch kontrollierbaren Formen der Klage gemeint, die im Übertretungsfall, zumindest partiell, auch Sanktionen nach sich ziehen konnten. Weil es sich um solche öffentliche Formen der Klage handelte, konnten sie auch durch staatliche Organe beeinflusst werden, wie etwa im J. 17 v.Chr. aus Anlaß der Säkularspiele, als die *XVviri sacris faciundis* die *matronae* von ihrer Trauerpflicht entbanden; die Trauer vertrug sich nicht mit der *laetitia publica*.⁹⁷

Zeichen der Trauer waren das Tragen von dunkler Kleidung, bei den Frauen der Wechsel

⁹³ Tac., ann. 3,17,4.

⁹⁴ Der Abstimmungsmodus zu den einzelnen Punkten ist nicht in das Dokument eingegangen. Der Vermerk über die Abstimmung und ihre Form in Z. 173 bezieht sich nur auf die Abfassung von *hoc s.c.*; siehe Kommentar zu Z. 173.

⁹⁵ Vgl. CIL VI 32323 = D. 5050 Z. 111 f.

⁹⁶ Zur römischen Form der Trauer vgl. Daremberg-Saglio IV 1401 f.; H. Blümner, Die römischen Privataltertümer, München 1911³, 482 ff.; Kübler, RE XIII 1697 ff.; E. Stommels, RAC II 200 ff.

⁹⁷ CIL VI 32323 = D. 5050 Z. 111 f.

von der *toga* zum *ricinium* sowie das Ablegen des Schmuckes. Paul. sent. 1,21,14 ist das Wesentliche präzise gefaßt: *qui luget, abstinere debet a conviviis, ornamentis, purpura et veste alba*. Während solche Zeichen der Trauer für alle bis zur Bestattung bzw. bis zum neunten Tag nach dem Begräbnis galten,⁹⁸ waren die weiblichen Angehörigen für ein Jahr zur Trauer verpflichtet.⁹⁹ Sen., ep. 63,13: *annum feminis ad lugendum constituere maiores, non ut tamdiu lugerent, sed ne diutius; viris nullum legitimum tempus est, quia nullum honestum*. Sanktionen für Übertretungen waren vorgesehen.¹⁰⁰ Allerdings ist nicht klar, wie weit der Kreis der Frauen, die jeweils zur Trauer verpflichtet waren, gespannt war. Mit der Strafsentenz in diesem s.c. war nur die öffentlich erkennbare Trauer betroffen, die persönliche Trauer konnte davon nicht erreicht werden.¹⁰¹

Das Verbot der Trauer "über den toten Maiestätsverbrecher"¹⁰² wurde offensichtlich stets gesondert beschlossen. Nach Suet., Tib. 61,2 habe unter Tiberius gegolten, *ne capite damnatos propinqui lugerent*.¹⁰³ Hier werden somit keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei der Trauer gemacht, ebensowenig wie ein solcher etwa in einer Bemerkung von Neratius Priscus zu finden ist.¹⁰⁴ Die Regelung des s.c. betrifft aber nur die *feminae*. Ob damit beim Begräbnis, über das im s.c. nichts gesagt wird,¹⁰⁵ den männlichen Mitgliedern der Familie die üblichen Zeichen der Trauer erlaubt waren, scheint dennoch nicht sicher. Möglicherweise ist aber nur deswegen im s.c. dazu nichts ausgeführt, weil das Begräbnis bereits erfolgt war.

2. Z. 75-76: Statuen und Porträts von Cn. Piso pater sollten überall beseitigt werden. Der Nebensatz, *quae ubiq(ue) positae essent*, könnte überflüssig erscheinen, da auch so die

⁹⁸ Blümner (Anm. D) 509.

⁹⁹ Kübler, RE XIII 1700.

¹⁰⁰ Kübler, RE XIII 1701 f.

¹⁰¹ Vgl. den Gegensatz in der Trauer um Germanicus, Tac., ann. 2,82,3: *et quamquam neque insignibus lugentium abstinebant, altius animis maerebant*.

¹⁰² Vittinghoff, Staatsfeind 46.

¹⁰³ Hier liegt wohl wieder einer der Fälle vor, in denen Sueton eine allgemeine Aussage formuliert, obwohl ihm in der Realität nur einzelne Beispiele vorlagen.

¹⁰⁴ Ulp., Dig. 3,2,11,3: *Non solent autem lugeri, ut Neratius ait, hostes vel perduellionis damnati nec suspensiosi nec qui manus sibi intulerunt non taedio vitae, sed mala conscientia*.

¹⁰⁵ Vgl. Tac., ann. 6,29,1.

Aussage eindeutig klingt. Doch dürfte der Nebensatz mit *ubique* deshalb formuliert worden sein, damit auch der private Bereich davon betroffen ist, d.h. die Anordnung bezieht sich nicht nur auf Statuen und Porträts in der Öffentlichkeit, sondern auch auf die in Privathäusern. Zumindest wurde beim Vorgehen gegen C. Silius, den Messalina im J. 48 öffentlich geheiratet hatte, während der Durchsuchung seiner *domus* eine *effigies patris Sili consulto senatus abolita* gefunden, woraus offensichtlich ein Anklagepunkt erwuchs.¹⁰⁶ Aus diesem und anderen Beispielen ist zu schließen, daß auch für die Privathäuser das Verbot, Statuen und Porträts eines wegen *maiestas* Verurteilten stehen zu lassen, galt.¹⁰⁷

Über die Beseitigung der Statuen Pisos berichtet Tacitus nicht. Über solche Strafen hatte er bereits vorher im Zusammenhang mit anderen Prozessen im Senat berichtet.

Von Piso pater müssen zumindest in Rom mehrere Statuen in der Öffentlichkeit aufgestellt gewesen sein. Denn während des Prozesses hatte das Volk *effigies Pisonis* zur Gemonischen Treppe geschleppt und versucht, sie über die Treppen hinabzuwerfen; doch hatte Tiberius sie, während der Prozeß noch nicht abgeschlossen war, wieder an ihren Platz bringen lassen.¹⁰⁸ Diese Statuen zumindest müssen nach dem Prozeß nun endgültig beseitigt worden sein. Mit den Statuen sind auch die zugehörigen Basen mit den Inschriften weggeräumt worden. Tatsächlich sind zwar einige Inschriften mit dem Namen Pisos erhalten geblieben;¹⁰⁹ doch befindet sich darunter keine, die zu einer Statue Pisos gehört hätte.¹¹⁰

Wer für die Beseitigung der Statuen Pisos zu sorgen hatte, wird nicht eigens formuliert. Am ehesten war dies Aufgabe der Konsuln.¹¹¹

3. Z. 76-82: Der Zusammenhang innerhalb einer senatorischen Familie und ihre Kontinuität wurde in der römischen Öffentlichkeit nie deutlicher gezeigt als bei einem Begräbnis, speziell während der *exequiae*, also des Trauerzuges vom Haus des Verstorbenen zum Forum, wo die *oratio funebris* gehalten wurde, und von dort weiter zum Verbrennungsplatz nahe dem Grabmonument. Denn dabei wurden die *imagines* all derjenigen, die für die Familie von Belang

¹⁰⁶ Tac., ann. 11,35,1.

¹⁰⁷ Vittinghoff, Staatsfeind 15 f.

¹⁰⁸ Tac., ann. 3,14,4.

¹⁰⁹ Siehe unten Anm. ■.

¹¹⁰ Zur Eradierung unten zu Z. 82-84.

¹¹¹ Siehe auch unten zu Z. 82-84.

waren, gezeigt.¹¹² So ist es nicht verwunderlich, daß gerade in dieser Hinsicht das *s.c.* dafür sorgt, die *memoria* an Cn. Piso pater zu unterdrücken. Dabei ist jedoch auffallend, wie der Wille des Senats erreicht werden soll. Von allen Betroffenen wird gesagt, *recte et ordine facturos, ... sie dedissent operam, ... ne inter reliquas imagines, < quibus > exequias eorum funerum celebrare solent, imago Cn. Pisonis patris duceretur* (Z. 76 ff.). Das könnte zunächst, wegen seiner "weichen" Formulierung, die Vorstellung aufkommen lassen, es bliebe - letztlich - der Entscheidung der betroffenen Person überlassen, ob sie die *imago* Pisos bei einer *pompa funebris* mitführe oder nicht. Doch eine wortgleiche Passage aus der *tabula Siarensis* verbietet dieses Verständnis. Denn bei der Frage der Publikation des *s.c.* vom Dezember 19 heißt es von den Provinzialstatthaltern: *eos... recte atque ordine facturos, si hoc s.c. dedisse < n > t operam, ut quam celeberrimo loco figeretur*¹¹³. Jeder Gouverneur war selbstverständlich verpflichtet, der Anordnung des Senats nachzukommen. Die Formulierung ohne direkten Befehlscharakter entsprach nur dem, wie man Standesgenossen ansprach¹¹⁴. Standesgenossen aber sind gerade auch durch die Regelung zur *imago* Pisos bei der *pompa funebris* betroffen. Sie war zwingend wie alle anderen Teile der Strafsentenz. Dies galt genauso für das Verbot, die *imago* Pisos unter die anderen *imagines* der familia Calpurnia einzugliedern. Das *s.c.* bestimmt auch den Kreis der Betroffenen, und zwar der Lebenden und der in der Zukunft Verstorbenen. Zu den Lebenden gehören diejenigen, *qui quandoq(ue) familiae Calpurniae essent*: damit sind die *agnati* gemeint, also alle diejenigen, die über die männliche Linie auf einen gemeinsamen Ahnen zurückgehen. Es folgen sodann die Blutsverwandten (*cognati*), sowie die Verschwägerten (*adfines*). Der betroffene Personenkreis konnte damit außerordentlich groß sein. Dieselben Personen sind wohl gemeint, bei deren zukünftigem Tod die Regelung des Senats zu beachten ist, wenn *si quis eius gentis* nur als eine Variante von *qui quandoq(ue) familiae Calpurniae esset* zu betrachten ist.

Die Strafsentenz erlaubt zwei Beobachtungen: Zum einen ist durch das Verbot ganz deutlich gemacht, daß eine *pompa funebris* mit dem Aufzug der Vorfahren der *gens* sowie

¹¹² Zu allen Fragen hinsichtlich der *imagines* vgl. in Kürze H. I. Flower, *Ancestral Image and Ancestral Power: Imagines Maiorum in Roman Culture*, Diss. Oxford (im Druck). Wir sind Harriet Flower zu Dank verpflichtet, daß sie uns bereits vor der Publikation Einblick in ihre Arbeit gegeben hat. Ferner Vittinghoff, *Staatsfeind* 15 f.

¹¹³ Frag II. b 26 f.

¹¹⁴ *Dare operam* als verpflichtende Weisung an Amtsträger auch in einem der *senatus consulta* zur stadtrömischen Wasserversorgung aus dem J. 11 v. Chr., Front., *aqu.* 104. Vgl. auch die zurückhaltende Formulierung in *CIL XI 3614 = D. 5981 Z. 17 f.*

der mit ihr verbundenen *familia Calpurnia* auch in der tiberischen Zeit noch üblich war, zumindest bei einer *familia Calpurnia*, die sich auf lange republikanische Tradition zurückführte. Zum andern wird auch deutlich, welch zentralen Stellenwert die *imagines* für die öffentliche Selbstdarstellung einer Familie hatten. Denn die Eliminierung der *imago* einer Person aus vielfältigen verwandschaftlichen Zusammenhängen konnte offensichtlich eine beträchtliche strafende Wirkung ausüben. Deshalb ist der betroffene Personenkreis auch so ausführlich beschrieben.

4. Z. 82-84: Nach Tac., ann. 3,17,4 hatte Aurelius Cotta beantragt, der Name Pisos solle aus den Fasten eradiert werden.¹¹⁵ Damit sollte die Person Pisos aus den offiziellen Berichten über die *res publica* entfernt werden, sie sollte für die *res publica* nicht mehr existent sein. Tiberius verhinderte dies freilich, indem er auf M. Antonius verwies, der (ebenfalls) einen Bürgerkrieg geführt habe, sowie auf dessen Sohn Iullus Antonius, der (ebenfalls) die Ehre der *domus Augusta* verletzt hatte.¹¹⁶ Tiberius argumentierte also mit historischen Beispielen gezielt im Hinblick auf *crimina*, deren auch Cn. Piso überführt war. Es wurde somit vom Senat keine Tilgung in den Konsullisten beschlossen.¹¹⁷

Nur in einem konkreten Fall wurde eine Eradierung angeordnet: auf der Basis einer Statue, die die *sodales Augustales* für Germanicus an der Ara Providentiae in campo errichtet hatten. Aus dieser Bemerkung ergibt sich, daß Piso Mitglied dieser *sodalitas* geworden war, und zwar unmittelbar nach dem Tod des Augustus bei der ersten Zusammensetzung des Kollegiums.¹¹⁸ Auf der Basis der Statue für Germanicus waren offensichtlich die Namen

¹¹⁵ Zur Eradierung als Strafe Vittinghoff, Staatsfeind 21 ff.; M. Kajava, Some Remarks on the Erasure of Inscriptions in the Roman World (with Special Reference to the Case Cn. Piso, cos. 7 B.C.), in: Kongreß Helsinki 1991 (im Druck) 133 ff.

¹¹⁶ Tac., ann. 3,18,1.

¹¹⁷ Vermutlich hat sich jeder Beschluß auf Namenstilgung vornehmlich auf die Konsulfasten (und damit auf alle Datierungen, wo auch immer sie standen) und andere Verzeichnisse öffentlicher Ämter bezogen. Denn sogenannte *tituli honorarii* brauchten nicht eradiert zu werden, da sie ohnehin nicht erhalten blieben. Schließlich gehörten sie grundsätzlich zu einer Statue. Und bei Beschluß auf Eradierung des Namens wurden, wie bei Piso, natürlich auch alle Statuen entfernt. Damit waren die Basen ohnehin sinnlos geworden (dies von M. Kajava [Anm. ■] 134 nicht genügend in Rechnung gezogen). Eradierungen von Namen von einzelnen Personen finden sich deshalb ganz überwiegend nicht auf *tituli honorarii*, sondern in anderen Inschriften, in denen ihr Name eben auch vorkam, die aber selbst nicht beseitigt werden konnten.

¹¹⁸ Vgl. dazu Kap. V 1.1.

aller *sodales Augustales* verzeichnet gewesen.¹¹⁹ Daß hier der Name dessen, der des Mordes an Germanicus beschuldigt worden war und der nachweisbar heftigste persönliche Feindschaft dem Verstorbenen gegenüber gezeigt hatte, nicht erhalten bleiben konnte, war unmittelbar für alle einleuchtend. Deshalb mußte der Beschluß eigens gefaßt werden.

Freilich sind uns zwei Inschriften bekannt, in denen der Name Pisos eradiert wurde, eine stadtrömische Inschrift, in der Piso zusammen mit Tiberius als Spielgeber während seines Konsulats genannt wird,¹²⁰ sodann in einem Text aus Cabo Torres in Asturien, der zu einem Monument gehörte, daß offensichtlich Calpurnius Piso für Augustus errichtet hatte.¹²¹ Vermutlich hat die aus dem s.c. insgesamt erkennbare Tendenz, die ehrenvolle öffentliche Präsentation Pisos durch Statuen oder auf der stadtrömischen Inschrift unmöglich zu machen, zur Eradierung seines Namens in diesen Texten geführt.¹²² Auf anderen Inschriften blieb sein Name unberührt.¹²³ Es ging letztlich bei Piso ja auch nicht um eine vollständige Tilgung der *memoria*. Diese wurde ja vielmehr, wenn auch als negatives Exempel, gerade durch den Senatsbeschluß über die Publikation des gesamten Geschehens in besonderer Weise bewahrt (Z. 165 ff.).

Wer die Eradierung ausführen sollte, wird vom Senat nicht festgelegt, im Gegensatz zur letzten Strafsentenz bei Piso selbst (zu Z. 105 ff.) oder bei den beiden *comites* (Z. 120 ff.). Entweder fiel diese Aufgabe ganz selbstverständlich den Konsuln zu¹²⁴ oder vielleicht auch dem *collegium* der *sodales Augustales*, von denen ohne Zweifel mehrere im Senat anwesend waren.

Die Statue des Germanicus war *in campo ad aram Providentiae* errichtet worden. In den Arvalakten zum J. 38 wird dieselbe Stelle etwas näher beschrieben: *in campo Agrippae ad*

¹¹⁹ In unserer epigraphischen Überlieferung sind für verschiedene Kaiser oder Angehörige der kaiserlichen Familie Statuen bezeugt, die ihnen von stadtrömischen Priesterschaften gewidmet wurden, z.B. CIL VI 934. 1042. 1066 (*sodales Titi und laurentes Lavinates*); durch die Arvalen z.B. CIL VI 1021. 1053. Doch ist bisher in keinem Text ein namentlich aufgeführtes *collegium* erhalten.

¹²⁰ CIL VI 385 = D. 95.

¹²¹ CIL II 2703 = R. Syme, *Epigr. Stud.* 8, 1969, 126 ff. = *Rom. Pap.* III 732 ff.

¹²² Vgl. allgemein Kajava (Anm. ■) 133 ff.

¹²³ Vgl. die Kap. V 1.1 angeführten Texte, ferner Kajava (Anm. ■) 134; zur Bronzeinschrift in Lepcis Magna vgl. G. di Vita-Evrard (Anm. ■) 316 ff.

¹²⁴ Siehe oben zu Z. 75-76.

aram Providentiae Augustae.¹²⁵ Der *campus Agrippae*, ursprünglich Besitz von M. Agrippa, nach dessen Tod von Augustus im J. 7 v. Chr. dem römischen Volk geschenkt,¹²⁶ lag auf der rechten Seite der *via Flaminia* in der *regio VII*.¹²⁷ Möglichlicherweise war die *ara Providentia* an der *via Flaminia* gegenüber der *ara Pacis Augustae* errichtet worden.¹²⁸ Lange Zeit war umstritten, wann dieser Altar errichtet worden sei. Noch J.-P. Martin hatte in seinem umfassenden Buch über die *Providentia deorum* die *ara* als tiberische Gründung angesehen, ausgelöst durch die Verschwörung Seians, also nicht vor dem J. 31/2.¹²⁹ Das s.c. zeigt nun, daß die *ara* zumindest schon im J. 19 n. Chr. bestanden hat, ja sogar bereits einige Jahre früher. Denn die Statue des Germanicus, die von den *sodales Augusti* errichtet wurde und auf deren Basis der Name Pisos eingemeißelt war, dürfte spätestens aus dem J. 17 n. Chr. stammen. Im J. 18 waren in Rom ohne Zweifel bereits die Spannungen zwischen Germanicus und Piso bekannt; so hätte man wohl kaum die Namen aller *sodales* genannt, womit auch der Name Pisos nicht zu vermeiden war. Dann hätte man sich mit dem einfachen *sodales Augustales* begnügen müssen. Doch unabhängig, wann die Statue genau errichtet wurde, vor dem Tod des Germanicus am 10. Oktober 19 hatte die *ara Providentia* auf jeden Fall bestanden. Dann aber muß man fragen, wann sie errichtet worden sein kann. Daß mit der *Providentia Augusta*, wie es in den Arvalakten heißt, die Voraussicht des Augustus, des ersten Princeps, gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein, auch nicht, daß es die spezielle *providentia* des Augustus war, für seine eigene Nachfolge gesorgt zu haben.¹³⁰ Nichts zeigt dies im übrigen deutlicher als das Datum an dem im J. 38 und auch später ein Opfer an dieser Ara dargebracht wurde: der 26. Juni.¹³¹ Dies ist der Tag der Adoption des Tiberius durch Augustus¹³² und vielleicht auch der Tag der Adoption des Germanicus durch Tiberius

¹²⁵ J. Scheid - H. Broise, MEFRA 92, 1980, 215 ff. = AE 1983, 95.

¹²⁶ Cassius Dio 55,8, ■.

¹²⁷ F. Coarelli, Lexicon urbis Romae I 217.

¹²⁸ Lexicon urbis Romae p. 432 Abb. 126.

¹²⁹ J.-P. Martin, *Providentia deorum*. Recherches sur certains aspects religieux du pouvoir impérial romain, Rom 1982, 103 ff.

¹³⁰ So auch schon richtig gesehen von P. Herz, BJ 181, 1981, 94 f.; J. Scheid - H. Broise, MEFRA 92, 1980, 215 ff.

¹³¹ CIL VI 2028 = AE 1983, 95.

¹³² Vell. 103,3.

auf Veranlassung des Augustus. D.h. betroffen von der *providentia Augusti* waren Tiberius und Germanicus. Insofern war die *ara* ein höchst geeigneter Platz, um dort auch eine Statue des Germanicus aufzustellen, und zwar durch die Priesterschaft, die sich vor allem um den Kult des vergöttlichten Augustus in Rom zu kümmern hatte. Denn Augustus hatte ja durch seine Voraussicht gesorgt, daß die Sorge um das Imperium nach Tiberius auf Germanicus übergehen werde.

Wann konnte diese hochpolitische Entscheidung und durch wen mit einem eigenen Altar für die Nachwelt festgehalten werden? Der Beschluß über die *Ara* ist nach aller Wahrscheinlichkeit durch den Senat gefaßt worden, ähnlich wie für die *ara Pacis*. Ein frühest möglicher Termin ist gerade das J. 4 n.Chr., also das Jahr der Adoption, obwohl man in Rom nach den vielen schlimmen Erfahrungen mit vorausgegangenen Regelungen der politischen Zukunft durch Augustus vielleicht eine gewisse Vorsicht am Platze war. So könnte man auch an den Herrschaftsbeginn des Tiberius denken, als es für Senat und Öffentlichkeit ein Faktum war, daß sich die *providentia* des Augustus für die Kontinuität der Herrschaft und damit die Sicherheit des Reiches ausgewirkt hatte. Dabei würde freilich die Zeit zwischen dem Beschluß zur Errichtung der *ara* - frühestens im Sept./Okt. 14 - und der Aufstellung der Statue des Germanicus spätestens im J. 17 n.Chr. einigermaßen kurz. Denn der Altar dürfte ähnlich monumental wie die *ara Pacis* gestaltet gewesen sein, womit man mit einer längeren Zeit für die Errichtung rechnen darf. Zudem spricht Tacitus davon, im Senat sei nach dem Tod des Augustus der Antrag gestellt worden, wegen der testamentarischen Adoption Livias eine *ara Adoptionis* zu errichten.¹³³ Dieser Antrag erhält seine wirkliche Aussagekraft, nämlich Livia im Prestige Tiberius stärker anzunähern, gerade dann, wenn die *ara Providentiae* bereits bestanden hat.¹³⁴ Zudem sollte man annehmen, daß Tacitus vielleicht gerade im Zusammenhang des Antrags auf die *ara Adoptionis* darauf hingewiesen hätte, wenn Tiberius für seine eigene Adoption der Errichtung der *ara Providentiae* erst im J. 14 zugestimmt hätte. Man könnte also auch durchaus davon ausgehen, daß diese *ara* noch unter Augustus beschlossen und auch erbaut wurde. Freilich ist dann zu beachten, daß in den *res gestae*, die zuletzt im J. 13 n.Chr. überarbeitet wurden, nichts von diesem Beschluß steht, während der Beschluß über die *ara Fortunae Reducis* und die *ara Pacis Augustae* mit Nachdruck heraus-

¹³³ Tac., ann. 1,14,2.

¹³⁴ Vgl. W. Eck, Das s.c. de Cn. Pisone patre. Ein Vorbericht, in: La commemorazione di Germanico nelle testimonianze epigrafiche. Tabula Hebana e Tabula Siarensis, Akten des Kongr. Cassino Nov. 1991, hg. A. Fraschetti (im Druck) Anm. 45.; ders., in: Leader and masses, Festschr. Z. Yavetz, Leiden 1994, ■ Anm. 17.

gestellt wird.¹³⁵ Eine endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt ist somit im Augenblick noch nicht möglich.¹³⁶ Doch kann jetzt nicht mehr bestritten werden, daß die Münzen, die mit der Aufschrift *Divus Augustus pater* sowie *Providentiae* mit dem Bild eines Altars aus der Regierungszeit des Tiberius erhalten sind, zu Beginn seiner Herrschaft geprägt wurden und nicht erst wesentlich später.¹³⁷ Auch die Münzen aus Italica, ebenfalls aus der Zeit des Tiberius mit der Legende *Providentiae Augusti* und der Abbildung eines Altars verweisen auf die stadtrömische *ara*, nicht auf einen lokalen Altar.¹³⁸

5. Z. 84-90: Nach Tac., ann. 3,17,4 soll der Konsul Aurelius Cotta beantragt haben, die Hälfte des Vermögens des Cn. Piso pater für die Staatskasse einzuziehen, die Hälfte dem älteren Sohn zuzugestehen, dem jüngeren Sohn Marcus dagegen nur 5 Millionen Sesterzen zu überlassen. Der Text des *s.c.* zeigt, daß Tacitus offensichtlich zwei unterschiedliche Teile der *Sententia* ineinander verarbeitet hat. Zunächst muß der Konsul die vollständige *publicatio bonorum* beantragt haben, da sonst die Strafsentenz des *s.c.* nicht möglich wäre. Das stimmt mit der Regel überein, wegen *maiestas* Verurteilte verlören auch ihr gesamtes Vermögen.¹³⁹ Der Konsul hatte jedoch in seiner *sententia* gleichzeitig auch die Rückgabe der Hälfte der väterlichen Güter an den älteren Sohn, sowie die Konzedierung von 5 Millionen an Marcus vorgeschlagen¹⁴⁰. Tacitus hat also das als rechtlichen Antrag des Konsuls wiedergegeben, was dieser in Wirklichkeit nur als faktisches Ergebnis seines Gesamtantrags ansah. Rechtlich gesehen hat dagegen zunächst ein völliger Vermögenseinzug stattgefunden, wie es einerseits Z. 84 f. zeigt, vor allem aber Z. 93 innerhalb des Rückgabebeschlusses für Cn. Piso filius: *ex bonis Cn. Pisonis patris publicatis*. Der Einzug war also rechtlich vollzogen,

¹³⁵ Res gestae 11. 12. Damit hat man freilich ein doppeltes *argumentum e silentio*, jeweils für die Zeit vor dem Tod des Augustus und danach, womit es keine Entscheidungskraft hat.

¹³⁶ F. de Capraris, Un monumento dinastico Tiberiano nel Campo Marzio setentrionale, Bull. com. 95, 1993, 93 ff. bes. 106 ff. geht in der Diskussion eines höchst bedeutsamen dynastischen Monuments, das nach ihrer Meinung aber nicht mit der *ara Providentiae* identisch sein kann, davon aus, die *ara* sei vielleicht unmittelbar im J. 14 nach dem Tod des Augustus errichtet worden.

¹³⁷ Vgl. in diesem Sinn auch W. Trillmich, in: Kaiser Augustus und die verlorene Republik, Berlin 1988, 527 f.

¹³⁸ Siehe zu diesen Münzen F. Chaves Tristan, Las monedas de Italica, Sevilla 1978², 26 ff.; D. Fishwick, The Imperial Cult in the Latin West. Studies in the Ruler Cult of the Western Provinces of the Roman Empire, Leiden 1987, I 180 ff.

¹³⁹ Mommsen, Strafrecht 1005 f.; Vittinghoff, Staatsfeind 12.

¹⁴⁰ Tac., ann. 3,17,4.

auch wenn kein Verkauf stattgefunden hatte. Für Tacitus war die rechtstechnische Abfolge nicht wichtig, sondern das vom Konsul inhaltlich Gewollte.

Ausgenommen wurde beim Vermögenseinzug ein *saltus* in Illyricum, der vielmehr Tiberius zurückgegeben wurde. Grund für die Rückgabe war der Wunsch von Tiberius selbst, der somit bei seiner Stellungnahme zur *sententia* des Konsuls, auf die Tacitus nur in anderem Zusammenhang zu sprechen kommt¹⁴¹, auch die Rückgabe des *saltus* beantragt haben muß: *cum ... desiderasset* (Z. 87). Zur Begründung führt er Klagen von *socii p. R.* an, also wohl Gemeinden im Status von Verbündeten des römischen Volkes, es sei von Piso sowie seinen Freigelassenen und Sklaven zu Übergriffen ihnen gegenüber gekommen. Diese Klagen könnten schon vorher an Tiberius gekommen sein. Doch wäre es sehr wohl denkbar, daß erst die Erschütterung der Position der Familie Pisos die Beschwerde in Rom möglich machte oder aussichtsreich erscheinen ließ.

Ein ähnlicher Vorgang wie bei Piso könnte auch bei Cornelius Gallus, dem ersten präfekten von Ägypten eingetreten sein. Der Senat beschloß, Gallus solle vor Gericht gestellt, sein Vermögen jedoch Augustus übergeben werden.¹⁴² Wenn es sich einfach um das ererbte Vermögen des Gallus gehandelt hätte, wäre der Beschluß eher überraschend. Doch gewinnt der Beschluß weit mehr innere Logik, wenn in Wirklichkeit der Besitz des Gallus vor allem aus Geschenken des Augustus bestanden hätte. Dem militärischen Helfer Octavians war ohne Zweifel als Anerkennung Grundbesitz zugewiesen worden.

Mit Hillyricum¹⁴³ ist nach aller Wahrscheinlichkeit vornehmlich der Bereich der Provinz Dalmatien gemeint, wofür einmal spricht, daß überwiegend für diese Provinz der Name Illyricum verwendet wurde.¹⁴⁴ Sodann sind gerade in diesem geographischen Bereich zahlreiche *civitates* anzutreffen, die ein *foedus* abgeschlossen hatten und damit den Namen *socii* tru-

¹⁴¹ Tac., ann. 3,18,1: Tacitus verweist nur auf die Abmilderung der *sententia* gegenüber den Angeklagten.

¹⁴² Cass. Dio. 53,23,7. Vgl. auch Bowman, *Impietas* 111; Orestano, *Studi S. Riccobono* 3, 1974, 471 ff.

¹⁴³ Dieselbe Form Hillyricum auch in der epidaurischen Inschrift für D. Cornelius Dolabella, Statthalter von Dalmatien bis 20 oder 21 n. Chr., CIL III 1741 = D. 938: *civitates superioris provinciae Hillyrici*. Vgl. auch D. 9389. 6123.

¹⁴⁴ Siehe die Zusammenstellung der Belege bei A. Dobó, *Die Verwaltung der römischen Provinz Pannonien von Augustus bis Diocletianus*, Amsterdam 1968, 11 f; J. Fitz, *La division de l'Illyricum*, *Latomus* 47, 1968, 13 ff.

gen.¹⁴⁵ In Illyricum hatte Augustus Piso einen *saltus* geschenkt. Wann und aus welchem Grund dies geschah, ist dem Text nicht zu entnehmen. Doch sind solche Landschenkungen in Italien und den Provinzen an Senatoren unter Augustus wohl keine Seltenheit gewesen. Möglicherweise sind sie auch die Folge von siegreichen Kriegen gewesen, was im illyrischen Gebiet leicht vorstellbar ist. Gerade dann konnte am leichtesten über Land besiegter Feinde verfügt werden. Piso könnte auch durchaus an Feldzügen in Illyricum beteiligt gewesen sein. Nachweisbar sind Landschenkungen freilich bisher nur für Ägypten.¹⁴⁶ Doch könnte z.B. Statilius Taurus im Zusammenhang der illyrischen Kriege Land in Istrien erhalten haben; Grundbesitz dieser Familie ist dort jedenfalls wegen der Sklaven und Freigelassenen zu vermuten.¹⁴⁷ Sonst wissen wir vor allem von Geldzahlungen des ersten Princeps an senatorische Familien, so z.B. an L. Tarius Rufus, *cos.suff.* 16 v.Chr.¹⁴⁸. Auch Cn. Cornelius Lentulus Augur verdankte einen großen Teil seines Reichtums Augustus.¹⁴⁹ Allerdings wurde er später angeblich von Tiberius gezwungen, ihn als Erben einzusetzen.¹⁵⁰ Ein solcher *saltus* hat vermutlich den Namen der Familie getragen: *saltus Calpurnianus*. Bezeichnungen dieser Art sind etwa aus Africa bekannt.¹⁵¹ Zwischen den Besitzern dieser *saltus* und angrenzenden Gemeinden konnten leicht Streitigkeiten aufkommen, speziell über die Grenzen des jeweiligen Territoriums.¹⁵² Aus Dalmatien sind aus dem ersten Jahrhundert n.Chr. zahlreiche Streitigkeiten über die Grenzziehung bekannt.¹⁵³ In einer Situation wie

¹⁴⁵ ...

¹⁴⁶ M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, Leipzig 1910, 120 ff.; H.-Chr. Kuhnke, *Ὀυσιακὴ γῆ*. Domänenland in den Papyri der Prinzipatszeit, Diss. Köln 1971, 3 ff.; D. Rathbone, JRS 82, 1992, 111. Aus späterer Zeit vgl. Geschenke an Cornelius Fronto: E. Champ-
lin, Fronto and Antonine Rome, Cambridge 1980, 24.

¹⁴⁷ Vgl. Nagl, RE III A 2196 f. (Hinweis von A. Andermahr).

¹⁴⁸ Plin., n.h. 18,37.

¹⁴⁹ Seneca, ben. 2,27,1 f.

¹⁵⁰ Suet., Tib. 49,1. Aug., res gestae app. 4: *senatoribus ... quorum census explevit* muß keineswegs nur Geldzahlungen, sondern kann auch Landzuweisungen bedeuten. Vgl. zu Geschenken an Senatoren und andere F. Millar, The Emperor in the Roman World, London 1992², 135 ff. 297. 467 f.

¹⁵¹ CIL VIII 25943 = FIRA I² Nr. 101: *saltus Lamianus, Domitianus, Neronianus, Blandianus*

¹⁵² Agenn. Urb., agrim. p.36 (Th.)

¹⁵³ Siehe die Dokumente bei A. Jagenteufel, Die Statthalter der römischen Provinz Dalmatia von Augustus bis Diokletian, Wien 1958, 11 ff.

der des Prozesses konnten derartige Probleme leicht als *iniuriae* des Verurteilten dargestellt werden, selbst wenn die Sache gar nicht entschieden war. Als Vorwand für die Rückgewinnung von verschenktem Grundbesitz eigneten sich die Klagen für Tiberius auf jeden Fall.

Epigraphische Zeugnisse über diesen Grundbesitz des Cn. Piso sind nicht bekannt, da Inschriften in diesem Raum unter Augustus und Tiberius noch recht selten sind. J. Šašel hatte zwar die Zeugnisse über Calpurnii in Istria und Liburnia zusammengestellt, und daraus den Schluß gezogen, auch dadurch sei das Interesse der Calpurnii an dieser Gegend sowie ihr Grundbesitz nachweisbar.¹⁵⁴ Doch wird dabei zu sehr von einer einheitlichen *familia Calpurnia* ausgegangen. Immerhin ist ein Bezug der senatorischen *Calpurnii Pisones* zum istrisch-liburnischen Gebiet durch Weihungen einer [*C*]alpurnia L. Pisonis aug(uris) f(ilia) Cn. Pisonis neptis von der Insel Pag nachzuweisen, vielleicht auch durch den Namen des L. Calpurnius L. f. Piso auf einem Stadttor in Pola.¹⁵⁵ Doch typischerweise findet sich unter allen von Šašel angeführten Inschriften kein Cn. Calpurnius.¹⁵⁶

6. Z. 105-108: Die letzte Strafe, die gegen Piso ausgesprochen wurde, bestand in der Zerstörung einer baulichen Einrichtung, die Piso errichtet hatte, um zwei(?) Privathäuser zu verbinden.¹⁵⁷ Diese müssen entweder zu beiden Seiten einer Straße unmittelbar an der *porta Fontinalis* oder - weit wahrscheinlicher - außerhalb und innerhalb der servianischen Stadtmauer gelegen haben. Denn das Besondere bei dem Bauteil, der abgerissen werden sollte, bestand darin, daß er über die *porta Fontinalis*, ein Tor der servianischen Mauer, hinweg gebaut war. Grundsätzlich könnte dieser Teil über das ganze Tor hinweg, und damit auch über die Straße geführt worden sein. Doch fragt man sich, weshalb dann überhaupt über das Tor hinweg gebaut wurde.¹⁵⁸ Leichter verständlich wäre, wenn die Baumaßnahme Pisos

¹⁵⁴ J. Šašel, in Akte des IV. Intern. Kongr. für Griech. und Latein. Epigr., Wien 1964, 363 ff.

¹⁵⁵ AE 1964, 363 ff.; Šašel, *Inscr. Jugosl.* 260 (ob damit Ae 1949, 199 identisch ist?); *Inscr. It.* X 1,65 (der Charakter dieser Inschrift ist allerdings alles andere als klar, obwohl allgemein davon ausgegangen wird, es handle sich um einen senatorischen Calpurnius Piso)

¹⁵⁶ Šašel (Anm. 1) setzt zwar einen L. Calpurnius Cn. f. Piso in seine Liste ein. Doch einmal ist die Identifizierung des Piso von CIL III 12794 = D. 5952 mit dem Konsul von 27 nicht sicher; zum andern ist Piso hier nur als Statthalter genannt, was nichts über Beziehungen der Familie, privater und ökonomischer Art, zu Illyrien aussagen kann

¹⁵⁷ Von Tacitus wird dieser Teil der Sentenz nicht erwähnt. Er wird ihm also keine große Bedeutung beigemessen haben.

¹⁵⁸ Denkbar wäre freilich, daß ohne Benutzung des Tores die Straße selbst stärker betroffen worden wäre, in einer Art, wie sie Ulp., *Dig.* 43,8,2 in verschiedenen Varianten beschreibt. Dann wäre das Tor, das wohl ohnehin die Straße eingeengt hat und einen festen Untergrund für die

zwar über die *porta Fontinalis* hinweggeführt hätte, aber von innerhalb des Tores auf die Seite außerhalb.

Der Bauteil muß wohl fest mit der *porta Fontinalis*, also einem öffentlichen Bauwerk, verbunden gewesen sein; darauf deutet jedenfalls das Verbum *inaedificare* hin, das die juristische Bedeutung hat: auf fremdem Grund bauen. Der Eigentümer des Bodens wird durch eine solche Baumaßnahme auch Eigentümer des Bauwerks.¹⁵⁹

Doch warum wurde diese Strafe gegen Piso pater verhängt? Das Bauwerk muß in irgendeiner Form mit der öffentlichen Stellung Pisos, mit seinem Auftreten verbunden gewesen sein. Denkbar wäre, daß Piso es errichtet hatte, ohne eine an sich nötige Erlaubnis für Bauen auf öffentlichem Grund dafür einzuholen. Zumindest ist bei den anderen Zeugnissen, in denen die *curatores locorum publicorum iudicandorum* erscheinen, jeweils von der Restituierung öffentlichen Bodens die Rede.¹⁶⁰ Doch könnte auch, zumindest als weiterer Grund, das Verhalten Pisos eine Rolle gespielt haben, weil er am Tage seiner Rückkehr in seiner *domus foro imminens* ein prachtvolles Fest gegeben hatte.¹⁶¹ Diese *domus* könnte mit den *domus privatae* des s.c. identisch sein, also an einer sehr belebten Stelle der Stadt gelegen haben, was ja auch Tacitus impliziert. Durch die *porta Fontinalis* dürfte in der überischen Zeit wohl noch einer der Hauptzugangswege vom Marsfeld in das Zentrum der Stadt geführt haben. Gerade das prächtig geschmückte Haus und das Fest waren *inter inritamenta invidiae* gewesen.¹⁶² Ohne einen solchen Zusammenhang wäre die Zerstörung des Gebäudes als Teil der Strafsentenz schwer verständlich.

Die *porta Fontinalis* ist bisher nicht völlig präzise lokalisiert.¹⁶³ Doch hatte man seit längerer Zeit vermutet, sie müsse an der Stelle gelegen haben, an der die *via Flaminia* vom

Baumaßnahme Pisos gebildet haben könnte, doch von Nutzen gewesen.

¹⁵⁹ Vgl. Berger, Enc. Dict. Rom. Law 497; F. Musumeci, *Inaedificatio*, Mailand 1988; dazu R. Willvonseder, ZSS ■, 1991, 500 ff.

¹⁶⁰ Siehe die Zeugnisse unten Anm. ■.

¹⁶¹ Tac., ann. 3,9,3: *fuit inter inritamenta invidiae domus foro imminens festa ornatu conviviumque et epulae, et celebritate loci nihil occultum*. Vgl. zur Stelle auch den Kommentar von Martin und Woodman.

¹⁶² Zur Bedeutung aristokratischer Häuser T.P. Wiseman, ■, in *L'urbs*, Rom 1987, 393 ff.; A. Wallace-Hadrill, ■, PBSR 43, 1988, 43 ff.

¹⁶³ Genannt in CIL VI 9514. 9921. 33914 = D. 7544.

Marsfeld kommend auf die Servianische Stadtmauer getroffen sei.¹⁶⁴ Dies müßte zwischen dem Kapitol und dem Quirinal gewesen sein. Vor den großen Umbaumaßnahmen für die Kaiserforen sowie vor allem für das Denkmal des Vittorio Emanuele muß das Gelände dort wesentlich höher gelegen haben als heute. Dort muß Piso nach dem s.c. zumindest zwei *domus* besessen haben. Nun berichtet Tacitus, das Haus Pisos habe so exponiert gelegen, daß er es als *domus foro imminens* bezeichnen konnte.¹⁶⁵ Von dort mußte man somit auf das Forum herabblicken können.¹⁶⁶ Damit würde eine Lage an der *porta Fontinalis* nordwestlich vom Forum bestens zusammenpassen.¹⁶⁷

Die Aufgabe, die von Piso errichtete bauliche Einrichtung zu beseitigen und zu zerstören, wurde vom Senat dem *collegium* der *curatores locorum publicorum iudicandorum* zugewiesen (Z. 102 f.). Ein *collegium* mit dieser Bezeichnung ist uns durch mehrere Inschriften aus Rom bekannt;¹⁶⁸ alle diese Texte gehören in augusteisch-tiberische Zeit.¹⁶⁹ Mit größter Wahrscheinlichkeit ist dieses *collegium* mit dem identisch, das später die Bezeichnung *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* trägt. *Curatores* mit dem später verwendeten Namen sind erst seit der claudischen Zeit bekannt.¹⁷⁰ Nach Sueton, Aug. 37 hatte

¹⁶⁴ Platner-Ashby, A topographical dictionary of ancient Rome 408; F. Coarelli, Rom. Ein archäologischer Führer, Freiburg 1974, 20; L. Richardson, A new topogr. dictionary of Anc. Rome, Baltimore/London 1992, 303.

¹⁶⁵ Tac., ann. 3,9,3; vgl. den selben Ausdruck ann. 15,69,1; hist. 3,70,1.

¹⁶⁶ Deshalb hatte man bisher vermutet (vgl. z.B. G. Lugli, Fontes ad topographiam veteris urbis Romae pertinentes. Regio urbis decima. Mons Palatinus, Rom 1960, 153 Nr. 142. 144), das Haus Pisos wie auch andere, die Tacitus ähnlich bezeichnet (oben Anm. ■), hätte auf der Velia oder den Abhängen des Palatin gestanden.

¹⁶⁷ Dazu die Argumentation von W. Eck, Plebs und Princeps nach dem Tod des Germanicus, in: Leader and masses. Festschr. Z. Yavetz, Leiden 1994, ■.

¹⁶⁸ CIL VI 1266 = D. 5939. 1267a.b. 31573 = D. 5940. 31574 = D. 5941. 37037.

¹⁶⁹ Nicht zutreffend datierte A. Kolb, Die kaiserliche Bauverwaltung in der Stadt Rom. Geschichte und Aufbau der cura operum publicorum unter dem Prinzipat, Stuttgart 1993, 28 mit A. 55, alle zugehörigen Texte in die tiberische Zeit. Auch ihr Schluß, dieses *collegium* sei "allem Anschein nach" erst unter Tiberius eingesetzt worden, entbehrt einer Quellengrundlage. Vgl. W. Eck, Klio 74, 1992, 239 mit A. 17.

¹⁷⁰ Vgl. die Liste bei Kolb (Anm. ■) 147 ff. Q. Varius Geminus (Kolb 143 ff.) zeigt gerade durch die andersartige Bezeichnung, daß es sich hier noch nicht genau um das spätere *collegium* der *curatores aedium sacrarum et operum locorumque publicorum* handelt - *tuendorum* ist zu beachten. Sein Rang paßt vielmehr zu der Struktur der *collegia*, die aus den Anm. ■ genannten Inschriften bekannt sind, eben den *curatores locorum publicorum iudicandorum*.

Augustus dieses *collegium* eingerichtet, von dem *collegium* der *curatores locorum publicorum iudicandorum* aber spricht der Biograph nicht. Vermutlich hat Sueton hier schlicht die Bezeichnung verwendet, die in seiner Zeit üblich war, den früher verwendeten Terminus aber weggelassen.¹⁷¹ Obwohl die Zeugnisse für die *curatores locorum publicorum iudicandorum* seit langem bekannt sind, hat man sie nicht auf die erste Phase der *cura operum publicorum* bezogen. Der wesentliche Grund liegt darin, daß man in der Forschung das in den einschlägigen Inschriften (Anm. **D**) erwähnte *ex s.c.* auf die jeweilige *E i n s e t z u n g* eines *collegium* bezog.¹⁷² Dies war schon bisher irrig, wie ein Vergleich mit ähnlich strukturierten administrativen Inschriften aus Rom leicht zeigen konnte. Nun aber beweist dieser Passus nochmals in aller Deutlichkeit, daß *ex s.c.* lediglich den konkreten, aktuellen Auftrag des Senats beinhaltet, in einer bestimmten Sache tätig zu werden, und zwar an ein *collegium*, das bereits existierte.

Das vorliegende Beispiel des *s.c.* zeigt im übrigen erneut mit wünschenswerter Deutlichkeit, wie die Funktionsbeschreibung: hier *iudicare*, keineswegs den vollen Inhalt der Tätigkeit treffen muß bzw. wie sich Funktionen verändern oder erweitern können, ohne daß sich dies (sofort) auch in der Titulatur äußern muß. Denn die *curatores* hatten im vorliegenden Fall gar nicht mehr ein Urteil zu fällen, sondern sie mußten eine bauliche Struktur beseitigen lassen. Zudem handelt es sich bei der *porta Fontinalis* auch nicht mehr um einen *locus publicus*, sondern bereits um ein *opus publicum*.¹⁷³ Der Auftrag des Senats beinhaltete vermutlich auch, daß den *curatores* finanzielle Mittel zur Verfügung standen, wenn die Abbrucharbeiten an Privatunternehmen vergeben wurden. Doch könnten die *curatores* auch nur dafür gesorgt haben, daß die Söhne Pisos die nötigen Arbeiten auf eigene Kosten durchführen ließen.

5.2 Rückgabe des eingezogenen Vermögens an die Söhne des Cn. Piso.

¹⁷¹ Siehe W. Eck, *Cura viarum und cura operum publicorum als kollegiale Ämter im frühen Prinzipat*, *Klio* 74, 1992, 237 ff.

¹⁷² Vgl. z.B. *Diz. Epigr.* II 1327; Talbert, *Senate* 373.

¹⁷³ Dies ist ein weiterer Hinweis, daß tatsächlich später nur eine Veränderung der Amtsbeschreibung eingetreten ist, nämlich entsprechend der Ausweitung der Amtsaufgaben von den *loca publica* zu den *opera publica* und *aedes sacrae*. Außerdem wurde das *Verbum iudicare* weggelassen, da es ebenfalls zu eng war gegenüber der Realität.

Z. 90-100: Die Abfolge der Strafsentenzen gegen Piso pater wird in den Z. 90-100 durch Beschlüsse hinsichtlich seiner Nachkommen unterbrochen: Denn unmittelbar an den Einzug seines gesamten Vermögens in Z. 84-90 schließt sich die Rückgabe an die beiden Söhne sowie die Enkelin an.¹⁷⁴ Gerade diese Passage läßt besonders deutlich werden, daß nach Abschluß der Verhandlungen im Senat und nach den einzelnen Beschlüssen (*haec senatus consulta*, Z. 169) ein neuer Text verfaßt wurde, in dem inhaltliche Zusammenhänge zwischen der Bestrafung des Vaters und der gleichzeitigen Nachsicht des Senats gegenüber den Nachkommen herausgestellt wurden. Tatsächlich aber handelt es sich ab Z. 90 ff. (siehe auch das *vacat* in Zeile 90), soweit Regelungen zur Rückgabe des Vermögens getroffen wurden, vor allem aber bei der Freistellung des Marcus Piso von jeglicher Strafe um einen separaten Senatsbeschluß.¹⁷⁵

Cn. Piso, der ältere Sohn, erhält die Hälfte der konfiszierten Güter des Vaters zurück. Ohne daß dies genau so formuliert wird, ergeben sich doch für den Senat vier Gründe für die Rückgabe:

1. Cn. Piso filius war nicht angeklagt (*de quo nihil esset dictum*, Z. 94), weil er seinen Vater nicht nach Syrien begleitet hatte und somit auch nicht in dessen *crimina* involviert war. Allein daraus folgte schon, daß er von den Folgen der Verbrechen des Vaters nicht persönlich betroffen werden durfte. Callistratus formulierte jedenfalls später: *crimen vel poena paterna nullam maculam filio infligere potest*.¹⁷⁶ Das galt freilich nicht für Vermögensstrafen gegen einen wegen *perduellio* verurteilten Vater: *Interdum etiam filius suus heres excluditur fisco praelato, ut puta si perduellionis fuerit damnatus pater post mortem suam eo usque, ut nec iura sepulchrorum hic filius habeat*.¹⁷⁷
2. Er war *quaestor* des Tiberius gewesen, wahrscheinlich gerade im J. 18, was vielleicht auch ein wesentlicher Grund dafür war, daß er, im Unterschied zum jüngeren Bruder Marcus, dem Vater nicht nach Syrien gefolgt war. Als *Quästorier* aber war Piso filius danach verpflichtet, im Senat anwesend zu sein.¹⁷⁸
3. Er hatte auch in einem engen und guten Verhältnis zu Germanicus gestanden: *quem Germanicus quoque liberalitate sua honorasset*. Die Verbindung *liberalitate honorare* ist wenig spezifisch und scheint als solche auch nicht bezeugt zu sein. Dennoch ist die Aussage kaum

¹⁷⁴ Auch sonst wurde öfter bei Vermögensinzug ein Teil den Kindern zurückgegeben, Mommsen, Strafrecht 1006.

¹⁷⁵ Siehe dazu unten VI 2.7.

¹⁷⁶ Callistratus, Dig. 48,19,26.

¹⁷⁷ Ulp., Dig. 38,16,1,7; vgl. Mommsen, Strafrecht 1005. 1006 ff.

¹⁷⁸ Vgl. dazu oben V 1.2.

zweifelhaft: Germanicus muß wohl durch materielle Zuwendungen den jungen Piso ausgezeichnet haben. Zwar kann das *honorare* auf verschiedenem Wege geschehen. So heißt es z.B. bei Vell. 2,100,4 von Iullus Antonius, er sei von Augustus *sacerdotio, praetura, consulatu, provinciis honoratum*; ebenso wird Porphyrr., v. Hor. 1,14 betont; Horaz sei *militia tribunatus* ■. Suet. Claud. 28 wird dagegen Materielles und Immaterielles miteinander verbunden: *Narcissum ... et Pallantem, quos decreto quoque senatus non praemiis modo ingentibus, sed et quaestoriis praetoriisque ornamentis honorari libens passus est.*¹⁷⁹ Von daher könnte die durch Germanicus bewirkte Auszeichnung sich z.B. auf ein Amt oder eine Funktion beziehen, ebenso aber auch auf materielle Zuwendungen. Weil aber *liberalitas* sowohl bei Velleius, also einem Zeitgenossen, als auch später etwa bei Tacitus stets materielle, finanzielle Aufwendungen bezeichnet¹⁸⁰, kann hier nur gemeint sein, daß Germanicus dem jungen Piso finanzielle Mittel oder sonstige Wertgegenstände zugewandt hat. Da es wenig wahrscheinlich ist, daß die *liberalitas* gegenüber dem jüngeren Cn. Piso sich zeigte, während Germanicus in den Jahren 17-19 im Osten weilte, muß sie bereits vor dessen Abreise wirksam geworden sein. Dann aber könnte sie sich am ehesten ausgewirkt haben, wenn Piso filius vielleicht unter Germanicus zwischen 13 und 16 n.Chr. in Germanien als *tribunus militum* gekämpft hätte;¹⁸¹ im J. 13 war Piso mit etwa 19-20 Jahren gerade in dem Alter, in dem ein Senatorensohn einen Militärtribunat übernahm. Denkbar wäre außer einem Tribunat bei einer Legion aber auch die Stellung als *comes* im Gefolge des Germanicus.

Es wäre wichtig zu wissen, wer Germanicus veranlaßt hat, Piso filius in seine nähere Umgebung zu ziehen. Germanicus kann selbst diese Entscheidung getroffen haben, doch auch Augustus oder Tiberius können sich dabei eingeschaltet haben. Immerhin zeigt diese Verbindung zwischen Germanicus und Piso iunior, daß auch zwischen Germanicus und Piso pater damals keine stärkere Disharmonie bestanden haben kann.

4. Schließlich wird hervorgehoben, Cn. Piso filius habe mehrere Beweise (oder Pfänder)¹⁸² seiner *modestia* gezeigt, die hoffen ließen, er werde seinem Vater ganz unähnlich sein (Z. 95 f.). Worin diese Beweise bestanden, wird nicht ausgeführt. Doch ist *modestia* wohl als Gegenbild zu *feritas morum* (Z. 27) von Piso pater zu sehen, gegen die die *moderatio* und

¹⁷⁹ Vgl. für eine ähnliche Verbindung CIL III 14416,8.

¹⁸⁰ Siehe Vell. 81,1; 130,2; Tac., ann. 2,37,4; 2,48,2; 3,8,6; 4,20,2; 14,56,5.

¹⁸¹ Siehe W. Eck, Cah. Glotz 4, 1992, 197.

¹⁸² Ähnliche Verbindungen wie *pignora modestiae* z.B. Cic., Cael. 78: *pignora voluntatis*; Livius 2,4,4: *pignus fidei*.

patientia des Germanicus nicht hatte aufkommen können (Z. 26).

Die Distanzierung zum Vater wird insbesondere durch die Aussage des Senats betont, die *pignora modestiae* ließen erwarten, er werde seinem Vater überhaupt nicht gleichen (*dis-simillimus*, Z. 96). Dies ist das harte Gegenbild, was sonst von Kindern gerade eines senatorischen Vaters erwartet wird. Deutlichen Ausdruck findet dies etwa in der Grabinschrift des Cn. Cornelius Scipio Hispanus,¹⁸³ oder in der Charakterisierung des verstorbenen älteren Sohnes des Cn. Pompeius durch Cicero: *patris simillimus filius*.¹⁸⁴ Auch Scipio Aemilianus wird von Vell. 1,12,3 in dieser Weise gekennzeichnet: *vir avitis P. Africani paternisque L. Pauli virtutibus simillimus*. Der Sohn des Cn. Piso pater aber hat mit der Familientradition zu brechen.

Die Übergabe der Hälfte des Vermögens wird nicht als Rückgabe definiert, sondern als Geschenk: *donari* (Z. 96). Dazu paßt sprachlich, daß das Geschenk *nomine principis et senatus* gegeben wird. Gerade im epigraphischen Formular wird *nomine* mit einem Namen im Genitiv gebraucht, um die Urheber von *beneficia* zu benennen,¹⁸⁵ woraus sodann Dankbarkeit ihnen gegenüber folgen muß. Ähnlich wird die Vergabe von *donativa* an die Soldaten in Syrien Piso zur Last gelegt (Z. 55), weil sie *suo nomine*, in seinem Namen, erfolgte und er dadurch die Soldaten sich persönlich verpflichten wollte.

Durch *pignora ponere* in Z. 96 ist bereits angedeutet, daß der Senat eine Art Äquivalent für die Übergabe des Vermögensanteils erwartet. Das *beneficium* wirkt wie eine *obligatio* zwischen zwei Partnern; es erfordert *obsequium*. Der Senat formuliert selbst, was er von Piso erwartet: Ablegen des Praenomens Gnaeus, weil es das Praenomen des Vaters war (Z. 99 f.). Der Sohn Piso ist dieser Erwartung des Senats nachgekommen, obwohl der Senat keinen Befehl formulierte, sondern lediglich sagte, wie der Sohn richtig handeln würde. Während seines Konsulats im J. 27 trägt er bereits das Praenomen Lucius,¹⁸⁶ ebenso wie sein Sohn, *cos.ord.* 57.¹⁸⁷ Wie ernst man die Mahnung hinsichtlich des Vornamens in der Familie genommen hat, ist wohl daran zu ersehen, daß in der *lex portorii provinciae Asiae* vom J. 62 auch im Namen des verurteilten Piso pater, obwohl er nur in

¹⁸³ CIL VI 1293 = ILLRP I 316: *Virtutes generis meis moribus accumulavi, progeniem genui, facta patris petiei. Maiorum optenui laudem ut sibi me esse creatum laetentur; stirpem nobilitavit honor.*

¹⁸⁴ Cic., Phil. 5,39.

¹⁸⁵ Vgl. z.B. AE 1969/70, 183 a. b.

¹⁸⁶ Siehe die Zeugnisse PIR² C 293.

¹⁸⁷ PIR² C 294.

einer Konsulatsdatierung erscheint, das Praenomen zu Lucius verändert wurde.¹⁸⁸ Der Konsul vom J. 57, der Enkel des Verurteilten, war Mitglied der Kommission, die die *lex portorii* in der uns vorliegenden Form auszuarbeiten hatte.¹⁸⁹ Möglicherweise hat erst er die Änderung veranlaßt.

Änderung des Praenomens konnte auch als Strafe verhängt werden, wie es im Fall der Manlii aus der Republik bekannt ist, oder bei den Antonii seit dem J. 30 v. Chr.; beide durften das Praenomen Marcus nicht mehr führen.¹⁹⁰ Ähnlich war im J. 16 im Senat beantragt worden, die Scribonii sollten in Zukunft nicht mehr das Cognomen Libo tragen.¹⁹¹ Bei Piso filius hatte das Ablegen des Praenomens keinen Strafcharakter, da er ja unschuldig war. Hier war es vielmehr, wie schon ausgeführt, die notwendige Antwort auf das *beneficium* der Übergabe der einen Vermögenshälfte an den älteren Sohn.

Zu Z. 90-92 mit den *virtutes* der Herrscher und des Senats siehe S. ■.

Z. 100-103: Marcus Piso hatte seinen Vater nach Syrien begleitet, obwohl er noch nicht dem Senat angehörte.¹⁹² Möglicherweise war er dort offiziell *tribunus militum* gewesen.¹⁹³ Während des Kriegsrates, den Piso auf Kos nach dem Tod des Germanicus veranstaltete, sprach sich Marcus gegen die gewaltsame Rückkehr nach Syrien aus, unterlag jedoch mit seiner Meinung. Danach hat er den Vater tatkräftig in seinen Kriegsvorbereitungen unterstützt.¹⁹⁴ Diese gespaltene Haltung war vermutlich nicht nur eine geschickte Verteidigungsstrategie, sondern entsprach wohl der Wirklichkeit. Denn Marcus stand mit aller Wahrscheinlichkeit noch in der *patria potestas*,¹⁹⁵ so daß ihm nach römischem Verständnis gar keine andere Wahl blieb, als dem Vater zu gehorchen und ihn zu unterstützen. So lautete auch die Argumentation des Tiberius im Senat, als er seinen Antrag, Marcus Straffreiheit

¹⁸⁸ Siehe H. Engelmann - D. Knibbe, *Epigr. Anat.* 14, 1989, § 46; dazu W. Eck, *Cn. Calpurnius Piso, cos. ord. 7 v. Chr. und die lex portorii provinciae Asiae*, *Epigr. Anat.* 15, 1990, 139 ff.

¹⁸⁹ Tac., *ann.* 15,18.

¹⁹⁰ Liv. 6,20,14; Plut., Cic. 49,4.; Cassius Dio 51,19,3. Dazu Vittinghoff, *Staatsfeind* 19. 25. 42 f.

¹⁹¹ Tac., *ann.* 2,32,1.

¹⁹² Tac. *ann.* 2,57,1 (ohne Namensnennung); 76,2.

¹⁹³ Vgl. Kap. V, Abschnitt 1.3.

¹⁹⁴ Tac., *ann.* 2,76,2 f. 78,2.

¹⁹⁵ Siehe Kommentar zu Z. 103-105.

zu gewähren, begründete: *patris quippe iussa, nec potuisse filium detractare*.¹⁹⁶ Dies entsprach auch Tiberius eigener Einstellung.¹⁹⁷

Während aus Tacitus der Eindruck entstehen könnte, Tiberius selbst habe Marcus freigesprochen, ergibt sich aus dem s.c., daß formal der Senat den Beschluß faßte und dabei der *sententia* des Tiberius zustimmte (*adsensus*).¹⁹⁸ Doch wird aus Tacitus auch klar, daß Tiberius bei der Durchsetzung des Freispruchs zweimal eingreifen mußte. Denn obwohl Tiberius *adulescentem crimine belli civilis purgavit* (ann. 3,17,1), hatte der Konsul Aurelius Cotta beantragt, Marcus solle seine *dignitas* verlieren und mit 5 Millionen Sesterzen für 10 Jahre in die Verbannung gehen.¹⁹⁹ Da dies ganz gewiß bereits eine Milderung der Strafe war, weil nicht anzunehmen ist, der Konsul habe die vorausgegangene Intervention des Tiberius zugunsten von Marcus Piso einfach vollständig ignoriert, ist daraus zu schließen, daß Marcus ohne das Eingreifen des Tiberius die *aquae et ignis interdictio* getroffen hätte, so wie es für die *comites* formuliert wurde.²⁰⁰ Erst das nochmalige Eingreifen des Tiberius²⁰¹ brachte den völligen Freispruch und die Rückgabe der anderen Hälfte des väterlichen Vermögens;²⁰² d.h. die *sententia* des Konsuls wurde entsprechend der nunmehr wohl eindeutigen Formulierung des Tiberius verändert. Dies heißt aber wohl, daß Tiberius tatsächlich zunächst, wie Tacitus berichtet, Marcus nur von dem Anklagepunkt *bellum civile* freisprach, nicht aber generell von allen Vorwürfen.²⁰³ Damit war offensichtlich noch Platz für einen Strafantrag durch den Konsul,

¹⁹⁶ Tac., ann. 3,17,1.

¹⁹⁷ Vgl. den Kommentar von Martin - Woodman zur Stelle.

¹⁹⁸ Vgl. die Formel *adsentior*, mit der die einzelnen Senatoren ihre Zustimmung zu einer vorher geäußerten *sententia* ausdrückten (eine Haltung, die später Claudius den Senatoren, weil zur Normalantwort geworden, zum Vorwurf machte, FIRA I² Nr. 44 II 22). Zum formalen Unterschied, wie er bei Tacitus und im s.c. zu finden ist, auch P. Brunt, *The role of the senate in the Augustan regime*, CIQ 34, 1984, 423 ff.

¹⁹⁹ Tac., ann. 3,17,4. *Dignitate exuta* kann nur heißen, er solle die rechtliche Sonderstellung verlieren, die auf seiner Zugehörigkeit zu der senatorischen Familie der Calpurnii beruhte, also Sonderbedingungen bei Heiraten, Teilnahme an öffentlichen Auftritten der senatorisch-ritterlichen *iuventus*, Tragen des *latus clavus*.

²⁰⁰ Zeile 120 ff.

²⁰¹ Der Plural *preces* in Zeile 8 ist kein Reflex darauf.

²⁰² Tac., ann. 3,18,1.

²⁰³ Wenn diese Beobachtung zutrifft, läßt dies auf die sehr detaillierte Information schließen, über die Tacitus verfügte. Die *acta senatus* müßten gerade die Anträge des Tiberius und die verschiedenen *sententiae* im Verlauf der Verhandlungen enthalten haben.

ganz im Gegensatz zu Plancina, wo Tiberius *saepe accurateq(ue)* seine Absicht, Plancina freizusprechen, geäußert hatte. In der Verkürzung des s.c. ist von diesen verschiedenen Etappen bis zur endgültigen Beschlußfassung nichts zu spüren; vielmehr wird die Übereinstimmung zwischen Princeps und Senat betont, freilich auch deutlich gemacht, daß die Entscheidung auf den Vorschlägen des Tiberius beruht. Während bei Cn. Piso filius die *aequitas* und *humanitas* die entscheidenden Motive für die Rückgabe des Vermögens waren, werden bei Marcus die *humanitas* und die *moderatio* des Princeps hervorgehoben. Möglicherweise wird hier die *moderatio* betont, weil wegen der Beteiligung des Sohnes an den Taten des Vaters eine rechtliche Begründung für eine Vermögensstrafe auch ihm gegenüber bestanden hatte.

In Zeile 101 f. wird als weitere Begründung für die Rückgabe des Vermögens angeführt: *quo facilius inviolatum senatus beneficium ad eum pervenire <t>*. Das *beneficium* des Senats bestand in der *impunitas*. Wenn der Marcus zufallende väterliche Vermögensanteil ihm nicht übergeben worden wäre, hätte offensichtlich die Gefahr bestanden, daß das *beneficium* Schaden erlitten hätte. Dies ist wohl in dem Sinn zu verstehen, daß die Bewahrung der *dignitas* ohne Vermögensbasis für ein Mitglied einer senatorischen Familie unmöglich war. Der notwendige Census war die Voraussetzung für den Erhalt der *dignitas*, für die Gestaltung des senatorischen Lebensstils. Was aber bedeutet dann *facilius*? Soll damit ausgedrückt werden, daß der Senat davon ausgehe, leicht werde für Marcus Piso sein zukünftiges Leben gerade als Mitglied einer senatorischen Familie ohnehin nicht werden? Marcus Piso war noch nicht Mitglied des Senats; Zutritt dort konnte er erst nach seiner Wahl zum Quästor erhalten. Und die Wahl der Quästoren erfolgte durch den Senat. Tatsächlich ist auch von einer Laufbahn des Marcus Piso nichts bekannt.²⁰⁴

Z. 103-105: Die Rückgabe des Vermögens an die beiden Söhne steht unter der Bedingung, daß *ex omnibus bonis* eine Million Sesterzen als Mitgift, vier Millionen als *peculium* an Calpurnia Cn. Pisonis filia gegeben werden. Das *peculium* macht es nach unseren Kenntnissen zwingend, in Calpurnia nicht eine Tochter des Cn. Piso pater zu sehen, sondern des älteren gleichnamigen Sohnes, also eine Enkelin des toten Piso.²⁰⁵

Es ist höchst auffallend, daß der Senat überhaupt eine Regelung für ein noch nicht sehr altes Mädchen trifft, dessen Vater noch lebt. Ein solcher Eingriff in die väterliche *potestas* ist eigentlich nur vorstellbar, wenn diese Sonderregelung für die Enkelin, unabhängig von der Entscheidung des Senats, bereits vorher bestand. Dann bleibt aber wohl nur die Vermutung, daß Piso selbst in seinem

²⁰⁴ Siehe Kap. V 1.3.

²⁰⁵ Siehe dazu oben Kap. V 1.4.

Testament eine entsprechende Anordnung geben hatte.²⁰⁶ Die beiden Söhne waren vermutlich nicht *sui iuris*, sondern standen unter der *patria potestas*, damit aber auch die Enkelin Calpurnia bis zum Tod von Piso pater unter der *potestas* des Großvaters. Für sie könnte er als Gewalthaber quasi als ein *praelegatum* neben der *dos* auch ein *peculium* ausgesetzt haben, d.h. einen Anteil am Gesamtvermögen, der vor der Teilung der Erbschaft separiert werden mußte. Auf diese Weise könnte man dann auch erklären, weshalb der Sohn Marcus, also der Onkel der Calpurnia, gewissermaßen auch seinen Teil für die Ausstattung der Calpurnia beitragen mußte.

Auffällig ist die Vergabe einer *dos* und eines *peculium*. Das *peculium* ist vierfach so groß wie die *dos*, die offensichtlich dem Standard entsprach, der in der obersten Schicht Roms, im *ordo senatorius*, in vielen Fällen üblich war, zumindest tendenziell.²⁰⁷ So bestimmte Tiberius für die Tochter des Senators Fonteius Capito, die bei der Wahl einer *virgo Vestalis* einem anderen Mädchen unterlegen war, als Trost eine Million Sesterzen als *dos*.²⁰⁸ Bei der Heirat von Messalina und Silius erwähnt Iuvenal ebenfalls eine Million Sesterzen, ähnlich wie er das in anderem Zusammenhang als eine gewichtige Mitgift anführt.²⁰⁹ Dieselbe Summe erscheint bei Martial und Seneca.²¹⁰ Gerade weil in dem s.c. eine *dos* auch nur in dieser Höhe für ein offensichtlich noch sehr junges Mädchen einer sehr reichen senatorischen Familie festgelegt wird - und zwar im Gegensatz zum *peculium* -, macht die Ansicht recht plausibel, daß dies eine dem sozialen Status angemessene Ausstattung hinsichtlich der Mitgift gewesen ist.²¹¹ Doch eine *dos* wurde in der römischen Gesellschaft nicht als volle Beteiligung einer Tochter am väterlichen oder großväterlichen Vermögen angesehen; sie wurde eher gering gehalten,²¹² da bei Scheidung oder Tod der Tochter zumindest ein Teil beim ehemaligen Ehemann verbleiben konnte, je nach der Art der Gestaltung der Mitgift. Für die angemessene

²⁰⁶ So auch J. Cook in einer mündlichen Mitteilung.

²⁰⁷ Zur Frage der Höhe der *dos* in der Kaiserzeit zuletzt R. Saller, *Roman dowry and the devolution of property in the principate*, CQ 34, 1984, 145 ff.; ders., *Patriarchy, property and the death in the Roman world*, Cambridge/Mass. 1994, 204 ff.; S. Treggari, *Roman Marriage. Iusti Coniuges From the Time of Cicero to the Time of Ulpian*, Oxford 1991, 340 ff.

²⁰⁸ Tac., ann. 2,86: *decies sestertii dote solutus est*. Dies war die Höhe des senatorischen Mindestvermögens, das Tiberius ebenfalls einige Male vergab (ann. 1,75,3; 2,37,1).

²⁰⁹ Iuvenal 10,335; 6,137.

²¹⁰ Mart. 2,65,5; 11,23,4 f.; Seneca, ad Helv. 12,6.

²¹¹ Vgl. Saller, *Patriarchy* (Anm. ¶ 214 f. mit Diskussion vor allem der Ansicht von Treggari.

²¹² Siehe Saller (Anm. ¶ 145 ff.; ders. (Anm. ¶ 214 f.; mit anderer Betonung E. Champlin, *Final Judgements. Duty and Emotion in Roman Wills, 200 b.C. - A.D. 250*, Berkeley 1991, 116 ff.

finanzielle Ausstattung einer *filia familias* oder ihre vermögensmäßige Beteiligung gab es andere Formen, die Gewähr boten, daß die Tochter entweder darüber unabhängig vom Ehemann z.B. zugunsten ihrer eigenen Kinder verfügen konnte oder daß im Falle ihres Todes oder ihrer Emanzipation ihr Anteil wieder an den Gewalthaber zurückfiel. Genau dies erfolgte beim *peculium*, das, vermutlich aus den geschilderten Gründen, vierfach so groß wie die *dos* gestaltet, dennoch aber für die Familie gesichert war, gleichzeitig aber wegen der Größe der verfügbaren Summe eine dem Prestige der Familie entsprechende Lebensgestaltung ermöglichte. Die Zuweisung eines *peculium* war vor einer Heirat möglich, solange sie unter der *potestas* des Großvaters, dann des Vaters stand, das *peculium* konnte aber auch nach einer Heirat belassen werden, wenn Calpurnia keine *manus*-Ehe einging, was in der frühen Prinzipatszeit kaum mehr üblich war.²¹³ Auch dann war sie, wenn sie nicht für gewaltfrei erklärt wurde, *filia familias*, so daß etwa im Fall ihres Todes das *peculium* an den Vater, und damit an die Familie zurückfiel. Daß ein *peculium* auch nach einer Eheschließung, wenn die Tochter oder die Enkelin in der *patria potestas* blieb, weiter bestand, zeigt z.B. Pomponius, Dig. 23,3,24.

Welchen Anteil die Calpurnia zgedachten fünf Millionen Sesterzen am Gesamtvermögen der *familia Calpurnia* ausmachten, läßt sich nicht sagen. Es wurde zwar vermutet, daß die Mitgift für eine Tochter in Rom ungefähr das Jahreseinkommen einer Familie ausmachen könne.²¹⁴ Doch kann dies zumindest bei senatorischen Familien nicht zutreffen, wenn der Standardsatz für eine *dos* 1 Million Sesterzen gewesen sein dürfte, also offensichtlich unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Vermögens, das, wie wir wissen, auch innerhalb des Senatorenstandes erheblich geschwankt hat.²¹⁵ Ob man im Fall Calpurnias die Gesamtsumme von fünf Millionen in einer solchen Relation sehen soll, scheint schwer nachweisbar zu sein.²¹⁶ Vermutlich waltete hier doch eine erhebliche Gestaltungsfreiheit in den einzelnen Familien.

Die Sonderregelung für Calpurnia wird von Tacitus nicht berichtet. Das besagt nicht, daß er davon nichts wußte. Doch gegenüber der Grundsatzentscheidung, das gesamte Vermögen des Vaters den

²¹³ Treggiari (Anm. ■) 35 f.

²¹⁴ Saller, *Patriarchy* (Anm. ■) 224.

²¹⁵ Vgl. R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire*, Cambridge 1982, 17 ff., 343 ff.

²¹⁶ Wenn man von einer Rendite von ca. 6% bei vor allem landwirtschaftlicher Produktion, wie man es bei einer senatorischen Familie wohl vorwiegend voraussetzen muß, ausgehen darf (vgl. Duncan-Jones [Anm. ■] 33 ff.), dann würden fünf Millionen als ungefähres Jahreseinkommen auf einen Landbesitz von ca. 84 Millionen HS schließen lassen. Dies bewegt sich durchaus in einer Größenordnung, die für das Vermögen der *familia Calpurnia* denkbar ist. Doch sind dabei zu viele Voraussetzungen zu machen, die im konkreten Fall sämtlich hypothetisch bleiben müssen.

Söhnen, und d.h. der Familie, zurückzugeben, ist diese Nachricht für seine Darstellung zu marginal gewesen.

Wenn für ein Mädchen einer senatorischen Familie, das vermutlich sogar nur wenige Jahre alt war, bereits neben der Mitgift ein *peculium* von vier Millionen Sesterzen bereitgestellt wurde, dann muß dies noch weit mehr für *fili familias* gelten, deren Vater noch lebte, die aber selbst bereits erwachsen waren.²¹⁷ Gelegentlich wurde vermutet, ein *peculium* sei nur wenig bedeutend gewesen, nur Taschengeld,²¹⁸ und Haussöhne hätten dabei stets in Abhängigkeit von ihren Vätern gestanden.²¹⁹ Doch sei nur auf Tiberius verwiesen, der vor seiner Adoption durch Augustus *sui iuris* war und über ein großes Vermögen verfügte. Nach seiner Adoption hatte er keine rechtliche Verfügung mehr über sein Vermögen und er verhielt sich auch formal in entsprechender Weise.²²⁰ Aber natürlich verblieb ihm sein bisheriger Besitz, jetzt freilich als *peculium*. Vergleichbares kann man auch bei anderen wohlhabenden Familien erwarten. Ob in senatorischen Familien häufig die Söhne emanzipiert wurden, so daß sie auch rechtlich frei über ihr Vermögen verfügen konnten, ist bisher nicht näher untersucht worden. Wahrscheinlich ist es nicht, allein schon wegen der Gefahr, das Familienvermögen zu zersplittern. In jedem Fall zeigt die Vergabe eines *peculium* an die Enkelin, daß Piso pater seine Söhne nicht emanzipiert hatte. Sie müssen damit vor dessen Tod ebenfalls über ein *peculium* verfügt haben, daß vermutlich größer als das für die Enkelin gewesen sein dürfte. Schließlich hatten sie einen ihrer politischen Zukunft angemessenen Lebensstil zu finanzieren. Und sie müßten auch faktisch freie Verfügung darüber besessen haben, da dies auch bei Frauen vorausgesetzt wird.²²¹ Das aber kann nur heißen, daß die rechtlichen Regeln, die hinsichtlich der *patria potestas* sehr strikt waren, und auch das *peculium* betrafen, nicht die volle Realität widerspiegeln,²²² daß vielmehr eine weitgehende Verfügungsfreiheit der *fili familias* bestanden haben

²¹⁷ Zum Folgenden R.P. Saller, in: Alte Geschichte und Wissenschaftsgeschichte, Darmstadt 1988, 396 f. mit weiterer Literatur. Allgemein zum *peculium* auch A. Kirschenbaum, Sons, Slaves and Freedmen in Roman Commerce, Jerusalem 1987(?), 7 ff.

²¹⁸ Siehe z.B. D. Daube, Roman Law: Linguistic, Social and Philosophical Aspects, Edinburgh 1969, 83; K. Hopkins, Death and Renewal, Cambridge 1983, 244.

²¹⁹ Daube (Anm. ■) 75 ff.

²²⁰ Suet., Tib. 15,2.

²²¹ Pomponius, Dig. 23,3,24; Fr. Vittinghoff, Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit 176.

²²² Vgl. dazu etwa auch M. Kaser, Der Inhalt der *patria potestas*, ZSS 71, 1938, 62 ff.; R.P. Saller, Men's age at marriage and its consequences in the Roman Family, CPh 82, 1987, 30 ff.; Saller (Anm. ■) 397; Fr. Vittinghoff (Anm. ■) 175 f.; Y. Thomas, Droit domestique et droit

muß, und zwar über beträchtliche Summen. Dies dürfte durch die Bemerkung in dem s.c. nunmehr eindeutig klargestellt haben.

5.3 Begründung des Freispruchs für Plancina

Z. 109-120: Auch über Plancina wurde ein eigenes *senatus consultum* erlassen. Das zeigt, abgesehen von den systematischen Gründen²²³, auch der Neueinsatz mit: *Quod ad Plancinae causam pertinet* (Z. 109). Ferner wird der Abschnitt in Zeile 120 mit *placere* abgeschlossen, was ebenfalls als Hinweis auf ein separates Votum des Senats angesehen werden darf.²²⁴ Nach dem s.c. wurden Plancina *plurima et gravissima crimina* vorgeworfen. Spezifiziert werden sie hier nicht, was nicht verwundern kann; schließlich steht am Ende der Verhandlungen über sie ein voller Erlaß jeder Strafe (Z. 119 f.).

Aus Tacitus sind jedoch die wesentlichen Anklagepunkte gegen sie bekannt: Germanicus hatte auch sie beschuldigt, seinen Tod verursacht zu haben.²²⁵ Was somit das s.c. in Zeile 28 als Selbstaussage des Germanicus über Piso anführt, muß auch auf Plancina zugetroffen haben. Wie Piso habe sie ihre Freude über den Tod des Germanicus gezeigt, ja sogar in noch auffälligerer Form, weil sie die Trauerkleidung, die sie wegen des Todes ihrer Schwester trug,²²⁶ damals ablegte und wieder normale Kleidung zusammen mit ihrem Schmuck anlegte.²²⁷ Ganz offensichtlich war die Trauerzeit, die vermutlich bei einer Schwester acht Monate dauerte dauerte, damals noch nicht vorbei.²²⁸ Sie nahm damit für sich eine *minutio luctus* in Anspruch, wie sie z.B. von den *XVviri sacris faciundis* im J. 17 v. Chr. aus Anlaß der Säkularspiele für alle *matronae* angeordnet wurde, damals aber wegen der *laetitia publica*.²²⁹ Plancina aber tat dies, als gerade *luctus publicus* für alle galt. Bei Tac., ann.

politique à Rome. Remarques sur le pécule et les honores des fils de famille, MEFRA 94, 1982, 527 ff.

²²³ Vgl. unten zu Z. 165 ff. Kap. VI 2.7.

²²⁴ Der Neueinsatz auch durch *vacat* in Zeile 108 und durch Ausrücken in Z. 109 betont.

²²⁵ Tac., ann. 2,71,2.

²²⁶ Zur Schwester Raepsaet-Charlier, Prosop. femmes du ordre Sén. Nr. 560.

²²⁷ Tac., ann. 2,75,2.

²²⁸ Vgl. Kübler, RE XIII 1697 ff.

²²⁹ CIL VI 32323 = D. 5050 Z. 111 f.

3,12,2 verweist Tiberius auf die Möglichkeit, Piso (und damit auch Plancina) habe seinen Spott mit seiner (Tiberius') Trauer getrieben.

Plancina hatte außerdem Piso ihre Sklaven für die Rückgewinnung Syriens zur Verfügung gestellt,²³⁰ womit sie an dem Versuch, einen Bürgerkrieg auszulösen, beteiligt war. Auch schon vor dem Tod des Germanicus hatte sie sich dem Heer präsentiert und auf Soldaten Einfluß genommen.²³¹ Auch Bestechungsgelder soll sie von Vonones angenommen haben.²³² In vieler Hinsicht haben somit die Anklagepunkte gegen sie ähnlich gelautet wie gegen ihren Gatten.²³³ Damit wäre auch die Strafe, die sie erwarten mußte, ähnlich gewesen wie für ihren Mann.

Plancina aber erhielt Straflosigkeit zugesichert. Der Senatsbeschluß führt dafür drei Gründe an:

1. Plancina erklärte offensichtlich persönlich vor dem Senat,²³⁴ *se omnem spem in misericordia principis nostri et senatus habere*, d.h. sie verzichtete auf eine Verteidigung.²³⁵ Das beinhaltet ein Eingeständnis ihrer Verfehlungen.²³⁶ Gleichzeitig nutzte sie die Möglichkeit, daß der Senat in der Lage war, eine gesetzlich vorgeschriebene Strafe zu vermindern oder auch ganz zu erlassen.²³⁷ Dabei appellierte sie an die *misericordia* von Princeps und Senat; Livia ist offensichtlich in Plancinas eigener Verteidigungsstrategie nicht erwähnt worden.
2. Das s.c. weist mit Nachdruck darauf hin, der Princeps habe *saepe accurate(que)* den Senat gebeten, der Senat möge mit der Bestrafung von Piso pater zufrieden sein und Plancina schonen, wie er dem Sohn Marcus Nachsicht gezeigt hatte. Der Beschluß über Marcus muß also schon gefaßt gewesen sein, bevor über Plancina entschieden wurde (Z. 112 f.). Auch das

²³⁰ Tac., ann. 3,80,1.

²³¹ Das erregte generell in Rom Aufsehen und Mißtrauen; vgl. Tac., ann. 1,69; 3,33; hist. 1,48,2; Cassius Dio 59,18,4.

²³² Tac., ann. 2,55,5. 58,3. Allgemein zum Problem der Frauen der Statthalter und ihrem Verhalten in den Provinzen A.J. Marshall, Tacitus and the Governor's Lady: A Note on Annals 3,33-34, Greece and Rome 22, 1975, 11 ff.; M.-Th. Raepsaet-Charlier, Epouses et familles des magistrats dans les provinces romaines aux deux premiers siècles de l'empire, Historia 31, 1982, 56 ff.

²³³ Vgl. Shotter, Historia 23, 1974, 241 ff.

²³⁴ Persönliches Erscheinen ergibt sich beispielsweise im Fall der Annia Rufilla, Tac., ann. 3,36,4. Vgl. Talbert, Senate 157.

²³⁵ So auch von Talbert, Senate 484, zutreffend erschlossen, obwohl der Text des Tacitus dies nirgends ausdrückt.

²³⁶ Vgl. Tac., ann. 6,26,3 (zum J. 33): *petitaque criminibus haud ignotis*.

²³⁷ Plin., ep. 4,9,17.

spricht wieder für unterschiedliche s.c. Bei Marcus Piso wurde festgestellt, daß Tiberius für ihn mindestens zweimal interveniert hatte. Hier wird betont, Tiberius habe dies für Plancina oft und *accurate*, "zielgerichtet" - "ganz gezielt", getan. Diese Betonung ist auffällig. Tiberius hat wohl bei Plancina unmittelbar deutlich gemacht, was er wollte, während dies bei Marcus nicht von Anfang an völlig klar gewesen zu sein scheint. Tiberius erklärte dem Senat als Grund für seine Intervention, für sein *deprecari*²³⁸, die Bitte seiner Mutter Livia. Sie habe ihm *iustissimas ... causas* (Z. 114) dargelegt, weshalb sie die Strafflosigkeit für Plancina erreichen wollte. Der Text kann wohl in dem Sinn verstanden werden, daß Tiberius ihre Gründe als voll gerechtfertigt ansah, daß er jedoch die Argumentation Livias dem Senat selbst in den Einzelheiten nicht vortrug. Die Gründe werden deshalb auch nicht genannt, vielmehr formuliert der Senat unmittelbar anschließend die Gründe, die ihn bestimmten, dem Wunsch Livias nachzukommen. Diese Zurückhaltung des Tiberius, die Argumente seiner Mutter zu nennen, spiegelt sich wohl auch in der taciteischen Bemerkung (ann. 3,17,1): *pro Plancina cum pudore et flagitio disseruit, matris preces obtendens. Matris preces obtendens* ist also nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, eine taciteische Interpretation, sondern Bericht über ein Faktum, daß sich in den Senatsprotokollen fand; Tacitus' Kommentar findet sich in den Worten *cum pudore et flagitio*. Auch ann. 6,26,3 (zum J. 33), als Plancina nach dem Tod von Livia und Agrippina wiederum wegen ihrer *crimina* angeklagt wurde, spricht Tacitus von den *preces Augustae*, die sie geschützt hätten, freilich sodann auch von den *inimicitiae Agrippinae*, die, so will Tacitus insinuieren, bei Tiberius und Livia für Plancina wirksam waren. Davon konnte freilich im s.c., wenn die *inimicitiae* denn ein Motiv bei Tiberius gewesen waren, nicht gesprochen werden.

Bemerkenswert und von der Theorie der Gerichtsrede her sachadäquat ist die Verwendung des Verbums *deprecari*. Denn nach Quint., inst. 5,13,4 *in senatu ... et apud populum et apud principem et ubicumque iuris clementia est, habet locum deprecatio*. Ähnlich 5,13,4: *Deprecatio quidem, quae est sine ulla specie defensionis, rara admodum et apud eos solos iudices, qui nulla certa pronuntiandi forma tenentur.*²³⁹

3. Der Senat formuliert seinerseits die Gründe, weshalb er auf das Ersuchen (*rogatu*, Z. 113) Livias eingeht (Z. 115-119). Die Gründe liegen in Livia selbst und in Tiberius. Livia, im s.c. konsequent Iulia Augusta genannt, habe größte Verdienste um die *res publica*, einmal weil

²³⁸ Dasselbe Verbum erscheint Tac., ann. 2,50,3 auch im Fall der Appuleia Varilla, für die sich Tiberius ebenfalls einsetzte.

²³⁹ Vgl. auch Cic., inv. 2,104. V. Hinz (Heidelberg) hat uns dankenswerterweise auf diese Stellen hingewiesen.

sie Tiberius geboren habe, zum andern, weil sie viele und gewichtige *beneficia* Menschen aus allen *ordines* erwiesen habe. Mit vollem Recht stünde ihr deshalb Einfluß zu; dennoch übe sie diesen Einfluß nur selten aus.

Die Vorstellung, schon die Tatsache, eine wichtige Person geboren zu haben, sei ein Verdienst um die *res publica*, findet sich auch sonst. So werden Livias Mutter und Vater, Alfidia und M. Livius Drusus, auf Samos mit Statuen geehrt: τὸν πατέρα Θεᾶς Ἰουλίας Σεβαστῆς, μεγίστων ἀγαθῶν αἴτιον γεγονότα τῷ κόσμῳ ἢ τῷ. τὴν μητέρα ... αἰτίαν γεγονυῖαν ...²⁴⁰ *Beneficia* Livias werden zahlreich erwähnt, etwa gegenüber Iulia, der Enkelin des Augustus,²⁴¹ gegenüber den Senatoren Sulpicius Galba, Salvius Otho und Fufius Geminus,²⁴² aber auch gegenüber der Einwohnerschaft Roms.²⁴³ Wie selbstverständlich die Möglichkeit einer Intervention von ihrer Seite aus angesehen wurde, ergibt sich ferner aus Ovid, *Ex Ponto* 3,1,113 ff. 129 ff. Seneca beschreibt ausführlich, wie sie Cornelius Cinna Magnus nach einem Attentatsversuch vor Augustus' Zorn rettete.²⁴⁴ In ganz prägnanter Form faßt Velleius Paterculus für die verstorbene Livia (2,130,5) zusammen, was hier im s.c. formuliert ist: *cuius potentiam nemo sensit nisi aut levatione periculi aut accessione dignitatis*, oder wie Purcell es umsetzt: Livia the patron and Livia the mediator.²⁴⁵ Velleius war Zeitgenosse und hat vermutlich im Senat öfter laudative Formeln über Livia im Senat gehört. So ist seine Wortwahl wohl auch von dieser Erfahrung her geprägt.²⁴⁶ Es ist die Spannung zwischen der Macht, die Livia hatte, und der Art, wie und wo sie diese Macht einsetzte. Im s.c. ist diese Spannung durch *iure merito(ue) plurimum posset* und *parcissime uteretur* deutlich herausgestellt.

Für den Senat ist freilich neben Livias eigenen Verdiensten auch noch die *summa pietas* des Tiberius gegenüber seiner Mutter von Gewicht (Z. 118 f.). Der Senat läßt erkennen, daß

²⁴⁰ IGR IV 982. 983.

²⁴¹ Tac., ann. 4,71,4 mit dem entsprechenden Kommentar des Tacitus.

²⁴² Suet., Galba 5,2; Plut., Galba 3,2; Suet., Otho 1,1; Tac., ann. 5,2,2,.

²⁴³ Cassius Dio 57,16,2; 58,2,3. Vgl. N. Purcell, Livia and the Womanhood of Rome, PCPS 32, 1986, 78 ff. bes. 86 ff.

²⁴⁴ Sen., clem. 1,9; vgl. Cassius Dio 55,14 ff.

²⁴⁵ Purcell (Anm. ■) 87.

²⁴⁶ Freilich sollte man hier auch erwägen, ob in seiner Charakterisierung nicht ein Reflex der *laudatio funebris* auf Livia, die ein Jahr vor Abschluß von Velleius' Geschichtswerk starb, zu finden ist.

der Einsatz des Princeps für Plancina wesentlich aus seiner Situation als Sohn Livias resultiert. Der Charakter des für Plancina Unverdienten wird durch *indulgere* noch verstärkt.

Das s.c. zeigt in bisher nicht bekannter Klarheit, welche Machtposition Livia in der Öffentlichkeit einnahm. Zwar gibt es zahlreiche Hinweise darauf in den Quellen, nicht zuletzt bei Tacitus, beispielsweise im Zusammenhang des Prozesses des L. Piso gegen Ur-gulania.²⁴⁷ Doch konnte, soweit es sich um literarische Quellen handelt, leicht eine einseitige Interpretation durch den jeweiligen Autor vermutet werden. Hier aber handelt es sich um eine offizielle Verlautbarung des Senats, in der ihr Einfluß kaum größer dargestellt wurde, als er tatsächlich war. Dieser Einfluß war öffentlich faßbar, er wurde nicht etwa wesentlich nur im Verborgenen ausgeübt. Das stimmt mit der Bewertung überein, die N. Purcell der öffentlichen Stellung Livias zuerkannt hatte.²⁴⁸ Allerdings scheint diese öffentliche Stellung der Mutter des Princeps immer noch unter einer gewissen Begründungsnot gestanden zu haben. So wäre jedenfalls die umständlich wirkende und sehr lange Begründung für den Freispruch Plancinas im s.c. zu erklären; insbesondere aber die klare Kontrastierung *iure merito(ue) plurimum posse* <t> und *parcissime uteretur* (Z. 117 f.) scheint darauf hinzuweisen.²⁴⁹ Denn den Vorstellungen, die die meisten Senatoren auch von der Mutter des Princeps hatten, entsprach die Einflußnahme Livias nicht. Ihrem Bild hätte weit eher Galeria, die Gattin des Vitellius, sowie dessen Mutter Sextilia entsprochen: *non immixta tristibus*.²⁵⁰

5.4 Strafsentenz gegen die *comites* Visellius Karus und Sempronius Bassus

Z. 120-123: Der Abschnitt über die Verurteilung der *comites* wird nicht durch ein *vacat* vom Vorhergehenden abgesetzt. Doch wird die separate Beschlußfassung über die *comites* durch *placere* in Z. 123 deutlich.

Visellius Karus und Sempronius Bassus sind aus keinerlei anderen Quellenzeugnissen bekannt; deshalb läßt sich auch über ihren sozialen Status nichts aussagen. Auch ein anderer, nur von Tacitus

²⁴⁷ Tac., ann. 2,34.

²⁴⁸ Siehe oben Anm. ■.

²⁴⁹ Siehe schon oben S. ■.

²⁵⁰ Tac., hist. 2,64,2.

erwähnter *comes* Pisos in Syrien, Domitius Celer²⁵¹, ist nach seiner Standeszugehörigkeit nicht einzuordnen. *Comites* eines Senators in einer Provinz konnten Personen senatorischer oder ritterlicher Herkunft sein.²⁵² So begleitete ein P. Celerius, bevor er Prokurator des Claudius in Asia wurde, P. Helvidius während seiner Quästur nach Achaia.²⁵³ Auch aus der Tatsache, daß die beiden *comites* vom Senat verurteilt wurden, ist nicht zu erschließen, welchen sozialen Rang sie hatten.²⁵⁴ Wenige Jahre nach dem Prozeß gegen Pisos wurde Lucilius Capito, *procurator Asiae*, vor dem Senat wegen Überschreitung seiner Zuständigkeit angeklagt.²⁵⁵ Am ehesten könnte man aus dem Faktum, daß beide ohne jedes Zeichen der Nachsicht vom Senat verurteilt wurden, und zwar im Gegensatz zur Familie des Pisos pater, darauf schließen, sie seien nicht Mitglieder des Senats gewesen. Denn gegenüber Nichtmitgliedern fiel manche Rücksichtnahme weg. Freilich kann dies kein absolut sicheres Kriterium sein.²⁵⁶

Als Grund für die Verurteilung nennt das s.c. nur, sie seien als *comites* auch *omnium maleficiorum socii ac ministri* gewesen. Damit sind die *crimina* mit denen des Cn. Pisos identisch. Das heißt aber auch, daß die Verurteilung Pisos wohl die Voraussetzung für den Urteilsspruch der *comites* war. Zumindest betont Plinius dies im Prozeß gegen den Prokonsul der Baetica Caecilius Classicus, der bereits bei Eröffnung der Verhandlungen im Senat tot war. Mitangeklagt waren mehrere Provinziales, die Plinius ebenfalls seine *socii et ministri* nennt, offensichtlich eine Standardformulierung in solchem Zusammenhang.²⁵⁷ Die Verurteilung des Classicus aber sei trotz seines Todes nötig gewesen, *quia socii ministrique probari nisi illo nocente non poterant*.²⁵⁸ Ferner: *horum antequam crimina ingrederer, necessarium credidi elaborare, ut constaret ministerium crimen esse*.²⁵⁹ Freilich handelte es

²⁵¹ Tac., ann. 2,77 f.

²⁵² Siehe z.B. CIL X 1468: *comes* des C. Calvisius Sabinus; S. Démougin, *L'ordre équestre sous les Julio-Claudiens*, Rom 1988, 750.

²⁵³ I. Eph. VII 3043. 3044 mit der Verbesserung von W. Eck, P. Celerius, *procurator Asiae*, und Tac., ann. 13,1, in: Gedenkschrift Fr. Jacques (im Druck).

²⁵⁴ Vgl. allgemein Bleicken, *Senatsgericht* 53.

²⁵⁵ Tac., ann. 4,15,2.

²⁵⁶ Zur möglichen Verhaftung gerade nichtsenatorischer Angeklagter vgl. Talbert, *Senate* 482.

²⁵⁷ Dieses Begriffspaar wird von Plinius dreimal angeführt: ep. 3,9,6. 12.

²⁵⁸ Plin., ep. 3,9,12.

²⁵⁹ Plin., ep. 3,9,14.

sich hier um ein Repetundenverfahren mit seinen spezifischen gesetzlichen Regelungen.²⁶⁰

Als Strafe wird im s.c. für beide *comites* die *aquae et ignis interdictio* festgelegt (Z. 121). Die Frage ist, wer rechtlich gesehen diese Strafe verhängt. Sie erhebt sich deshalb, weil einerseits in der *relatio* des Tiberius bei den beiden *comites*, im Gegensatz zur Familie des Piso pater, die Frage nicht lautet: *qualis causa ... visa esset*, sondern vielmehr *quid de ... comitibus ... iudicaret senatus* (Z. 10 f.). Die unterschiedliche Formulierung ist in einem s.c. gewiß keine stilistische Variatio, sondern will einen anderen Sachverhalt ausdrücken. Zum anderen heißt es in der Urteilssentenz, der Senat beschließe (*placere*) für die beiden *comites* Pisos, *aqua et igne interdici oportere ab eo pr(aetore), qui lege maiestatis quaereret, bona(ue) eorum ab pr(aetoribus), qui aerario praeesse <n>t, venire et in aerarium redigi* (Z. 121-123). Die Frage, die sich stellt, lautet: Hat der Senat das Urteil gesprochen, wie es die Formulierung der *relatio* erwarten läßt, oder hat der Senat nur eine Anweisung gegeben, wie das Urteil zu lauten habe, rechtlich aber sei es dem Prätor, dem die Untersuchung von Majestätsverbrechen zugefallen sei, zugekommen, das Urteil herbeizuführen? In diesem zweiten Fall wäre zu fragen, ob er als Magistrat dabei allein hätte handeln können oder ob auch das Geschworenengericht, dessen Vorsitz er hat, nochmals hätte zusammentreten müssen.²⁶¹

Die Entscheidung ergibt sich aus der gleichartigen Nennung des Prätors, *qui lege maiestatis quaereret*, und der beiden Prätores, *qui aerario praeessent*. Da die beiden *praetores aerarii* selbstverständlich nur den Auftrag erhalten, das Vermögen der Verurteilten zu verkaufen und den Erlös in die Staatskasse einzuzahlen, nicht jedoch eine eigene Entscheidung treffen können, ist beim Prätor, der für die Majestätsprozesse zuständig war, dasselbe vorauszusetzen.²⁶² Er hatte auf Anweisung des Senats den Urteilsspruch auszuführen, wie wenn er mit seinem Geschworenengericht einen Prozeß geführt hätte. Der Prozeß gegen Piso wie gegen die beiden *comites* war auf Grund der *lex Iulia de maiestate* geführt worden. Üblicherweise wäre der Vorsitzende des Senatsgerichts auch für

²⁶⁰ A.N. Sherwin-White, *The Letters of Pliny*, Oxford 1966, 232 scheint allerdings das Vorgehen des Plinius als möglichen Präzedenzfall für eine allgemeine Strafverfolgung von Untergeordneten anzusehen.

²⁶¹ Nicht zu vergleichen mit dem Prozeß gegen Piso ist der Fall des Cornelius Gallus (freundlicher Hinweis von A. Jakobson). Denn nach Cassius Dio votierte zwar der Senat für Verbannung und Vermögensentzug, aber offensichtlich als eine Empfehlung; denn er votierte genauso *ἀλώναί τε αὐτὸν ἐν τοῖς διουαστηρίοις*. Hier sollte also der zuständige Gerichtshof erst noch tätig werden. Das aber kann dem s.c. nicht entnehmen.

²⁶² Vgl. Tac., *ann.* 4,35,4: Auftrag an die Ädilen, die Bücher des Crematius Cordus verbrennen zu lassen.

die Ausführung des *s.c.*, also des Urteils, verantwortlich gewesen.²⁶³ Da jedoch Tiberius die Senatsverhandlung geleitet hatte, mußte für ihn ein Ersatz für die konkrete Durchführung gefunden werden. Da bot sich dieser Prätor an, der unter Normalumständen ohnehin Urteile auf Grund der *lex maiestatis* durchzusetzen hatte,²⁶⁴ wenn sie von seiner *quaestio* ausgingen.²⁶⁵

Worin die Strafe der *aquae et ignis interdictio* bestand, ist umstritten. Während z.B. Mommsen grundsätzlich darunter lediglich eine besondere Art der Verbannung verstand, die nur bei Rückkehr z.B. nach Italien die Todesstrafe nach sich zog,²⁶⁶ neigt man heute mehr der Meinung zu, seit Augustus sei darunter öfter in der Realität die Todesstrafe zu verstehen, was auch die eigentlich gemeinte *poena legis* wäre.²⁶⁷ Doch ist es evident, daß *aqua et ignis interdictio* unter Tiberius, auch bei Angeklagten, die sich einem Urteil nicht durch Flucht entzogen hatten, nur *deportatio* bedeuten konnte, nicht die Hinrichtung, wie etwa ein Fall aus dem J. 21 zeigt.²⁶⁸ Somit ist aus dem Wortlaut des *s.c.* nicht zu entnehmen, welche Strafe tatsächlich gegen die *comites* verhängt wurde. Der Einzug des Vermögens war im einen wie im anderen Fall damit verbunden.²⁶⁹ Der Prätor hätte jedenfalls entweder für die Hinrichtung oder für die Deportation sorgen müssen.²⁷⁰

Warum werden bei den *comites* keine weiteren Strafen mehr erwähnt, wie es bei *Piso pater* geschehen ist? Zwei Möglichkeiten bieten sich an. Entweder beinhaltet die *aqua et igne interdictio* auch die anderen Strafen, so daß sie nicht im einzelnen aufgezählt werden mußten. Bei *Piso* aber, der sich einem Urteil entzogen hatte und gegen den somit die zentrale Strafe nicht mehr verhängt werden konnte, mußten die noch notwendigen Teile der Strafe im einzelnen erwähnt werden. Ähnlich war

²⁶³ Vgl. z.B. im J. 16 die Konsuln, die nach einem *s.c.* die Hinrichtung außerhalb der *porta Esquilina* persönlich überwachten, Tac., ann. 2,32,3.

²⁶⁴ Vgl. Mommsen, Strafrecht 915 f.

²⁶⁵ Zur Formel *qui lege ... quaerit* vgl. Plin., ep. 5,9,3: *praetor, qui legibus quaerit*. Üblicher ist *qui eam rem ex lege ... quaerit*, vgl. CIL I² 583 = FIRA I² Nr. 7 Z. 42. 43. 45. 47.

²⁶⁶ Mommsen, Strafrecht 971 ff.

²⁶⁷ Vgl. z.B. Vittinghoff, Staatsfeind 11; Bauman, *Impietas* 93. 95. 164 f.; B. Levick, *Poena legis maiestatis*, *Historia* 28, 1979, 358 ff.; R. Rilinger, *Humiliores - Honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München 1988, 207 ff. Crifò, *L'esclusione dalla città*, ... 1985, 31 ff.

²⁶⁸ Tac., ann. 3,38,2.

²⁶⁹ Vittinghoff, Staatsfeind 12.

²⁷⁰ Man könnte freilich die Frage stellen, ob bei Deportation nicht hätte angegeben werden müssen, wohin sie deportiert werden sollten.

es beim Prozeß gegen Libo Drusus im Jahre 16 gewesen²⁷¹. Die andere Möglichkeit wäre, daß der größere Teil der gegen Piso ausgesprochenen zusätzlichen Strafen bei ihnen gar nicht möglich oder nötig war. Statuen von ihnen hat es vermutlich nicht gegeben, ebenso wenig Inschriften mit ihren Namen. Ferner könnte der *mos*, die *imago* im Leichenzug mitzuführen, für sie nicht gegolten haben, weil sie keine *imagina* von Vorfahren hatten. Übrig bleibt lediglich das Verbot öffentlicher Trauer, was vermutlich auch bei ihnen möglich gewesen wäre. Es bleibt somit ein ungeklärter Rest, es sei denn, sie wären nicht hingerichtet, sondern nur verbannt worden.

Das Vermögen der beiden *comites* sollte von den *praetores aerarii* verkauft und der Erlös in das *aerarium Saturni* eingeliefert werden. Für die Republik ist solches administratives Handeln nach Prozessen durch die *quaestores* bezeugt. So ordnete der Dictator Cincinnatus nach dem Tod des P. Maelius an, *quaestores vendere ea bona atque in publicum redigere*.²⁷² Ebenso befahl der Prätor Terentius den Quästoren, den Besitz des L. Cornelius Scipio einzuziehen.²⁷³ Für die Leiter des *aerarium Saturni* in der Kaiserzeit war solches bisher nicht bezeugt.²⁷⁴ Doch ist dies eine ganz natürliche Fortsetzung der republikanischen Praxis. Auch der Senat brauchte seine ausführenden Organe, wie gerade dieses s.c. in vielfältiger Weise zeigt.

Die zwei *praetores aerarii* des J. 20 sind bekannt: Q. Arquinus [---] und L. Pontius Ni[gri-nus?].²⁷⁵

²⁷¹ Tac., ann. 2,32,1.

²⁷² Livius 4,15,8.

²⁷³ Livius 38,60,8; vgl. dazu F. Millar, JRS 54, 1964, 36. Allgemein zur Tätigkeit der Leiter des *aerarium* in der Kaiserzeit M. Corbier, L'*aerarium Saturni* et l'*aerarium militare*, Rom 1974, 671 ff.

²⁷⁴ Bei Claudius handelten die Prätores wohl aus ihrem eigenen Recht, nicht auf Grund einer Anweisung durch den Senat, Suet., Claud. 9,2.

²⁷⁵ CIL VI 1496 = 32270 = Inscr. It. XIII 1,305 f.; Corbier (Anm. ■) 52 ff.

Die Masse aller Senatsbeschlüsse wurde niemals publiziert, jedenfalls nicht in dem Sinn, daß der Senat selbst ein Interesse an der Veröffentlichung hatte und regelmäßig entsprechende Anweisungen gab.²⁸⁴ Für die Gültigkeit war eine allgemeine Bekanntmachung nicht nötig, da nicht nur formal, sondern auch inhaltlich *senatus consulta* häufig nur Handlungsanweisungen an einen oder mehrere Magistrate waren, vor allem an diejenigen, die einen Senatsbeschluß veranlaßt hatten. Dies sieht man etwa deutlich an den Beschlüssen, die im Zusammenhang der Saekularspiele des Augustus ergingen. Sie wurden zwar veröffentlicht, aber nicht unmittelbar und nicht, um wirksam zu sein. Die Veröffentlichung erfolgte vielmehr erst nach Abschluß der Saekularspiele im Rahmen der öffentlichen und dauerhaften Gesamtdokumentation des politisch so wichtigen Vorgangs, *ad conservandam memoriam*.²⁸⁵ Der Inhalt der einzelnen Beschlüsse war zu diesem Zeitpunkt bereits uninteressant, da sie schon ausgeführt waren und damit aus einer Publikation nicht mehr konkrete, sachliche Konsequenzen folgen konnten.

Soweit ein Senatsbeschluß von einzelnen Personen oder beispielsweise von Gemeinden Italiens oder der Provinzen erwirkt wurde, konnten diese selbstverständlich einen Beschluß publizieren, wie es etwa durch Lucilius Africanus auf seinem *saltus Beguensis* in Africa geschah oder durch Cyzicus in Asia wegen der Bestätigung eines *corpus iuvenum*.²⁸⁶ In beiden Fällen ging es zudem um dauerhafte

²⁸⁴ Allgemein zur Publikation Mommsen, Staatsrecht I² 255; III 418; O'Brien Moore, RE Suppl. VI 806; Talbert, Senate 306 ff.

²⁸⁵ CIL VI 32323. 32324 = FIRA I² Nr. 40; L. Moretti, ■ = AE 1988, 20.

²⁸⁶ CIL VIII 11451 = 23246 = FIRA I² Nr. 47; III 7060 = D. 7190 = FIRA I² Nr. 48. Vgl. aber vor allem auch die zahlreichen Beispiele von *senatus consulta* aus dem Osten, die zumeist von den interessierten Gemeinden publiziert wurden, und zwar vor allem dann, wenn sie willkommen und für längere Zeit wirksame Entscheidungen enthielten; R.K. Sherk, Roman Documents from the Greek

Privilegierungen.

Gelegentlich allerdings hat der Senat aktiv von sich aus die Veröffentlichung seiner Beschlüsse betrieben, entweder dann, wenn es sachlich notwendig war, um unmittelbar bestimmte Effekte zu erzielen,²⁸⁷ oder wenn es aus politischen Gründen geboten erschien. Im ersteren Fall war es freilich nicht immer notwendig, solche Beschlüsse auf dauerhaftem Material der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, da normalerweise der Effekt unmittelbar erzielt werden sollte, eine spätere Zeit aber kein Interesse mehr daran haben konnte. Eine Publikation erfolgte dann ganz natürlicherweise nur auf einem Schreibmaterial, das vergänglich war.²⁸⁸ Anders aber war es wohl häufig im zweiten Fall. Dies galt etwa für die Senatsbeschlüsse, die auf Veranlassung des Claudius für seinen Freigelassenen Pallas gefaßt wurden, die in *aere inciderentur idque aes figeretur ad statuam loricateam divi Iulii*.²⁸⁹ Vor allem wurden jedoch, wenn der Eindruck, den die Quellen uns bieten, nicht trügt, *senatus consulta* vom Senat dann aktiv und im Wortlaut an die Öffentlichkeit gebracht, wenn sie sich auf den Princeps und seine Familie bezogen; dann wurde auch öfter dafür gesorgt, daß schon der Inschriftenträger aus prestigeträchtigem Material bestand, das zudem unter dem Aspekt der Überlieferung auch rein faktisch die Zeiten überdauern konnte, d.h. der Inschriftenträger war zumeist eine Bronzetafel.²⁹⁰ So wurden die Ehrenbeschlüsse für Germanicus aus dem J. 19 auf Beschluß des Senats in Rom auf Bronze publiziert,²⁹¹ wovon auch tatsächlich ein Fragment erhalten blieb;²⁹² ähnliches ist nach dem Tod des Tiberiussohnes Drusus geschehen.²⁹³ Auch in Heba und in Siarum in der Baetica wurden Bronzetafeln mit den *honores* für Germanicus ausgestellt,²⁹⁴ obwohl der Senat für die Kolonien und Municipien nicht direkt die Publikation angeordnet hatte, sondern nur die Bekannt-

East. *Senatus consulta and epistulae to the age of Augustus*, Baltimore 1969.

²⁸⁷ Vgl. z.B. Tac., ann. 3,63,4 über das Asylrecht von Tempeln in der Provinz Asia; Reynolds, Aphrodisias Nr. 8 Z. 90 ff. Anweisung zur Publikation des *s.c. de Aphrodisiensibus* in Rom auf dem Kapitol sowie in Aphrodisias im Tempel der Aphrodite.

²⁸⁸ So darf es auch nicht verwundern, daß wir von solchen Beschlüssen normalerweise keine inschriftliche Überlieferung haben. Siehe etwa viele Beispiele bei Talbert, Senate 438 ff.

²⁸⁹ Plin., ep. 8,6,13.

²⁹⁰ *privatim scripta* (CIL VI 911 = 31199) (tabula aenea).

²⁹¹ Tab. Siar. II a 6.

²⁹² CIL VI 911 = 31199 (tabula aenea).

²⁹³ CIL VI 912 = ■ (tabula aenea).

²⁹⁴ Ehrenberg-Jones 94 a; AE 1984, 508.

machung.²⁹⁵ Lediglich die Statthalter sollten dafür sorgen, daß eine Kopie des Senatsbeschlusses *quam celeberrimo loco figeretur*.²⁹⁶ Heba und Siarum haben offensichtlich die Anweisung, die der Senat für Rom gab, auch für sich selbst als Modell angesehen.

Im Fall des hier vorliegenden s.c. hat der Senat ähnlich und doch partiell anders gehandelt wie schon Ende des J. 19 mit den Ehrenbeschlüssen für Germanicus aus Anlaß seines Todes. Er sorgt selbst nicht nur für eine sehr weite Verbreitung in Rom²⁹⁷ und in den Provinzen, er bestimmt auch den Inschriftenträger, *tabulae aeneae*.²⁹⁸ Damit soll Dauerhaftigkeit erreicht und die Bedeutung der Vorgänge durch das wertvolle Metall unterstrichen werden. Lediglich für das Heer wird dieser Beschreibstoff nicht festgelegt; offensichtlich wollte man es den Legionen selbst überlassen zu entscheiden, worauf das s.c. geschrieben werden sollte.²⁹⁹ Dabei mag auch das ganz selbstverständliche Wissen eine Rolle gespielt haben, daß eine Stadt ein beständigeres Gebilde war als ein Lager, somit Bronze, ein dauerhaftes Material, einer Stadt angemessener war als einem Militärlager.

Evident ist es, daß in Rom etwas anderes veröffentlicht werden mußte, als in den Provinzhauptstädten und in den Winterlagern der Legionen. Das ist nicht so überraschend, wie es im ersten Augenblick erscheinen mag. Denn auch in der Tab. Siar. wird im Zusammenhang der *honores* für Germanicus für Rom verordnet: *itemque h(oc) s.c. in aere incideretur cum eo s.c., quod factum est a.d. XVII kal. Ian.*, während die Konsuln für die Verbreitung in Italien und in den Provinzen nur *hoc s.c. sub edicto suo* publizieren sollten.³⁰⁰ In unserem Text wird zunächst angeordnet, *uti oratio, quam recitasset princeps noster, itemq(ue) haec senatus consulta in aere incisa quo loco Ti. Caes(ari) Aug(usto) videretur, ponere <n> tur* (Z. 168-170). Es wird also von einer Rede des Tiberius vor dem Senat gesprochen und von mehreren *senatus consulta*. Zwar steht das Verbum *poneretur* in Kopie A und B im Singular. Doch kann dies angesichts vieler gleichartiger Unachtsamkeiten im Text nichts besagen gegenüber dem wiederholten Plural *haec senatus consulta in aere incisa*, so daß die Verän-

²⁹⁵ Tab. Siar. II b 24 ff. Es wird nur von *mittere in municipia et colonias* gesprochen, was, jedenfalls dem Wortlaut nach, keine schriftliche Publikation erfordert.

²⁹⁶ Tab. Siar. II b 26 f.

²⁹⁷ Rom wird zwar nicht ausdrücklich genannt, weil Tiberius die Wahl des Ortes freigelassen wird?, genauso wie dies auch in der Tab. Siar. II b 11 ff. 18 ff. geschieht. Doch kann es sich nach der gesamten Anlage des Textes nur um das Zentrum des Reiches handeln.

²⁹⁸ Zeile 168-171.

²⁹⁹ Zeile 172 f.

³⁰⁰ Tab. Siar. II b 20 ff.

derung des Verbs zu *ponere* <n> *tur* zwingend erscheint.³⁰¹ An der Anordnung des Senats, in Rom mehrere *senatus consulta* zu publizieren, kann also kein Zweifel bestehen.

Dem steht klar die Weisung gegenüber, *hoc s.c.* in der *urbs celerrima* jeder Provinz sowie bei den *signa* jeder Legion öffentlich zugänglich zu machen. Die Formulierung *hoc s.c.* wird wieder aufgenommen in Zeile 173 mit dem Satz: *hoc s.c. factum est per relationem solum* und schließlich in der *subscriptio* des Tiberius in Zeile 174: *h(oc) s.c., quod e<s>t factum*.³⁰²

In Rom sollten also neben mehreren *senatus consulta* auch eine *oratio* des Tiberius publiziert werden. Zu fragen ist, ob diese *oratio* möglicherweise in das uns überlieferte *s.c.* integriert ist oder ob es sich dabei um einen Text handelt, der in unserem *s.c.* keine direkten Spuren hinterlassen hat.

Wenn die *oratio* auch in dieses *s.c.* Eingang gefunden hätte, dann wäre sie, natürlich ganz wesentlich verkürzt, in der *relatio* des Tiberius Z. 6-11 zu fassen. Nun scheint es klar zu sein, daß die hier zitierte *relatio* vermutlich von Tiberius erst nach Abschluß der Verhandlungen im Senat, nach dem Tod des Cn. Piso gehalten wurde. Dabei verwies er auf eine weitere Rede, die er unmittelbar nach dem Selbstmord Pisos gehalten und in der er sich für Marcus Piso und Plancina eingesetzt hatte.³⁰³ Manches von dieser Rede ist auch noch im weiteren Text des *s.c.* zu greifen, so im Zusammenhang des Freispruchs des Marcus Piso Z. 100 ff. sowie des Straferlasses für Plancina Z. 109 ff.; vor allem die Argumentation hinsichtlich des Wunsches von Livia, Plancina zu schonen, muß in dieser Rede enthalten gewesen sein.³⁰⁴ Beide Reden des Tiberius betrafen aber nur einen Teilaspekt, der im Zusammenhang des Prozesses zwar wichtig war, aber doch nicht zum Wesentlichen Stellung nahm. Somit scheint es weit logischer, in der durch den Senat publizierten *oratio principis* die Eröffnungsrede des Tiberius am ersten Prozeßtag zu sehen, auf die Tac., ann. 3,12 ausführlich eingeht. Darin hatte Tiberius die Grundsätze dargelegt, nach denen der Senat die Untersuchung führen sollte. Gleichzeitig hat er gewiß auch den Senat aufgefordert, neben Psio auch die Anklage gegen Marcus Piso, Plancina, sowie die *comites* zu untersuchen, obwohl Tacitus dies nicht erwähnt. Aber diese Aspekte spielten in der Eröffnungsrede des Tiberius nur eine untergeordnete Rolle, während sie in der abschließenden *relatio* des Tiberius mehr Gewicht hatten.

Somit darf man wohl davon ausgehen, daß die *oratio principis*, die nur in Rom zusammen mit verschiedenen *senatus consulta* veröffentlicht werden sollten, diejenige Rede gewesen ist, mit der

³⁰¹ Möglicherweise wurde der Singular durch das erste Subjekt des Satzes: *oratio* ausgelöst.

³⁰² Auch in Z. 74 findet sich nochmals dieselbe Formulierung; dort könnte die Bedeutung allerdings eine andere gewesen sein.

³⁰³ Siehe den Einzelkommentar zu Z. 6-11.

³⁰⁴ Vgl. auch Tac., ann. 3,17,1.

Tiberius den Prozeß eröffnet und seine grundsätzliche Einstellung zum Verfahren dargelegt hatte. Angesichts der Spannung, die gerade in Rom während des Prozesses herrschte, ist diese Entscheidung des Senats, die nicht gegen den Wunsch des Princeps erfolgt sein kann, durchaus zu verstehen.

Neben der *oratio* sollten in Rom mehrere *senatus consulta* publiziert werden. Die Frage stellt sich, wie diese Senatsbeschlüsse inhaltlich und formal im Vergleich zu *hoc s.c.* zu sehen sind, das für die Provinzen und das Heer abgefaßt wurde und uns allein erhalten geblieben ist.

Wie bei der *oratio principis* ist es ganz unwahrscheinlich, daß der Inhalt von *haec senatus consulta* und von *hoc s.c.* sich in irgendeiner Form wesentlich voneinander unterschied. Schließlich ging es bei der Publikation in Rom und den Provinzen jeweils um das gleiche Ziel, nämlich bei der Nachwelt die Kenntnis über den Ablauf der Vorgänge und über das Urteil des Senats zu bewahren.³⁰⁵

Es bestand jedoch vermutlich ein wesentlicher formaler Unterschied zwischen den beiden Texten. Das, was der Senat über die ihm von Tiberius in der *relatio* vorgelegten Fragen entschieden hat, kann nicht in der Form erfolgt sein, wie es uns in dem erhaltenen *s.c.* entgegentritt. Ein Hinweis genügt, um diese Behauptung zu beweisen. Über die Strafsentenz gegen Piso pater wurde aller Wahrscheinlichkeit nach im Zusammenhang im Senat abgestimmt, bevor man Beschlüsse faßte über M. Piso, Plancina und die Comites. In *hoc s.c.* ist aber mitten in diese Strafsentenz auch die Entscheidung über die Straffreiheit für M. Piso sowie über die Rückgabe des Vermögens an die beiden Söhne sowie an Calpurnia eingefügt³⁰⁶, was vom inhaltlichen Zusammenhang auch durchaus bei der Lektüre einen Sinn ergibt. Nach dieser Entscheidung zugunsten der Kinder folgt aber dann noch eine weitere Strafsentenz über Piso pater, nämlich die Zerstörung einer baulichen Anlage über die Porta Fontinalis hinweg.³⁰⁷ Es ist ganz unwahrscheinlich, daß über die verschiedenen Teile der Strafsentenz, die *impunitas* des Marcus sowie die Rückgabe des Vermögens, in einem einzigen Abstimmungsvorgang entschieden worden wäre. Dafür war auch der Inhalt zu divergent. Während möglicherweise viele oder die meisten die Verurteilung des Piso pater auch nach seinem Tod befürworteten, waren andere mit der vollen Rückgabe des Vermögens an die Kinder, auch an M. Piso, nicht einverstanden. Darüber mußte getrennt entschieden werden, wie es ja auch die Gliederung der *relatio* des Tiberius erwarten läßt. D.h. tatsächlich sind im Senat mehrere Beschlüsse gefaßt worden, entsprechend zumindest den Fragen, die von Tiberius formuliert worden waren. Doch scheint es nicht ausgeschlossen, daß sogar innerhalb dieser Fragen nochmals über Unterpunkte getrennt entschieden wurde, so etwa zunächst über die generelle Feststellung des verbrecherischen Verhaltens des Cn. Piso pater (Z.

³⁰⁵ Z. 165 ff.

³⁰⁶ Z. 90-105.

³⁰⁷ Z. 105-108.

71-73), sodann über die einzelnen Strafmaßnahmen gegen ihn.³⁰⁸ Diese einzelnen Senatsbeschlüsse waren formal auch deutlich voneinander zu unterscheiden, weil die übliche Eingangsformel: *d(e) e(a) r(e) i(ta) c(ensuerunt)* sowie die Schlußformel: *censuerunt* jeweils Teil des einzelnen *s. c.* gewesen sind.

Wie über einzelne Punkte, die sich aber alle auf einen größeren sachlichen Zusammenhang bezogen, im Senat entschieden wurde, zeigen mit genügender Deutlichkeit die Dokumente, die Sex. Iulius Frontinus in sein Werk *de aquis urbis Romae* aufgenommen hat. Ein Jahr nach dem Tod Agrippas wurden im Senat Regelungen getroffen, die für die Arbeit der neu eingesetzten *curatores aquarum* und den Schutz der Wasserleitungen nötig waren. Die Konsuln des J. 11 v. Chr. legten dem Senat, wie man annehmen muß innerhalb einer Sitzung, verschiedene Fragen vor und dieser hat in einzelnen *senatus consulta* seine Entscheidungen festgelegt. Insgesamt 6 solcher *s. c.* führt Frontin in seinem Werk an, jeweils mit den entsprechenden Eingangs- und Schlußformeln.³⁰⁹ Es wäre ein Leichtes gewesen, diese einzelnen Beschlüsse zu einem formal einzigen *senatus consultum* mit mehreren 'Paragrafen' zusammenzuziehen. Doch bestand dafür offensichtlich keine Notwendigkeit. Publiziert wurden diese Beschlüsse ohnehin nicht. So beließ man die einzelnen Beschlüsse, die Frontin auch nur in dieser Form vorfand.

Auf etwas Analoges trifft man in einem Dokument aus dem Jahr 170 v. Chr. Der Senat hatte am selben Tag über verschiedene Fragen der Stadt Thisbae in Böotien zu entscheiden. Dies geschah in einzelnen Abschnitten, wobei jeweils darüber eine eigene Abstimmung herbeigeführt wurde. Insgesamt elf Mal erscheint das Verbun *ἔδοξε*, was dem lateinischen *censuerunt* entspricht.³¹⁰ Es sind also formal an einem Tag über den Antrag von Thisbae im Senat 11 *senatus consulta* mit 11 Abstimmungsgängen gefaßt worden, weshalb die moderne Überschrift in FIRA I² Nr. 31 zu Recht *scc. de Thisbensibus* lautet.³¹¹ Ein gleichartiges Verfahren bezeugen die einzelnen Dokumente, die Caelius im J. 50 in einem Brief an Cicero gesandt hatte. Der Senat diskutierte über Fragen, die mit der Besetzung der Statthalterschaften der verschiedenen Provinzen zusammenhingen. Doch wurde kein zusammenhängender Text mit Vorschlägen für alle Probleme formuliert und dann darüber auf einmal abgestimmt. Es wurden vielmehr insgesamt vier Mal an den Senat Fragen gerichtet und einzeln darüber ein *votum* abgegeben oder besser, es wurde vier Mal versucht, darüber abzustimmen, denn

³⁰⁸ Die beiden Kopien weisen wohl nicht umsonst an diesen Stellen jeweils auf einen Sinneinschnitt hin (vgl. S. 11).

³⁰⁹ Frontin 100. 104. 106. 108. 125. 127.

³¹⁰ FIRA I² Nr. 31 = Sherk Nr. 2.

³¹¹ Bei Sherk nicht völlig präzise nur *Senatus consultum*.

dreimal interzedierten Volkstribune dagegen.³¹² In diesen Fällen entstanden so statt *senatus consulta* nur *auctoritates*.

Schließlich ist auf die Akten der Saekularspiele zu verweisen. Dort sind unter dem 23. Mai zwei Senatsbeschlüsse verzeichnet, die mit den *ludi saeculares* zusammenhängen. Sie wurden während derselben Senatssitzung gefaßt, als zwei verschiedene *senatus consulta* aufbewahrt und dann auch so in die Akten aufgenommen.³¹³

Üblicherweise wurden also vom Senat, wenn innerhalb eines zusammengehörigen Sachkomplexes über Einzelfragen zu entscheiden war, getrennte Beschlüsse dazu gefaßt, die auch als solche ins Senatsarchiv aufgenommen wurden. Eine grundlegende redaktionelle Zusammenfassung aller einzelnen *senatus consulta* zu einem einzigen Text, der die Einzelbeschlüsse nicht mehr direkt auch in den äußeren Elementen erkennen ließ, fand üblicherweise nicht statt.

Gerade dies erfolgte jedoch im Fall des uns inschriftlich überlieferten *s. c. de Cn. Pisone patre*. Für die Publikation in den Provinzen sowie beim Heer schien es Senat und Tiberius offensichtlich nicht sinnvoll, eine lange Abfolge von *senatus consulta* mit allen einleitenden und abschließenden Formeln zu präsentieren; es erschien vielmehr nötig, einen klar erkennbaren Zusammenhang herzustellen, einen lesbaren Text, der die Einheit der behandelten Materie deutlich machte. Deshalb wurde formal ein einziges *senatus consultum* gestaltet, das auf mehrere an den Senat gerichtete Fragen zugleich antwortete, was in der Realität jedoch nicht geschehen war.

Von der äußeren Form her wurde diesem neuen Umstand dadurch Rechnung getragen, daß die Beschlußformel Z. 11 hier anders als üblich lautet: *d(e) i(is) r(ebus) i(ta) c(ensuerunt)*, während sonst fast durchgehend nur von *d(e) e(a) r(e)* gesprochen wird.

Der so geschaffene Kompositext unterschied sich von den in Rom publizierten *senatus consulta* zumindest in zweifacher Weise. Einmal wurden die einleitenden und abschließenden Formalia jedes einzelnen Beschlusses weggelassen. Zum anderen wurde, nachdem einmal durch ein eigenes *s. c.* feststand, daß M. Piso straffrei ausging, der gesamte Fragenkomplex des Vermögens im Zusammenhang behandelt. An den Einzug der gesamten *bona* des Cn. Piso pater wurde unmittelbar die im Detail geregelte Rückgabe an die Nachkommen angeschlossen. Dies war ursprünglich ohne Zweifel durch eine eigene Entscheidung verfügt worden.³¹⁴ Die Gewährleistung der Straflosigkeit an M.

³¹² Cic., ad. fam. 8,8,6.

³¹³ CIL VI 32323 = FIRA I² Nr. 40 I und II.

³¹⁴ Vermutlich ist davon noch ein Rest in dem Wort *censere* in Z. 93 erhalten geblieben. Nach Tac., ann. 3,18,1 müßte die Rückgabe der Hälfte des Vermögens an M. Piso sogar erst nach dem Freispruch Plancinas erfolgt sein: *et M. Pisonem ignominiae exemit concessitque ei paterna bona, satis firmus ... adversum pecuniam et tum pudore absolutae Plancinae placabilior.*

Piso, also die Antwort des Senats auf die zweite von Tiberius in seiner *relatio* formulierte Frage, müßte zuvor in einem eigenen Beschluß erfolgt sein.

Wie lassen sich die einzelnen Senatsbeschlüsse, die im Zusammenhang dieses Prozesses vor dem Senat gefaßt wurden, in dem Text erkennen, und wieviele waren es insgesamt? Den wichtigsten Hinweis gibt die *relatio* des Tiberius. Zumindest diese Fragen müßten einzeln entschieden worden sein. Der uns vorliegende Text läßt diese Einzelentscheidungen auch zumeist klar erkennen, weil jeweils auch ein Teil der Argumentation, die zu der Entscheidung führte, angeführt wird, d.h. der Teil in einem *s.c.*, der üblicherweise in der *sententia* des Antragsstellers mit *quod* eingeleitet wird. Für Cn. Piso pater sind dies die Zeilen 23-70, für den Beschluß über die Rückgabe des Vermögens an Cn. Piso filius die Zeilen 90-100, an M. Piso und Calpurnia Z. 100-105, für Plancina die Zeilen 109-120. Dabei ist der eigentliche Beschluß bei Cn. Piso filius sowie Plancina jeweils äußerst kurz, die Begründung für den Beschluß aber nimmt den größten Teil des jeweiligen Abschnitts ein. Bei M. Piso wird die Rückgabe nur noch kurz motiviert und dabei der Beschluß über die *impunitas*, der getrennt ergangen sein wird, nur als Voraussetzung erwähnt. Auch bei den beiden *comites* wird keine ausführliche Begründung geliefert.

Man wird also insgesamt zumindest 5 einzelne *senatus consulta* annehmen dürfen, in denen über die vier Fragen des Tiberius sowie über die Rückgabe des Vermögens entschieden wurde.

Zumindest ein weiteres *s.c.* wurde sodann für die Danksagung an die Mitglieder der *domus Augusta* abgefaßt, ohne daß ausgeschlossen werden kann, daß es sich hier formal um mehrere Beschlüsse gehandelt hat, nämlich für:

- Tiberius
- Livia und Drusus
- Agrippina
- Antonia und Livia
- die Söhne des Germanicus und Claudius.

Doch ist ein einheitliches *s.c.*, in dem der gesamten *domus Augusta* der Dank abgestattet wurde, wesentlich wahrscheinlicher.

In gleicher Weise könnten auch für den *equester ordo*, die *plebs* und die *milites* entweder eines oder einzelne *senatus consulta* erfolgt sein, wenn nicht umgekehrt die gesamte *laudatio* von Zeile 123-165 als ein geschlossenes *s.c.* aufzufassen ist.

Daran schloß sich auf jeden Fall wiederum ein eigenes *s.c.* über die verschiedenen Formen der Publikation an, wobei Z. 165-168 die Begründung gibt für den Beschluß, der durch *placere* in Z. 168 gekennzeichnet ist. Schließlich erfolgte ein eigener Beschluß über den Text des uns vorliegenden *s.c.* Dies wird in Z. 173 nach den regulären Abschlußformeln für ein *s.c.*: *Censuerunt. In senatu fuerunt*

akzeptiert und für die Deponierung im Archiv freigegeben. Erst nach der Zustimmung des Tiberius konnten auch die Kopien für die Statthalter der einzelnen Provinzen angefertigt werden.

Da die *subscriptio* des Tiberius erhalten geblieben ist, müssen gerade die Tiberius vorgelegten 14 *tabellae* die Vorlage für die Abschriften gewesen sein, die in die Provinzen gesandt wurden. Man wird sogar weiter vermuten dürfen, daß gerade diese *tabellae* auch dem Archiv einverleibt wurden. Wenn man die *subscriptio* wörtlich nehmen darf, wäre dies sogar zwingend.

Zu fragen ist nach der Funktion, die der *quaestor Augusti* Aulus Plautius in diesem Verfahren konkret erfüllt hat. Unmittelbar klar ist, daß der Text des *s.c.* von dem Quästor eigenhändig geschrieben wurde, eine höchst bemerkenswerte Tatsache. Denn zu leicht würde man solch manuelle Tätigkeit eher einem *scriba* oder *a manu* zuweisen. Wichtiger ist jedoch die Frage, wann Aulus diese Fassung des *s.c.* geschrieben hat und worauf diese Fassung beruhte. Vorstellbar wäre einmal, daß im Beisein der siebenköpfigen Kommission von einem durch Tiberius Beauftragten, etwa einem Konsul, der Text konzipiert wurde. Dann hätte der Quästor von diesem Exemplar eine Abschrift hergestellt und sie Tiberius vorgelegt. Gegen diesen Ablauf sprechen allerdings zwei Überlegungen. Zum einen wäre es dann seltsam, daß die Abschrift von dem Text, der im Beisein der Kommission erstellt wurde, offensichtlich ins Archiv kam, nicht jedoch das Original. Wichtiger aber ist, daß in Zeile 175 f. eindeutig nur *scriptum manu Auli q. mei* steht, nicht etwa *descriptum*, wie man es bei der Erstellung einer Kopie üblicherweise aus der römischen administrativen Praxis kennt. Deshalb liegt es vielleicht näher anzunehmen, daß der *quaestor Augusti* selbst der Vertreter des Princeps bei der Abfassung der schriftlichen Version war, der im Beisein der senatorischen Zeugen das *s.c.* persönlich niederschrieb. Dann wäre *s.c. ... scriptum manu Auli q. mei* ganz wörtlich zu nehmen.

Damit stimmt auch das wenige überein, was wir bisher über die Tätigkeit der *quaestores Augusti* wußten. Bekannt war lediglich, daß sie *orationes* oder *epistulae* des Princeps im Senat verlasen,³¹⁹ worunter natürlich auch solche *orationes* zu verstehen sind, die den Ausgangspunkt für nachfolgende Senatsbeschlüsse bildeten. Es wäre durchaus vorstellbar, daß der *quaestor*, der beim Verlesen einer *oratio* den Herrscher vor dem Senat 'vertrat', seine Stelle auch bei der schriftlichen Abfassung des *s.c.* übernahm.

Im konkreten Fall des *s.c. de Cn. Pisone* ist allerdings zu bedenken, daß die Quästoren offensichtlich am 5. Dezember jeden Jahres ihr Amt antraten.³²⁰ Somit war Aulus Plautius am 10. Dezember in derselben Situation wie die beiden *quaestores urbani*, die im Präskript genannt werden;

³¹⁹ Mommsen, Staatsrecht II 569; Talbert, Senate 167.

³²⁰ Mommsen, Staatsrecht I 585; II 531.

d.h. sie hatten alle drei nicht den gesamten Prozeßverlauf erlebt.³²¹ Dennoch muß dies kein Hindernis sein, Aulus Plautius als denjenigen anzusehen, der die schriftliche Fassung erstellte, vor allem, falls diese Verfahren bereits üblich gewesen sein sollte. Ein Wechsel der Quästoren während einer sachlich zusammengehörigen Verhandlung im Senat war dann eine Ausnahme. Die anderen Mitglieder der Kommission waren in dieser Situation ohne Zweifel behilflich und zudem waren auch schriftliche Unterlagen vorhanden, die eingesehen werden konnten. ^{Texte die in: 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.} Somit ergibt sich daraus kein zwingender Einwand gegen die Hypothese, der *quaestor Augusti* könnte bei der schriftlichen Fassung eines *s.c.* den Princeps vertreten haben, der der Urheber des entsprechenden *s.c.* gewesen ist.

Die *subscriptio* ist das erste bekannte Schreiben des Tiberius, bei dem es absolut sicher ist, daß niemand, auch nicht in redaktioneller Weise eingewirkt haben kann.³²² Vor allem ist bisher kein Schreiben in lateinischer Sprache inschriftlich bekannt gewesen. Es ist eine authentische Selbstaussage des Tiberius, vor allem auch für seine Amtsbefugnis und für seinen Namen. Tacitus betont, Tiberius habe nach dem Tod des Augustus durch ein Edikt, in dem er nur seine *tribunicia potestas* nannte, den Senat berufen.³²³ Wenn hier Tiberius ebenfalls nur diese Amtsgewalt nennt, zeigt dies, daß sein Handeln in Herbst des J. 14 keine Ausnahme war, das nur aus der besonderen Situation zu begründen war; vielmehr bildet sich hier ab, auf welcher rechtlichen Basis Tiberius mit dem Senat sowie den Amtsträgern verkehrte.³²⁴

Auffällig ist auch, welche Namensform Tiberius selbst verwendet: *Ti. Caesar Augustus*, auffällig vor allem, wenn man sie mit einer Behauptung Suetons konfrontiert: *ac ne Augusti quidem nomen, quanquam hereditarium, nullis nisi ad reges ac dynastas epistulis addidit.*³²⁵ Ähnlich äußert sich auch Cassius Dio, der allerdings hinzufügt, Tiberius habe den Namen Augustus gerne gehört und gelesen.³²⁶ An dieser Aussage konnte man schon bisher zweifeln, weil zwar in den *Fasti* öfter

³²¹ Vgl. S. ■.

³²² Zu den Schreiben des Tiberius, die in griechischer Sprache erhalten sind, siehe J.H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, 55 ff. Nr. 13 ff.

³²³ Tac., ann. 1,7,3.

³²⁴ Vgl. oben S. ■.

³²⁵ Suet., Tib. 26,4.

³²⁶ Cassius Dio 57,8,1 f.

Tiberius lediglich als Ti. Caesar erscheint; doch in dem Brief, den er an Gytheion richtete³²⁷, also in einer Selbstaussage, sowie vor allem auf den Münzen erscheint das ererbte Cognomen als Teil seines Namens. Nun aber liegt diese handschriftliche Selbstaussage vor, die nicht einmal für ein größeres Publikum bestimmt war, sondern intentional nur noch den Quästoren zu Gesicht kommen sollte. Auch hier aber schreibt Tiberius, man möchte sagen ganz selbstverständlich, seinen Namen in der vollen Form. Damit darf die Aussage Suetons und Cassius Dios endgültig nicht mehr akzeptiert werden.³²⁸ Was hinter dieser Behauptung der beiden Autoren steckt, läßt sich nur vermuten. Möglicherweise hat Tiberius nur zu Beginn, solange nicht das Testament des Augustus eröffnet war, dieses ehrende Cognomen abgelehnt, danach aber keine Scheu mehr verspürt, es zu verwenden. Dies dürfte die völlig unproblematische Verwendung in der *subscriptio* deutlich machen.

VII. Die Überlieferungssituation in der Baetica und ihre Bedeutung.³²⁹

Der Senat regelte durch einen eigenen Beschluß die Publikation des Ergebnisses des Prozesses gegen Piso, seine Familie und seine *comites*. Für die Provinzen wurde die Anordnung gegeben, den Text des eigens für diesen Zweck formulierten *s. c.* jeweils in der *urbs celeberrima* zu publizieren und zwar *in loco celeberrimo* (Zeile 170 f.). Diese Anweisung des Senats konnte sich nur an den jeweiligen Gouverneur der einzelnen Provinzen richten, der die Durchführung zu gewährleisten hatte, obwohl die Statthalter nicht eigens erwähnt werden.³³⁰

In der Provinz Baetica ist die Anordnung des Senates zweifellos erfüllt worden, wie es die Überschrift über Kopie A aus Irni beweist. N. Vibius Serenus hatte den Text veröffentlichen lassen, gleichzeitig mit seinem Edikt. Das Verfahren ist gleichartig mit dem, das im Jahr 19 in Rom angewandt wurde, als der Senat anordnete, die Beschlüsse zu Ehren des Germanius sollten von den

³²⁷ SEG XI 922 = Oliver, Greek Constitutions Nr. 15. Nach Oliver S. 57 soll Tiberius den Namen Augustus im Westen nicht benutzt haben, wohl aber im Osten. Diese Zweiteilung würde noch weniger Sinn ergeben als ein genereller Verzicht auf die Namensführung.

³²⁸ Vgl. etwa F. Millar, JRS 83, 1993, 15.

³²⁹ Vgl. dazu bereits vorläufig W. Eck, Cahier Glotz 4, 1993, 204 ff.

³³⁰ In der *tabula Siarensis* ist dies für die Statthalter auch direkt formuliert, zwar nicht in einem unmittelbaren Befehl, aber doch in einer deutlichen Anordnung, den Text in den Provinzen zugänglich zu machen: *eos quoque qui in provinciis praessent recte utque ordine facturos si hoc s. c. dedisse <n> t operam, ut quam celeberrimo loco figeretur (II b 26 f.).*

Konsulen *sub edicto suo* in Rom veröffentlicht werden.³³¹ In ähnlicher Weise begleitete ein Edikt die Publikation zahlreicher Anordnungen, die durch Präfekten von Ägypten veranlaßt wurden.³³² Fulvius Asticus, ritterlicher Statthalter von Caria und Phrygia, hat auf diese Weise das Höchstpreis-edikt Diokletians für die Städte seiner Provinz veröffentlichen lassen; Aizanoi hat neben der kaiserlichen Verfügung auch das Edikt des Statthalters auf Stein übertragen lassen.³³³ Am Ende dieses Edikts hatte der Statthalter auf dem Original wohl mit eigener Hand das lateinische Wort *proponatur* hinzugesetzt. Ähnlich muß man sich auch den Publikationsvorgang in der Baetica durch Vibius Serenus vorstellen. Gerade sein Edikt war für die Bewohner von Irni vermutlich der Anlaß, in der Überschrift auch den Namen des Prokonsuls zu erwähnen.

Die Anordnung des Senats zur Publikation galt generell für alle Provinzen. Bisher ist jedoch aus keiner anderen Provinz des Reiches auch nur ein Fragment dieses *s. c.* bekannt geworden, was allerdings auch keineswegs verwunderlich ist. Zwar darf man ohne Zweifel davon ausgehen, daß überall die Anordnung des Senats befolgt wurde. Man kann z. B. aus der Rasur des Namens des Calpurnius Piso in der Inschrift aus Cabo Torres im Norden Spaniens (CIL II 2703) schließen, daß dort jedenfalls das *s. c.* bekannt geworden sein dürfte. Die Anordnung, seine Statuen und Porträts aus der Öffentlichkeit zu entfernen sowie der Befehl, seinen Namen aus der Inschrift unter der Statue des Germanicus zu tilgen³³⁴, haben wohl die Rasur seines Namens in der Inschrift bewirkt. Da jedoch die Publikation des *s. c.* auf Bronze zu erfolgen hatte - was ohne Zweifel geschah -, waren diese Dokumente in besonderem Maße der Zerstörung in den nachfolgenden Jahrhunderten ausgesetzt, vor allem auch durch die Wiederverwendung des Metalls.

Diese für das Überleben von Bronzedokumenten widrigen Umstände galten im Wesentlichen auch für die Baetica, sogar bis in die neueste Zeit.³³⁵ Die Überlieferungstradition für dieses *s. c.* im Süden Spaniens ist dennoch völlig verschieden. Sechs Kopien, die ohne Ausnahme aus der Baetica stammen, sind uns vollständig oder fragmentarisch erhalten geblieben, was gleichzeitig aussagt, daß

³³¹ Tab. Siar. II b 23 f.

³³² Siehe z.B. B.P. Lond 1912 = Sel. Pap. II 212 = Oliver, Greek Constitutions 19: Edikt des Präfekten von Ägypten, Aemilius Rectus, und Brief des Claudius über die inneren Angelegenheiten der Alexandriner.

³³³ M. H. Crawford- J. Reynolds, The Publication of the prices edict: a new inscription from Aezani, JRS 65, 1975, 160 ff.

³³⁴ Z. 75 f. 82 f.

³³⁵ Sehr häufig wurden nämlich solche Inschriftenfragmente eingeschmolzen, um damit "antikes Metall" für die Anfertigung von Fälschungen, die damit zumindest vom Metall her nicht mehr erkannt werden konnten, zur Verfügung zu haben.

das *s. c.* einst an sechs verschiedenen Orten publiziert war, abgesehen von dem Exemplar, das der Prokonsul Vibius Serenus selbst in Corduba hatte anbringen lassen. Soweit die Informationen es zulassen, ist wohl auszuschließen, daß eines der vier kleinen Fragmente aus dem *conventus Cordubensis* kommt. Damit kann auch keines der Fragmente von dem Exemplar stammen, daß einst in Corduba publiziert war. Für A und B ist der Fundort ohnehin weitgehend sicher; Olaura und Irni liegen im *conventus Astigitanus* oder, im Fall von Irni, vielleicht im *conventus Hispalensis*.³³⁶ Wenn man nun einberechnet, daß sechs Kopien epigraphisch über zwei Jahrtausende mindestens fragmentarisch erhalten geblieben sind, trotz des Metallhungers vor allem der nachrömischen Zeit, dann hat dies zwingend zur Folge, daß das *s. c.* ursprünglich in wesentlich mehr Städten als den bezeugten sechs öffentlich ausgestellt gewesen sein muß. Sonst könnten nicht so viele Kopien wenigstens in fragmentarischer Form erhalten geblieben sein. Dies läßt sich leicht an dem Beispiel der *leges municipales* der Baetica aufzeigen.

In der flavischen Zeit war es offensichtlich durch die verstärkte Municipalisierung üblich geworden, das neue oder auch alte Stadtgesetz auf Bronzetafeln schreiben und im jeweiligen Municipium so anbringen zu lassen, daß jeder Interessierte den Text lesen konnte.³³⁷ Für diese langen Texte benötigte man üblicherweise eine größere Anzahl von Tafeln, wie es zuletzt die *lex Irnitana* gezeigt hatte, deren Text auf insgesamt 10 *tabulae aeneae* geschrieben ist.³³⁸ Grundsätzlich war damit die Chance, daß von einem Stadtgesetz wenigstens ein Fragment erhalten blieb um ein Vielfaches größer, bei der *Lex Irnitana* um das Zehnfache, als im Fall des *s. c. de Cn. Pisone*, das offensichtlich durchweg auf einer Bronzetafel untergebracht werden konnte.³³⁹ Gerade durch die Neufunde der letzten Jahre kennen wir inzwischen wenigstens Teile des jeweiligen Stadtgesetzes aus insgesamt 8 Orten der Baetica.³⁴⁰ Das ist im Vergleich zu den sechs Kopien des *s. c.* vom Jahre 20 n. Chr. nicht

³³⁶ So nach einer Mitteilung von A. Stylow.

³³⁷ Cap. 95. der *lex Irnitana*: *Qui Ilvir in eo municipio iure d(icundo) p(raerit), facito uti haec lex primo quoque tempore in aes incidatur et in loco celeberrimo eius municipii figatus ita ut d(e) p(lano) r(ecte) [l(egi) p(ossit)].*

³³⁸ Siehe die Publikationen der *lex Irnitana*.

³³⁹ Siehe die Ausführungen zu den einzelnen Kopien

³⁴⁰ Es handelt sich um die Stadtgesetze für Urso, Salpensa, Malaga, Italica, Irni, das *municipium Villonense*, Ostippo, sowie einem nicht identifizierten *municipium* im *conventus Astigitanus*; siehe FIRA I² Nr. 21, 23, 24, 25; J. González Fernández, *Bronces jurídicos romanos de Andalucía*, Sevilla 1990, 16 ff.; F. Fernández, *ZPE* 86, 1991, 121 ff.; A. Caballos Rufino, *Un nuevo municipio flavio en el conventus Astigitanus*, *Chiron* 23, 1973, 175 ff. Dazu kommt ein noch unpubliziertes Fragment wohl eines Kolonialgesetzes, ferner sind weitere Fragmente von Munizipalgesetzen, die aber nicht näher zugewiesen werden, bekannt. Vor kurzem wurde auch das erste Fragment eines Munizipalge-

besonders viel, wenn man bedenkt, daß die Chance, die vielen nachfolgenden Jahrhunderte zu überdauern, wegen der größeren Zahl der Tafeln in jedem einzelnen Fall wesentlich größer gewesen ist als beim *s. c.* Da wir nun voraussetzen dürfen, daß in den meisten, wenn nicht allen Städten der Baetica solche Stadtgesetze auf Bronze für die Öffentlichkeit vorhanden waren, ergibt sich, angesichts der zahlenmäßigen Relation sowie der Publikation des *s. c.* auf nur einer einzigen Tafel, auch für das *s. c. de Cn. Pisone patre* die Schlußfolgerung, daß es einst in sehr vielen Städten der Baetica, wenn nicht sogar in allen publiziert worden war. Wenn dieser Schluß zutreffend ist, dann erfordert dieses Phänomen eine Erklärung.

Das *s. c.* selbst enthält offensichtlich nichts, das etwa die Städte in der Baetica besonders hätte motivieren können, aus eigener Initiative den Text auf eine Bronzetafel schreiben und dann für alle zugänglich aufstellen zu lassen. Denn immerhin ist zu bedenken, daß die Herstellung der Tafel sowie die Gravur des Textes Kosten verursachten. Weder von seiten des im Prozeß Beklagten Calpurnius Piso noch seines angeblichen Opfers Germanicus sind besondere Bindungen zum Süden der iberischen Halbinsel festzustellen, aus denen sich ein besonderes Motiv für die Publikation hätte ergeben können. Das Motiv hätte zudem in allen oder doch zumindest fast allen Gemeinden wirksam sein müssen, was ganz unwahrscheinlich ist. Germanicus war, nach allem, was wir wissen, nie in den iberischen Provinzen gewesen, geschweige denn in Baetica; Piso selbst hatte zwar als Statthalter in der Tarraconensis gewirkt,³⁴¹ aber Beziehungen zur Baetica sind nicht nachzuweisen; auch ein Prokonsulat Pisos dort vor dem Konsulat ist ganz unwahrscheinlich.³⁴²

Aber auch für eine besonders engagierte Haltung vieler oder aller südspanischen Städte gegenüber dem Kaiserhaus liegen keine Hinweise vor. Zwar bemühte man sich von seiten der Baetica im Jahre 25 n. Chr., also etwas mehr als vier Jahre nach dem Prozeß gegen Piso und der Publikation der *s. c.*, darum, von Tiberius die Erlaubnis zu erhalten, für ihn und Livia einen Tempel zu errichten.³⁴³ Modell dafür war, wie Tacitus ausdrücklich betont, der erfolgreiche Versuch der Städte der Provinz Asia im Jahre 23 n. Chr. gewesen, für Tiberius und Livia einen eigenen Tempel in der Provinz zu

setzes aus der Tarraconensis identifiziert; vgl. dazu in Kürze J. de Hoyo, Duratón, municipio Romano, ZPE 1995 (im Druck).

³⁴¹ Siehe dazu S. ■.

³⁴² Zwischen seiner Prätur und dem Konsulat dürfte bei ihm kaum Zeit gewesen sein, um ein solches Amt zu übernehmen. Wenn er etwa gleichaltrig mit Tiberius war, kam er spätestens mit rund 35 Jahren zum Konsulat. Ein prätorisches Prokonsulat aber war erst nach einem Intervall von fünf Jahren und der Prätur möglich.

³⁴³ Tac., ann. 4, 37.

202

erbauen.³⁴⁴ Doch gerade das Vorbild zeigt, daß der Antrag Asias damals nicht aus simpler Loyalität erfolgte, sondern aus konkreter Dankbarkeit. Denn im Jahre 22 war der Prokonsul des Jahres 20/21, C. Silanus, in einer Repetundenklage vor dem Senat verurteilt worden.³⁴⁵ Und im Jahre 23 folgte die ebenfalls erfolgreiche Anklage gegen den kaiserlichen Prokurator in der Provinz Asia, Lucilius Capito. Für den Doppelerfolg revanchierten sich die Städte der Provinz Asia durch den Bau eines Kaisertempels für Tiberius und seine Mutter. Daß dieser Fall in Asia für die Baetica der Anlaß für ihren eigenen Antrag sein konnte, lag an der Gleichartigkeit der auslösenden Faktoren. Auch die Baetica hatte im Jahre 23 die Verurteilung eines ihrer Statthalter erreicht,³⁴⁶ und zwar gerade des Vibius Serenus, der das *s. c. de Cn. Pisone patre* in der Baetica publiziert hatte. Nachdem man in der Baetica realisiert hatte, wie die östliche Provinz sich für einen vergleichbaren Erfolg vor dem Senatsgericht beim Kaiser und seiner Mutter bedankt hatte, wollte man dahinter nicht zurückstehen. Möglicherweise war man sogar der Meinung, man müsse so handeln, um nicht als undankbar zu erscheinen. Somit erfolgte der Antrag im stadtrömischen Senat zwei Jahre später, 25 n. Chr.³⁴⁷, aus einem sehr aktuellen Anlaß, ohne daß man einen besonders tiefgehenden Zug der Loyalität gegenüber der *domus Augusta* oder gar eine außerordentlich intensive Romanisierung in der Baetica als auslösendes Moment voraussetzen müßte. Weitere Hinweise auf eine besondere und intensivere Bindung der südspanischen Provinz an Tiberius und die gesamte *domus Augusta*, die über die in allen Provinzen üblichen Loyalitätskundgebungen hinaus weisen würden, sind jedoch nicht vorhanden. Somit läßt sich die besondere Intensität der Publikation des *s. c.* nicht von einer solchen Basis aus erklären. Solch spezielle Bedingungen und Verbindungen zum Kaiserhaus wären in anderen Provinzen weit eher gegeben gewesen, wo jedoch nichts Besonderes bei der Publikation des *s. c.* geschehen zu sein scheint.

Der Grund für die exzeptionelle Überlieferungssituation ist weit eher in einem mehr akzidentiellen Grund zu suchen, nämlich in der Person und dem Charakter des Prokonsuls Vibius Serenus. Dieser war bereits aus Tacitus bekannt. Zuerst wird er im Zusammenhang des Liboprozesses im Jahre 16 n. Chr. erwähnt. Dabei versuchte Serenus die Hauptanklage zu vertreten. Die Vorwürfe, die er gegen

³⁴⁴ Tac. , ann. 4, 15, 2 f.

³⁴⁵ Siehe Vogel- Weidemann 230 f.

³⁴⁶ Tac. , ann. 4, 13, 2.

³⁴⁷ Bezeichnend ist, daß der Antrag in Rom erst im Jahr 25 erfolgte, die Verurteilung des Prokonsuls aber bereits im Jahre 23. Erst als man in der Baetica von dem Antrag von Asia im Senat erfuhr (Tacitus berichtet darüber erst nach dem Prozeß gegen Vibius Serenus), hat man dort offensichtlich Beratungen aufgenommen, was einige Zeit erforderte, bis dann im Jahre 25 eine Gesandtschaft in Rom das Anliegen vorbringen konnte.

Libo vortrug, waren nach Tacitus völlig unsinnig und albern.³⁴⁸ Dennoch hatte die Anklage am Ende Erfolg und die Ankläger erhielten nach dem Selbstmord Libos ihren Anteil an dem eingezogenen Vermögen, ferner auch, soweit sie dem Senat angehörten, die Prätur außerhalb der Reihe.³⁴⁹ Daraufhin warf allerdings Serenus Tiberius vor, er allein von allen Anklägern sei leer ausgegangen,³⁵⁰ was nur hinsichtlich der Prätur zutreffen kann. Diese konnte Serenus nicht mehr erhalten, weil er im Jahre 16 n. Chr. bereits prätorischen Rang erreicht hatte.³⁵¹ Der Vorwurf an Tiberius zeigt jedoch, daß für Serenus das entscheidende Motiv, am Prozeß gegen Libo teilzunehmen, die Absicht war, beim Kaiser Eindruck zu machen und seine Karriere zu fördern. Vermutlich war Vibius Serenus ein *homo novus* im Senat, der nicht über allzu viele Verbindungen verfügte und deshalb das Interesse des Princeps auf sich lenken wollte. Daß er es wagte, Tiberius so klar sein Mißfallen zu zeigen, läßt auf einen sehr heftigen, nicht voll rationalen Charakter schließen.

Dieser Charakterzug zeigte sich auch in der Baetica. Denn nach dem Ende des Prokonsulats wurde Serenus im Senat *de vi publica* angeklagt und verurteilt. Die Strafe bestand wegen der *atrocitas morum*, wie Tacitus schreibt, in der Deportation auf die Insel Amorgus.³⁵² Serenus muß also seine Amtsgewalt in der Baetica deutlich überschritten haben. In diesen Zusammenhang könnte auch die exzeptionelle Form der Publikation des *s. c.* in der Baetica einzureihen sein.

Dabei hilft eine Beobachtung weiter, die bei zwei weiteren Dokumenten zu machen ist, die ebenfalls in mehr als einer Kopie auf uns gekommen sind.

Der Maximaltarif Diokletians ist uns in außerordentlich vielen Exemplaren erhalten. Es ist evident, daß er ursprünglich in allen Provinzen, ja in allen größeren Orten, publiziert worden sein muß, da er sonst wirkungslos geblieben wäre. Die übliche Publikation erfolgte war aber nach aller Wahrscheinlichkeit in der üblichen Form solcher von oben kommenden Anordnungen, nämlich auf möglichst billigem, damit auch nicht dauerhaftem Material, also vermutlich auf Papyrus oder auch auf *tabulae albatae*. Die uns erhaltenen Kopien sind aber, wie gar nicht anders zu erwarten, ohne Ausnahme Steininschriften. Die entscheidende Beobachtung in unserem Zusammenhang ist jedoch die, daß diese sehr zahlreichen Kopien auf Stein nicht etwa über das gesamte Reich hinweg verstreut auf uns gekommen sind; sie stammen vielmehr aus ganz wenigen Provinzen, aus Caria-Phrygia, Achaia,

³⁴⁸ Tac., ann. 2, 30, 1.

³⁴⁹ Tac., ann. 2, 23, 1.

³⁵⁰ Tac., ann. 4, 29, 2 f.

³⁵¹ Siehe S. ...

³⁵² Tac., ann. 4, 13, 2.

Creta und Cyrenae. Mit der spezifischen epigraphischen Praxis dieser Provinzen kann die dauerhafte Form der Publikation des Höchstpreisedikts Diokletians jedoch nicht erklärt werden, da kein Grund zu sehen ist, weshalb etwa Caria-Phrygia sich darin von Asia oder Lycia-Pamphylia unterscheiden haben sollte. Gerade Caria-Phrygia gibt aber wohl den entscheidenden Hinweis für die Erklärung des Phänomens. Denn der dortige Statthalter Fulvius Asticus, hat die Publikation des kaiserlichen Erlasses mit einem Edikt begleitet, das offensichtlich zahlreichen Gemeinden in der Provinz den Eindruck vermittelte, der Statthalter wünsche die Veröffentlichung auf dauerhaftem Material. Er schrieb nämlich am Ende seines eigenen Edikts, das die Stadt Aizanoi zusätzlich auch veröffentlicht hat, die kaiserliche Verordnung solle für immer erhalten bleiben.³⁵³ Danach richtete man sich. Dabei mag das Beispiel der Stadt, wo der Maximaltarif vom Statthalter selbst angeschlagen wurde, eine besondere Rolle gespielt haben. So kann man die besondere Form der Publikation in Caria-Phrygia, aber auch in den wenigen anderen Provinzen am ehesten auf die Einflußnahme des jeweiligen Statthalter zurückführen.

Auch bei den *Res gestae divi Augusti* könnte etwa Vergleichbares vorliegen. Denn es ist immerhin auffallend, daß alle drei Kopien dieses auch politisch so bedeutsamen Dokuments aus einem einzigen Provinzbereich stammen. Die Städte Ancyra, Antiochia und Apollonia, wo die drei uns erhaltenen Kopien gefunden wurden, liegen alle in der Provinz Galatia-Pisidia. Auch hier könnte also ein Umstand für die 'Publikation' der *res gestae* verantwortlich gewesen sein, der nichts mit der Provinz selbst zu tun hatte. Auch hier ist die Vermutung möglich, der kurz nach 14 n.Chr. amtierende Statthalter habe darauf Einfluß genommen, möglicherweise dadurch, daß er darauf hinwirkte, den Text der *res gestae* auf die Mauern des Tempels der Roma und des Augustus in Ancyra einzumeißeln, was dann als Modell auch für andere Städte gedient haben könnte.

Da die provinzweite Publikation des *s.c.* in keiner Weise etwa durch den Inhalt des Senatsbeschlusses veranlaßt worden sein kann, aber auch nicht aus besonderen Umständen in der Baetica zu erklären ist, könnte die Ursache in der Art und Weise gesehen werden, in der Vibius Serenus den Provinzialen die Bedeutung des Textes nahebrachte. Möglicherweise hat er als Vertreter eines machtbewußten Verhaltens der römischen Amtsträger in den Provinzen den Städten in seinem Edikt sehr deutlich gemacht, der Ablauf des Prozesses und das Urteil des Senats über die gesamte Angelegenheit sei von solcher Bedeutung, daß seine eigene Publikation in der Hauptstadt der Provinz, in Corduba, der Anweisung des Senats nicht Genüge tue. Vielmehr müsse es eine Verpflichtung aller Gemeinden sein, die Vorgänge in Rom bekannt zu machen. Dabei ist auch vorstellbar, daß Vibius Serenus seine Meinung nicht nur schriftlich in einem Edikt kund tat; er kann sie auch in mündlicher Form vor den

³⁵³ M. H. Crawford - J. Reynolds, The publication of the prices edict: a new inscription from Aezani, JRS 65, 1975, 160 ff.

Vertretern vieler Städte bei den Versammlungen in den einzelnen Konventsorten der Provinz mit Nachdruck vorgetragen haben. Dabei ist möglicherweise für ihn ein zusätzlicher Grund aus dem text des *s.c.* zu gewinnen gewesen, das uns in der *tabula Siarensis* erhalten ist. Denn dort werden ja gerade alle Kolonien und Munizipien in Italien, aber auch die Kolonien in den Provinzen verpflichtet, den Text eines *s.c.* zu Ehren des Germanicus in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Wenn diese Hypothese tragfähig ist, dann besagt die massenhafte Publikation des *s.c.* auf dauerhaftem Material in der Baetica vor allem etwas über den Prokonsul Vibius Serenus aus, der auf diese Weise möglicherweise seine Beziehungen zu Tiberius verbessern wollte. Denn man sollte sich vorstellen, daß er die von ihm angestoßene Aktion in der Baetica nicht nur für sich selbst mit Stolz registrierte, sondern darüber nach Rom berichtete, als Beweis für die Loyalität der Bevölkerung und seiner eigenen *pietas* gegenüber der *domus Augustus*.³⁵⁴

³⁵⁴ Vgl. zu dieser Argumentation bereits W. Eck, *Cahier Glotz* 4, 1993, 204 ff.

Vibius Serenus and the publication of the inscription

John Richardson

1. accenserant praeter Trionem et Catum accusatores Fonteius Agrippa et C. Vibius, certabantque cui ius perorandi in reum daretur, donec Vibius, quia nec ipsi inter se concederent et Libo sine patrono introisset, singillatim se crimina obiecturum professus, protulit libellos vaecordes adeo, ut consultaverit Libo, an habiturus foret opes quis viam Appiam Brundisium usque pecunia operiret.

Livius M; Vibius Gruterus (cf. 4.29.2)

Tac. Ann. 2.30.1

2. et Vibius Serenus pro consule ulterioris Hispaniae, de vi publica damnatus, ob atrocitatem morum in insulam Amorgum deportatur.

Tac. Ann. 4.13.2

3. ac retractatus Ravenna exsequi accusationem adigitur, non occultante Tiberio vetus odium adversum exulem Serenum. nam post damnatum Libonem missis ad Caesarem literis exprobaverat suum tantum studium sine fructu fuisse, addideratque quaedam contumacius quam tutum apud aures superbas et offensionem proniores.

Tac. Ann. 4.29.2-3

4. bona inter accusatores dividuntur et praeturae extra ordinem datae iis qui senatorii ordinis erant.

Tac. Ann. 2.32.1

5. item senatum velle atque aequum censere uti eos hoc sc cum edicto suo proponerent iuberentque mag et legatos municipiorum et coloniarum descriptum mittere in municipia et colonias Italiae et in eas colonias quae essent in provinciis, eos quoque qui in provinciis praesent recte et ordine facturos si hoc sc dedissent operam ut quam celeberrimo loco figeretur.

Tab. Star. II, col. b. 22-27

6. item hoc sc (hic) in cuiusque provinciae celeberrima(e) urbe eiusue (n) urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figeretur, itemque hoc sc in hibernis cuiusque legionis at signa figeretur.

sc de Cn. Pisone patre 171-3

S. PANCIERA, Elogio di Germanico nel trionfo di Luperco
Integrations exempli causa solo per la discussione

44. Ho pezzi di piume. lungo pie. 4. *questo libro è nel basamento del sepolcro
delly augustij in lancia del ridere*
ORVM IN DEITIONE
NOVENNIVM INTERCES.

IS QUI PRO CONSULE
LTO VOTA PER CONSULES
AEQVE LUXERVNT / HON
TALIBVS INFERRI SOLERT
SIVS ET QUANDO

AM PER LI

S PUBLICIS

D FRATRE S

S DECRENT V

EI PERMISSVM EST VT ANTEQVAM PER LEGES
LICERET INTERESSET CONSILII PUBLICIS
QVAESTVRA FVNCTVS VT CVM DRVSO FRATRE SVO
SENTENTIAM FERRET ANTE PRAETORIOS SENATVS DECREVIT VTI
QVINQVENNIO MATVRIVS QVAM PER LEGES LICERET CONSVLATVM PETERET /
MISSVS IN ILLYRICVM MACAEO DEVICIT ARDV BANI ALIAQVE
COMPLVRA LOCA EORVM IN DEITIONEM RECEPIT TRIVMPHALIQVE INSIGNIA ACCEPTV
CVM INTEREA QVINQVENNIVM INTERCESSISSET IN GALLIAS ORIENTEMQVE
MISSVS EST BIS QUI PRO CONSULE COMPONERET STATVM PROVINCIARVM /
EX SENATVS CONSVLTO VOTA PER CONSULES PRO SALVTE EIVS FACTA SVNT
MORTEM EIVS VIRI FEMINAEQVE LUXERVNT / HONORIS CAUSA SENATVS CENS VIT
VT EX QVAE PARENTALIBVS INFERRI SOLERENT MANIBVS C ET LICAESARVM
INFERRENTVR ET MANIBVS IPSIVS ET QUANDO